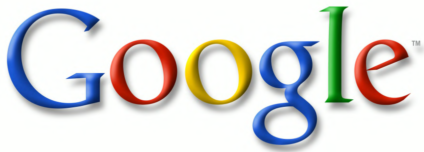
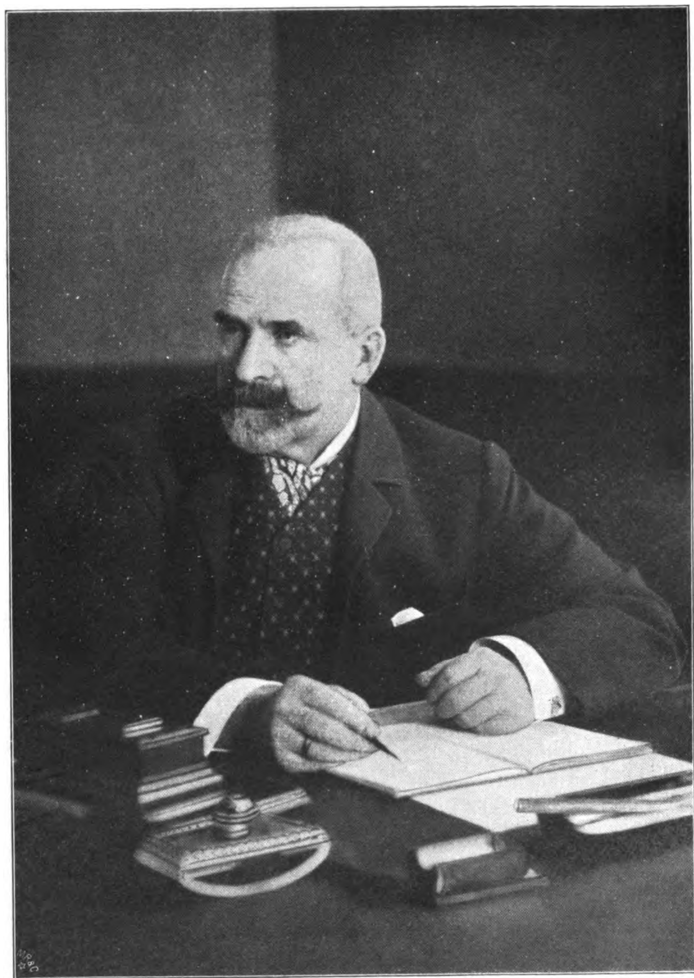




Handbuch für das Preussische Abgeordnetenhaus

A. Plate





Präsident v. Kröcher

Handbuch

für das

Preussische Abgeordnetenhaus

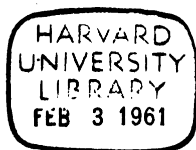
Von

A. Plate
Bureau-Direktor des Abgeordnetenhauses

Ausgabe für die 20. Legislaturperiode

Berlin 1904

Druck und Verlag: W. Moeser Buchdruckerei
Hoflieferant Sr Majestät des Kaisers und Königs


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
FEB 3 1961

Vorwort

Das Preußische Abgeordnetenhaus mit seinen 433 Mitgliedern ist eine der größten Volksvertretungen der Welt und die größte im Deutschen Reiche. Für ein so großes Parlament ist ein Buch, das einerseits die wichtigsten Bestimmungen über seine Grundrechte und Grundpflichten, seine Einrichtungen und seine Geschäftsführung, andererseits nähere Mitteilungen über die Persönlichkeiten seiner Mitglieder enthält, ein angenehmes und nützliches, wenn nicht gar notwendiges Ding. Für Preußen kann man als ersten Vorläufer auf diesem Gebiet den „Adreßkalender für die Mitglieder des Vereinigten Landtages" von 1847 bezeichnen. Das Büchlein enthält im wesentlichen die Namen der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Personen der Königlichen und Prinzlichen Hofstaaten, der Mitglieder des Landtages, sowie der Minister und Ministerialdirektoren usw, sodann eine Übersicht der Sehenswürdigkeiten Berlins und ein noch recht winziges Verzeichnis der ankommenden und abgehenden Züge. Als Titelschmuck ist ein Stich von dem Innern des Weißen Saals beigegeben, in dem die Sitzungen der ersten Gesamtvertretung Preußens stattfanden. Wenn dieser erste Versuch eines Handbuches der einen Seite seiner oben begrenzten Aufgabe gar nicht und der anderen Seite nur recht unvollkommen gerecht wurde, so beschränkte sich sein nächster Nachfolger, das 1859 bei Decker erschienene „Parlamentarische Handbuch für das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten", auf den ersten Teil und vernachlässigte den anderen Teil, die Mitteilungen über die Persönlichkeiten der Abgeordneten. Es enthält die Verfassung nebst einer Reihe von wichtigen Gesetzen, die Bestimmungen über die Bildung beider Häuser und ihre Geschäftsordnungen. Das Buch hat im Jahre 1862 eine zweite Auflage erlebt.

Mit der Begründung des Norddeutschen Bundes begann eine gründlichere Bearbeitung des in Rede stehenden Gebiets.

Wie stark das Verlangen danach war, beweist der Umstand, daß der von Georg Hirth im Februar 1867 herausgegebene Parlamentsalmanach, der außer den Verfassungs- und Wahlbestimmungen die Namen der Kandidaten zum Norddeutschen Reichstage nebst biographischen Nachrichten brachte, in kurzen Folgen bis zum Oktober 1867 sechs Auflagen nötig machte. Die letzte (16.) Auflage erschien im Jahre 1887. Das Buch wurde allmählich verbessert und erweitert, nicht allein in biographischer Hinsicht, sondern auch durch Einführung statistischer Nachweise über Fläche, Bevölkerung und Finanzen des Bundesgebiets. Es ist den Mitgliedern des Reichstages und des Zollparlaments gewidmet, weshalb es sich erübrigt, hier, wo es sich nur um das Preußische Abgeordnetenhaus handelt, näher darauf einzugehen. Hervorgehoben sei nur die vierte Ausgabe vom April 1867, die ausdrücklich „den Mitgliedern des Preußischen Landtages gewidmet" ist und den Beratungen des Landtages über die Verfassung des Norddeutschen Bundes dienen sollte. Dementsprechend waren außer der Bevölkerungs- und Finanzstatistik auch die preußische Verfassung und die Namensverzeichnisse der Mitglieder beider Häuser aufgenommen; biographische Nachrichten über die letzteren enthielt es nicht.

Schon im Jahre 1868 (bei Beginn der 10. Legislaturperiode) gab Hirth einen besonderen „Preußischen Landtagsalmanach" heraus, der das, was seine Arbeiten für den Norddeutschen Reichstag enthielten, nun auch für die Preußische Landesvertretung brachte, namentlich ausführliche Lebensbeschreibungen der Mitglieder beider Häuser. Die zweite Auflage (11. Legislaturperiode) wurde 1870 von dem Verleger Kortkampf besorgt; einen Nachtrag dazu von 1873 bearbeitete der Landtagsabgeordnete Dr H. Schläger. Im Jahre 1874 (12. Legislaturperiode) folgte das „Parlamentarische Handbuch für den Deutschen Reichstag und den Preußischen Landtag" in zwei Teilen. Der erste Teil führte die Überschrift „Gesetzgebung und Staatsverwaltung" und war von Kortkampf bearbeitet worden; der zweite Teil zerfiel in zwei Ausgaben: A für den Reichstag, B für die beiden Häuser des Landtages. Die Ausgabe B ist von dem Landtagsabgeordneten Rudolf Kropp gezeichnet. Diese hier in Betracht kommende Ausgabe enthielt bereits verschiedene statistische Darstellungen der Fraktionsverhältnisse des Abgeordnetenhauses, sowie eine

Berufs-, Standes- und Konfessionsstatistik der Abgeordneten. Im März 1877 gab Kortkampf die für die 13. Legislaturperiode bestimmte Auflage wieder allein heraus unter dem Titel „Parlamentarisches Handbuch für den Preußischen Landtag".

Im Oktober 1879, d. h. mit Beginn der 14. Legislaturperiode, übernahm mein verewigter Amtsvorgänger, der Geheime Regierungsrat Kleinschmidt, die Herausgabe des Handbuches, das fortan den Titel „Handbuch für das Preußische Haus der Abgeordneten" trug. Die zweite Ausgabe erschien im Oktober 1880. Von da ab beschränkte sich Kleinschmidt, wie früher Kortkampf, auf die Herausbringung je einer Vollauflage zu Beginn der Legislaturperioden. Für die zweite und die folgenden Sessionen einer Periode erschienen Nachträge, die namentlich die biographischen Nachrichten über die durch Ersatzwahlen in das Haus gelangten Mitglieder enthielten. Jeder Nachtrag nahm die vorherigen in sich auf, sodaß der letzte Nachtrag einer Legislaturperiode alle Veränderungen während derselben umfaßte. Die Vollausgabe von 1899 und die Nachträge von 1900 und 1901 erschienen während der Amtszeit meines unmittelbaren Amtsvorgängers, des Geheimrats Gall.

Nachdem ich schon die Nachträge von 1902 und 1903 bearbeitet habe, trete ich mit der Ausgabe für die 20. Legislaturperiode nunmehr in die Reihe der Herausgeber des Handbuches ein. Die Urwahlen zu dieser Periode haben am 12., die Abgeordnetenwahlen am 20. November 1903 stattgefunden; der Tag des ersten Zusammentritts ist durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1903 auf den 16. Januar 1904 festgesetzt worden.

In welcher Beziehung sich die vorliegende Ausgabe von der vorherigen unterscheidet, ergibt ein Blick auf die beiderseitigen Inhaltsverzeichnisse. Die Geschäftsordnung ist nur der Vollständigkeit wegen in einem schlichten, in kleinen Typen gesetzten Textabdruck wiedergegeben worden, mit Rücksicht auf meinen vor einigen Wochen erschienenen Kommentar zur Geschäftsordnung des Hohen Hauses. In dem Textabdruck der Preußischen Verfassung finden sich verschiedene Hinweise auf jenen Kommentar; außerdem sind hier und in der Reichsverfassung die abgeänderten und aufgehobenen Bestimmungen in der alten Fassung in Anmerkungsform wiedergegeben worden. In der Wahlverordnung und im Wahlreglement haben die Grundsätze der Wahlprüfungs-

kommission Aufnahme gefunden. Die zahlreichen praktischen Vorgänge aus den Wahlprüfungsverhandlungen hier zu berücksichtigen, würde in räumlicher Beziehung zu weit geführt haben; ein ausführliches systematisch geordnetes Verzeichnis solcher Vorgänge liegt im Wahlprüfungsbureau aus. Bei dem Wahlreglement sind diesmal auch die Muster der Wählerlisten und die Protokollformulare mit abgedruckt worden.

Neu sind 19 Tabellen auf dem Gebiete der Bevölkerungs-, Finanz-, Partei- und Abgeordnetenstatistik. Der Gedanke einer Sammlung der letzten Parteiprogramme und Wahlaufrufe hat den Beifall von maßgebenden und hervorragenden Mitgliedern des Hauses bereits gefunden.

Bei der Verarbeitung der von den Herren Abgeordneten mit dankenswerter Bereitwilligkeit ausgefüllten Fragebogen zu den Lebensbeschreibungen ist hier und da etwas gekürzt worden. Ich bitte, dies freundlichst mit dem Bestreben entschuldigen oder erklären zu wollen, den durch die neuen Einrichtungen verursachten Mehraufwand an Raum nach Möglichkeit wieder einzusparen. Hoffentlich hat die Brauchbarkeit dieser für das parlamentarische Leben so wichtigen Mitteilungen hierunter nicht gelitten.

Die Wiedergabe der Bildnisse der Herren Abgeordneten hat durchweg lebhaften Anklang gefunden; sie wird ohne Zweifel zur leichteren Handhabung der Geschäfte und zur Förderung der Bekanntschaft unter den Herren Mitgliedern des Hauses, besonders den durch die Parteistellung voneinander geschiedenen, beitragen. Die 400 Herren, die ihre Originalphotographien diesem Zwecke geopfert haben, verdienen den Dank aller Benutzer des Handbuchs. Die Ausführung der Bildnisse wird hoffentlich die noch rückständigen Herren zur Nachahmung reizen. Als Vorläufer in dieser Einrichtung sind anzuführen: „Parlaments-Tagebuch. Bericht über die Verhandlungen des ersten Reichstages mit 23 Porträts in Holzschnitt", Josef Kürschner (Hermann Hillger), „Deutscher Reichstag, biographisch-statistisches Handbuch" 1893, 1898 und 1903, sowie Kürschner, „Das Preußische Abgeordnetenhaus" 1894.

In der Beschreibung des erst vor 5 Jahren bezogenen neuen Hauses, das neuerdings durch die Anbringung der Wandgemälde im Sitzungssaal und durch Fertigstellung des Präsidentenhauses seinen Abschluß gefunden hat, werden nicht

nur die älteren, sondern auch die 107 neuen Mitglieder eine angenehme Beigabe erblicken.

Ein Verzeichnis der Säle, Zimmer und Bureaus, sowie ein über die ganze Legislaturperiode sich erstreckendes Kalendarium bilden den Schluß unter den Neuerungen des Handbuchs.

Aus naheliegenden praktischen Gründen schien es mir dringend geboten, das Buch sogleich beim Beginn der Session herauszugeben und nicht bis zur Wahl der Präsidenten, Schriftführer, Kommissionsvorsitzenden usw zu warten. Als Beitrag zur Chronik des Hauses und als einen Anhalt für die Auswahl der Schriftführer, Kommissions- und Abteilungsvorsitzenden für die neue Session habe ich die Inhaber dieser Ämter in der vorigen Legislaturperiode aufgeführt.

Im Laufe der Legislaturperiode sollen, wie früher, Nachträge zu diesem Handbuch herausgegeben werden, ob für jede Session oder in längeren Zwischenräumen, steht noch dahin. Die Herren Mitglieder des Hauses werden höflichst gebeten, zur Bearbeitung der Nachträge etwaige Berichtigungen und Ergänzungen, besonders zu den Lebensbeschreibungen, gefälligst an mich gelangen zu lassen.

Zum Schluß drängt es mich, Herrn Rechnungsrat Döhl für die umsichtige und eifrige Mitarbeit an diesem Werke freundlichst Dank zu sagen.

Berlin, Neujahr 1904.

Plate.

Inhalts-Verzeichnis

Geschäftsordnung

für das

Haus der Abgeordneten*)

Inhaltsverzeichnis

*) Es wird hier verwiesen auf das besondere Buch: Die Geschäftsordnung des Preußischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Anwendung. Unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung und der Gewohnheiten des Deutschen Reichstages. Mit Textabdrücken der Geschäftsordnungen des Deutschen Reichstages und des Preußischen Herrenhauses. Von A. Plate. Berlin 1903.

I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen

Zusammentritt des Hauses

§ 1 I Beim Eintritte einer neuen Legislaturperiode tritt nach Eröffnung der beiden Häuser des Landtages (Artikel 76 der Verfassungsurkunde) das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

II Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 7).

III Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes (§ 8), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abteilungen

§ 2 I Das Haus wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, durch das Los in sieben Abteilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.

II Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

III Die Abteilungen bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 31).

Prüfung der Wahlen

§ 3 Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abteilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt.

§ 4 Wahlanfechtungen und von seiten eines Mitgliedes des Hauses erhobene Einsprachen, welche später als vierzehn Tage nach Eröffnung des Hauses und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als vierzehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5 I Von der Abteilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1) eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2) die Majorität der Abteilung sich nicht für die Gültigkeit der Wahl erklärt, oder
3) zehn anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben.

II Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt.

III Für die Kommission sind die §§ 26. 28 und 30 bis 32 der Geschäftsordnung maßgebend.

[I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen]

[Prüfung der Wahlen]

§ 5a Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an das Haus Bericht zu erstatten.

§ 5b Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 5a bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntnis des Hauses gebracht und, wenn bis dahin der vierzehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der vierzehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§ 6 I Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Hause.

II Die Weigerung der Ableistung des Eides auf die Verfassung schließt die Befugnis aus, einen Sitz im Hause einzunehmen.

III Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

II. Vorsteher und Beamte des Hauses

Wahl der Präsidenten

§ 7 I Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses (Artikel 80 der Verfassungsurkunde) als gültig anerkannt sind, wählt das Haus den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vizepräsidenten.

II Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

III Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Wahl der Schriftführer

§ 8 I In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

II Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

[II. Vorsteher und Beamte des Hauses]

Dauer der Amtsführung

§ 9 I Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erstemal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

II Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

Konstituierung des Hauses

§ 10 Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt.

Der Präsident

§ 11 I Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

II Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§ 12 Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Die Schriftführer

§ 13 Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen.

Die Quästoren

§ 14 Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen

§ 15 Die Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Hauses werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§ 16—32 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

[III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen]

a) im Plenum des Hauses

§ 16 I Die erste Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

II Anträge auf einfache Tagesordnung sind, soweit sie überhaupt statthaft, auch bei der ersten Beratung zulässig.

III Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist.

IV Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden.

§ 17 I Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung, und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am dritten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

II Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt.

III Über jeden einzelnen Paragraphen wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Hauses kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Paragraphen verbunden oder über verschiedene, zu demselben Paragraphen gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

IV Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

V Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse neben der Vorlage zusammen.

VI Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung und kann daher in der dritten Beratung, falls die ursprüngliche Regierungsvorlage in der zweiten Beratung abgeändert worden, nur dann auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werden, wenn dieselbe als Amendement wiederum in die Beratung des Hauses eingebracht ist.

VII Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt.

§ 18 I Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 17).

II Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

III Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 16, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Paragraphen nach Maßgabe des § 17.

IV Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

V Eine Diskussion und Abstimmung über einen Antrag auf Zurückverweisung der Vorlage an die Kommission ist nach Beendigung der Spezialabstimmung unzulässig.

[III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen]

[a. im Plenum des Hauses]

VI Über Resolutionen findet nur eine einmalige Abstimmung in zweiter oder dritter Beratung statt.

§ 19 Die nach Artikel 107 der Verfassungsurkunde bei Abänderung der Verfassung erforderliche zweite Abstimmung erfolgt in den Formen der dritten Beratung (§ 18).

§ 20 I Eine Abkürzung der im § 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 36) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 16 und 18) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

II Das Haus kann wie am Schlusse der ersten (§ 16), so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§ 21 Gesetzentwürfe, die vom Herrenhause abgeändert an das Haus der Abgeordneten zurückgelangen, werden, mit Ausschluß der ersten und zweiten Beratung, lediglich in der Form der dritten Beratung definitiv erledigt. Die Verweisung an eine Kommission (§ 20 Abs. II) ist auch in diesem Falle zulässig.

§ 22 I Alle von Mitgliedern des Hauses ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen usw"

versehen sein.

II Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

III Sind diese Formen dagegen beobachtet, so erhält in einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung.

IV Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 20 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 23 I Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Übrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

II Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 24 Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 25 Anträge und sonstige Vorlagen der Regierung sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 16 bis 20 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung der Regierung das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

[III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen]

b) in den Kommissionen

§ 26 I Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1) die Geschäftsordnung,
2) die eingehenden Petitionen,
3) die Agrarverhältnisse,
4) den Handel und das Gewerbe,
5) das Justizwesen,
6) das Gemeindewesen,
7) das Unterrichtswesen,
8) den Staatshaushaltsetat,
9) die Prüfung der Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt

betreffen, werden besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt.

II Außerdem kann das Haus für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

III Die Kommissionen sind in der Regel aus 14 Mitgliedern zu bilden.

IV Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Hauses erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat, sobald als tunlich, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

V Ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident Kommissarien ernennen, welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte des Staatshaushaltsetats Information einzuziehen und zu diesem Zwecke nötigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten.

§ 27 Anträge von Mitgliedern des Hauses, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem eine Kommission mit ihrer Vorberatung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat.

§ 28 I Die Kommissionen konstituieren sich, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für beide wählen. Sie sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

II Nach geschlossener Beratung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Beratung im Hause an sämtliche Abgeordnete verteilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

III Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Das Haus kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

[III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen]

[b. in den Kommissionen]

IV Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil.

V Eine Ausschließung der Öffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur das Haus auf Antrag der Kommission oder sonst nach Maßgabe des § 37 beschließen.

§ 29 **I** Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

II Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

III Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Hauses zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Hause gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Hauses angetragen wird. Im letzteren Falle gehen die Petitionen an die betreffende Kommission zur Berichterstattung zurück.

IV Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.

V In gleicher Art werden von den Fachkommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

VI Ein Bescheid des Hauses muß jedenfalls erfolgen.

§ 30 Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntnis gegeben werden.

§ 31 Die Kommissionen und Abteilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abteilungen Sitzungen anzuberaumen.

§ 32 Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 36).

IV. Behandlung der Interpellationen und der Übersichten der von der Regierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Hauses

§ 33 Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formuliert und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt und dasselbe in der nächsten Sitzung des Hauses zur Erklärung darüber auffordert, ob

[IV. Behandlung der Interpellationen und der Übersichten der von der Regierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Hauses]

und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§ 34 I An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

II Anträge im Sinne des Artikels 60 der Verfassungsurkunde Abs. II sind jederzeit zulässig.

§ 35 I Die Übersicht der von der Regierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

II Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Übersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

1) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

III Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

IV Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

V Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgeteilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

VI Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen

a) Tagesordnung

§ 36 I Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet das Haus durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Hauses und den Ministern durch den Druck mitgeteilt.

II In der Regel findet in jeder Woche, an einem ein für allemal vorherbestimmten Tage, eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen und die von Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge erledigt werden.

III Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die Petitionen und die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie zur Behandlung im Plenum vorbereitet, beziehentlich eingegangen sind. Eine Ab-

[V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen]

[a. Tagesordnung]

weichung von der Regel, sowie eine Änderung der Reihenfolge in bezug auf die einzelnen Nummern der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn nicht, bei Petitionen von mindestens 30 Mitgliedern, bei Anträgen von dem Antragsteller, widersprochen wird.

b) Die Sitzungen des Hauses

§ 37 Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Das Haus tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen ist.

§ 38 Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c) Sitzungsprotokolle

§ 39 Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 40 Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3) die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 41 Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 42 Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Redeordnung

§ 43 Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 44 Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Artikel 60 der Verfassungsurkunde) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 45 Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§ 46 I Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

II Den Mitgliedern des Hauses ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

[V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen]

[d. Redeordnung]

§ 47 I Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

II Solange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider sprechen wollen, gewechselt.

§ 48 Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 64). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§ 49 I Nimmt ein Vertreter der Regierung, wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung, nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

II Ein Antrag auf Schluß der Diskussion ist aber in diesem Falle zulässig, ohne daß ein Redner gehört werden muß.

III Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

IV Der Antragsteller ist befugt, das Wort an einen derjenigen, welche den Antrag unterstützt haben, abzutreten.

e) Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung

§ 50 I Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivierte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

II Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden. Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt verteilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

§ 51 I Über Amendements und Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach dem Drucke und der Verteilung derselben ohne Diskussion selbst in dem Falle nochmals abgestimmt werden, wenn sie bereits in dem Kommissionsberichte als Minoritätsanträge erwähnt sind.

II Bilden die angenommenen Amendements einen Teil der dem Hause vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§ 17 und 18), so bedarf es eines besonderen Abdrucks nicht; wohl aber muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über dieselben vorhergehen.

[V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen]

[e. Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung]

III Über nicht gedruckte Amendements zur zweiten Beratung ist eine wiederholte Abstimmung überhaupt nicht, über Amendements zu Petitionsberichten nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird.

IV Eine namentliche Abstimmung ist bei der vorbezeichneten nochmaligen Abstimmung nicht statthaft und ebensowenig die Anbringung neuer Amendements, oder die Teilung eines angenommenen handschriftlichen Antrages, selbst wenn ein Teil des als ein Ganzes behandelten Antrages bereits gedruckt vorgelegen hat.

§ 52 **I** Der Antrag auf Tagesordnung kann vor dem Schlusse der Verhandlung zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

II Die Anträge auf motivierte Tagesordnung (§ 50) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

III Über Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

f) Schluß und Vertagung der Debatte

§ 53 **I** Der Schluß der Diskussion erfolgt durch den Präsidenten nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Hauses.

II Stellt sich nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit heraus, so findet die anderweite Abstimmung ohne Debatte statt.

§ 54 **I** Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivierung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

II Auch in einer Geschäftsordnungsdebatte, sowie in der Diskussion über Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§ 55 Nach geschlossener Diskussion stellt der Präsident die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden, das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 56 Die Teilung der Frage kann jeder einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen und Amendements der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

g) Abstimmung

§ 57 Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 58 **I** Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet.

[V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen]

[g. Abstimmung]

II Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.

§ 59 Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Türen zu schließen, mit Ausnahme einer Tür zur Linken und einer Tür zur Rechten des Bureaus. An jeder dieser beiden Türen stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja" stimmen wollen, durch die Tür rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein" stimmen wollen, durch die Tür links vom Bureau in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Türen stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst gibt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Türen des Saales öffnen.

Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

§ 60 Sogleich nach Beendigung dieser Abstimmungen verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.

§ 61 Beim Schlusse der Beratung kann vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; dieser Antrag muß aber von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Eine namentliche Abstimmung über einen Schluß- oder Vertagungsantrag ist nicht zulässig.

§ 62 Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, sobald der namentliche Aufruf sämtlicher Mitglieder des Hauses erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§ 63 Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauses das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motiviert schriftlich dem Bureau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.

VI. Ordnungsbestimmungen

§ 64 Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu tun, worauf das Haus, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 65 Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

§ 66 Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

[VI. Ordnungsbestimmungen]

§ 67 Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 68 Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder

Urlaubsgesuche

§ 69 I Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur das Haus denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

II Über die Beurlaubungen wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl

§ 70 Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Abgeordneten erledigt wird, so macht der Präsident dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VIII. Adressen und Deputationen

Adressen

§ 71 I Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten (Artikel 81 der Verfassungsurkunde), und haben der oder die Antragsteller dem Hause einen formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen (§§ 22. 23) statt.

II Beschließt das Haus, die Vorberatung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

III Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Hause zu überreichen.

Deputationen

§ 72 Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Los bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen

§ 73 I Die Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Herrenhause mitgeteilt. Die von dort eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht und das Herrenhaus wird davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Änderungen angenommen, so geht dieselbe an das Herrenhaus zurück.

II Wenn eine von der Regierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird die Staatsregierung davon benachrichtigt.

III Wird dagegen eine von dem Herrenhause ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem hiervon Nachricht gegeben.

§ 74 Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

Verfassungsurkunde

für den

Preußischen Staat

Vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17)

Inhaltsübersicht.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw tun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz*), wie folgt:

---

*) Wegen der Einführung der Verfassung in den nach dem 31. Januar 1850 erworbenen Gebietsteilen vergl. nachstehend Art. 2 Anmerkung.

Titel I. Vom Staatsgebiete

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz*) verändert werden.**)

*) Über die Auslegung dieser Bestimmung siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 245.

**) Nach dem Erlaß der Verfassung sind mit dem Preußischen Staatsgebiete vereinigt worden

a) die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hollenzollern-Sigmaringen durch das Gesetz vom 12. März 1850 (Gesetzsamml. S. 289) — Einführung der Verfassung durch das Besitznahmepatent von demselben Tage (Gesetzsamml. S. 295),

b) das Jadegebiet durch den Staatsvertrag vom 20. Juli und 1. Dezember 1853 (Gesetzsamml. 1854 S. 65. 75); veränderte Abgrenzung des Gebiets durch Vertrag vom 16. Februar 1864 (Gesetzsamml. 1865 S. 301) und Gesetz vom 23. März 1873 (Gesetzsamml. S. 119) — Einführung der Verfassung durch das Besitznahmepatent vom 5. November 1854 (Gesetzsamml. S. 593) und das Gesetz vom 23. März 1873 (Gesetzsamml. S. 107),

c) das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau, die freie Stadt Frankfurt durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsamml. S. 555) — Einführung der Verfassung durch dasselbe Gesetz vom 1. Oktober 1867 an,

d) die Herzogtümer Holstein und Schleswig durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 875) — Einführung der Verfassung durch dasselbe Gesetz vom 1. Oktober 1867 an,

e) einige Königlich Bayerische Gebietsteile (Gersfeld, Orb, Kaulsdorf) und einige Großherzoglich Hessische Gebietsteile (Hessen-Homburg mit Meisenheim, Biedenkopf, Vöhl, ein Teil des Kreises Gießen, Rödelheim, Niederursel) durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 876) — Einführung der Verfassung durch dasselbe Gesetz vom 1. Oktober 1867 an,

f) das Herzogtum Lauenburg durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 169) — Einführung der Verfassung durch dasselbe Gesetz vom 1. Juli 1876 an (s. auch Plate, Geschäftsordnung, S. 245)

g) die Insel Helgoland nebst Zubehörungen durch das Gesetz vom 18. Februar 1891 (Gesetzsamml. S. 11) — Einführung der Verfassung durch dasselbe Gesetz vom 1. April 1891 an.

Außerdem sind durch verschiedene Austausch- und Grenzregulierungsverträge mit Genehmigung des Landtages Gebietsveränderungen erfolgt.

Titel II. Von den Rechten der Preußen

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

[Titel II. Von den Rechten der Preußen]

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.*) Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

*) Hierzu ist ergangen das Gesetz vom 10. Juni 1854, betr. die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen (Gesetzsamml. S. 363).

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Art. XIV der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Art. 23 und 43 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Art. 5.*) Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

*) Vergl. auch nachstehend Art. 39 (beschränkte Anwendung auf das Heer) und Art. 111 (zeitliche usw Außerkraftsetzung).

Art. 6.*) Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

*) Vergl. vorstehend Art. 5 Anmerkung.

Art. 7.*) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

*) Vergl. auch nachstehend Art. 111 (zeitliche usw Außerkraftsetzung).

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

[Titel II. Von den Rechten der Preußen]

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 259).

Der Artikel lautete:

a) nach der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850:

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

b) nach dem Gesetz vom 5. April 1873 (Gesetzsamml. S. 143):

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 259).

Der Artikel lautete:

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

[Titel II. Von den Rechten der Preußen]

Art. 17. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 259).

Der Artikel lautete:

a) nach der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850:

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

b) nach dem Gesetz vom 5. April 1873 (Gesetzsamml. S. 143):

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Art. 19. Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstandsregister regelt.

Art. 20.*) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

*) Vergl. nachstehend Art. 112 (Vorbehalt).

Art. 21.*) Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

*) Vergl. nachstehend Art. 112 (Vorbehalt).

Art. 22.*) Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

*) Vergl. nachstehend Art. 112 (Vorbehalt).

Art. 23.*) Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

*) Vergl. nachstehend Art. 112 (Vorbehalt).

Art. 24.*) Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

*) Vergl. nachstehend Art. 112 (Vorbehalt).

Art. 25.*) Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

*) Vergl. nachstehend Art. 112 (Vorbehalt).

Art. 26.*) Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

*) Vergl. nachstehend Art. 112.

Art. 27.*) Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

*) Vergl. auch nachstehend Art. 111 (zeitliche usw Außerkraftsetzung).

Art. 28.*) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

*) Vergl. auch nachstehend Art. 111 (zeitliche usw Außerkraftsetzung).

Art. 29.*) Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

[Titel II. Von den Rechten der Preußen]

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

*) Vergl. auch nachstehend Art. 39 (beschränkte Anwendung auf das Heer) und Art. 111 (zeitliche usw Außerkraftsetzung).

Art. 30.*) Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

*) Vergl. vorstehend Art. 29 Anmerkung.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32.*) Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.**)

*) Vergl. nachstehend Art. 39 (beschränkte Anwendung auf das Heer).

**) Über die Behandlung der Petitionen im Abgeordnetenhause siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 108 flg.

Art. 33. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36.*) Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

*) Vergl. nachstehend Art. 111 (zeitliche usw Außerkraftsetzung).

[Titel II. Von den Rechten der Preußen]

Art. 37. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5. 6. 29. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40.*) Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

*) Fassung nach dem Gesetz vom 5. Juni 1852 (Gesetzsamml. S. 319). Der Artikel lautete vorher:

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41.*) Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.

*) Fassung nach dem Gesetz vom 5. Juni 1852 (Gesetzsamml. S. 319). Der Artikel lautete vorher:

Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 42.*) Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

*) Fassung nach dem Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetzsamml. S. 353). Der Artikel lautete vorher:

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III. Vom Könige

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.*)

*) Vergl. auch nachstehend Art. 61 (Vorbehalt eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister).

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.*) Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

*) Zur Auslegung dieser Bestimmung siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 245 flg.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

[Titel III. Vom Könige]

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.*)

*) Über die Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses zur Erörterung von Fragen der Ernennung und der Entlassung von Staatsbeamten, sowie der Bestätigung von Selbstverwaltungsbeamten siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 243 flg.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.*)

*) Vergl. Plate, Geschäftsordnung, und zwar über die Form der Beratung von Staatsverträgen S. 83 flg., über die Frage, welche Verträge der Genehmigung des Landtages unterliegen, S. 245.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung*) und Strafmilderung.

Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.**)

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

*) Über die Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses zur Erörterung von Begnadigungsfragen siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 242.

**) Vergl. auch nachstehend Art. 61 (Vorbehalt eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister).

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.*)

*) Wegen des Herrenhauses vergleiche nachstehend Art. 65 bis 68. Über die Wirkung der Auflösung des Abgeordnetenhauses auf die Session des Herrenhauses siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 212 (Session 1862), über den Begriff der Session, ebenda S. 231.

[Titel III. Vom Könige]

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen.*) Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

*) Über den Begriff der Vertagung siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 212. 234 flg.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern*) das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

*) Über vereinigte Sitzungen und die Geschäftsordnung für diese siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 232 flg.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.*)

*) Über die Auslegung dieser Bestimmung siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 245.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung*) über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

*) Vergl. vorstehend Art. 54 Anmerkung.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung*) einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

*) Vergl. vorstehend Art. 54 Anmerkung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern*) einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

[Titel III. Vom Könige]

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

*) Vergl. vorstehend Art. 54 Anmerkung.

Art. 59. Dem Kronfideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.*)

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.**)

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

*) Näheres hierüber siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 139 flg.
**) Desgleichen S. 122 (§ 34 Abs. II).

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern*)

*) Das Gesetz vom 30. Mai 1855 (Gesetzsamml. S. 316) bestimmt in § 1: „Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt."

Beide Kammern zusammen werden seit 1856 in der Verkündigungsformel der Gesetze: „Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie" genannt. Wegen dieser Bezeichnung vergl. Plate, Geschäftsordnung, S. 22, sowie nachstehend Art. 74 Abs. 2, Art. 76.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

[Titel V. Von den Kammern]

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt,*) letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.*)

*) Näheres hierüber siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 47 flg.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.*)

*) Über die Beratung solcher Verordnungen siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 83 flg.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.*)

*) Über die Wiederholung von Gesetzentwürfen siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 49 (Anmerkung 4) und S. 80 (Anmerkung 8), über den Grundsatz, daß sämtliche Beratungsgegenstände, über die kein endgültiger Beschluß gefaßt worden ist, mit dem Schluß der Session für erledigt zu erachten sind, daselbst S. 211 flg.

Art. 65 bis 68.*) Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung**) gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

*) Fassung nach Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 181). Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

Art. 2. Mit der Publikation dieser Königlichen Anordnung treten die Art. 65. 66. 67 und 68 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern vom 30. April 1851 außer Wirksamkeit und der vorstehende Art. 1 dieses Gesetzes an deren Stelle.

Art. 3. Bis zu der Publikation der Art. 1 genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

[Titel V. Von den Kammern]

Die aufgehobenen Art. 65 bis 68 lauteten:

Art. 65. Die Erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch solange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußens hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Teil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66. Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Art. 67. Die Legislaturperiode der Ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

**) Die Königliche Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Gesetzsamml. S. 541) lautet:

[Titel V. Von den Kammern]

§ 1. Die Erste Kammer besteht:
1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§ 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:
1) Die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen*) und Hohenzollern-Sigmaringen;
2) die nach der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

*) Das Haus Hohenzollern-Hechingen ist am 3. September 1869 im Mannesstamme erloschen.

§ 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:
1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentiert werden;
2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;
3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kronsyndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§ 4. Das Präsentationsrecht steht zu:
1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtages berufenen Stiftern;
2) dem für jede Provinz*) zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentierenden;
3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;
5) einer jeden Landes-Universität;
6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

*) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen besteht nur ein Verband der mit Rittergütern angesessenen Grafen.

[Titel V. Von den Kammern]

§ 5. Die von den Stiftern zu präsentierenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentierenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentierenden von dem Magistrate oder, in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes, von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt.

§ 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§ 4 Nr 4)*) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4 Nr 1 bis 6)**) werden von Uns erlassen.

*) Vergl. Verordnung vom 10. November 1865 (Gesetzsamml. S. 1077).

**) Über die Bestimmungen in betreff der Ausübung des Präsentationsrechts seitens der Stifter, der Verbände der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, der Universitäten und der Städte vergl. Rauer: Neuere ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten. Berlin 1859. S. 448 flg.

§ 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von preußischen Untertanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußens haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§ 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§ 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§ 12 und 21 des Strafgesetzbuchs*) verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

*) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte: jetzt §§ 33 bis 36 des Reichs-Strafgesetzbuchs in der Fassung nach dem Gesetz vom 26. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 39).

§ 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§ 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Art. 69. Die Zweite Kammer besteht aus vierhundertdreiunddreißig Mitgliedern.*) Die Wahlbezirke werden durch

das Gesetz festgestellt.**) Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

*) Ursprünglich 350.

Für die nach dem Erlaß der Verfassung mit der Monarchie vereinigten Gebiete (vergl. vorstehend Art. 2 Anmerk.) traten hinzu, und zwar:

a) für Hohenzollern durch das Gesetz vom 30. April 1851 (Gesetzsamml. S. 213) 2 Abgeordnete,

b) für die 1866 neuerworbenen Landesteile (Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt, Holstein, Schleswig, Teile von Bayern und dem Großherzogtum Hessen) durch das Gesetz vom 17. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 1481) 80 Abgeordnete,

c) für das Herzogtum Lauenburg durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 169) 1 Abgeordneter.

**) Vergl. nachstehend Wahlverordnung §§ 2. 3 Anmerkung.

Art. 70.*) Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

*) Vergl. nachstehend Art. 115 (Vorbehalt).

Art. 71.*) Auf jede Vollzahl von zweihundertundfünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt.

Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner.

[Titel V. Von den Kammern]

Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

*) Vergl. nachstehend Art. 115 (Vorbehalt), sowie Wahlverordnung § 10 Anmerkung (Gesetz vom 29. Juni 1893 § 7).

Art. 72.*) Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Teils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

*) Vergl. nachstehend Art. 115 (Vorbehalt).

Art. 73.*) Die Legislaturperiode**) des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.

*) Fassung nach dem Gesetz vom 27. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 137). Der Artikel lautete vorher: Die Legislaturperiode der Zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

**) Über den Begriff der Legislaturperiode siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 227 flg. Vergl. hierzu auch den aufgehobenen Art. 66 der Verfass., der bestimmte, daß die Neubildung der I. Kamm. auf Grund des Art. 65 am 7. Aug. 1852 eintreten solle, weil die Legisl.-Per. der am 7. Aug. 1849 zur ersten Sess. zusammengetretenen II. Kamm. bis zum 7. Aug. 1852 laufe. (II. Kammer Sess. 1849/50 Drucks. 461, Sitzg 91 S. 2137. 2144. 2145.) Ferner die Äußerung des Minister-Vizepräs. Dr v. Miquel dahin, daß die Legisl.-Per. bis zur fünften Wiederkehr des Jahrestages des ersten Zusammentritts dauert, selbst über den Tag der allgemeinen Neuwahl zur folgenden Legisl.-Per. hinaus. (Abg.-H. Sess. 1899 Sitzg 7 S. 188/190.) Erster Zusammentritt 1894, 1899 u. 1904 am 16. Januar.

Art. 74.*) Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

(Zusatz nach dem Gesetz vom 27. März 1872, Gesetzsamml. S. 277):

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.**)

*) Vergl. nachstehend Art. 115 (Vorbehalt).

**) Vergl. auch nachstehend Art. 78 Abs. 3 und 4.

[Titel V. Von den Kammern]

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.*)

*) Wegen der Ersten Kammer vergl. vorstehend Art. 65 bis 68.

Art. 76.*) Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.**)

*) Fassung nach dem Gesetz vom 18. Mai 1857 (Gesetzsamml. S. 369). Der Artikel lautete vorher: Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

**) Über den Begriff der Session siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 231.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.[1])

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.[2])

Wird eine Kammer aufgelöst,[3]) so wird die andere gleichzeitig vertagt.[4])

[1]) Über vereinigte Sitzungen und die Geschäftsordnung für diese siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 232 flg.

[2]) Nähere Ausführungen über den Begriff der Session und über die Vertagung siehe ebenda, S. 212. 231. 234.

[3]) Wegen der Ersten Kammer vergl. Art. vorstehend 65 bis 68.

[4]) Zu dem Ausdruck „vertagen" siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 212.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.[1]) Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin[2]) durch eine Geschäftsordnung[3]) und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.[4])

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.[5])

[Titel V. Von den Kammern]

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.[6])

[1]) Wegen der Wahlprüfung siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 27 flg.

[2]) Wegen der Disziplin, ebenda, S. 192 flg.

[3]) Wegen des Erlasses und der Auslegung der Geschäftsordnung, ebenda, S. 3. 22. 216 flg.

[4]) Wegen der Präsidenten und Schriftführer, ebenda, S. 35 flg.

[5]) Wegen des Mandatsverlustes durch Annahme eines Staatsamts usw, ebenda, S. 204 flg.

[6]) Vergl. auch vorstehend Art. 74 Abs. 2 (Präsident und Mitglieder der Oberrechnungskammer).

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.*)

*) Näheres hierüber siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 133. 27 (Anmerkung 10). 101 (Anmerkung 1). 102 (Abs. V). 202 (§ 68 Anmerkung 2).

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.*)

*) Vergl. Plate, Geschäftsordnung, und zwar über den Begriff der Beschlußfähigkeit S. 223, über den der absoluten Mehrheit S. 180 flg.

(Hierzu ist ergangen das Gesetz vom 30. Mai 1855 [Gesetzsamml. S. 316], das in § 1 die jetzige Benennung der Kammern bestimmt [siehe vorstehend Tit. V] und dessen § 2 lautet:)

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Gesetzsamml. S. 541) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Art. 80 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.*)

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.**)

[Titel V. Von den Kammern]

*) Über die Form der Beratung und der Überreichung von solchen Adressen siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 207 flg.

**) Über den Umfang und die Form der Auskunftserteilung siehe ebenda, S. 113. 125.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.*)

*) Mitteilungen über die Einsetzung solcher Kommissionen siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 93.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.*)

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.**)

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

*) Näheres über die Ausführung und Auslegung dieser Bestimmung siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 192 flg.

**) Vergl. nachstehend Wahlreglement § 30 Anmerkung (Anweisung an die Behörden zur Sicherstellung der Ausführung dieser Verfassungsbestimmung).

Art. 85. Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.*) Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

*) Gesetz vom 24. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 345). Siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 203.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.*)

[Titel VI. Von der richterlichen Gewalt]

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

*) Über die Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses, richterliche Urteilssprüche anzufechten, siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 246 flg.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 87a.*) Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86 und des ersten Absatzes im Art. 87 zulässig.

*) Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1879 (Gesetzsamml. S. 18).

Art. 88. Aufgehoben durch das Gesetz vom 30. April 1856 (Gesetzsamml. S. 297).

Der Artikel lautete:

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die

besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94.*) Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

*) Fassung nach Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 249).

Der Art. 94 lautete vorher: Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95.*) Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

*) Fassung nach Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 249).

Der Art. 95 lautete vorher: Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

[Titel VI. Von der richterlichen Gewalt]

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII. Von den Finanzen

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die

allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden

Art. 105.*) Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

*) Fassung nach dem Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 228).

Der Artikel lautete vorher: Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

   Über die Beteiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

   Über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

   Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.*)

*) Das Nähere über die Form der Beratung von Verfassungsänderungen siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 72 flg.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern*) und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

*) Über die Eidesleistung und ihre Verweigerung siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 33.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Übergangsbestimmungen

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.*)

[Übergangsbestimmungen]

*) Hierzu ist ergangen das Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen, vom 15. Juli 1886 (Gesetzsamml. S. 185), dessen hier in Betracht kommende Bestimmungen lauten:

Art. I.

§ 1. Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen erfolgt, insoweit dieselbe seither nicht durch den Staat stattfindet, mit der Maßgabe durch den Staat, daß vor der Anstellung

1. in Städten der Magistrat und die Schuldeputation, sofern aber die Schulunterhaltungspflicht nicht der Stadtgemeinde, sondern einer oder mehreren Schulgemeinden (Schulsozietäten) obliegt, statt des Magistrats der Vorstand der beteiligten Schulgemeinde (Schulvorstand),
2. auf dem Lande bei Gemeindeschulen der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, bei Sozietätsschulen der Schulvorstand

darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind.

Auf Beschwerden der Anzuhörenden entscheidet der Unterrichtsminister.

Alle hinsichtlich des Ernennungs-, Berufungs-, Wahl- und Vorschlagsrechts bei Besetzung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Volksschulen den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auf Stadtkreise und auf die Landkreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing, sowie auf die in der Provinz Westpreußen belegenen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Antrag der städtischen Vertretung keine Anwendung.

§ 3. Der Art. 112 der Verfassungsurkunde wird, insoweit er den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben.

Art. IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Art. **113.** Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. **114.** Aufgehoben durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetzsamml. S. 353). [Vergl. auch vorstehend Art. 42.]

Der Artikel lautete: Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

[Übergangsbestimmungen]

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849*), die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

*) Nachstehend abgedruckt. Vergl. auch ebenda § 10 Anmerkung (Gesetz vom 29. Juni 1893 § 7).

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung*) Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaats in Übereinstimmung stehen.

*) Diese Verfassung ist nicht zustande gekommen.

Vergl. jedoch nachstehend die Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 2.

Über die Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses in Reichsangelegenheiten siehe Plate, Geschäftsordnung, S. 236 flg.

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbnis des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(Siegel) **Friedrich Wilhelm**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons
v. Schleinitz

Gesetz,

betreffend

die Verfassung des Deutschen Reichs

Vom 16. April 1871 (Bundesgesetzbl. S. 63)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 647), unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.) in Art. 2 Nr 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(Siegel) **Wilhelm**

Fürst v. Bismarck

Verfassung

des

Deutschen Reichs

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg[1]), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie dem Reichslande Elsaß-Lothringen[2]) [3]).

[1]) Durch Gesetz vom 23. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 169) mit Preußen vereinigt.

[2]) Elsaß-Lothringen ist durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 212) mit dem Deutschen Reich vereinigt worden und durch Gesetz vom 25. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 161) dem Bundesgebiet hinzugetreten.

[I. Bundesgebiet]

[3]) Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen ist durch Gesetz vom 15. Dezember 1890 (Reichsgesetzbl. S. 207) dem Bundesgebiet hinzugetreten und durch Gesetz vom 18. Februar 1891 (Gesetzsamml. S. 11) dem Preußischen Staate einverleibt worden.

II. Reichsgesetzgebung

Art 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche vermittels eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

[II. Reichsgesetzgebung]

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigentums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)*);

[II. Reichsgesetzgebung]

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren**);

14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

*) Die Worte „desgleichen . . . Tagesmarken)" sind hinzugefügt durch Gesetz vom 3. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 47).

**) Fassung nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1873 (Reichsgesetzbl. S. 379). Die Nr 13 lautete vorher: „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren".

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag.*) Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

*) Über die Zuständigkeit des preußischen Abgeordnetenhauses zur Erörterung von Reichsangelegenheiten vergl. Plate, Geschäftsordnung Seite 236.

III. Bundesrat

Art. 6. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

[III. Bundesrat]

	Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen
führt,	Bayern	6	=
	Sachsen	4	=
	Württemberg	4	=
	Baden	3	=
	Hessen	3	=
	Mecklenburg-Schwerin	2	=
	Sachsen-Weimar	1	=
	Mecklenburg-Strelitz	1	=
	Oldenburg	1	=
	Braunschweig	2	=
	Sachsen-Meiningen	1	=
	Sachsen-Altenburg	1	=
	Sachsen-Koburg-Gotha	1	=
	Anhalt	1	=
	Schwarzburg-Rudolstadt	1	=
	Schwarzburg-Sondershausen	1	=
	Waldeck	1	=
	Reuß älterer Linie	1	=
	Reuß jüngerer Linie	1	=
	Schaumburg-Lippe	1	=
	Lippe	1	=
	Lübeck	1	=
	Bremen	1	=
	Hamburg	1	=
	zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrat beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;

[III. Bundesrat]

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

[III. Bundesrat]

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

[IV. Präsidium]

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichenfalls deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6, in Elsaß-Lothringen 15*) Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 397.**)

*) Nach § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 161).

**) Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145), betrug die Zahl der Abgeordneten 297. Davon kommen auf Preußen (mit dem später einverleibten Lauenburg) 236, Sachsen 23, Hessen (nördlich vom Main) 3, Mecklenburg-Schwerin 6,

[V. Reichstag]

Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wiedererlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf*) Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

*) Nach dem Gesetz vom 19. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 110); vorher „drei" Jahre.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

[V. Reichstag]

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Absatz 2 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 24. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 45). Er lautete: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist."

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

[VI. Zoll- und Handelswesen]

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

[VI. Zoll- und Handelswesen]

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

[VI. Zoll- und Handelswesen]

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Art. **40.** Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen

Art. **41.** Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. **42.** Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. **43.** Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen,

insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen, dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für

[VII. Eisenbahnwesen]

die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- usw

[VIII. Post- und Telegraphenwesen]

Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten usw werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zweck einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird

alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen, dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schiffahrt

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienst im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Absatz 5 ist durch Gesetz vom 26. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 185) aufgehoben. Er lautete: „Die Verteilung des Ersatz-

bedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung."

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen

Art. 56. Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

[X. Konsulatwesen]

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots*) an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

*) Die Worte „ersten . . . Aufgebots" Zeile 6/8 sind eingefügt durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 11). Dieses Gesetz ist in betreff der Dienstpflicht durch Gesetz vom

[XI. Reichskriegswesen]

3. August 1893 (Reichsgesetzbl. S. 233) abgeändert worden (zweijähriger Dienst bei den Fahnen für die nicht der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie angehörenden Mannschaften). Diese Bestimmung gilt nach dem Gesetz vom 25. März 1899 (Reichsgesetzbl. S. 213) bis zum 31. März 1904.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung usw für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Taler, in Worten zweihundertfünfundzwanzig Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

[XI. Reichskriegswesen]

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.

Art. 63. Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

Die Regimenter usw führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden usw) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Artikel 8 Nr 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser er-

nannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. für 1851 S. 451 ff.).

[XI. Reichskriegswesen]

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

[XII. Reichsfinanzen]

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870, und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher

von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Wahlvorschriften

Verordnung vom 30. Mai 1849 Seite 85
Reglement vom 14. März 1903 Seite 97

Außer den hier abgedruckten Vorschriften kann für Wahlprüfungsfragen ein systematisches Verzeichnis von Vorgängen im Wahlprüfungsbureau des Hauses (Bureaugeschoß Nord Zimmer 75) eingesehen werden.



Verordnung

über die

Ausführung der Wahl der Abgeordneten

zur

zweiten Kammer

Vom 30. Mai 1849 (Gesetzsamml. S. 205)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw verordnen in Ausführung der Art. 67 bis 74 und auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde,*) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

*) Vom 5. Dezember 1848 (Gesetzsamml. S. 375). An die Stelle dieser Verfassungsurkunde ist die vorstehend abgedruckte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 getreten, nach deren Art. 115 die Verordnung vom 30. Mai 1849 bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes in Kraft bleibt.

Unter demselben Vorbehalt ist diese Verordnung in den nach ihrem Erlaß mit der Monarchie vereinigten Landesteilen eingeführt worden, und zwar mit einigen Änderungen, von denen sich die heute noch geltenden aus dem Text des nachstehend abgedruckten Wahlreglements ergeben. Vergl. Gesetz vom 30. April 1851 (Gesetzsamml. S. 216), Patent wegen Besitznahme des Jadegebiets vom 5. November 1854 (Gesetzsamml. S. 593) und Gesetz vom 23. März 1873 § 2 (Gesetzsamml. S. 107), Gesetze vom 11. März 1869 (Gesetzsamml. S. 481), 23. Juni 1876 § 2 (Gesetzsamml. S. 169), 18. Februar 1891 § 10 (Gesetzsamml. S. 11).

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2.*) Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichnis nach.

§ 3.*) Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nötig erscheint.

*) I. Die §§ 2 und 3 sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetzsamml. S. 357), durch das die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten für den damaligen Umfang der Monarchie einschließlich des Jadegebiets festgestellt worden sind. Eine Änderung hierin ist eingetreten:

a) für das Jadegebiet durch das Gesetz vom 23. März 1873 § 4 (Gesetzsamml. S. 108);
b) für einige Wahlbezirke der Provinzen Posen und Westpreußen durch das Gesetz vom 6. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 197).

Außerdem ist durch das Gesetz vom 31. März 1900 (Gesetzsamml. S. 94) der Wahlort für den Wahlbezirk 2 Posen verlegt worden.

II. Für die nach dem Erlaß des Gesetzes vom 27. Juni 1860 mit der Monarchie vereinigten Landesteile ist die zur Zeit gültige Einteilung der Wahlbezirke usw durch folgende Gesetze geregelt:

a) vom 15. Februar 1872 (Gesetzsamml. S. 158) für die Ortschaft Kaulsdorf (Kreis Ziegenrück) und die Provinz Schleswig-Holstein (ohne Lauenburg und Helgoland);
b) vom 23. Juni 1876, § 2 (Gesetzsamml. S. 169) für den Kreis Herzogtum Lauenburg;
c) vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181. 231) für die Provinz Hannover;
d) vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193. 238) für die Provinz Hessen-Nassau;
e) vom 18. Februar 1891, § 3 (Gesetzsamml. S. 11) für die Insel Helgoland (Kreis Süderdithmarschen).

III. Bei Vereinigung von Gemeinden, die zu verschiedenen Wahlbezirken gehören, ist die entsprechende Veränderung der Wahlbezirksgrenzen in früherer Zeit gesetzlich geregelt worden. Vergl. die Gesetze vom 31. März 1895 (Gesetzsamml. S. 78), 23. März 1896 (Gesetzsamml. S. 40), 29. März 1897 (Gesetzsamml. S. 92), 25. März 1899 (Gesetzsamml. S. 67), 31. März 1900 (Gesetzsamml. S. 94. 99), 25. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 155), 10. April 1901 (Gesetzsamml. S. 111).

Mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 3 Abs. 3 der Kreisordnungen (Gesetzsamml. 1881 S. 180, 1884 S. 182, 1885 S. 194, 1886 S. 218, 1887 S. 210, 1888 S. 140, 1900 S. 324 [hier § 2 Abs. 4]):

„Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, ... ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich"

hält die Staatsregierung in neuerer Zeit die gesetzliche Regelung der Eingemeindung und damit auch der Wahlbezirksgrenzen im allgemeinen nicht mehr für erforderlich. Vergl. Gesetz vom 30. März 1901 (Gesetzsamml. S. 81), betr. die Vereinigung von Gaarden mit dem Stadtkreise Kiel, und die Verhandlungen des Hauses Session 1902, 70. Sitzung, Band IV Spalte 5014. 5017. 5018. 5021/5023.

IV. Über die Wahlorte bestimmen noch im besonderen:

a) das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetzsamml. S. 357):

§ 2. In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Nr 5 Regierungsbezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum drittenmale in Ranis gewählt.

§ 3. Eine Abweichung von der laut § 2 vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichnis bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

b) die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193) in der Anlage B (S. 238) als Wahlort für den Wahlbezirk 5 Cassel (Eschwege, Schmalkalden): Eschwege bei zwei Wahlen, Schmalkalden bei der dritten Wahl.

Wegen des Wahlorts für 2 Posen siehe oben unter I.

Auf Grund der Bestimmung unter a § 3 ist für den Wahlbezirk 9 Potsdam durch Verfügung des Ministers des Innern vom 31. Oktober 1903 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam Nr 45 S. 457) für die Abgeordnetenwahl am 20. November 1903 Rixdorf als Wahlort bestimmt worden.

V. Die sich aus den vorstehend angeführten Bestimmungen ergebende Wahlbezirkseinteilung nebst Angabe der Wahlorte und der Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten ist nachstehend abgedruckt (siehe Wahlbezirke usw). In diesem Verzeichnis sind auch die sonstigen, die Wahlbezirksgrenzen nicht berührenden Veränderungen (Teilung und andere Benennung von Kreisen, Bildung von Stadtkreisen) berücksichtigt.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen*) ist ein Wahlmann zu wählen.

*) Vergl. nachstehend § 2 des Wahlreglements.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.*)

*) Vergl. nachstehend §§ 2 und 11 des Wahlreglements.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es tunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.*)

*) Vergl. nachstehend § 14.

§ 8. Jeder selbständige Preuße [1]), welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat [2]), ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt [3]) hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

[1]) Vergl. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355).

[2]) Vergl. §§ 33 bis 36 des Reichs-Strafgesetzbuchs in der Fassung nach dem Gesetz vom 26. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 39).

[3]) Vergl. auch vorstehend Verfassung Artikel 70 Absatz 2 und nachstehend Anmerkung zu § 4 des Wahlreglements.

§ 9.*) Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatsbezirk.

*) § 9 ist abgeändert bezw. aufgehoben durch § 49 Absatz 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 45), der lautet:

„Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen, sowohl in betreff der Reichsvertretung, als in betreff der einzelnen

Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden."

Gendarmen sind nicht zu den in § 38 dieses Gesetzes aufgeführten Personen des aktiven Dienststandes zu rechnen. (Session 1882/83 Drucks. 107 B (Nr 3), Stenogr. Ber. 50. Sitzg S. 1420.)

§ 10.*) Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke geteilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).**) ***)

*) § 10 ist abgeändert worden:

I. durch die §§ 1. 3. 4. 6 bis 8 des Gesetzes, betr. Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetzsamml. S. 103) für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande:

„§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet.

§ 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 231), werden aufgehoben. [Siehe folgende Seite.]

§ 7. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Art. 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und für

die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des § 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabteilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung." [1. April 1895.]

II. durch das Gesetz, betr. Änderung des Verfahrens für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen, vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 245):

„Die §§ 1 bis 4. 6 und 7 des Gesetzes, betr. Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetzsamml. S. 103) werden vom 1. April 1901 ab in den Hohenzollernschen Landen mit den Maßgaben eingeführt, daß

1. an Stelle der „direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern" (§ 1 Abs. 1) die „direkten Staats- und Gemeindesteuern, Amts- und Landeskommunalabgaben" und

2. an Stelle der „vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer" (§ 3) die „vom Staate veranlagte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer"

treten".

Vergl. im übrigen nachstehend Wahlreglement § 3.

**) Die Drittelung erfolgt jetzt überall innerhalb des Urwahlbezirks. Vergl. vorstehend § 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1893.

***) Das durch die vorstehend unter I und II erwähnten Gesetze aufgehobene Gesetz, betr. Änderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Behufs Bildung der Urwählerabteilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabteilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen.

Bis zu anderweiter, infolge der Überweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände etwa erforderlich werdender Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, — unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des § 10 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsamml. S. 205) für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet.

§ 2. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze in Kraft." [1. April 1892.]

§ 11.*) Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abteilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Teilen auf dieselben zu repartieren.

*) Wegen der zur Zeit in Betracht kommenden Steuern vergl. nachstehend Wahlreglement § 3.

§ 12. Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt. In diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.*)

*) Abgeändert durch § 2 des Gesetzes, betr. Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetzsamml. S. 103):

„Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung.

Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrigbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt."

Vergl. im übrigen nachstehend Wahlreglement § 5.

§ 13.*) Solange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit

noch befreiten Urwähler in diejenige Abteilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

*) Vergl. vorstehend § 10 Anmerkung.

§ 14. Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen.

§ 15.*) In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement §§ 3. 4.

§ 16.*) Die Abteilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5. 6).

Ebendiese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement §§ 5 flg.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.*)

*) Vergl. auch nachstehend Wahlreglement § 19 Abs. II, § 20.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.*)

*) Vergl. auch nachstehend Wahlreglement § 21.

§ 19.*) Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement § 10.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eides Statt.*)

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement §§ 12. 13.

§ 21.*) Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement §§ 14 flg.

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.*)

*) Vergl. auch nachstehend Wahlreglement § 16 Abs. II.

§ 23.*) Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement § 17.

§ 24.*) Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement §§ 18 flg.

§ 25. Das Protokoll*) wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement § 22 und Anlage B dazu.

§ 26.*) Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten.**)

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement § 23.

**) Die Schlußworte „und bestimmt den Wahlort" sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (vergl. vorstehend §§ 2. 3.)

§ 27.*) Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

*) Vergl. auch nachstehend Wahlreglement §§ 24 flg.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.*)

*) Vergl. auch nachstehend Wahlreglement § 30 Abs. III.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße[1]) wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat[2]) und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.[3])

[1]) Vergl. vorstehend Anmerkung 1 zu § 8.

[2]) Desgl. Anmerkung 2.

[3]) Vergl. auch vorstehend Verfassung Art. 74 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 4.

§ 30.*) Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

*) Vergl. auch nachstehend Wahlreglement §§ 26 flg.

§ 31.*) Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

*) Vergl. nachstehend Wahlreglement § 30.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.*)

*) Siehe nachstehend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(Siegel) **Friedrich Wilhelm**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg
von Manteuffel. von Strotha
von der Heydt. von Rabe. Simons

Reglement

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten

Vom 14. März 1903

(Erste Beilage zu Nr 161 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 11. Juli 1903, sowie Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung vom 31. Juli 1903 S. 146)

In Anmerkungen sind die Grundsätze der Wahlprüfungskommission des Abgeordnetenhauses, soweit sie nicht veraltet sind, und die zur Ausführung des Reglements ergangenen Verfügungen des Ministers des Innern vom 18. Mai 1875 (Ministerialblatt S. 145), sowie vom 9., 19., 20. September und 5. Oktober 1903 (Ministerialblatt S. 188. 190. 211. 227) abgedruckt, auch die Änderungen gegen das Reglement von 1893 nachgewiesen.

Unter Aufhebung der Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsamml. S. 205), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetzsamml. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetzsamml. S. 481), des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 169), des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetzsamml. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetzsamml. S. 103) und des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 245) für den Umfang der Monarchie*) die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.**)

*) Das neue Reglement ist einheitlich für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen; nachdem die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes, betr. Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetzsamml. S. 103) auch für die Hohenzollernschen Lande in Kraft getreten sind (Gesetz vom 2. Juli 1900, Gesetzsamml. S. 245), bedurfte es eines besonderen Reglements für Hohenzollern nicht mehr.

Die noch weiterhin dort erforderlichen Sondervorschriften haben an den betreffenden Stellen des neuen Reglements Aufnahme gefunden. (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter I.)

[Diese Zusätze sind in den Anmerkungen als Abweichungen gegen das Reglement von 1893 nicht hervorgehoben.]

**) Verordnung vom 30. Mai 1849 siehe vorstehend. Die Bestimmungen der übrigen Gesetze sind, soweit sie noch Bedeutung haben, zu ersehen, und zwar:

Gesetz vom 30. April 1851 aus § 2 Abs. V, § 11 Abs. II des Reglements,
" " 11. März 1869 aus § 11 Abs. I des Reglements,
" " 18. Februar 1891 (§ 10) aus § 3 Abs. VII des Reglements,
" " 29. Juni 1893: vorstehend in den Anmerkungen zu den §§ 10 und 12 der Wahlverordnung,
" " 2. Juli 1900 aus § 3 Abs. VI des Reglements.

I. Wahl der Wahlmänner

§ 1 I Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

II Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5. 6. 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7 der Verordnung) festzusetzen.

III Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

§ 2 I Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

II Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.*)

III Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

IV Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken usw) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

[I. Wahl der Wahlmänner]

V Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

VI Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

*) Bei Berechnung der Bevölkerung sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung derart hinzuzurechnen, daß auf jede Vollzahl von 250 Seelen ein Wahlmann zu wählen ist. (Grundsatz der Wahlprüfungskommission, Session 1877, Drucks. 184 B, Stenogr. Ber. 38. Sitzg S. 1082.)

§ 3 **I** Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

II Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in Einer Summe*) anzugeben.

III Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

IV Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

V Für jede nicht zur Staats*einkommen*steuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw Steuer**) anzurechnen ist.

VI In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und

Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes III, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

VII In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891).

*) Die auszulegenden Listen dürfen nicht mehr die Einzelbeträge der verschiedenen Steuerarten, sondern nur noch den Gesamtbetrag der Staats- und der Kommunalsteuern jedes Wählers in einer Summe ersehen lassen. (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter II Abs. 1 Satz 2.)

**) Im Reglement von 1893 lauten diese Worte „direkte Staats- oder Gemeindesteuer".

§ 4 I Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirke usw) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

II Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einsprüche schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.*)

III Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 141) Anwendung findet**) — durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

IV Die Urwählerlisten sind von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

V Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeinde-Verwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen

[I. Wahl der Wahlmänner]

und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigefügten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

*) Für die Aufnahme eines Wählers in die Listen ist entscheidend, ob der Wähler zur Zeit der Wahl — nicht zu derjenigen der Listenaufstellung — die im § 8 der Verordnung vom 30. Mai 1849 vorgeschriebenen Erfordernisse der Wahlberechtigung erfüllt. Andererseits bleibt zu beachten, daß nach dem Abschluß der Abteilungslisten (§ 9 Abs. II des Reglements) niemand mehr in diese aufgenommen werden darf, auch wenn er etwa seine Wahlberechtigung noch nachweisen sollte. (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter II Abs. 2.)

**) Aurich, Bremervörde, Buxtehude, Duderstadt, Einbeck, Goslar, Hameln, Leer, Lingen, Münden, Nienburg, Norden, Northeim, Osterode, Papenburg, Peine, Stade, Ülzen, Verden. (Illing-Kautz, Handbuch für Preußische Verwaltungsbeamte 1903, Band 1 S. 66.)

§ 5 I Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

II Nach Anleitung des anliegenden Formulars*) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und sofort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. V dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

III Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

IV Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt,

daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

V Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer**) nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

VI Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

*) Erheblich verändert ist das Formular für die Urwähler- und Abteilungslisten (Anlage A). Bei seiner Verwendung sind nicht nur die auf die Listenaufstellung bezüglichen Vorschriften des Reglements (namentlich §§ 3. 5 u. a.), sondern auch die Kopfinschriften des Schemas und die sonstigen Fingerzeige genau zu beachten, die das probeweise ausgefüllte Muster für den Ansatz der Steuern und für die richtige Abteilungsbildung enthält. (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter II.)

**) Zu den im § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (siehe vorstehend Anmerkung zu § 12 der Wahlverordnung) erwähnten Staatssteuern ist auch die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu rechnen. (Grundsatz der Wahlprüfungskommission, Session 1896/97 Druckſ. 92, Stenogr. Ber. 38. Sitzg S. 1147.)

§ 6 In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7 I Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

II Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen.

[I. Wahl der Wahlmänner]

§ 8 Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9 I In betreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn dieser aus mehreren Urwahlbezirken besteht, zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

II Nachdem die Abteilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in die Liste untersagt.*)

III Diese ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

*) Vergl. auch vorstehend Anmerkung zu § 4.

§ 10 I Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbeteiligung möglichst günstigen, von den im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde*) des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

II Darüber, daß dieses geschehen ist, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

*) Die Bestimmung, wonach die Urwähler zu „einer für die Wahlbeteiligung möglichst günstigen Stunde" des Wahltages zusammenzuberufen sind, ist unverändert aus den Reglements vom 18. September 1893 übernommen worden. Bei der Auswahl der Stunde

des Beginns der Wahl ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Wahlorts Bedacht darauf zu nehmen, daß die Wahl vor Ablauf des festgesetzten Tages zum vollständigen Abschluß gebracht werden kann, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß etwaige Stichwahlen unmittelbar im Anschluß an die ersten Abstimmungen an demselben Tage vollzogen werden müssen. Insoweit es unbeschadet dieser Rücksichten möglich erscheint, wird es unbedenklich sein, zugleich auch auf möglichste Zeitersparnis für die Wähler Bedacht zu nehmen, und beispielsweise bei Vorladung sämtlicher Wähler zur Urwahl auf Mittag 12 Uhr je nach Lage der Umstände zu bestimmen und bekannt zu machen, daß mit der Abstimmung der zweiten Wählerabteilung nicht vor 3 Uhr, mit derjenigen der ersten Wählerabteilung nicht vor 4 Uhr begonnen werde. Der Wahlvorstand muß aber, auch wenn auf diese Weise Pausen zwischen den Wahlakten der einzelnen Abteilungen eintreten sollten, jedenfalls derselbe bleiben; ein Wechsel der Beisitzer darf nicht stattfinden. Vergl. § 14 Satz 2 des Reglements. (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter V.)

§ 11 I In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

II In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit voneinander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden (§ 2 Nr 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851).

III Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraum von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

IV Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

V Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

[I. Wahl der Wahlmänner]

VI Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt ihn demnächst in den anderen Orten nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12 **I** Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§ 20 der Verordnung).*)

II Für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks ernannt werden.**)

*) Der Wahlvorstand muß aus mindestens 5 Personen bestehen; ist es nicht möglich, ihn in dieser Zahl zu bilden, so kann eine Wahl überhaupt nicht stattfinden. (Session 1889 Drucks. 121 B Nr VI, Stenogr. Ber. 50. Sitzg S. 1533.)

**) Es ist zulässig, bei Nachwahlen, bei denen nur eine einzelne Abteilung zu wählen hat, die Beisitzer des Wahlvorstandes und den Protokollführer aus den Urwählern der nicht wählenden Abteilungen desselben Bezirks zu entnehmen, wenn auch bei Beginn der Verhandlung vier oder mehr Urwähler der wählenden Abteilung anwesend waren. (Grundsatz der Wahlprüfungskommission, Session 1892 Drucks. 159 A. 196, Stenogr. Ber. 57. Sitzg S. 1552, 68. Sitzg S. 1839.)

§ 13 **I** Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist.

II Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung gebildet. Die vorübergehende Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigter Personen, ohne deren Tätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist zulässig.

III Nach Bildung der Wahlversammlung erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teilnehmen.

[I. Wahl der Wahlmänner]

IV Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14 Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen*), zum Abtreten veranlaßt.

*) Die Worte „soweit . . . sitzen" fehlen im Reglement von 1893. Vergl. vorstehend den letzten Satz der Anmerkung zu § 10.

§ 15 Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abteilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abteilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 8 dieses Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner in der Abteilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.[1—3)]

1) Die Nichteintragung der von den Urwählern in dem Urwahltermine benannten Namen der Wahlmänner in die Abteilungsliste bewirkt die Ungültigkeit der Wahlmännerwahl selbst. (Grundsatz der Wahlprüfungskommission, Session 1877, Drucks. 184 B, Stenogr. Ber. 38. Sitzg S. 1082.)

2) Zur Vereinfachung des Wahlgeschäfts ist in den §§ 15 und 27 des Reglements die Bestimmung gestrichen worden, wonach den Wählern auf ihren Wunsch überlassen werden mußte, ihre Abstimmung selbst in die Stimmliste einzutragen. Für die richtige Führung dieser Liste ist der Wahlvorstand verantwortlich; er hat die Richtigkeit der Listenführung durch Vollziehung der den Wahlprotokollen beizufügenden, bei der Wahl benutzten Liste zu beurkunden. Den Wählern steht eine Überwachung der Listenführung nicht zu, und es ist namentlich auch ein solches Recht nicht für die Urwähler etwa aus der Vorschrift des § 15 herzuleiten, wonach die Eintragung des Abstimmungsvermerkes „in Gegenwart des Urwählers" geschehen soll. (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter III a.)

3) Die Staatsregierung ist vom Abgeordnetenhause wiederholt aufgefordert worden, dahin zu wirken, daß bei den Wahlmännerwahlen die Namen der gewählten Kandidaten stets ausgeschrieben, alle Abkürzungen aber, sowie Zeichen oder Hinweise dabei unbedingt vermieden werden. (Session 1899 Drucks. 198. 293, Stenogr. Ber. 74. Sitzg S. 2362, 86. Sitzg S. 2691.)

Bei der **Abgeordneten**-Wahl sind jetzt unzweifelhafte Abkürzungen statthaft. Vergl. nachstehend § 27 Abs. III Satz 2.

[I. Wahl der Wahlmänner]

§ 16 I Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

II Ungültig sind, außer den im § 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 Abs. 1 der Verordnung oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

III Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17[1]) I Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

II Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.[2])

III Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen vier Personen ganz gleich geteilt sind. Tritt dieser Fall bei der engeren Wahl ein, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen. Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Vorschriften zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.[3. 4])

IV Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

[1]) Der Paragraph lautet in dem Reglement von 1893:

I Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

II Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

[I. Wahl der Wahlmänner]

III Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich geteilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Los zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen. ●

IV Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

[2]) Solange das in § 24 [jetzt 22] des Wahlreglements vorgeschriebene Protokollformular zur Anwendung kommt, bedarf es bei ordnungsmäßiger Ausfüllung desselben einer besonderen Feststellung im Protokoll darüber nicht, daß bei der Vorstellung des Wahlmannskandidaten zur engeren Wahl die Vorschriften des § 19 [jetzt 17] Abs. II des Wahlreglements bezüglich der Auslosung befolgt sind.

Dagegen sind nachträglich Ermittelungen jedenfalls dann zu veranlassen, wenn in einem Protest (einer Wahlanfechtung) Verstöße gegen die Vorschriften des § 19 [jetzt 17] Abs. II behauptet sind. (Grundsatz der Wahlprüfungskommission, Session 1877, Drucks. 152 A, Stenogr. Ber. 38. Sitzg S. 1079.)

Das Protokollformular von 1903 enthält eine Bemerkung über die Vornahme der Auslosung vor der engeren Wahl.

[3]) Die Unterlassung der in Abs. III vorgeschriebenen engeren Wahl begründet die Ungültigkeit der betreffenden Wahlmännerwahlen. (Grundsatz der Wahlprüfungskommission, Session 1877, Drucks. 168 A, Stenogr. Ber. 38 Sitzg S. 1089.)

[4]) a) Wesentliche Vereinfachungen hat das Stichwahlverfahren, sowohl bei den Urwahlen, wie bei der Wahl der Abgeordneten erfahren. Es sollen grundsätzlich in Zukunft nicht mehr als zwei Wahlgänge stattfinden. Eine Ausnahme bildet allein der im § 17 Abs. III Satz 3 abweichend geregelte Fall. Bleibt nur noch ein Wahlmann nach der ersten engeren Wahl zu wählen, so muß die zweite engere Wahl in jedem Falle zu einer Mehrheitsbildung, d. h. zur Wahl des noch fehlenden Wahlmanns, führen. Erhält dagegen bei der Wahl zweier Wahlmänner auch in der ersten engeren Wahl noch niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine zweite engere Wahl nicht mehr vorzunehmen, weil sie zwischen denselben Kandidaten zu vollziehen sein und, sofern die Wähler nicht zum Teil von ihrer ersten Abstimmung abgehen oder des ferneren Mitstimmens sich enthalten, wiederum ergebnislos verlaufen würde. Die Urwahl in der betreffenden Abteilung ist in diesem Fall als nicht zustande gekommen zu behandeln (vergl. § 20 des Reglements). Beiläufig — und um früher auch hervorgetretenen Zweifeln zu begegnen — wird bemerkt, daß selbstverständlich auch zwischen drei Kandidaten, von denen keiner bei der Wahl zweier Wahlmänner im ersten Wahl-

[I. Wahl der Wahlmänner]

gange die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat, die engere Wahl stattfinden muß, und nicht etwa von ihr abzusehen ist, weil nicht, wie § 17 Abs. I des Reglements vorschreibt, die „doppelte Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner" zur engeren Wahl gebracht werden kann.

Besonders zu beachten ist, daß nunmehr auch bei der Wahl der Abgeordneten nur diejenigen beiden Kandidaten zur engeren Wahl gelangen, die bei der ersten Abstimmung für die betreffende Abgeordnetenstelle die meisten Stimmen erhalten haben (§ 28 Abs. II. III des Reglements). (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter III b.)

b) Der vermeintliche Widerspruch zwischen dem Erlaß vom 9. September 1903 und den bezeichneten Vorschriften des Reglements vom 14. März 1903 besteht in Wirklichkeit nicht.

Der Erlaß bezweckt, die Vorschriften des Reglements nach ihrem Sinn und den bei ihrer Abfassung verfolgten Absichten zu erläutern, soweit beides nicht ohne weiteres aus dem Wortlaute der Bestimmungen mit Sicherheit zu entnehmen ist, und beschränkt sich namentlich auch, wo er die Entscheidung für bestimmte, im Verlauf einer Wahl mögliche Sonderfälle angibt, streng auf solche Fälle, die im Reglement selbst nicht ausdrücklich geregelt sind.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 17 Abs. III Satz 2 sind die Gewählten durch das Los zu ermitteln, sowohl wenn bei der ersten engeren Wahl beide — oder, falls zwei Wahlmänner zu wählen sind, alle vier — Kandidaten gleichviel Stimmen erhalten sollten, als auch dann, wenn bei einer zweiten, nach Abs. III Satz 3 vorzunehmenden, engeren Wahl für beide Kandidaten sich Stimmengleichheit ergibt.

Auf diese beiden Fälle bezieht der Erlaß vom 9. September 1903 sich aber auch nicht, sondern einerseits auf den Fall ungleicher Stimmenverteilung zwischen vier Wahlmannskandidaten, von denen keiner die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten engeren Wahl erhalten hat — was vorkommen kann, wenn einzelne mitstimmende Wähler anstatt zweier nur einen Kandidaten gültig benennen —, und andererseits auf den Regelfall der Mehrheitsbildung bei der zweiten engeren Wahl zwischen nur noch zwei Kandidaten. Wenn an dieser Stelle des Erlasses ausgesprochen ist, daß die zweite engere Wahl in diesem Falle zur „Mehrheitsbildung" führen müsse, so ist nicht zu übersehen, daß diesem Ausdruck in den unmittelbar darauf folgenden Worten: „d. h. zur Wahl des noch fehlenden Wahlmanns" eine nähere Erklärung hinzugefügt worden ist, die keinen Zweifel über seinen Sinn übrig läßt: gemeint ist ein abschließendes Wahlergebnis, auf Grund dessen sich der Gewählte ohne weitere Abstimmung, entweder durch einfache Zählung oder durch das Los, bestimmen läßt. Übrigens enthalten die in Rede stehenden Sätze des Erlasses vom 9. September 1903 keine dispositiven Bestimmungen, sondern, wie sich aus dem Zusammenhange mit dem voraufgehenden ergibt, lediglich die Begründung für die ausnahmsweise Zulassung einer zweiten engeren Wahl im Falle des § 17 Abs. III Satz 3 und nur einen Hinweis auf die in dem vorausgesetzten Fall des Nichtzustandekommens

einer Urwahl anzuwendende Vorschrift [§ 20]. (Verfügung vom 5. Oktober 1903, Ministerialblatt S. 227.)

§ 18 I Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen*), und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

II Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus gilt als Ablehnung.

III Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

*) Wenn das Wahlprotokoll die Beurkundung enthält, daß der zum Wahlmann gewählte Urwähler, der, in der Versammlung anwesend, sich dahin erklärt hat, daß er die Wahl annehmen wolle, diese Erklärung aber nicht unterschrieben hat, so ist derselbe gleichwohl als rite gewählt anzusehen und die Wahl für gültig zu erachten. (Grundsatz der Wahlprüfungskommission, Session 1894, Drucks. 55 A, Stenogr. Ber. 40. Sitzg S. 1245.)

§ 19 I Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

II Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im § 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl der Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 20 Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§ 21 Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist ihr eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

[I. Wahl der Wahlmänner]

§ 22 Über die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

B

II. Wahl der Abgeordneten

§ 23 Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen*) und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

*) Zu Wahlkommissaren sind solche Beamte nicht zu ernennen, die in dem betreffenden Wahlbezirke als Kandidaten aufgestellt sind. (Verfügung vom 20. September 1903, Ministerialblatt S. 190.)

§ 24 Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräte (Oberamtmänner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25 I Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

II Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 26 I Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

II Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet.

[II. Wahl der Abgeordneten]

III Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

IV Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 dieses Reglements zur Anwendung.

§ 27[1]) **I** Die Wahl erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 dieses Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.[2])

II Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.[2])

III Der Protokollführer trägt den oder die von dem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein.[3]) Dabei sind Abkürzungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen.[4])

[1]) Der Paragraph lautet im Reglement von 1893:

I Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 des Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt. ●

●

II Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen. ●

[2]) Die einschneidendste Änderung gegenüber dem bisherigen Verfahren sieht der § 27 in der Bestimmung vor, wonach bei der Wahl mehrerer Abgeordneter jeder Wahlmann bei nur einmaligem Vorruf sogleich anzugeben hat, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt. Es handelt sich bei dieser Einrichtung nur um eine zeitliche Vereinigung der im übrigen völlig selbständigen Wahlgänge; die Eintragung der Abstimmungsvermerke und die Feststellung des Wahlergebnisses haben daher für

[II. Wahl der Abgeordneten]

jedes Abgeordnetenmandat besonders zu erfolgen (§ 27 Abs. I. III; § 28 Abs. 1).

Unberührt hat bei dieser Änderung des Verfahrens das Recht der Wahlmänner bleiben müssen, denselben Kandidaten für jedes der zu besetzenden Mandate zu benennen (§ 27 Abs. II). Führt die Ausübung dieses Rechts zu Doppelwahlen, so ist die Erklärung des mehrfach Gewählten darüber herbeizuführen, für welche Stelle er die Wahl annimmt; für die übrigen Stellen findet eine Nachwahl statt, zu der der Termin von dem Regierungspräsidenten (in Berlin: dem Oberpräsidenten) zu bestimmen ist (§ 30 Abs. III des Reglements). (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter III c.)

[3]) Die Wahlmänner dürfen die Namen der Kandidaten nicht mehr selbst eintragen. Vergl. vorstehend § 15 Anmerkung 2.

[4]) Bei den **Wahlmännerwahlen** sind Abkürzungen nicht zulässig. Vergl. vorstehend § 15 Anmerkung 3.

§ 28*) I Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für das betreffende Abgeordnetenmandat abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

II Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.**)

III Erhalten bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

IV Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleichviel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen gleichfalls das Los.**)

*) Der Paragraph lautet in dem Reglement von 1893:

I Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

II Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

III Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

IV Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

V Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Ab-

stimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los, welcher aus der Wahl fällt.

VI Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Los.

VII In beiden Fällen ist das Los durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

**) Es finden jetzt grundsätzlich nur zwei Wahlgänge statt und zur engeren Wahl sind nur diejenigen beiden Kandidaten zu stellen, die bei der ersten Abstimmung für die betreffende Abgeordnetenstelle die meisten Stimmen erhalten haben. (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter III b.)

§ 29 Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30 I Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise [1]), daß er nach § 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

II Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus [2]), vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

III In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist. [3])

[1]) Falls der Wahlkommissar glaubt, von der Beibringung dieses Nachweises absehen zu können, weil die Wählbarkeit des gewählten Abgeordneten notorisch ist, so hat er an Stelle des Nachweises eine dahingehende Bescheinigung den Kommissionsakten beizufügen. (Verfügung vom 20. September 1903, Ministerialblatt S. 190 unter 7.)

[2]) Im Reglement von 1893 stehen statt „über eine Woche hinaus" die Worte „binnen acht Tagen".

[3]) Verfügung vom 18. Mai 1875 (Ministerialblatt S. 145), in Erinnerung gebracht durch Verfügung vom 20. September 1903 (Ministerialblatt S. 190):

Die Königliche Regierung veranlasse ich hiermit, in Zukunft die mit Abhaltung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten betrauten Wahlkommissarien zu beauftragen, von dem Resultate jeder Wahl sogleich nach erfolgter Annahme derselben durch den Gewählten der Polizeibehörde des Wohnorts des letzteren Mitteilung zu machen.

[II. Wahl der Abgeordneten]

Diese Bestimmung hat fortan sowohl bei den allgemeinen Neuwahlen, wie bei den im Laufe einer Legislaturperiode vorzunehmenden Ersatzwahlen zum Abgeordnetenhause Anwendung zu finden.

In den Fällen, wo ein Mandat niedergelegt oder vom Hause der Abgeordneten für erloschen, oder wo von letzterem eine Wahl für ungültig erklärt wird, hat die Königliche Regierung, sobald sie den Auftrag zur Herbeiführung der dadurch notwendig gewordenen Ersatzwahl erhält, die Polizeibehörde des Wohnorts des betreffenden bisherigen Abgeordneten davon in Kenntnis zu setzen, daß letzterer aufgehört habe, Mitglied des Hauses der Abgeordneten zu sein.

Die Polizeibehörden sind anzuweisen, von den ihnen auf Grund dieser Verfügung demnächst zugehenden Mitteilungen den Gerichtsbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft, in deren Geschäftsbezirk der Wohnort des Gewählten belegen ist, Kenntnis zu geben.

III. Schlußvorschriften

§ 31*) Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind für den vorschriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln in Vollzug zu setzen. Die Befugnis des Wahlvorstandes, das Wahlergebnis festzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlkommissars).

*) Der in das Reglement neu eingeführte § 31 enthält keine Änderung, sondern nur eine Klarstellung und Formulierung des bereits bestehenden Rechtszustandes. In dem Runderlasse vom 7. Juli 1849 (Ministerialblatt S. 114) ist schon darauf hingewiesen, daß die Wahlvorsteher, insbesondere auch zur Abwendung von Störungen und Verzögerungen des Wahlakts, gegenüber den Wählern alle Maßregeln zu ergreifen berechtigt seien, welche sie zur ordnungsmäßigen Behandlung des Wahlgeschäfts für erforderlich erachten. In Übereinstimmung damit soll auch nach § 31 des Reglements der Wahlleiter zum Erlaß und zur Vollziehung aller für die gehörige Durchführung des Wahlaktes erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen allein berechtigt sein, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes entweder — wie bei der Feststellung der Gültigkeit einzelner Wahlstimmen — ausdrücklich vorgeschrieben, oder — wie die über das Wahlergebnis — durch die Natur der Sache bedingt sind. Die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse schließt nicht aus, daß der Wahlvorsteher (Wahlkommissar) sich auch sonst geeignetenfalls über die von ihm zu erlassenden Bestimmungen —

[III. Schlußvorschriften]

z. B. über Umfang und Dauer der nach § 27 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bei der Prüfung beanstandeter Urwahlen zuzulassenden Diskussion, über die Erteilung und Entziehung des Wortes dabei, über die Form der dabei erforderlich werdenden Abstimmungen usw — mit dem Wahlvorstande ins Einvernehmen setzt: im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten ist seine Entschließung in diesen Fällen aber allein entscheidend. Die auf sein Ersuchen zu seiner Unterstützung ihm zuzuweisenden Beamten, namentlich die Polizeiexekutivorgane, haben seine zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Wahlgeschäft getroffenen Entscheidungen und Anordnungen auf Erfordern in Vollzug zu setzen. Es muß erwartet werden, daß die Wahlleiter durch taktvollen, aber auch, wo erforderlich, energischen Gebrauch ihrer Befugnisse einen ordnungsmäßigen Verlauf der Wahlen zu sichern wissen werden. (Verfügung vom 9. September 1903, Ministerialblatt S. 188 unter IV.)

§ 32 Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten), gehörig geheftet, eingereicht und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.*)

*) Anweisung über die Zusammenstellung der Hauptwahlakten (Kommissionsakten) siehe in der Verfügung vom 20. September 1903 (Ministerialblatt S. 190).

§ 33*) Dieses Reglement findet zuerst bei der nächsten, nach seiner Veröffentlichung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten (Artikel 75 der Verfassungsurkunde) Anwendung.

*) Eine entsprechende Bestimmung fehlt in dem Reglement von 1893.

Berlin, den 14. März 1903

Königliches Staatsministerium

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler

Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz

Studt. Frhr v. Rheinbaben. v. Podbielski

Frhr v. Hammerstein. Möller. Budde

Anlage A

(zu § 5 des Reglements; vergleiche auch die Anmerkung zu diesem Paragraphen)

Abteilungsliste*)

des

Urwahlbezirks Nr........

des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks ...., bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften usw) ....

oder:

der Stadt (Gemeinde usw) .... des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks ...., umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern usw) ....

Der Urwahlbezirk enthält .... Seelen,

hat also zu wählen .... Wahlmänner,

und zwar in der I. Abteilung .... "

" " II. " .... "

" " III. " .... "

Zusammen .... Wahlmänner.

*) Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen wie die Abteilungsliste, mit dem Unterschiede, daß die Abteilungsberechnung fortzulassen und hinter der Spalte „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Lfde Nr	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohn-ort
	der Urwähler			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbes.	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbes.	"
3	Richter	Karl	Mühlenbes.	Waldmühle
4	Fröhlich	Leopold	Gastwirt	Audorf
5	Arnold	Wilhelm	Grundbes.	"
6, 7	2 Grundbes. a	31,00 M. Staatsst. 85,50 M. Kommunalst.	....	"
8	Baer	Emil	Grundbes.	Audorf
9	Clarus	Ernst	"	"
10 – 14	5 Grundbes. a	15,20 M. Staatsst 48,60 M. Kommunalst.	....	"
15	Koch	Eduard	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbetreib. a	12,00 M. Staatsst. 29,80 M. Kommunalst.	....	"
18 – 27	10 Grundbes. a	9,20 M. Staatsst. 25,50 M. Kommunalst.	....	"
28	Cramer	Friedrich	Kr.-Tierarzt	"
29	Lorch	Michael	Bäckermstr.	"
30—32*)	3 Grundbes. a	22,20 M. Kommunalst.	....	"
33	Hartlieb	Wilhelm	Tischlermstr.	"
34—45*)	12 Grundbes. a	6,00 M. Staatsst. 15,30 M. Kommunalst.	....	"

*) Bemerkungen siehe S. 122.

Jahresbetrag der direkten Staatssteuern (Einkommenst., Ergänzungsst., Gewerbest vom Gewerbebetr. im Umherziehen) zusammen: M.	Pf	Jahresbetrag der direkten Kommunalsteuern*) [Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialst.], zusammen: M.	Pf	Urwähler ist nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt; daher sind anzusetzen: 3 M. M.	Urwähler ist überhaupt zu keiner Art von Staatsst. veranlagt und gehört deshalb zur III. Abtlg (wo zutreffend, durch eine „1" zu bezeichnen)	Summe der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuern (einschließlich der 3 M. für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer Veranlagten) M.	Pf	Steuerbetrag der Abteilung M.	Bemerkungen*)
162	80	400	80	.	.	563	60		
66	80	210	40	.	.	277	20		
52	.	150	.	.	.	202	.		
30	.	114	10	.	.	144	10		
21	.	99	.	.	.	120	.	1539,90	I. Abteilung
62	.	171	.	.	.	233	.		
21	.	82	20	.	.	103	20		
21	.	52	20	.	.	73	20		
76	.	243	.	.	.	319	.		
9	.	33	90	.	.	42	90		
24	.	59	60	.	.	83	60		
								1382,90	II. Abteilung.
92	.	255	.	.	.	347	.		
24	20	6	.	.	.	30	20		
6	.	24	10	.	.	30	10		
.	.	66	60	3 × 3 = 9	.	75	60		
9	.	13	50	.	.	22	50		
72	.	183	60	.	.	255	60		

*) Bemerkungen siehe S. 122.

Lfde Nr	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohn-ort
	der Urwähler			
46*)	Nadje	Xaver	Grundbes. u. Gewerbetreib. in einem Bundesstaate	Audorf
47—54	8 Grundbes. a	6,00 M Staatsst. 15,30 M Kommunalst.	....	=
55—74*)	20 Grundbes. a	14,70 M Kommunalst.	....	=
75	Lippert	Franz	Beamter	=
76, 77*)	2 Hausier. a	12,00 M Staatsst.	....	=
78—80*)	3 Pächter a	3,00 M Staatsst. 6,00 M Kommunalst.	....	=
81—88*)	8 Tagelöhn. mit Grundbesitz a	8,40 M Kommunalst.	....	=
89—108*)	20 Hausbes. a	4,20 M Kommunalst.	....	=
109—113	5 Pächter a	6,00 M Kommunalst.	....	=
114—123*)	10 Grundbes. a	2,70 M Kommunalst.	....	=
124—129	6 Tagelöhn. a	1,80 M Kommunalst.	....	=
130—171	42 Handw., Dienstbot. usw a	1,80 M Kommunalst.	....	=
172—221	50 Tagelöhn., Dienstbot. usw a	1,50 M Kommunalst.	....	=

Summa ...

*) Bemerkungen siehe S. 122

Jahresbetrag der direkten				Urwähler ist nicht zur Staats-einkommensteuer veranlagt; daher sind anzusetzen: 3 M	Urwähler ist überhaupt zu keiner Art von Staatsst. veranlagt und gehört deshalb zur III. Abtlg (wo zutreffend, durch eine „1“ zu bezeichnen)	Summe der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuern (einschließlich der 3 M für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer Veranlagten)		Steuerbetrag der Abteilung	Bemerkungen*)
Staatssteuern (Einkommenst., Ergänzungsst., Gewerbest. vom Gewerbebetr. im Umherziehen) zusammen:		Kommunalsteuern*) [Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialst.], zusammen:							
M	Pf	M	Pf	M		M	Pf	M	
.	.	24	.	3	1	27	.		
48	.	122	40	.	.	170	40		
.	.	294	.	20×3= 60	.	354	.		
12	.	3	60	.	.	15	60		
24	.	.	.	2×3= 6	.	30	.	.	
9	.	18	.	3×3= 9	.	36	.	1425,60	III. Abteilung.
.	.	67	20	8×3= 24	.	91	20		
.	.	84	.	20×3= 60	.	144	.		
.	.	30	.	5×3= 15	5×1	45	.		
.	.	27	.	10×3= 30	.	57	.		
.	.	10	80	6×3= 18	6×1	28	80		
.	.	75	60	42×3=126	42×1	201	60		
.	.	75	.	50×3=150	50×1	225	.		
841	80	2996	60	510	.	4348	40		
				Davon ein	Drittel........	1449	47		

*) Bemerkungen siehe S. 122.

Bemerkungen zu den Seiten 118 bis 121

Zu Seite 118 und 120:

lfde Nrn 30— 32: Die Kommunalsteuern sind Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer.

= = 34— 45, 47— 54: Von den unter diesen Nummern aufgeführten, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern gehören die unter 34—45 aufgeführten zur II. Abteilung, weil die Anfangsbuchstaben ihrer Namen den Anfangsbuchstaben der Namen der unter 47—54 aufgeführten Urwähler vorgehen.

= = 45 46 Schluß der II. Abteilung. Anfang der III. Abteilung: Der Urwähler Nadje (lfde Nr 46) gehört zur III. Abteilung, weil er nach § 6 I des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der staatlichen Veranlagung ausgeschlossen ist. Sein Steuerbetrag ist deshalb von der für die I. und die II. Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen und der III. Abteilung zuzusetzen. (Vergl. vorstehend Wahlverordnung § 12 Anmerkung und Wahlreglement § 5.)

= = 55— 74 wie zu 30—32.

= = 76 - 77: Die Staatssteuer ist Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

= = 78— 80: Die Staatssteuer ist Ergänzungssteuer.

= = 81—108, = = 114—123 wie zu 30—32.

Zu Seite 119 und 121:

a) Kopf der Spalte 2 (Kommunalsteuern):

In Hohenzollern kommen statt der „Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern" in Ansatz die „Gemeinde-, Amts- und Landeskommunalabgaben."

An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (in Hohenzollern: die vom Staate veranlagten Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuern).

Bezirkssteuern werden nur in der Provinz Hessen-Nassau erhoben.

b) letzte Spalte (Bemerkungen):

Da nach §§ 9 und 15 des Reglements in die Abteilungsliste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Spalte „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen derjenigen verzeichnet werden können, denen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme gibt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papierformat zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

(Diese Bemerkung auf dem früheren Muster zu der Abteilungsliste gilt auch für das neue Muster. [Verfügung vom 19. September 1903, Ministerialblatt S. 211.])

Anlage B

(Zu § 22 des Reglements)

Verhandelt................den........ten................1........

In dem auf heute zur Wahl von..
Wahlmännern für den Urwahlbezirk ....
anberaumten Termin wurde die Wahlverhandlung damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher zum Protokollführer den ....
und zu Beisitzern die

1. ....

bis

6. ....

ernannte. Er verpflichtete diese mittels Handschlags an Eides Statt und wies auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auslag.

Der Protokollführer rief darauf die Namen der Urwähler der

dritten Abteilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der anliegenden Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug..................

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben ....

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also........

und ist mithin die absolute Mehrheit....................

Es haben erhalten

1. ....Stimmen

bis

12. .... "

wird durchgestrichen, wenn 2 Wahlmänner zu wählen sind. { Da der .... aus..........................
die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchgestrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. .... aus ....
2. .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchgestrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

*) Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchgestrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. .... Stimmen
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

(wird durchgestrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.)

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten hat (haben), so ist er (sind sie) hiernach zum Wahlmann (zu Wahlmännern) gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

---

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

[wird durchgestrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.]

*) Da auf beide (alle 4) zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los, welches auf den .... aus .... und den..aus ....fiel. Dieser (diese) wurde (n) der Versammlung als Wahlmann (Wahlmänner) bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) er (sie), da er (sie) in der Versammlung anwesend war (en), daß er (sie) die Wahl annähme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

[wird durchgestrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.]

[wird durchgestrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.]

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen zwei auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

[wird durchgestrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.]

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr........ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl:

1. .... Stimmen
2. .... "

[wird durchgestrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.]

Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

[wird durchgestrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.]

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Dieser wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, diese annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abteilung wurden in Gemäßheit des § 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

*) Siehe Anmerkung S. 124.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abteilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen usw

[wie bei der dritten Abteilung. Statt „dritte Abteilung" ist zu lesen „zweite Abteilung"; die übrigen Abweichungen sind unwesentlich.]

Die Urwähler der zweiten Abteilung wurden in Gemäßheit des § 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abteilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen usw

[wie bei der dritten Abteilung. Statt „dritte Abteilung" ist zu lesen „erste Abteilung"; der letzte Absatz „Die Urwähler........ entfernten sich" fehlt hier. Die übrigen Abweichungen sind unwesentlich.]

.... Bescheinigung(en) darüber, daß die sämtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, wird (werden) hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und nebst der Abteilungsliste wie folgt vollzogen worden.

v. w. o.

Der Wahlvorsteher	Die Beisitzer	Der Protokollführer
....	....	....
	....	

Bevölkerung

des

Staates und der Provinzen

von

1816—1900

Bevölkerung

In

Jahr	Staat			Ostpreußen	Westpreußen	Berlin	Brandenburg	Pommern
	männlich	weiblich	zusammen					
1816	5,13	5,22	10,35	0,89	0,57	0,20	1,09	0,68
1828	6,33	6,40	12,73	1,22	0,79	0,24	1,30	0,88
1840	7,45	7,48	14,93	1,39	0,92	0,33	1,53	1,06
1852	8,45	8,49	16,94	1,53	1,07	0,44	1,77	1,25
1861	9,21	9,28	18,49	1,68	1,19	0,55	1,92	1,39
1864	9,58	9,67	19,25	1,76	1,25	0,63	1,98	1,44
1867	11,87	12,10	23,97	1,81	1,28	0,70	2,01	1,45
1871	12,14	12,50	24,64	1,82	1,31	0,83	2,04	1,43
1875	12,69	13,05	25,74	1,86	1,34	0,97	2,16	1,46
1880	13,41	13,86	27,28	1,93	1,41	1,12	2,27	1,54
1885	13,89	14,42	28,32	1,96	1,41	1,32	2,34	1,51
1890	14,70	15,25	29,96	1,96	1,43	1,58	2,54	1,52
1895	15,65	16,21	31,86	2,01	1,49	1,68	2,82	1,57
1900	16,97	17,50	34,47	2,00	1,56	1,89	3,11	1,63
Steigerung in % von 1867 bis 1900	**43%**	**45%**	**44%**	**10%**	**22%**	**169%**	**54%**	**13%**

Millionen.

Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohenzollern	Jahr
0,82	1,94	1,20	—	—	1,07	—	1,87	—	1816
1,06	2,40	1,41	—	—	1,23	—	2,20	—	1828
1,23	2,86	1,64	—	—	1,38	—	2,59	—	1840
1,38	3,17	1,83	—	—	1,50	—	2,92	0,07	1852
1,49	3,39	1,98	—	—	1,62	—	3,22	0,06	1861
1,52	3,51	2,04	—	—	1,67	—	3,35	0,06	1864
1,54	3,59	2,07	0,98	1,94	1,71	1,38	3,46	0,06	1867
1,53	3,71	2,10	1,00	1,96	1,78	1,40	3,58	0,07	1871
1,61	3,84	2,17	1,07	2,02	1,91	1,47	3,80	0,07	1875
1,70	4,01	2,31	1,13	2,12	2,04	1,55	4,07	0,07	1880
1,72	4,11	2,43	1,15	2,17	2,20	1,59	4,34	0,07	1885
1,75	4,22	2,58	1,22	2,28	2,43	1,66	4,71	0,07	1890
1,83	4,42	2,70	1,29	2,42	2,70	1,76	5,11	0,07	1895
1,89	4,67	2,83	1,39	2,59	3,19	1,90	5,76	0,07	1900
23 %	**30 %**	**37 %**	**41 %**	**34 %**	**87 %**	**38 %**	**67 %**	**3 %**	**Steigerung in %** von 1867 bis 1900

Flächeninhalt, Bevölkerungsdichtigkeit, Kreis- und Gemeindeteilung

in

Staat und Provinzen

(nach dem Stande vom 1. Dezember 1900)

		Fläche (ohne Küstengewässer) qkm	Bevölkerung überhaupt	Bevölkerung auf 1 qkm	Kreise: Landkreise	Kreise: Stadtkreise	Gemeindeeinheiten: Städte	Gemeindeeinheiten: Landgemeinden	Gemeindeeinheiten: Gutsbezirke	Städte mit über 10 000 Einwohnern
I	Ostpreußen . .	36 994	1 996 626	54	35	3	67	5 065	2 430	10
II	Westpreußen .	25 535	1 563 658	61	25	4	55	1 985	1 300	8
III	Brandenburg .	39 901	4 997 402	125	31	12	138	3 114	1 957	25
	Stadt Berlin .	63	1 888 848	29 816	—	1	1	—	—	1
	übrige Provinz	39 838	3 108 554	78	31	11	137	3 114	1 957	24
IV	Pommern . .	30 121	1 634 832	54	28	4	72	2 078	2 4 9	13
V	Posen	28 970	1 887 275	65	40	2	131	3 122	1 909	9
VI	Schlesien . . .	40 319	4 668 857	116	61	9	150	5 133	3 756	31
VII	Sachsen . . .	25 255	2 832 616	112	39	9	142	2 959	1 157	31
VIII	Schleswig-Holstein . . .	19 004	1 387 968	73	20	5	55	1 701	354	9
IX	Hannover. . .	38 511	2 590 939	67	69	9	113	4 015	325	17
X	Westfalen . .	20 211	3 187 777	158	38	9	105	1 499	21	28
XI	Hessen-Nassau	15 699	1 897 981	121	38	4	104	2 218	278	9
XII	Rheinprovinz .	26 995	5 759 798	213	61	16	132	3 151	—	55
XIII	Hohenzollern .	1 142	66 780	58	4	—	2	122	9	—
	Staat . .	348 658	34 472 509	99	489	86	1 266	36 162	15 955	245

Brutto-Etat

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben

nach den

Regierungsvorlagen für 1893, 1898 und 1903

In Millionen

Verwaltungen	Einnahmen		
	1893	1898	1903
A. Einzelne Einnahmezweige			
Domänen	29,1	27,0	26,7
Forsten	65,5	67,2	87,5
Direkte Steuern	185,2	170,4	215,6
Indirekte Steuern	71,2	75,1	88,9
Lotterie	73,0	82,5	89,9
Seehandlungs-Institut	1,8	2,3	2,1
Münzverwaltung	0,4	0,4	0,6
Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	138,4	134,8	195,8
Eisenbahnverwaltung	938,7	1209,7	1379,8
Summe A . .	1497,4[2])	1763,3[2])	2079,2[2])
B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung			
Öffentliche Schuld	0,2	0,3	0,4
Beide Häuser des Landtages . .	0,0	0,0	0,0
Allgemeine Finanzverwaltung . .	312,6[3])	314,8[4])	448,9[5])
Summe B . .	312,8	315,1	449,3

[1]) Die Verwaltungskosten (1893: 0,3, 1898: 0,3, 1903: 0,5 Mill.) werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.

[2]) Nach Abzug der Kronfideikommißrente von 7,7 Mill., ferner 1893 und 1898 einschließlich des Erlös. aus Ablös. von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken (1893: 1,[illegible], 1898: 1,6 Mill.).

[3]) Darin 211,7 Mill. Überweis. vom Reiche und 58,6 Mill. aus der Anleihe zur Deckung des Fehlbetrages.

Mark

Dauernde Ausgaben			Einmalige und außerordentliche Ausgaben			in $^0/_0$ der dauernden Ausgaben		
1893	1898	1903	1893	1898	1903	1893	1898	1903
6,8	6,2	7,1	0,3	1,7	5,0	4,4	27,4	70,0
34,3	38,4	42,6	2,0	2,0	2,7	6,0	5,2	6,3
16,6	15,7	17,3	2,2	—	—	13,0	—	—
31,9	33,2	36,1	0,2	0,0	0,7	0,7	0,1	1,9
64,0	72,7	80,8	—	—	—	—	—	—
[1])	[1])	[1])	—	—	—	—	—	—
0,3	0,4	0,4	—	0,1	—	—	24,6	—
119,3	118,5	169,8	1,5	0,6	1,3	1,3	0,5	0,8
601,0	693,9	894,8	19,8	76,8	91,7	3,3	11,1	10,2
874,2	979,1	1248,9	26,0	81,2	101,4	3,0	8,3	8,1
279,4	265,4	279,8	—	—	—	—	—	—
1,4	1,4	1,9	—	—	—	—	—	—
316,2[6])	350,4[6])	425,8[6])	—	—	—	—	—	—
605,1[7])	625,2[7])	715,4[7])	—	—	—	—	—	—

[4]) Darin 268,9 Mill. Überweis. vom Reiche.

[5]) Darin 331,6 Mill. Überweis. vom Reiche und 72,7 Mill. Einnahme auf Grund besonderen Gesetzes zur Ergänzung der Einnahmen des Staatshaushaltsetats für 1903.

[6]) Darin Matrikularbeitrag 1893: 210,9, 1898: 277,5, 1903: 346,9 Mill.

[7]) Darin 8 Mill. Zuschuß zur Kronfideikommißrente.

Verwaltungen	Einnahme		
	1893	1898	1903
C. Staatsverwaltungs-Einnahmen und -Ausgaben			
Staats-Ministerium [1]	2,2	4,5	8,8
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	0,0	0,0	0,0
Finanz-Ministerium	2,5	2,1	2,0
Bauverwaltung	1,9	9,6	10,0
Ministerium für Handel und Gewerbe	2,0	2,6	7,1
Justiz-Ministerium	57,8	68,0	84,1
Ministerium des Innern	11,0	13,1	21,7
Landwirtschaftliche Verwaltung	1,4	1,9	3,1
Gestütverwaltung	2,2	2,7	3,2
Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten	2,8	4,6	6,4
Kriegs-Ministerium	0,0	0,0	0,0
C. Zuschußverwaltung	83,9	109,1	146,4
B. Dotationen	312,8	315,1	449,3
A. Überschußverwaltung	1497,4	1763,3	2079,2
Summe	1894,1	2187,5	2674,9

[1] Hierunter sind folgende Verwaltungen begriffen: Bur. d. Staatsministeriums, Staatsarch., General-Ordenskomm., Geh. Zivil-Kab., Oberrechnungskammer, Prüfungskomm. f. höh. Verwaltungsbeamte, Disziplinarhof,

Mark

Dauernde Ausgaben 1893	Dauernde Ausgaben 1898	Dauernde Ausgaben 1903	Einmalige und außerordentliche Ausgaben 1893	Einmalige und außerordentliche Ausgaben 1898	Einmalige und außerordentliche Ausgaben 1903	in % der dauernden Ausgaben 1893	in % der dauernden Ausgaben 1898	in % der dauernden Ausgaben 1903
4,7	7,3	11,8	0,0	0,1	0,0	1,7	1,4	0,2
0,5	0,6	0,6	—	—	—	—	—	—
64,6	91,4	114,6	—	0,9	6,1	—	0,9	5,3
22,4	29,1	33,9	13,7	20,4	14,8	61,5	70,2	43,7
6,2	8,9	15,1	0,3	0,7	0,4	4,6	8,0	2,7
94,0	103,1	116,8	3,4	6,3	8,1	3,6	6,1	7,0
52,2	60,3	78,3	1,0	1,4	1,9	1,8	2,3	2,5
12,3	15,4	20,2	1,2	3,7	7,2	9,8	24,1	35,5
4,6	5,5	6,6	0,3	0,7	0,6	5,5	12,9	9,7
103,9	130,0	154,0	3,3	16,2	18,0	3,2	12,5	11,7
0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	6,2	2,2	9,2
365,6	451,6	552,0	23,2	50,4	57,1	6,3	11,2	10,3
605,1	625,2	715,4	—	—	—	—	—	—
874,2	979,1	1248,9	26,0	81,2	101,4	3,0	8,3	8,1
1844,8	2055,9	2516,4	49,3	131,6	158,5	2,7	6,4	6,3

Gerichtshof zur Entscheid. der Kompet.-Konfl., Gesetzsamml.-Amt, Reichs- und Staats-Anz., Ansiedelungskomm. für Westpreußen und Posen.

Netto-Etat

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben nach den Regierungsvorlagen für 1893, 1898 und 1903

In Millionen Mark

Einnahme				Betrag für 1893	Betrag für 1898	Betrag für 1903
A. Reinerträge						
I. der Steuern:						
1. direkte Steuern				166,4	154,7	198,3
2. indirekte Steuern				39,0	41,8	52,1
II. der Betriebsverwaltungen:						
1. Domänen				21,9	19,1	14,6
2. Forsten				29,2	26,8	42,2
3. Lotterie				9,0	9,8	9,1
4. Seehandlung				1,8	2,3	2,1
5. Münze				0,0	—0,1	0,2
6. Berg- usw Verwaltung				17,6	15,6	24,8
	1893	1898	1903			
7. Eisenbahnen	318,0	439,0	393,3			
abzüglich der Pensionen für Staatseisenbahnbeamte und der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen solcher Beamten mit zusammen	10,1	15,9	26,6			
sowie abzüglich der Ausgaben zur Verzinsung der noch nicht getilgten Eisenbahnschulden und zur Tilgung derselben mit 3/5 Prozent*) von zusammen	257,1	247,3	256,6			
				50,8	175,8	110,1
Seite				335,7	445,8	453,5

*) Die Zwangstilgung in Höhe von 3/5 Prozent gründet sich auf das Gesetz, betr. die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43).

Einnahme	Betrag für 1893	Betrag für 1898	Betrag für 1903
Übertrag . .	335,7	445,8	453,5
B. Sonstige Einnahmen			
1. Überweisungen vom Reiche nach Abzug der Ausgaben ans Reich	0,7	—8,6	—15,3
2. Staatsschatz	4,7	9,4	10,8
3. Zinsen von Staatsaktivkapitalien	2,1	1,9	1,9
4. Reichsbankrente	1,9	1,9	1,9
5. Zinsen von der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse	—	0,4	1,5
Summe der Einnahme*) . .	339,3	444,7	446,6

Ausgaben

	1893	1898	1903	Betrag für 1893	Betrag für 1898	Betrag für 1903
1. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld . . .	279,4	265,4	279,8			
abzüglich der Einnahmen und der durchlaufenden Posten Kap. 36 Tit. 3 und 5 von	4,7	1,9	2,2			
sowie abzüglich der bereits unter A II Nr 7 der Einnahme abgesetzten Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden von	257,1	247,3	256,6			
				17,6	16,2	21,0
Seite . .				17,6	16,2	21,0

*) Nach Abzug der Kronfideikommißrente von 7,7 Millionen Mark, sowie 1893 und 1898 einschließlich des 1,9 bezw. 1,6 Millionen Mark betragenden Erlöses aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken.

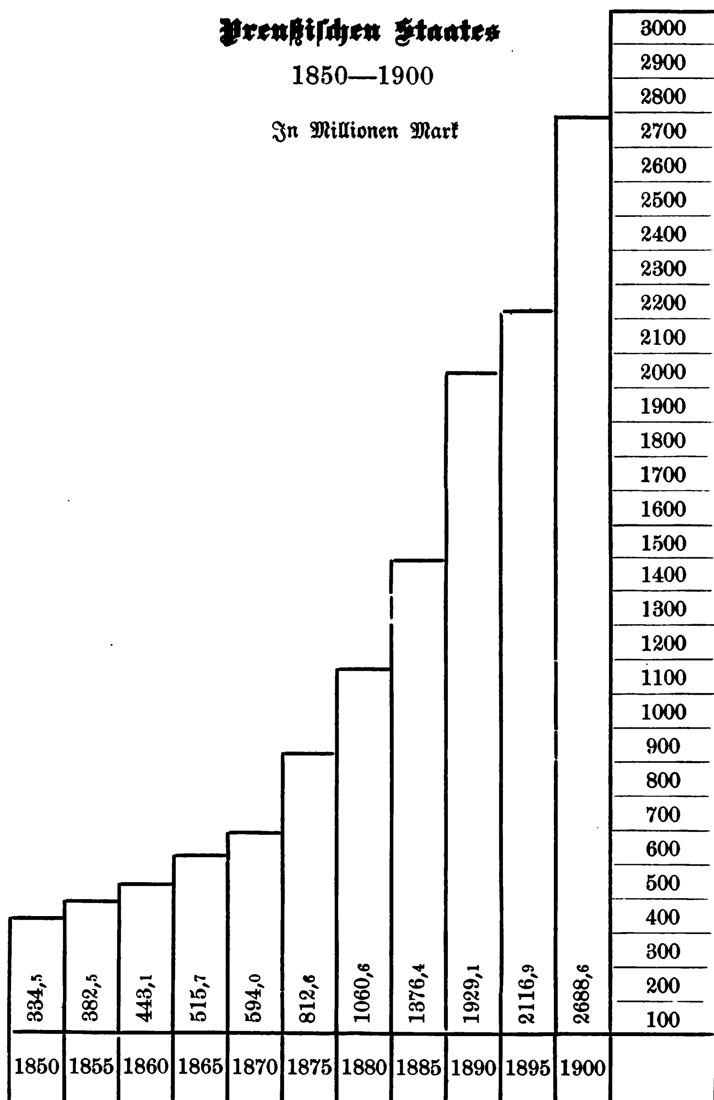
Ausgaben	Betrag für 1893	1898	1903
Übertrag . .	17,6	16,2	21,0
2. Zuschuß zur Kronfideikommißrente	8,0	8,0	8,0
3. Kosten des Landtages	1,4	1,4	1,9
4. Apanagen, Renten usw	4,0	4,0	4,0
5. Provinzialfonds	37,6	37,6	47,6
5a. Überweisungen an die Kommunalverbände . .	34,0	—	—
6. Zu Auszahlungen von Zinsen hinterlegter Gelder	0,5	0,6	0,6
7. Staatsverwaltungsausgaben abzüglich der Einnahmen . . . . . (1893: 281,7; 1898: 342,5; 1903: 405,6) abzüglich der bereits unter A II Nr 7 der Einnahme abgesetzten Ausgaben an Pensionen für Staatseisenbahnbeamte, sowie an Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen solcher Beamten von zusammen . (1893: 10,1; 1898: 15,9; 1903: 26,6)	271,6	326,6	379,0
8. Extraordinarium . . . (1893: 49,3; 1898: 131,6; 1903: 158,5) abzüglich der bereits unter A I und II der Einnahme abgesetzten Beträge von zusammen (1893: 26,1; 1898: 81,3; 1903: 101,3)	23,2	50,3	57,2
Summe der Ausgabe . . .	397,9	444,7	519,8
Summe der Einnahme . .	339,3	444,7	446,6
Fehlbetrag . .	58,6	—	72,7

Finanzielles Verhältnis Preußens zum Reich

In Millionen Mark

(1872—1901 nach den Rechnungen, 1902 und 1903 nach den Etats)

Jahr	Überweisung vom Reich	Matrikular-beitrag	Netto-Empfang vom Reich	Netto-Abführung an das Reich
1872	—	52,0	.	52,0
1875	—	32,1	.	32,1
1880	23,0	38,8	.	15,8
1885	69,9	62,4	7,5	.
1890	229,1	183,0	46,1	.
1891	232,5	190,8	41,7	.
1892	217,5	192,0	25,5	.
1893	205,5	225,6	.	20,1
1894	232,0	234,2	.	2,2
1895	242,8	233,2	9,6	.
1896	252,7	244,5	8,2	.
1897	264,0	256,3	7,7	.
1898	285,2	277,7	7,5	.
1899	290,7	298,0	.	7,3
1900	309,9	320,9	.	11,0
1901	340,2	349,7	.	9,5
1902	332,9	347,9	.	15,0
1903	331,6	346,9	.	15,3


Steigen der gesamten Ausgaben
des
Preußischen Staates
1850—1900
In Millionen Mark
3000
2900
2800
2700
2600
2500
2400
2300
2200
2100
2000
1900
1800
1700
1600
1500
1400
1300
1200
1100
1000
900
800
700
600
500
400
300
200
100
334,5
382,5
443,1
515,7
594,0
812,6
1060,6
1376,4
1929,1
2116,9
2688,6
1850
1855
1860
1865
1870
1875
1880
1885
1890
1895
1900

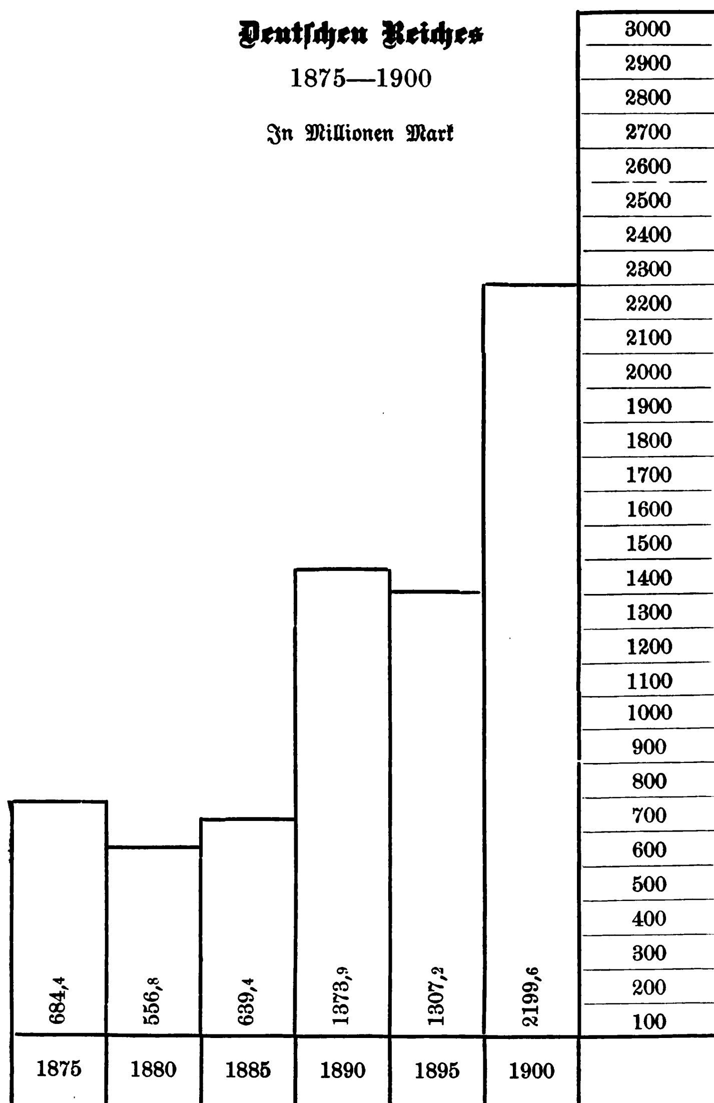
Steigen der gesamten Ausgaben

des

Deutschen Reiches

1875—1900

In Millionen Mark



Staatsschuld und Fehlbeträge

in Millionen Mark

(1872—1901 nach den Berichten der Staatsschuldenkommission [Spalte 2—4] bezw. nach den Rechnungen [Spalte 5], 1902 und 1903 nach den Etats)

Jahr	Staatsschuld				Fehlbetrag in der etatsmäßigen Verwaltung
	Kapital (Stand vom 31. März)	Verzinsung	Tilgung (Verminderung der wirklichen Schuld) Nominalbetrag	Verrechnung auf bewilligte Anleihekredite	
1	2	3	4		5
1872	1 302,6	49,6	96,5	.	.
1875	951,3	36,7	10,2	.	.
1880	1 490,1	62,4	17,7	.	37,7
1885	3 905,1	152,9	18,8	7,8	20,3
1890	4 775,9	200,9	18,5	26,5	.
1891	5 692,9	227,0	26,6	8,4	.
1892	6 058,0	235,0	16,6	19,0	.
1893	6 239,8	237,4	15,4	20,1	31,4
1894	6 368,1	237,5	17,4	21,1	.
1895	6 353,8	240,6	43,1	44,2	8,4
1896	6 458,8	242,7	32,4	78,1	.
1897	6 494,5	237,6	9,6	73,8	.
1898	6 484,9	221,7	9,7	63,7	.
1899	6 600,2	223,4	11,6	85,1	.
1900	6 591,1	226,8	3,8	77,2	.
1901	6 602,3	232,1	7,0	32,6	.
1902	6 720,8	235,6	3,6*)	.	.
1903	6 889,4	240,9	3,6*)	.	72,1

*) Außer der planmäßigen oder durch besondere Gesetze anderweit vorgeschriebenen Tilgung von 3,6 bezw. 3,6 Millionen Mark sind noch 36,7 bezw. 38,5 Millionen Mark zur weiteren Tilgung ausgeworfen.

Reichsschuld und Fehlbeträge

in Millionen Mark

(nach den Berichten der Reichsschuldenkommission und den Reichshaushalts-Übersichten, * nach den Etats, ** schätzungsweise)

Jahr	Kapital (Stand vom 31. März)	Verzinsung	Verrechnung auf bewilligte Anleihen	Fehlbetrag in der Verwaltung des ordentlichen Etats
1	2	3	4	5
1877	72,2	0,9	—	—
1880	218,1	8,4	—	12,4
1885	410,0	16,3	—	17,4
1890	1117,9	47,8	—	—
1891	1317,8	55,6	—	—
1892	1686,0	58,4	—	—
1893	1740,8	64,9	—	—
1894	1915,7	68,7	—	—
1895	2081,2	71,4	13,0	—
1896	2125,3	72,1	50,0	—
1897	2141,2	72,0	37,5	—
1898	2182,2	71,7	42,4	—
1899	2298,0	75,2	—	—
1900	2298,5	75,3	—	1,9
1901	2395,7	83,8	—	48,4
1902	2813,5	88,3	8,4	30,7
1903	*3103,5	*91,8	**21,8	**20,0

Einnahme an Einkommen- und Vermögenssteuer

In Millionen Mark

(1872—1901 nach den Rechnungen, 1902 und 1903 nach den Etats)

Jahr	Klassen- und Einkommensteuer bis 1891 Einkommensteuer von 1892 ab	Vermögenssteuer	zusammen
1872	58,8	—	58,8
1875	68,8	—	68,8
1880	73,3	—	73,3
1885	60,1	—	60,1
1890	72,3	—	72,3
1891	76,6	—	76,6
1892	80,0	—	80,0
1893	83,3	—	83,3
1894	86,5	—	86,5
1895	122,8	30,3	153,1
1896	126,9	31,1	158,0
1897	134,9	31,9	166,8
1898	146,3	31,7	178,0
1899	159,1	34,1	193,2
1900	172,9	34,0	206,9
1901	184,4	33,8	218,2
1902	174,0	34,0	208,0
1903	174,0	35,5	209,5

Parteiprogramme und Wahlaufrufe

Konservative Partei

Programm

Die Deutsche Konservative Partei hält es für geboten, in Anlehnung an die bewährten Grundsätze, welche in ihrem Programm von 1876 ausgesprochen sind, zu den wesentlichen Aufgaben der Gegenwart in nachstehendem Programm Stellung zu nehmen:

1) Wir wollen die Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensanschauung in Volk und Staat und erachten ihre praktische Betätigung in der Gesetzgebung für die unerläßliche Grundlage jeder gesunden Entwicklung.

   Staat und Kirche sind von Gott verordnete Einrichtungen; ein Zusammenwirken beider ist die notwendige Vorbedingung zur Gesundung unseres Volkslebens.

   Wir erkennen einerseits dem Staate das Recht zu, kraft seiner Souveränität sein Verhältnis zur Kirche zu ordnen; andererseits wollen wir keinen Gewissenszwang und deshalb kein Übergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens. In diesem Sinne werden wir auch für das gute Recht der evangelischen Kirche auf selbständige Regelung ihrer inneren Einrichtungen eintreten.

   Die konfessionelle christliche Volksschule erachten wir für die Grundlage der Volkserziehung und für die wichtigste Bürgschaft gegen die zunehmende Verwilderung der Massen und die fortschreitende Auflösung aller gesellschaftlichen Bande.

   Wir bekämpfen den vielfach sich vordrängenden und zersetzenden jüdischen Einfluß auf unser Volksleben.

   Wir verlangen für das christliche Volk eine christliche Obrigkeit und christliche Lehrer für christliche Schüler.

2) Wir wollen die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung in nationalem Sinne stärken und

[Konservative Partei]

ausbauen. Wir wollen, daß innerhalb dieser Einheit die berechtigte Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten und Stämme gewahrt werde.

Wir wollen in Provinz, Kreis und Gemeinde eine Selbstverwaltung erhalten, gegründet nicht auf das allgemeine Wahlrecht, sondern auf die natürlichen Gruppen und organischen Gliederungen des Volkes.

3) Wir wollen die Monarchie von Gottes Gnaden unangetastet erhalten wissen und bekämpfen, bei gesetzlich gesicherter bürgerlicher Freiheit für alle und bei wirksamer Beteiligung der Nation an der Gesetzgebung, jeden Versuch, die Monarchie zugunsten eines parlamentarischen Regimentes zu beschränken.

4) Wir können nur eine solche Weiterbildung unseres öffentlichen und privaten Rechtes als segensreich anerkennen, welche, auf den realen und geschichtlich gegebenen Grundlagen fußend, den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht wird und damit die Stetigkeit unserer gesamten politischen, sozialen und geistigen Entwicklung sichert.

Wir erwarten, daß das neue Bürgerliche Gesetzbuch von deutschnationalem Rechtsbewußtsein getragen werde.

5) Für die gebotene Sparsamkeit bei allen öffentlichen Ausgaben im Reich und Staat treten wir ein zur Erhaltung der wirtschaftlichen Wohlfahrt und der Steuerkraft des Volkes.

6) Wir sehen in der vollen Wehrkraft des Deutschen Volkes eine unerläßliche Bedingung für die Machtstellung der Nation und für die Erhaltung des Friedens.

7) Die maßvolle Fortführung einer zielbewußten Kolonialpolitik unter dem Schutze des Reiches werden wir unterstützen.

8) Wir stehen auf dem Boden der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, welche die Grundsätze des praktischen Christentums in der Gesetzgebung zur Geltung bringt.

Die auf Grund dieser Botschaft erlassenen Gesetze, betreffend die Einrichtung von Krankenkassen, die Versicherung gegen Unfall und die Invaliditäts- und Altersversicherung, bedürfen der Vereinfachung.

Wie wir für die Besserung der Lage der Arbeiter, unter erheblicher Belastung der Arbeitgeber, eingetreten sind, so halten wir nach wie vor die Stärkung des Mittelstandes in Stadt und Land und die Beseitigung der Bevorzugungen des großen Geldkapitals für die dringendsten Aufgaben der Sozialpolitik.

Wir fordern ein wirksames Einschreiten der Staatsgewalt gegen jede gemeinschädliche Erwerbstätigkeit und gegen die undeutsche Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

9) Wir erstreben eine Gestaltung des Erb- und Familienrechtes, welche die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gewährleistet.

Die Einführung einer zweckentsprechenden Heimstättengesetzgebung für den kleineren Grundbesitz und die Überführung der auf dem Grundbesitz lastenden Hypothekarverschuldung in zu amortisierende Rentenschuld erachten wir als wünschenswert.

10) Für die Landwirtschaft, welche unter der Ungunst des Weltmarktes, der internationalen Währungsverhältnisse und der inneren wirt-

[Konservative Partei]

schaftlichen Entwicklung leidet, ist der bestehende Zollschutz aufrecht zu erhalten, im weiteren aber ein ausreichender Zollschutz für die Zukunft anzubahnen; auch ist für die Umgestaltung der Gesetzgebung, betreffend den Unterstützungswohnsitz, im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit Sorge zu tragen.

11) Für die Industrie ist der durch die Konkurrenz des Auslandes bedingte Zollschutz aufrecht zu erhalten und wo nötig, zu verstärken.

12) Für das Handwerk erscheint vornehmlich die Einführung des Befähigungsnachweises, die Stärkung der Innungen und Innungsverbände, die Begründung und Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen geboten. Redlicher Handel und Gewerbebetrieb ist zu schützen durch Beschränkung und Beaufsichtigung des Hausierhandels und der Abzahlungsgeschäfte, sowie durch die Beseitigung der Wanderlager und der Wanderauktionen.

13) Die Börsengeschäfte sind durch eine Börsenordnung wirksamer staatlicher Aufsicht zu unterstellen; insbesondere ist dem Mißbrauch des Zeitgeschäftes als Spielgeschäft, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, entgegenzutreten.

14) Diejenigen Anhänger der Sozialdemokratie und des Anarchismus, deren vaterlandslose und auf den Umsturz gerichtete Bestrebungen weite Kreise unseres Volkes gefährden, sind als Feinde der staatlichen Ordnung zu bekämpfen.

15) Einer gewissenlosen Presse, welche durch ihre Erzeugnisse Staat, Kirche und Gesellschaft untergräbt, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Hochhaltung von Christentum, Monarchie und Vaterland, Schutz und Förderung jeder redlichen Arbeit, Wahrung berechtigter Autorität, das sind die obersten Grundsätze, welche die Deutsche Konservative Partei auf ihre Fahne geschrieben hat.

Berlin, den 8. Dezember 1892.

Wahlaufruf

(für die Reichstags- und Landtagswahlen)

Die Neuwahlen stehen bevor.

Der zukünftige Reichstag wird sich in erster Linie mit der **Neuregelung unserer Handelsbeziehungen** zu beschäftigen haben.

Die Konservative Partei hat seit dem Abschlusse der geltenden Handelsverträge unablässig betont, daß diese Verträge in ungerechter Weise die Landwirtschaft benachteiligen und die Kraft des ganzen Staates durch Schwächung der landwirtschaftlichen Bevölkerung beeinträchtigen. Wenn die Konservative Partei auch an sich nicht unbedingt gegen langfristige Handelsverträge ist, so wird sie demgemäß doch nur solchen Verträgen ihre Zustimmung geben, welche der Landwirtschaft wesentlich bessere Existenzbedingungen bieten und ihr ermöglichen, neben der Industrie und dem Handel wirtschaftlich gleichmäßig zu gedeihen.

Die Konservative Partei hat, ihrer Tradition folgend, die **Erhaltung der vollen Wehrkraft unseres Volkes zu Lande und zu Wasser** stets als

[Konservative Partei]

ihre Aufgabe erachtet in dem Bewußtsein, daß Deutschlands Machtstellung und die Erhaltung einer friedlichen Entwicklung vornehmlich auf seiner Wehrhaftigkeit zu Lande und auch auf seiner Seemacht beruht. Daher wird die Konservative Partei auch ferner für die Erhaltung unserer Armee in ihrer alten Bedeutung und Tüchtigkeit eintreten und wird auch die Entwicklung der Marine in einer unseren Handelsbeziehungen und unseren Finanzen entsprechenden Weise fördern.

Eine **sparsame Verwaltung der Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten**, eine pflegliche Behandlung der Einnahmequellen des Staates, sowie eine Beschränkung der Ausgaben auf das Notwendige und Zweckmäßige unter Vermeidung jedes Luxus wird unsere Unterstützung finden.

Wir wünschen die Finanzkraft des Reichs tunlichst auf die Grundlage eigener selbständiger Einnahmequellen gestellt zu sehen, damit nicht durch die fortdauernd gesteigerten Zuschüsse der Einzelstaaten deren eigene Steuerkraft und damit schließlich ihre politische Selbständigkeit, welche eine der Voraussetzungen des förderativen Charakters des Reichs ist, gefährdet werden.

Getreu ihren Grundsätzen, zählt die Konservative Partei die **Erweckung, Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensanschauung** zu ihren vornehmsten Aufgaben. Sie ist von der Überzeugung durchdrungen, daß sich die wirtschaftlichen und sozialen Probleme nur auf dem Boden des wahren Christentums unter einer kräftigen Monarchie lösen lassen. Sie wird deshalb auch für die Erhaltung und Stärkung der **staatlichen Autorität** nach wie vor eintreten und jede Beeinträchtigung der **Prärogative der Krone** bekämpfen.

Die Konservative Partei hat die groß gedachte **Sozialpolitik Kaiser Wilhelm I.** mit voller Überzeugung und mit Begeisterung unterstützt. Die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklassen ist mit Erfolg unter bedeutenden finanziellen Opfern der Arbeitgeber und des Staats in Angriff genommen worden und soll weiter fortgeführt werden.

Die **mißliche Lage der Mittelstände**, der landwirtschaftlichen kleinen und mittleren Besitzer, des Handwerker- und des Kleingewerbestandes, erheischt jedoch, daß eine richtige Sozialpolitik vor allem hier einsetzt und diesen schwer um die Existenz kämpfenden Klassen wirksam beisteht. Es müssen also auch Schutzwehren für Handwerk und Kleingewerbe gegen großkapitalistische Auswüchse und undeutsche Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr geschaffen werden.

Diese allein richtige und segensreiche Sozialpolitik steht im grundsätzlichen Gegensatz zu den Tendenzen der **Sozialdemokratie**, welche die arbeitenden Klassen gegen alles Bestehende, gegen alle Grundlagen des Staats aufhetzt, ohne ihre Lage zu verbessern. Daher ist auch der Kampf gegen die Sozialdemokratie eine wichtige Aufgabe der Konservativen Partei, die nach wie vor bereit ist, die Regierung in der Handhabung und Verstärkung staatlicher Machtmittel gegen das gewerbsmäßige Untergraben göttlicher und weltlicher Autorität und des Friedens der Bevölkerung nach Kräften zu unterstützen. Die Konservative Partei wird deshalb ihre Haltung gegenüber anderen Parteien wesentlich auch nach deren Verhalten gegenüber der Sozialdemokratie einrichten.

Auch in den **Einzellandtagen** muß die fortschreitende Förderung der produktiven Arbeit in Landwirtschaft, Handwerk und Ge-

[Konservative Partei]

werde, wie dies in der abgelaufenen Legislaturperiode mit Erfolg von der Konservativen Partei vertreten worden ist, so auch in Zukunft unausgesetzt im Auge behalten werden.

Eine **Neuordnung der gesetzlichen Bestimmung über die Volksschulunterhaltung** auf gerechter und billiger Grundlage unter voller Wahrung des bestehenden christlichen konfessionellen Charakters der Volksschule ist, soweit solche — wie in Preußen — notwendig, eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung, an welcher unsere Partei mitzuarbeiten hat.

Nach diesen Grundsätzen und Überzeugungen ist die Deutsche Konservative Partei entschlossen, unter Wahrung ihrer bewährten geschichtlichen Überlieferung auch fernerhin für die Monarchie und unser Volk ihre Kraft einzusetzen und zu kämpfen unter dem alten Wahlspruche:
„Vorwärts mit Gott für Kaiser und Reich, für Fürst und Vaterland."

Berlin, im Mai 1903.

Der Vorstand der Partei der Deutschen Konservativen.

Freikonservative Partei

Wahlaufruf von 1903

Das preußische Volk wird in wenigen Wochen wiederum berufen sein, seine Vertreter für den Landtag zu wählen. Die Wahlen sind diesmal von besonderer Bedeutung, weil die Sozialdemokratie sich daran zum erstenmal allgemein beteiligen will in der ausgesprochenen Absicht, dadurch ihre auf die Zertrümmerung des Hohenzollernstaates behufs Alleinherrschaft des Proletariats gerichteten Bestrebungen zu fördern. Um so fester steht die freikonservative Partei zu unserer verfassungsmäßigen Monarchie, um so entschiedener treten wir ein für die Wahrung der Machtstellung der Krone wie für die Rechte der Landesvertretung und die verfassungsmäßigen Befugnisse und Freiheiten der Staatsbürger.

Die Kraft und Entschlossenheit, mit welcher die Staatsregierung zum Schutze des Deutschtums in den Ostmarken gegen das vordringende Polentum vorgeht, findet unsere volle Anerkennung und Billigung. **Wir fordern aber von der Regierung dieselbe Kraft und Energie in der Bekämpfung der Sozialdemokratie, welche offen die Beseitigung der Monarchie und unserer gesamten staatlichen Ordnung als ihr Ziel bezeichnet.** Diese Partei ist der geschworene Feind aller fest zum Königshaus der Hohenzollern und unserer Staatsverfassung stehenden bürgerlichen Richtungen, ihre entschlossene Bekämpfung die unabweisbare Pflicht jedes königstreuen Mannes und guten Preußen.

Wir treten ein für die Hebung und kräftige Fortentwicklung der Volksschule und halten unverbrüchlich fest an den Grundsätzen, welche unsere Partei seit mehr als einem Menschenalter in bezug auf das Verhältnis des Staates zu Schule und Kirche vertreten hat. So dringlich die Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht zur Beseitigung der jetzt zu beklagenden Un-

[Freikonservative Partei]

gerechtigkeiten ist und so bestimmt wir die unverzügliche Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs erwarten, so darf diese Neuregelung doch nicht durch einen Bruch mit den bewährten Traditionen der preußischen Schulpolitik erkauft werden. **Bestrebungen dieser Art werden wir mit derselben Entschiedenheit entgegentreten wie 1892.**

Bei Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht ist durch verstärkte Staatsaufwendungen für die Beseitigung der größten Härten und Ungleichheiten in der Belastung für Schulzwecke, wie sie auch nach Übertragung der Schulunterhaltungspflicht auf die bürgerlichen Gemeinden verbleiben werden, zu sorgen.

Im Interesse der Schule, wie im Interesse der Gerechtigkeit gegen die gering besoldeten Lehrer auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten ist zugleich auf Staatskosten wenigstens die Beseitigung der empfindlichsten Ungleichheiten in den Gehaltsverhältnissen der Lehrer herbeizuführen.

Hand in Hand mit der sittlichen und geistigen Hebung unseres Volkes muß die kräftige Fürsorge für dessen wirtschaftliche Entwicklung gehen. Landwirtschaft, Gewerbe und Handel haben den gleichen Anspruch auf sorgsame Pflege und Förderung durch den Staat und seine Regierung. Namentlich bedarf der vielfach schwer um die Existenz ringende Mittelstand in Stadt und Land, Bauerschaft, Handwerk und Kleinhandel, wirksamer Unterstützung und Hilfe, und zwar um so mehr, als die schwere Bedrohung dieser Zweige des heimischen Erwerbslebens durch die Sozialdemokratie einen neuen Beweis für ihre staatserhaltende Kraft liefert.

Wir stehen auf dem Boden einer einheitlichen Verkehrspolitik, welche planmäßig auf die Ermäßigung der Kosten der heimischen Produktion durch Verbilligung der Frachten im Interesse wirksamster Konkurrenz mit dem Auslande abzielt. Bei ihrer Durchführung ist aber neben den Rücksichten auf das dauernde Gleichgewicht im Staatshaushalt der Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Teile des Landes und aller Zweige der heimischen schaffenden Arbeit zu wahren. Dies gilt auch für den Ausbau unseres Wasserstraßennetzes. **Der Bau von Kanälen ist weder eine politische noch eine Parteifrage, sondern lediglich eine Frage wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.** Darüber aber besteht für uns kein Zweifel, daß die Lösung der dringenden Aufgaben auf dem Gebiete des Hochwasserschutzes nicht um strittiger Fragen der Wasserstraßenpolitik willen weiter hinausgeschoben werden darf.

Wir halten fest an den bewährten Traditionen der preußischen Staats- und Selbstverwaltung, ohne dabei auf die Vereinfachung der Verwaltung, die Verminderung des Bureaukratismus und Schreibwerks und damit zugleich auf die Entlastung der ehrenamtlich tätigen Organe der Selbstverwaltung zu verzichten. Die Erhaltung und Ausgestaltung des altpreußischen Landratsamtes, dieses festen Fundamentes der Landesverwaltung, liegt gleichmäßig im Interesse der Regierung wie der Bevölkerung. Die stetig zunehmende Belastung der kleineren Gemeinden nötigt dringend zur Vorsicht bei der Übertragung neuer Aufgaben und Lasten auf die Gemeinden.

Die Einführung des geheimen und gleichen Wahlrechts in Staat und Gemeinden lehnen wir ebenso entschieden ab wie eine Verminderung der Vertretung der weniger bevölkerten Landesteile im Landtage. Nicht auf Kosten dieser Vertretung, sondern durch mäßige Vermehrung der Gesamtzahl der Abgeordneten ist die Teilung übermäßig volksreicher Wahlkreise zu ermöglichen.

[Freikonservative Partei]

Fester Zusammenschluß aller staatserhaltenden Elemente auf dem Boden starker monarchischer Institutionen, Sammlung der patriotischen Männer von rechts und links, welche das Vaterland über die Partei stellen, zur Abwehr gegen sozialistische, radikale und rückschrittliche Bestrebungen — kräftiges Eintreten für die Beseitigung wirklicher Mißstände — stetige und gedeihliche Fortentwicklung unseres Staatslebens in den guten Traditionen bürgerlicher Freiheit und fester staatlicher Ordnung — Förderung jedes Kulturfortschrittes — gleichmäßige Pflege aller Zweige des heimischen Erwerbslebens — sind stets die leitenden Gesichtspunkte der freikonservativen Partei gewesen. Sie werden auch ihr Leitstern für die Zukunft sein.

Unsere Parole bleibt: „Das Vaterland über die Partei, das Gemeinwohl über die Sonderinteressen".

Der Wahlausschuß der freikonservativen Partei

Graf Arnim. von Christen. Gamp. von Kardorff. Krause. Stengel. von Tiedemann. Vopelius. Frhr von Zedlitz

---

Bund der Landwirte

Grundzüge für die Stellungnahme des Bundes der Landwirte bei den Wahlen zum preußischen Landtage

Die nächstliegenden Aufgaben, deren Erfüllung der Bund der Landwirte im Interesse der Landwirtschaft und des Mittelstandes erstrebt, sind, soweit sie die Zuständigkeit des preußischen Landtages berühren, die folgenden:

1. **Die tatsächliche Durchführung des Börsengesetzes.**
   Nachdem durch die bisherige Praxis erwiesen ist, daß das Börsengesetz wegen des Mangels an einschlägigen Bestimmungen nicht die genügende Handhabe zur durchgreifenden Beseitigung der Terminspekulation in Getreide und Mühlenfabrikaten bietet, ist es Aufgabe des Landtages, seinen Einfluß auf die preußische Regierung mit Nachdruck dahin geltend zu machen, daß dem Reichstage unverzüglich eine der Reformabsicht des Gesetzes entsprechende Novelle vorgelegt wird, insbesondere in den Richtungen:
   a) der gesetzgeberischen Definition des Begriffs „börsenmäßiger Terminhandel";
   b) Einführung des Deklarationszwanges für sämtliche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte;
   c) Einführung von Strafbestimmungen für Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Reorganisation des Viehhandels.**
   a) **Beseitigung derjenigen Einrichtungen auf den Schlachtviehhöfen, welche lediglich eine für die Konsumenten fleischverteuernde Wirkung ausüben und dadurch gleichsam eine**

verschleierte Schlachtsteuer bilden. (Hierzu gehört insbesondere die Revision der Bestimmung des preußischen Schlachthausgesetzes, wonach die Schlachthausgemeinden die Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses bis zur Höhe einer achtprozentigen Rente aus dem Anlagekapital bemessen dürfen. Ferner: Aufrechterhaltung des im preußischen Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz für den 1. Oktober 1904 ausgesprochenen Verbotes der Gebührenerhebung für Nachuntersuchung des in die Schlachthausgemeinde eingeführten, am Schlachtort bereits vorschriftsmäßig untersuchten Fleisches.)

b) **Schutz der deutschen Viehzucht.** (Aufrechterhaltung der bestehenden und eventuell weitere Durchführung wirksamer Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande.)

c) **Zweckmäßige Durchführung des Fleischbeschaugesetzes, insbesondere in den Richtungen:**

1) Vermeidung ungleichmäßiger Ausführung der Fleischbeschau in den einzelnen Provinzen und Bezirken des preußischen Staates.

2) Vermeidung imparitätischer Behandlung bei der Kontrolle inländischer und ausländischer Fleischprodukte. Die Kontrolle des ausländischen Fleisches hat mit der gleichen Genauigkeit und Schärfe zu erfolgen, wie die Inlandskontrolle.

3) Ergänzung der Fleischbeschaugesetzgebung durch obligatorische Schlachtviehversicherung mit Staatszuschuß.

3. **Förderung eines systematischen Ausbaues der Verkehrswege im Interesse der gesamten inländischen Produktion.**

a) Grundsätzliche Ausgestaltung des gesamten Tarifwesens für Eisenbahnen und Wasserstraßen, entsprechend den Bedürfnissen der vaterländischen produktiven Arbeit. (Insbesondere: Beseitigung der bestehenden einseitigen Tarifbegünstigungen für die Wasserstraßen und Beseitigung derjenigen Tarifgestaltungen und Verwaltungsmaßregeln, durch die eine unwirtschaftliche, die heimische Produktion benachteiligende Einfuhr ausländischer Erzeugnisse erleichtert wird.)

b) Beseitigung der zur Zeit geübten ungleichmäßigen Berücksichtigung der Interessentenkreise beim Ausbau der verschiedenen Verkehrswege (einerseits bei Wasserstraßen, andererseits bei Voll- und Kleinbahnbauten) namentlich hinsichtlich der im letzteren Falle bisher stets geübten stärkeren Heranziehung der Adjazenten zur Tragung der Kosten der Herstellung dieser kleineren, speziell dem Mittelstand und der Landwirtschaft dienenden Verkehrswege.

Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Kleinbahnverkehr aus den bestehenden Betriebsvorschriften und aus den Maßnahmen der Staatsverwaltung (Übergangsverkehr, Tarifierung usw) zur Zeit entstehen.

c) Der Bund der Landwirte muß sich nach wie vor gegen den Neubau großer Wasserstraßen so lange erklären, als den vorstehend zu a und b entwickelten Forderungen nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist, als ferner nicht die nachstehend

[Bund der Landwirte]

zu Punkt 4 verlangten Garantien gegen die Schädigung der landwirtschaftlichen Adjazenten an solchen Wasserläufen erbracht worden sind, und als drittens nicht eine dem Ausbau neuer großer Wasserstraßen in der Kapitalaufwendung äquivalente Förderung des Ausbaues des lokalen Verkehrsnetzes gleichzeitig stattfindet.

4. **Umfassende Förderung des Meliorationswesens. Ausreichende Berücksichtigung der zur Zeit gänzlich vernachlässigten landwirtschaftlichen Interessen in der Frage des Wasserbaues und der Flußregulierungen.**

5. **Systematische Weiterführung der genossenschaftlichen Organisation des heimischen Getreidehandels.**

6. **Ausbau und Vervollkommnung des landwirtschaftlichen Immobiliarkredits, speziell in seiner Ausdehnung auf den Kleingrundbesitz.**

7. **Weitere Förderung des Personalkredits für die Landwirtschaft und den gewerblichen Mittelstand.**

8. **Planmäßige Ausgestaltung der inneren Kolonisation.**
   Revision der Ansiedelungsgesetzgebung und sachgemäße Umgestaltung der Generalkommissionen.

9. **Energische Förderung des gewerblichen Mittelstandes.**
   Es sind mit Nachdruck und Konsequenz alle Mittel zu unterstützen und weiterhin gesetzgeberische Maßnahmen zu veranlassen, welche geeignet sind, den deutschen gewerblichen Mittelstand vor fernerer Zerstörung zu schützen. Weitere Ausgestaltung der Handwerkergesetzgebung durch nachdrückliches Eintreten für die vom Handwerk erhobenen Forderungen. Maßregeln zur Beseitigung der den Mittel- und Kleinhandel vernichtenden Konkurrenz der Warenhäuser. Einstellung höherer Summen in den Etat zur technischen Förderung von Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe. Förderung der fachlichen Ausbildung dieser Berufe.

10. **Gerechte Regelung der Kommunal- und Schullasten.**
    Gesetzliche Neuordnung der Schulunterhaltungspflicht zwecks Beseitigung der diesbezüglich bestehenden Mißstände und Ungleichheiten.

11. **Verminderung der Geschäftsbelastung der Selbstverwaltungsorgane.**

12. **Es ist die Aufgabe des preußischen Landtages, auch seinerseits auf die preußische Staatsregierung dahin einzuwirken, daß die Wirtschaftspolitik des Reiches gemäß den vom Bunde bei den Reichstagswahlen 1903 aufgestellten Forderungen ausgestaltet wird.**

Reformpartei

Auszug aus dem Programm

Die schaffenden Stände in Stadt und Land, der Bauer, der Handwerker, der Gewerbetreibende, der Kaufmann, der Beamte und der Arbeiter, sie müssen in dem „**Ostdeutschen Verband der Reformpartei**" **Schulter an Schulter gemeinsam für ihre Interessen kämpfen.**

Für den **Landwirt** Handelsverträge, die ihm angemessene Preise für seine Erzeugnisse sichern.

Wirksame Besteuerung des Börsenhandels. Genügende Grenzabsperrungen zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu schützen gegen die auswärtige und unlautere Konkurrenz.

Regelung der Schul- und Armenlasten.

Regelung der Patronatsrechte in den Schulverbänden.

Förderung des **Handwerksstandes**, der kleinen **Gewerbetreibenden** und des **Kleinkaufmanns**, einheitliche Organisation des Handwerks in Innungen, Einführung des Befähigungsnachweises, Bekämpfung der Großwarenhäuser und Ramschbasare, damit die ehrliche deutsche Arbeit wieder zur Geltung kommt.

Verpflichtung der Staatsbehörden, staatliche Lieferungen nicht an die Großunternehmer, sondern an die Kleingewerbetreibenden direkt zu vergeben.

Für die unteren und mittleren **Beamten** die Erfüllung der berechtigten Forderungen, damit ein zufriedener Beamtenstand geschaffen wird.

Hebung der **Volksschule** und der **sozialen Stellung ihrer Lehrer**, insbesondere Wahrung des christlichen, nationalen und praktischen Gesichtspunktes in der Jugenderziehung, fachmännische Schulaufsicht, Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel für die Volksschulen, Ausscheidung des jüdischen Elements aus christlich-deutschen Schulen.

Seßhaftmachung der Landarbeiter durch Parzellierung von Großgrundbesitz und Übertragung kleiner Grundstücke an fleißige Arbeiter durch Gewährung des Hypothekenkredits seitens des Staates.

Umgestaltung der Arbeiterversicherungsgesetze, dahingehend, daß die Altersgrenze zum Rentenempfang auf 60 Jahre herabgesetzt wird, und Aufbringung der Beiträge zu der Versicherung durch Einschätzung nach dem Einkommen.

Energisches Eintreten für eine Gesetzgebung, die der Macht des Großkapitals, das vorwiegend in den Händen der Juden ist, Einhalt gebietet, wie z. B. eine scharfe Besteuerung der Warenhäuser und der Börse.

Ein gerechtes Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern; keine weitere Vermehrung derjenigen indirekten Steuern, welche die unteren Schichten treffen; insbesondere Eintreten für *stufenweis aufsteigende Einkommen-, Kapitalrenten- und Erbschaftssteuer*.

Die politischen Freiheiten unseres Volkes, Vereins- und Versammlungsrecht, allgemeines *gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht* usw, wollen wir erweitert, zum allermindesten aber die jetzigen schon eng begrenzten erhalten wissen.

In **nationalen Fragen** stehen **wir treu zu Kaiser und Reich.** Wir wollen, daß *Deutschland* nicht nur *mächtig zu Lande* ist, sondern auch

[Reformpartei]

stark zur See werde, fordern aber, daß den schaffenden Ständen unseres Volkes mehr als bisher seitens der Staatsregierung zu Hilfe gekommen wird, da wir die Weltmachtspolitik, die Deutschland in den fernen Erdteilen machtvoll auftreten lassen will, nur dann gutheißen können, wenn in unserem Vaterlande ein zufriedener, arbeits- und schaffensfreudiger Mittel- und Arbeiterstand vorhanden ist.

Nationalliberale Partei

Ziele und Bestrebungen

(Zusammenfassung der Programmkundgebungen seit 1881 und der gesetzgeberischen Initiative der Partei in den Parlamenten)

(Ausgegeben 10. Oktober 1902)

Nationale und liberale Grundsätze und Forderungen

Unverbrüchliche Treue zu Kaiser und Reich!

Das Vaterland über der Partei, das allgemeine Wohl über allen Sonderinteressen.

Verteidigung und Pflege der errungenen Einheitsgüter der Nation: eine Vertretung nach außen, ein Heerwesen, eine Kriegsflotte, ein Recht, ein Verkehrsgebiet, gleiche Bedingungen für die freie Bewegung und für die freie Arbeit.

Bei voller Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Einzelstaaten weitere Entwicklung der Reichseinrichtungen im nationalen und freiheitlichen Geiste.

Pflichtbewußtsein und rechtzeitige Opferwilligkeit, wo die Macht und das Ansehen des Reiches nach außen in Frage steht. Aufrechterhaltung der Wehrkraft der Nation, insbesondere auch eine achtunggebietende Flotte zum Schutze des Landes und der überseeischen deutschen Interessen.

Zielbewußte Fortführung der Kolonialpolitik.

Schutz des Deutschtums gegen Angriffe jedwelcher Art. Nachdrückliche Unterstützung der deutschen Volksgenossen in der Ostmark gegen die national-polnische Gefahr.

Festhalten an den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes und am allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht als der Grundlage der einheitlichen Vertretung des Volkes durch den Reichstag. Entschlossene Abwehr aller reaktionären und aller radikalen Tendenzen.

Anwesenheitsgelder für die Reichstagsabgeordneten. Erweiterter gesetzlicher Schutz des Wahlgeheimnisses.

Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Wie immer das Verhältnis der Partei zur Regierung ist, stets unbefangene, sachliche Prüfung ihrer Vorlagen, um dem als nützlich Erkannten die Unterstützung leihen zu können.

[Nationalliberale Partei]

Reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts.

Reform des Strafvollzugs. Entschädigung unschuldig Verurteilter.

Einführung konstitutioneller Verfassungen in den noch rückständigen Einzelstaaten.

Aufrechterhaltung und Ausbau der Selbstverwaltung in den Gemeinden und kommunalen Verbänden.

Würdigung der großen Bedeutung des kirchlichen Lebens für unser Volk. Friedliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat, in voller Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates gegenüber der Kirche, namentlich auf den Gebieten der Schule und der Ehegesetzgebung.

Gesetzliche Regelung der verfassungsmäßig gewährleisteten Mitwirkung der Religionsgesellschaften am Religionsunterricht in der Weise, daß der Staat Herr in der Schule, der Lehrer unabhängig von der Geistlichkeit bleibt.

Gleichberechtigung für alle Richtungen innerhalb der evangelischen Kirche, Lehrfreiheit für die evangelisch-theologische Fakultät.

Finanzwesen und Verkehr

Sparsamkeit auf allen Gebieten des Reichs- und Staatshaushalts. Sicherstellung derselben durch verstärkte Befugnisse der Reichsfinanzverwaltung.

Unabhängigkeit des Reichsfinanzwesens gegenüber den Einzelstaaten, wie des Finanzwesens der Einzelstaaten gegenüber dem Reich. Geordnete und gesetzlich gesicherte Schuldentilgung.

Aufrechterhaltung der bewährten Reichsgoldwährung.

Verbesserung des Börsengesetzes, damit der Verletzung von Treu und Glauben die gesetzlichen Grundlagen entzogen werden.

Wirksamere Ausübung der verfassungsmäßig verbürgten Aufsicht des Reichs über das Verkehrswesen, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebs im Eisenbahnverkehr.

Schärfere Abgrenzung zwischen den Eisenbahn- und den allgemeinen Staatsfinanzen in Preußen.

Entwicklung des Neben- und Kleinbahnwesens, Schiffbarmachung und Regulierung der Flüsse, Herstellung neuer, leistungsfähiger Wasserstraßen, besonders auch zur Erleichterung des Austausches der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Ostens und der gewerblichen des Westens.

Soziale, Handels- und Wirtschaftspolitik

Pflege des sozialen Friedens unter den verschiedenen Bevölkerungsklassen. Fürsorge für die schutzbedürftigen schwächeren Glieder des erwerbstätigen Volkes.

Duldung abweichender Anschauungen über Fragen der Handels- und Zollpolitik. Gegenüber den Gegensätzen des Wirtschaftslebens: Geltendmachung der Gesamtheits-Interessen, die nur beim Ausgleich solcher Gegensätze gedeihen. Bestimmte Zurückweisung von Forderungen im Interesse eines Berufsstandes, die nur zum Nachteil anderer, dem Staat und der Gesellschaft gleich wichtiger Berufsstände erfüllt werden könnten oder gar die Grundlagen unserer Volkswirtschaft erschüttern würden.

Aufrichtung eines neuen autonomen Zolltarifs und Revision des Tarifgesetzes von 1879. Sorgfältige Anpassung des neuen Tarifschemas

[Nationalliberale Partei]

an die größere Mannigfaltigkeit des Warenbezuges vom Ausland und der einheimischen Warenproduktion. Erzielung einer geeigneteren Grundlage zum Abschluß neuer langfristiger Handelsverträge, die zur günstigen weiteren Entwicklung unserer nationalwirtschaftlichen Verhältnisse dringend notwendig sind. Bessere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in neuen Vertragstarifen.

Aufmerksame Beobachtung der aus dem großgewerblichen Verbandswesen sich ergebenden neuen Verhältnisse.

Anregung und Förderung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden, kräftigen Mittelstandes in Stadt und Land.

Besonnene Fortführung der Arbeiterfürsorge im Sinne der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881.

Landwirtschaft im besonderen

Zusammenwirken der Gesetzgebung in Reich und Einzelstaat, wie aller übrigen Kräfte des öffentlichen Lebens, damit die Landwirtschaft aus der Notlage sich befreit, in welche sie vielfach durch billiger produzierende fremde Länder, durch starkes Sinken der Seefrachten, durch die rasch gestiegenen allgemeinen Lebensverhältnisse, Arbeitslöhne und steuerlichen und sozialpolitischen Lasten, wie durch den Mangel an Arbeitskräften geraten ist.

Ausgiebige Anwendung der auf dem Grundsatz der Selbsthilfe beruhenden Mittel, die aber allein nicht ausreichen, die bedrängte Lage zu beseitigen. Gerechte und maßhaltende Besteuerung des landwirtschaftlich benutzten Grund- und Gebäudebesitzes, reichsgesetzlicher Schutz gegen Verfälschung der wichtigsten landwirtschaftlichen Betriebsstoffe, Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der schwächeren Betriebe bei Auferlegung dauernder sozialpolitischer Pflichten.

Bildung neuer bäuerlicher Stellen durch gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen der inneren Kolonisation. Hebung der Ertragfähigkeit des Bodens. Begünstigung und Herbeiführung intensiver Kultur durch vermehrte Fachbildungsgelegenheit. Eingehende Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Interessen bei der Bildung der Eisenbahntarife für den Transport von Dung- und Futtermitteln, sowie von Stückgütern. Ausreichende Staatsmittel und geeignete Verwaltungsorganisationen für die Landesmelioration, insbesondere für eine rationelle Wasserwirtschaft, für das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen, für die Hebung der Viehzucht und Viehhaltung. Beförderung und Schutz des Obstbaues.

Tunlichst vollkommene Einrichtungen zur Gewährung billigen und unkündbaren Grundkredits unter den landwirtschaftlichen Erwerbsverhältnissen angepaßten Formen und Bedingungen und unter Berücksichtigung einer planmäßigen Schuldentilgung.

Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in allen seinen Verzweigungen, insbesondere zur wohlfeilen Befriedigung des Personalkredits, zum Bezuge der landwirtschaftlichen Betriebsstoffe, sowie zur Verarbeitung und Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Verständige Handhabung der Seuchengesetzgebung, wie der landesrechtlichen Verkehrsvorschriften zur Seuchenabwehr.

Keine reichsgesetzlichen Versuche, durch Beschränkung des Verfügungsrechts über das Grundeigentum die Schäden im landwirt-

[Nationalliberale Partei]

schaftlichen Gewerbe heilen zu wollen. Dazu sind die Verhältnisse und Anschauungen in den verschiedenen Landschaften des Reiches zu mannigfaltig. Wo und wieweit überlieferte Zustände im Sinne besseren Schutzes des ländlichen Besitzes zu entwickeln sind, ist der Landesgesetzgebung anheimzustellen.

Ingleichen Regelung der Erbrechtsverhältnisse nur unter Berücksichtigung der Überlieferungen und der örtlichen und landschaftlichen Bedürfnisse.

Handwerk und Kleingewerbe im besonderen

Unterstützung aller Maßnahmen, die geeignet sind, Treu und Glauben in Handel und Wandel zu bewahren und die kaufmännische Einsicht der Kleingewerbetreibenden zu heben, besonders auch um der Borgwirtschaft Schranken zu setzen.

Verbesserung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Gleichmäßige Heranziehung der Konsumvereine, der Fabrik- und sonstigen Konsumanstalten, auch der Militär- und Zivilbeamtenvereine zu den staatlichen und Gemeindesteuern. Keinerlei Begünstigung der Beamten- und Offiziersvereinigungen durch Behörden. Weitere Beschränkung der Wanderlager und Warenversteigerungen.

Förderung und Belehrung der Angehörigen des Handwerkerstandes bei Durchführung der ihm gesetzlich gewährten Organisation. Sachgemäße Abgrenzung des Fabrikbetriebes vom Handwerksbetrieb. Gleichmäßige Verteilung der Lasten für das Lehrlings- und Fachschulwesen auf alle mitbeteiligten Betriebe.

Tatkräftige Entwicklung des den freien Innungen zugestandenen Rechtes, sich gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen zu schaffen (Kredit-, Bezugs-, Verkaufsgenossenschaften usw).

Pflege des Lehrlingswesens, wobei nicht nur die technische, sondern auch die wirtschaftliche Ausbildung und vor allem die Erziehung der jungen Leute zu sittlich ernster Lebensführung anzustreben ist.

Errichtung oder ausgiebige Unterstützung von Fortbildungs- und Fachschulen, insbesondere ausreichender Lehrkräfte durch den Staat.

Gesetzlicher Schutz der Bauhandwerker gegen die Schädigung durch den Bauschwindel.

Durchgreifende Verbesserung des staatlichen und kommunalen Submissionswesens.

Keine allgemeine Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises.

Arbeiterstand im besonderen

Ausgestaltung der arbeiterstatistischen Kommission zu einem Reichsarbeitsamt, behufs einer steten, eingehenden Verfolgung der sich entwickelnden sozialen Verhältnisse und rechtzeitiger Beschaffung des ausreichenden Materials für den Gesetzgeber und für die Verwaltung.

Weitere Entwicklung der Gewerbeaufsicht unter Heranziehung von weiblichen Fabrikinspektoren.

Unterstützung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Gemeinschaft der Interessen des Arbeitgebers und seiner Arbeiter hervorzuheben und zu fördern.

[Nationalliberale Partei]

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung:

Reichsgesetzliche Versicherung der Arbeiter-Witwen und -Waisen; jedoch auf sicherem finanziellen Boden, nicht auf der Grundlage schwankender Zollerträgnisse.

Reform der Krankenversicherung, insbesondere allgemeine Ausdehnung der Unterstützungszeit bis zur 26. Woche. Erweiterung des Kreises der Versicherten.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes:

Planmäßige Durchführung der weitgehenden Bestimmungen des Gesetzes von 1891, nach Maßgabe der Erfahrungen der Fabrikaufsicht und der gesammelten Materialien der arbeiterstatistischen Kommission. Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes von 1891 auch auf die Hausgewerbebetriebe, auf das Personal im Verkehrs- und Binnenschiffahrtsgewerbe usw.

Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter in nachweislich mit Gefahren für die Gesundheit verbundenen Betrieben. Im übrigen jedoch Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des arbeitsamen Mannes; Schutz des freien Arbeitsvertrags.

Ausschluß der Frauen und Kinder von aller Nachtarbeit. Maßnahmen gegen die Ausbeutung der weiblichen und jugendlichen Arbeitskraft durch die Hausindustrie. Erlaß eines Spezialgesetzes zur Regelung der Kinderarbeit überhaupt.

Auf dem Gebiete der Organisation:

Aufrechterhaltung des Koalitionsrechts. Unterstützung solcher Bemühungen, die den Arbeitsnachweis als gemeinsame Angelegenheit nicht nur der unmittelbar Beteiligten, sondern auch der Gemeinden und gemeinnützigen Vereinigungen erhalten wollen. Abwehr aller Bestrebungen, die ihn als Machtmittel zur einseitigen Herrschaft über den Arbeitsmarkt entwickeln wollen.

Pflege der gemeinsamen Interessen durch die gewerblichen Schiedsgerichte, insbesondere wenn sie als Einigungsämter in Tätigkeit treten.

Kaufmännische Schiedsgerichte.

Zielbewußte Mitarbeit auf dem schwierigen Gebiete der Wohnungsfrage. Vorbereitung eines Reichswohnungsgesetzes. Staatliche Unterstützung des Bestrebens zur Herstellung gesunder, billiger Wohnungen für Unterbeamte und Arbeiter.

Wahlaufruf

Berlin, den 3. Mai 1903.

Der soeben geschlossene **Reichstag** hat Tage tiefer Erniedrigung erlebt, als eine rücksichtslose Minderheit den Versuch unternahm, die Mehrheit zu tyrannisieren, ja die parlamentarische Tätigkeit überhaupt unmöglich zu machen. Er war der Schauplatz erbitterter Interessen- und Klassenkämpfe. Er stand von Beginn an unter dem ausschlaggebenden Einfluß des Zentrums. Der Liberalismus hatte nicht die ihm gebührende Geltung.

Zwar hat der Reichstag auf verschiedenen Gebieten Bedeutendes geleistet: Die Stärkung der nationalen Machtstellung des Deutschen Reiches durch **Heer- und Flottengesetz**, die Fortführung der **Sozialreform** durch die neuen Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherungsgesetze, durch die Gesetze über Gewerbegerichte und über die gewerbliche Arbeit der Kinder,

[Nationalliberale Partei]

durch die Seemannsordnung und zahlreiche andere Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, endlich die Schaffung des **Zolltarifgesetzes als Grundlage der neuen Handelsverträge** sind Leistungen von großer und dauernder Bedeutung für unser Vaterland.

Alle diese Erfolge hätten aber nicht ohne die entscheidende opferwillige Mitarbeit der nationalliberalen Partei erreicht werden können. Sie hat mit Entschiedenheit allen rückschrittlichen Versuchen Widerstand geleistet. Sie hat in erster Linie mitgewirkt, als es sich darum handelte, die Ordnung im Parlamente und seine verfassungsmäßige Mitarbeit an den dringlichen Aufgaben der Gesetzgebung aufrecht zu erhalten.

Mit dem Gefühle ernster Pflichterfüllung tritt die Partei vor die **Wähler.** An den Wählern ist es jetzt, durch die Ausübung ihres Stimmrechts zu entscheiden, von welchem Geiste die Vertretung des deutschen Volkes während der nächsten Jahre beseelt sein soll. Sie tragen die Verantwortung dafür, ob der neue Reichstag erfüllt sein wird von dem Bestreben, einseitige Berufs- und Klasseninteressen, herrschsüchtige Machtgelüste konfessioneller, politischer oder sozialer Sonderströmungen zur Geltung zu bringen, oder von dem Geiste patriotischer Unterordnung unter das Wohl des ganzen Volkes, von der Entschlossenheit, redliche Mitarbeit leisten zu wollen an der Ausgleichung der verschiedenen Interessen zum Besten des Gemeinwohls.

Wirtschaftliche Fragen stehen noch immer im Vordergrunde und zwar um so mehr, als seit einigen Jahren auch im **Handel und Gewerbe** dem erfreulichen Aufschwunge der Vorjahre ein bedenklicher, hoffentlich bald vorübergehender Rückschlag gefolgt ist. Die **Landwirtschaft** kämpft seit langen Jahren schwer gegen andere, unter günstigeren Bedingungen arbeitende Länder. Soweit es der Staatsgewalt möglich ist, muß hier ein Zustand geschaffen werden, der unter gerechtem Ausgleich der verschiedenartigen Interessen von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel dem deutschen Erwerbsfleiß lohnende Arbeit ermöglicht. Die Grundlage dazu ist in dem neuen Zolltarife geschaffen, trotz aller ihm seiner Entstehung nach anhaftenden Mängel. Er gibt der Reichsregierung das notwendige Rüstzeug zum Abschluß neuer, uns **günstiger langfristiger Handelsverträge,** durch welche zugleich ein besserer Schutz der Landwirtschaft gewährleistet wird. Ohne solche Handelsverträge können Handel und Gewerbe ihre Aufgabe für das Volk nicht erfüllen. An ihnen ist deshalb auch die Landwirtschaft auf das höchste interessiert. Denn nicht im Gegensatze zueinander, sondern im **Zusammenarbeiten miteinander** haben die verschiedenen Produktionszweige unseres Volkes ihr Heil zu erblicken. Die Verabschiedung von Handelsverträgen bildet daher in den nächsten Jahren eine der **Hauptaufgaben der deutschen Politik und Gesetzgebung.**

Der **gewerbliche Mittelstand** in Stadt und Land ringt seit Jahren um sein Gedeihen. Das Gesetz über die Organisation des Handwerks hat die geeigneten Wege sowohl der Selbsthilfe, wie der Erziehung und Fortbildung eines tüchtigen Nachwuchses erschlossen. Es bietet die Gewähr der sachgemäßen Vorbereitung weiterer Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen unter Mitwirkung der Beteiligten selbst. Die **gesetzliche Sicherung der Bauforderungen** muß durchgeführt, den **Auswüchsen im Ausverkaufs- und Auktionswesen** muß durch Ausbau des Gesetzes gegen den **unlauteren Wettbewerb** wirksam entgegengetreten werden.

[Nationalliberale Partei]

Die Verhältnisse der mittleren und unteren **Reichsbeamten** erheischen unsere stetige Fürsorge. Die kaufmännischen und gewerblichen **Privatbeamten** stellen bedeutsame, wohl erwägenswerte Forderungen. Die Einführung der **Kaufmannsgerichte** ist eine dringliche Aufgabe des neuen Reichstags.

Soweit die **Börsengesetzgebung** dahin geführt hat, Treu und Glauben im Handelsverkehr zu untergraben, ist eine zweckmäßige Reform notwendig.

Die im Interesse der **Arbeiter** in Angriff genommene, von menschenfreundlichem Geiste getragene, vom Auslande bewunderte **sozialpolitische Gesetzgebung** bedarf der weiteren Verbesserung und des inneren Ausbaues unter Berücksichtigung der praktischen Verhältnisse des Wirtschaftslebens und des ausländischen Wettbewerbes. Die Versicherung der Witwen und Waisen und die Fortführung gemeinsamer Einrichtungen zur Pflege des Friedens zwischen Arbeiter und Arbeitgeber sind als Ziel festzuhalten.

Es ist eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes, durch Revision der Militärpensionsgesetze, die Lage der **Militär-Invaliden** zu erleichtern und für unsere unterstützungsbedürftigen **Kriegsteilnehmer** zu sorgen.

Vorbedingung für eine gedeihliche Tätigkeit auf allen Gebieten ist aber die **Erhaltung des Friedens** und der nötigen **Bewegungsfreiheit für deutsche Arbeit, Intelligenz und Unternehmungslust** im Wettstreit mit den übrigen Nationen. Das ist nur möglich durch Erhaltung und Stärkung der deutschen Macht und des deutschen Ansehens. Ein mächtiges Deutsches Reich muß daher immer das erste Ziel eines wahrhaft patriotischen Deutschen sein. Die Gegner sind zahlreich, sogar im Innern zeigen sie sich in Gestalt der nationalpolnischen Propaganda und der unseligen partikularistischen Strömungen, welche die verschiedenen aufeinander angewiesenen Stämme gegeneinander zu hetzen sich bemühen. Die nationalliberale Partei wird auch in Zukunft überall, wo es gilt, **antinationale Bestrebungen** zu bekämpfen, in erster Linie stehen.

Schwer und gewichtig sind die Aufgaben, welche der neue Reichstag zu erfüllen hat, und sie entbehren wahrlich nicht des idealen Inhalts:

> **Bewahrung und Stärkung der Macht und des Ansehens von Deutschland, in unverbrüchlicher Treue zu Kaiser und Reich,**
>
> **Pflege und Weiterbildung unserer freiheitlichen Einrichtungen und Kulturerrungenschaften, Aufrechterhaltung des bestehenden Reichstagswahlrechtes und der Koalitionsfreiheit,**
>
> **Ausgleichung der verschiedenartigen wirtschaftlichen Interessen zum Schutze der nationalen Arbeit,**
>
> **einsichtige und kraftvolle Betätigung des Staates in Gesetzgebung und Verwaltung zugunsten der wirtschaftlich Schwachen, der minder begüterten Volksklassen,**

das sind Gedanken, welche jeden Vaterlandsfreund erfüllen und ihn zwingen müssen, seine ganze Kraft in ihren Dienst zu stellen.

Große Gefahren aber bedrohen die in diesem Geiste tätigen Kräfte und verlangen unsere schärfste Abwehr:

Die **Sozialdemokratie** verhetzt die Arbeiter; sie läuft Sturm gegen die Grundlagen unserer Kultur, gegen Monarchie, Religion, Familie,

[Nationalliberale Partei]

Eigentum; sie hat sich durch ihre Tätigkeit im Reichstage als Feind des sozialpolitischen Fortschritts erwiesen.

Das Bestreben, die Staatsgewalt, die Schule, Kunst und Wissenschaft, das gesamte Volksleben **ultramontanen Machtgelüsten** zu unterwerfen, wirkt immer verhängnisvoller.

Die verschiedenen Berufsklassen werden durch Übertreibung von **Sonderinteressen** gegeneinander aufgewühlt, als seien sie nicht alle Glieder Eines Volkes.

Um so dringender ist die Verpflichtung für alle, welche diese Gefahren erkennen und eine ruhige, friedliche Entwicklung auf der Grundlage unserer, in heißen Kämpfen errungenen nationalen und liberalen Güter anstreben, es an sich nicht fehlen zu lassen. Jeder einzelne hat die ernste Pflicht, sein Bestes einzusetzen, um diese Güter durch siegreiche Wahlen zu sichern. Nur so wird das Gedeihen unseres Volkes gewährleistet sein.

Darum gilt es, die Trägen aufzurütteln, die Lauen zu begeistern, die beiseite Stehenden zu gewinnen, die Verhetzten aufzuklären, sie alle mit dem festen Entschlusse zu erfüllen, tätig zu sein im Dienste der guten Sache.

Deutsche Wähler! Seid eingedenk der Bedeutung der Wahl. Sorgt dafür, daß Männer gewählt werden, welche als oberste Richtschnur für ihr ganzes Verhalten, als einzigen Leitstern für ihre Bemühungen nur anerkennen das **Wohl des ganzen teuren Vaterlandes.**

Der Delegiertentag der nationalliberalen Partei
J. A.: Dr Hammacher

Wahlaufruf in Preußen

Wähler!

Die nationalliberale Partei kann mit Befriedigung und Genugtuung auf die Reichstagswahlen zurückblicken. Sie hat einen Zuwachs von 300 000 Stimmen erhalten. In weiten Kreisen des Volkes ist das Vertrauen auf sie gewachsen. Massen von Wählern sind mit ihr von der Bedeutung der alten nationalen und liberalen Grundsätze erfüllt, stimmen ihr aus voller Überzeugung zu in der gerechten Förderung des wirtschaftlichen Gedeihens aller Volksklassen, in der kräftigen, aber besonnenen Weiterentwicklung einer wahrhaft menschenfreundlichen, sozialpolitischen Gesetzgebung und Verwaltung zum Schutze des Schwachen.

Leider sind aber zugleich die Stimmen der sozialdemokratischen Partei, deren staats- und gesellschaftsfeindliche Bestrebungen durch die Tagung in Dresden von neuem in volles Licht gestellt sind, in gefahrdrohender Weise angeschwollen. Der Kampf gegen diese in Wahrheit rückschrittliche Partei bleibt nach wie vor unsere nationale und liberale Pflicht. Verfehlt aber wäre es, die Abwehr der sozialdemokratischen Gefahr von einer reaktionären Politik zu erwarten.

Unsere Aufgabe ist es, dem Rückschritt an jeder Stelle und in jeder Form entgegenzutreten. Das muß unser Ziel auch bei den bevorstehenden Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhause sein.

[Nationalliberale Partei]

Mit frischem Mute und vollem Vertrauen kann die nationalliberale Partei sich diesen Wahlen zuwenden.

Sie bedarf hierzu keiner erneuten programmatischen Kundgebung ihrer Grundsätze und Ziele. Auf die Kennzeichnung der gegenwärtigen politischen Lage und der Bedeutung der Wahlen kommt es an.

Im Reichstage ist die Regierung in Fragen der nationalen Wehrkraft und bei den auf Grundlage des neuen Zolltarifs abzuschließenden Handelsverträgen auf die Mitwirkung des Zentrums angewiesen. Dafür wird dieses Zugeständnisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung in Preußen zu erlangen suchen. Noch größer als bisher ist darum die Gefahr, daß diese Partei in ihren bildungs- und kulturfeindlichen Zielen Erfolg hat.

In seinem Streben, die Schule kirchlicher Herrschaft zu unterwerfen, hat das Zentrum in einem großen Teile der Konservativen einen willfährigen Bundesgenossen. Dringend erforderlich ist nun eine neue Regelung der Unterhaltungspflicht der Volksschule im Interesse der Gemeinden, der Lehrer und besonders der Schule selbst. Gelingt es einer konservativ-ultramontanen Vereinigung, bei dieser Regelung mit ihren Bestrebungen durchzudringen, so würde dies für die Bildung und Kultur unseres Volkes von den verhängnisvollsten Folgen sein.

Die Konservativen, denen in der Verwaltung ein übergroßer, nicht im Interesse des Landes liegender Einfluß eingeräumt ist, verfolgen mehr und mehr einseitig agrarische Interessen, während eine weise Politik wie allen Landesteilen so allen Berufsständen gerecht werden muß. Wie die erforderliche Regulierung der Flüsse zur Verhütung der immer wiederkehrenden Schädigung in erster Reihe der Landwirtschaft zugute kommen soll und wird, so sind an der Verbindung unserer Flüsse untereinander durch leistungsfähige Wasserstraßen ebenso Industrie und Handel wie die Landwirtschaft interessiert. Die Verwerfung der Kanalvorlage durch Konservative und Zentrum schädigt die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes auf das schwerste.

Rückschritt und Rückständigkeit bedrohen uns.

Ihre Bekämpfung wird erschwert durch das Landtagswahlrecht in seiner gegenwärtigen Gestaltung. Eine zeitgemäße Reform des Dreiklassenwahlrechts ist anzustreben, insbesondere auch eine gerechtere Abgrenzung der Wahlbezirke und Beseitigung der widersinnigen Drittelung in den Urwahlbezirken.

Der Wahlkampf wird schwer sein. Die Gegner sind zahlreich und mächtig. Bei der Regierung sehen wir in der Polenfrage eine zielbewußte, deutsche Politik, welche unsere Partei mit ganzem Herzen unterstützt. Aber die Regierung muß auch die Gefahren der Klassen- und Interessenwirtschaft, sowie des immer weiter vordringenden Ultramontanismus mit der gleichen Festigkeit bekämpfen. Es gilt, bei den Wahlen eine Mehrheit zu schaffen, welche dazu die nötige Stütze bietet, die Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Volkes gewährleistet, alle Mißstände in der Verwaltung rückhaltlos aufdeckt und bekämpft.

Aus eigener Kraft, unabhängig nach allen Seiten, wollen wir unsere Überzeugungen vertreten, in deren siegreicher Durchführung wir für das Wohl unseres Volkes den richtigen Weg erblicken.

Drum auf zur Wahl mit Mut und Selbstvertrauen! Laßt uns an die Arbeit gehen, erfüllt von nationaler Begeisterung, durchglüht von der Über-

[Nationalliberale Partei]

zeugung, daß nur in einem innerlich gesicherten Staatswesen und auf freiheitlicher Grundlage eine gedeihliche Weiterentwicklung unserer Bildung und Kultur sich ermöglichen läßt. Es gilt, die Wähler aufzuklären und aufzurütteln, die Bedeutung der Ziele und die Größe der Gefahr ihnen vor Augen zu führen. Setze ein jeder seine beste Kraft ein und kämpfe im Interesse des Vaterlandes für den Sieg der nationalen und liberalen Partei.

Hannover, den 27. September 1903.

Freisinnige Volkspartei

Programme

(Allgemeine Wahlaufrufe sind im Jahre 1903 weder zu den Reichstags- noch zu den Landtagswahlen erlassen worden)

Das Allgemeine Parteiprogramm

(Angenommen auf dem Eisenacher Parteitag 1894)

Die Freisinnige Volkspartei erstrebt die Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, den Ausbau der politischen Freiheit und die Hebung der Wohlfahrt des gesamten Volkes und aller seiner Teile. Sie bekämpft alle Sonderbestrebungen, welche dem Interesse der Gesamtheit zuwiderlaufen. Die Partei sucht ihre Ziele zu erreichen auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege durch Zusammenwirken im Reich, in den Einzelstaaten, politischen Verbänden und in freien Vereinigungen.

In der Überzeugung, daß politische Freiheit, allgemeine Bildung und wirtschaftliche Selbständigkeit sich gegenseitig bedingen, stellt die Partei folgende Forderungen auf, unbeschadet einer Ergänzung derselben nach Besonderheiten der einzelnen Staaten und Gemeinwesen.

I. Die **freiheitliche Ausgestaltung** des Gemeinwesens als unerläßliche Voraussetzung der Volkswohlfahrt erheischt:

a) Aufrechterhaltung der bundesstaatlichen Grundlage des deutschen Reichs, Schonung berechtigter Eigenart, Selbstverwaltung in Kommunalverbänden und Gemeinden, Reform des Wahlrechts in denselben nach den Bedürfnissen der Einzelstaaten; keine Klassenwahlen, keine öffentliche Abstimmung;

b) Entwicklung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens im Reich und in allen Einzelstaaten: Sicherstellung und Kräftigung der Rechte der Volksvertretung, Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit, Reichsministerien, einjährige Finanzperioden, jährliche Steuerbewilligung, Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts für den Reichstag, Ausdehnung desselben auf die Landtagswahlen der Einzelstaaten, Sicherung der Wahlfreiheit, Vollziehung der Wahlen am Sonntag, dreijährige Wahlperioden, Einteilung der Wahlkreise entsprechend veränderter Einwohnerzahl, Diäten für die Abgeordneten;

[Freisinnige Volkspartei]

c) Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen des Standes, der Partei und des Glaubens: keine Bevorzugung des Adels im öffentlichen Dienst, keine Zurücksetzungen wegen religiöser oder politischer Überzeugungen, volle Gewissens- und Religionsfreiheit, gleiches Recht für alle Bekenntnisse, keine Bevorrechtung von Religionsgesellschaften durch den Staat;

d) Schutz der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift: Preßfreiheit, reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts auf freiheitlicher Grundlage;

e) volkstümliche Rechtspflege: Schwurgerichte für alle politischen und Preßvergehen, Sicherung einer gleichmäßigen und unparteiischen Strafverfolgung, Rechtsprechung und Strafverfolgung, Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern, Durchführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Beseitigung der Eingriffe der Verwaltungsbehörden in die ordentliche Rechtspflege durch Erhebung des Konflikts, Haftpflicht des Fiskus für rechswidrige Handhabung der Amtsgewalt, Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verfolgter, erleichterte Rechtsverfolgung durch Herabsetzung der Prozeßkosten, freie Advokatur.

II. Die **Volksbildung** erheischt Förderung und gesetzliche Regelung des obligatorischen, unentgeltlichen Volksschulunterrichts, Unabhängigkeit der Schule von der Kirche, unbeschadet der Ordnung des Religionsunterrichts, Umgestaltung des höheren Schulwesens entsprechend den Anforderungen der Zeit, fachmännische Beaufsichtigung der Lehrtätigkeit. Die Partei widmet ihre Fürsorge insbesondere allen Zweigen des Unterrichtswesens, welche geeignet sind, die bessere Ausrüstung der Jugend für das heutige wirtschaftliche und soziale Ringen zu stärken.

III. Die Wohlfahrt der **Familie** ist die Voraussetzung des Gedeihens eines jeden Gemeinwesens. Die öffentliche Gesundheitspflege ist zu fördern und insbesondere die Beseitigung der Mißstände in den Wohnungsverhältnissen anzustreben. Das Erwerbsgebiet für das weibliche Geschlecht soll erweitert werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des wichtigsten Berufs der Frau als Gattin und Mutter.

IV. Die **wirtschaftlichen Verhältnisse** der Gesamtheit und der einzelnen sind auf den Grundlagen der bestehenden Gesellschaft unter Ablehnung der falschen Lehre von der Allmacht des Staates zu heben, und zwar sowohl durch Selbsthilfe der Beteiligten, durch freies Zusammenwirken der Gesellschaftsklassen, als auch durch Einwirkung der Gemeinden und des Staats. Staatliche Eingriffe in das wirtschaftliche Leben dürfen immer nur da erfolgen, wo es das allgemeine Wohl erfordert und die Abhilfe auf anderem Wege nicht erreichbar ist. Die Partei erstrebt deshalb in bezug auf:

a) **alle** Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Förderung aller auf friedliche Verständigung zielenden Einrichtungen, gesetzliche Anerkennung der freien Berufsvereine zugleich als berechtigter Interessenvertretung, Sicherung und Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit. Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer gegen mißbräuchliche Anforderungen an ihre Arbeitskraft, Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten, zeitgemäße Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen, Vereinfachung und Verbesserung der Arbeiterversicherung, namentlich auch

[Freisinnige Volkspartei]

durch Förderung der auf Selbsthilfe und Selbstverwaltung beruhenden freien Hilfskassen der Arbeitnehmer;

b) Handwerk und Gewerbe: Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit, Förderung der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, sowie der Lehrwerkstätten, Fortentwicklung des Genossenschaftswesens, aber keine staatliche Bevorzugung von Beamten- und Offiziervereinen, Innungsfreiheit ohne Innungsprivilegien, Pflege der Handwerker-, Gewerbe- und Gewerkvereine, Bekämpfung der Borgwirtschaft, zweckmäßige Gestaltung des öffentlichen Submissionswesens, Einschränkung der Militärwerkstätten, Beseitigung der durch die Gefängnisarbeit dem freien Gewerbe entstehenden Schäden;

c) Landwirtschaft: Berechtigung zur freien Veräußerung, Vererbung, Teilung und Zusammenlegung des Grundeigentums; Beseitigung der Hindernisse, welche einer Mehrung des bäuerlichen Besitzes und der Ansässigmachung von Arbeitern entgegenstehen, daher Veräußerung von Domänen, Einschränkung des Besitzes der toten Hand, Aufhebung der Fideikommisse, Höferollen und Anerbenrechte sowie Förderung der inneren Kolonisation — Meliorationen, Regelung der Wasserläufe; wirksamen Schutz gegen Wildschaden, namentlich durch Einhegung des Hochwildes; Erweiterung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts; Pflege des landwirtlichen Genossenschaftswesens; Schaffung leistungsfähiger Gemeinde- und Kommunalverbände unter Beseitigung der kommunalen und staatlichen Privilegien des Großgrundbesitzes und jeder unberechtigten Sonderstellung von Gutsbezirken;

d) Handel und Verkehr: Handel- und Verkehrsfreiheit im Innern, Handels- und Tarifverträge mit dem Ausland; Entlastung des Reichs in der Kolonialpolitik, aber Schutz der Reichsangehörigen im Auslande, Mehrung der Verkehrsmittel, insbesondere auch Zulassung konkurrierender Privateisenbahnen, durchgreifende Reform und Verbilligung der Tarife im Transport- und Verkehrswesen, Aufrechterhaltung der Goldwährung; Reichsversicherungsgesetzgebung auf freiheitlicher Grundlage.

V. Die **öffentlichen Lasten** sind, soweit es die Zwecke des Gemeinwesens irgendwie gestatten, sparsam zu bemessen und unter Schonung der minderleistungsfähigen Schultern gerecht zu verteilen. Die Partei erstrebt daher:

a) im Steuersystem: Entlastung der notwendigen Lebensmittel und unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände von Steuern und Zöllen, keine Zoll- und Steuerpolitik im Dienste von Sonderinteressen, keine Steuerprivilegien, keine Monopole; progressive Besteuerung von Einkommen und Erbschaften.

b) im Militärwesen: Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes, allgemeine Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit, Reform des Einjährig-Freiwillig-Instituts, keine gesonderte Knabenerziehung zu Berufssoldaten, Beförderung nach Maßgabe der Tüchtigkeit, keine Verabschiedung wegen unterlassener Beförderung, keine Duelle, Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf militärische Verbrechen und Vergehen, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, jährliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch das Etatsgesetz.

VI. Unterstützung der **internationalen** Friedensbestrebungen, Verallgemeinerung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei internationalen Rechtsstreitigkeiten.

Dies alles zum Wohl des Volkes und zum Heile des Vaterlandes mit selbstloser Hingabe in einmütigem Zusammenwirken.

[Freisinnige Volkspartei]

Programm für die nächsten Reichstagswahlen

(Angenommen auf den Parteitagen zu Nürnberg 1897 und Hamburg 1902)

Die Freisinnige Volkspartei erstrebt die Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, den Ausbau der politischen Freiheit und die Hebung der Wohlfahrt des gesamten Volkes. Sie wird, unbeschadet aller übrigen Programmpunkte, bei den bevorstehenden Reichstagswahlen nachstehende Forderungen in erster Linie ins Auge fassen:

1) Erhaltung des Reichswahlrechts unter Sicherung der Wahlfreiheit, neue Abgrenzung der Wahlkreise nach der Einwohnerzahl und Diäten für die Abgeordneten, Wahrung des Etatsrechts, insbesondere auch des verfassungsmäßigen Einnahmebewilligungsrechts bei den Umlagen auf die Einzelstaaten.

2) Reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts auf freiheitlicher Grundlage, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, gleiches Recht für alle Bekenntnisse, Schutz der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verhafteter.

3) Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung, Sicherung und Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit, Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer gegen mißbräuchliche Anforderungen an ihre Arbeitskraft, Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten, zeitgemäße Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen, Vereinfachung und Verbesserung der Arbeiterversicherung.

4) Im Interesse insbesondere des Mittelstandes Gewerbefreiheit, im Innungswesen und in allen sonstigen Berufsvereinen freie Vereinigung und Verwaltung, Beseitigung der Zwangsrechte von Innungen, Fortentwicklung des Genossenschaftswesens auf der Grundlage der Selbsthilfe, aber keine staatliche Bevorzugung von Beamten- und Offiziervereinen, Pflege der Handwerker-, Gewerbe- und Gewerkvereine, zweckmäßige Gestaltung des öffentlichen Submissionswesens.

5) Handels- und Verkehrsfreiheit im Innern, Sicherstellung und Erweiterung des Absatzes im Ausland durch Erneuerung und Verallgemeinerung der Handels- und Tarifverträge, keine Zollpolitik im Dienst von Sonderinteressen, Entlastung des Reichs in der Kolonialpolitik, Aufrechterhaltung der Goldwährung. Aufhebung aller Bestimmungen im Börsengesetz, welche das Großkapital begünstigen oder die natürliche Preisgestaltung, insbesondere zum Schaden der Landwirtschaft, erschweren.

6) Dauernde Sicherstellung gegen eine mehr als zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen, Beförderung nach Maßgabe der Tüchtigkeit, keine Verabschiedungen wegen unterlassener Beförderung, Ausrottung des Duells für alle Klassen der Bevölkerung; in der

[Freisinnige Volkspartei]

Militärgerichtsbarkeit Beschränkung derselben auf militärische Verbrechen und Vergehen, jährliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch das Etatsgesetz, Schutz der heimischen Küsten und Schutz der Reichsangehörigen im Auslande gegen Gefährdungen des Handels, der Personen und des Eigentums durch Rechtswidrigkeiten, aber keine Erweiterung der Flotte für Paradezwecke oder im Interesse einer sogenannten Weltpolitik.

7) Im Steuerwesen Beseitigung der Liebesgaben für die Brennereien, Verwendung der Ersparnisse hieraus zur Aufhebung der Maischraumsteuer, Entlastung der notwendigen Lebensmittel und unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände von Steuern und Zöllen.

Programm betreffend Arbeiterfragen

(Angenommen auf dem Parteitag in Hamburg 1902)

Der Parteitag der Freisinnigen Volkspartei erklärt sich nach wie vor entschieden gegen jedes Ausnahmerecht auch in bezug auf die Arbeiterverhältnisse. Die Partei tritt ein für Sicherung und Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, für Aufrechterhaltung der Freizügigkeit unter Herabsetzung der Personentarife auf den Eisenbahnen. Die Partei erstrebt unter Beseitigung veralteter Gesinde-Ordnungen zeitgemäße Rechtsverhältnisse für die in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen. Sie erkennt in den Arbeitnehmerverbänden eine ebenso berechtigte Interessenvertretung wie in den Arbeitgeberverbänden und erblickt in den durch freigewählte Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen ein wesentliches Mittel zur Förderung des sozialen Fortschritts; sie verlangt gesetzliche Anerkennung aller Berufsvereine. Die Partei tritt ein für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere zur Abwehr gesundheitsschädlicher Anforderungen an die Arbeitskraft von weiblichen Personen, jugendlichen Arbeitern und Kindern. Sie unterstützt die Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten. Die Partei wird bei der demnächstigen Reform der Krankenversicherungsgesetzgebung nicht nur eintreten gegen jede Schmälerung in der Stellung der freien Hilfskassen der Arbeitnehmer, sondern auch bemüht sein, die Ausdehnung dieser und anderer auf Selbsthilfe und Selbstverwaltung der Arbeitnehmer beruhenden Vereinigungen auf Witwen- und Waisenversorgung, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und dergleichen zu erleichtern. Die Partei bekämpft jede weitere Belastung notwendiger Lebensmittel und anderer Gegenstände des Massenverbrauchs durch Steuern und Zölle. Sie erstrebt nach wie vor die dauernde Sicherstellung der zweijährigen Dienstzeit durch Gesetz. Sie verlangt nicht bloß Aufrechterhaltung des Reichswahlrechts und Ausdehnung desselben auf die Landtagswahlen, sondern auch Sicherung der Wahlfreiheit bei der Abgabe von Stimmzetteln; sie befürwortet bei allen Wahlen geheime Abstimmung und Vollziehung der Wahl am Sonntag. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist durch Reichsgesetz in freiheitlichem Sinne zu gestalten, insbesondere auch in bezug auf die Teilnahme von Frauen an Vereinen und Versammlungen.

[Freisinnige Volkspartei]

Programm betreffend Handwerkerfragen

(Angenommen auf dem Parteitag in Hamburg 1902)

Die neuen Zwangsinnungen für Handwerker erweisen sich, wie vorauszusehen war, als ein eben solcher Fehlschlag für die Förderung des Kleingewerbes wie die übrigen durch das Gesetz von 1897 zur Organisation des Handwerks und auch schon vorher gemachten Experimente der Gesetzgebung in zünftlerischer Richtung. Der Parteitag bedauert, daß gleichwohl eine erhebliche Zahl von Handwerkern auf weitere Beschränkungen der Gewerbefreiheit hindrängt, welche nur geeignet sind, den Betrieb des Handwerks und insbesondere die Konkurrenz desselben mit dem Großkapital nach den verschiedensten Richtungen zu erschweren. Nur zu sehr sind schon zum Schaden des Handwerks durch solche falschen Bestrebungen die Interessen abgelenkt von positiven Einrichtungen, die ohne Benachteiligung der Allgemeinheit geeignet sind, das Kleingewerbe durch Zusammenwirken der Handwerker mit anderen Klassen der Bevölkerung zu fördern.

Die Freisinnige Volkspartei erstrebt in dieser Richtung: 1. Die Förderung der Lehrlingsausbildung durch Hebung des Volksunterrichts, Errichtung und Ausgestaltung von obligatorischen Fortbildungsschulen und Fachschulen, Veranstaltung von Sammelausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten, Belohnung von um die Lehrlingsausbildung besonders verdienten Meistern, Errichtung von Lehrlingsheimen und Lehrwerkstätten, Ausbildung von Handwerksmeistern zu praktischen Lehrern für Fortbildungs- und Fachschulen. 2. Fortbildung der Meister und Gesellen durch Veranstaltung von Ausstellungen kleingewerblicher Motoren, Maschinen und Werkzeuge, durch Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte des Kleingewerbes in Lehrkursen, Vermehrung und weiteren Ausbau der Meisterkurse, Erleichterung des Besuches dieser Kurse durch Gewährung von Stipendien. 3. Bildung von Handwerker- und Gewerbevereinen, auch freier nicht mit Zwangsrechten verknüpfter Innungen. 4. Herabsetzung bezw. Aufhebung der Zölle auf notwendige Materialien und Halbfabrikate, Werkzeuge, Maschinen, wie sie das Handwerk gebraucht. 5. Erleichterung der Voraussetzungen zum einjährig-freiwilligen Dienst für Handwerker mit fachmännischer Schulbildung, auch wenn dieselben nicht auf fremde Sprachen sich verstehen. 6. Einführung von Reichstagsdiäten zur Ermöglichung der Wahl von Handwerkern.

Programm betreffend die Landwirtschaft

(Angenommen auf dem Parteitag in Nürnberg 1897)

Der Parteitag der Freisinnigen Volkspartei, durchdrungen von der Bedeutung der deutschen Landwirtschaft für die Produktion und Konsumtion des Volkes und in Anerkennung der Schwierigkeiten bei den durch veränderte Verhältnisse mehrfach gebotenen Umgestaltungen der Betriebsweise, erstrebt die energische Förderung der Landwirtschaft durch Zusammenwirken der Gesetzgebung und Verwaltung im Reich und in den Einzelstaaten und aller übrigen Kräfte des öffentlichen Lebens. Insbesondere wird sich die Freisinnige Volkspartei angelegen sein lassen:

[Freisinnige Volkspartei]

1) Vermehrung des mittleren und kleineren bäuerlichen Besitzes, Ansiedlung von möglichst viel Arbeitskräften, Abschaffung der Fideikommisse, Überlassung von Domänen zur inneren Kolonisation;
2) Berechtigung zur freien Veräußerung, Vererbung, Teilung und Zusammenlegung des Grundeigentums, keine Anerbenrechte und Höferollen zum Nachteile nachgeborener Geschwister;
3) Förderung von Landesmeliorationen durch die Gesetzgebung und durch Beihilfe aus öffentlichen Mitteln, insbesondere auch für eine rationelle Wasserwirtschaft, Schutz gegen Hochwasser, Regulierung der öffentlichen Ströme und der Gebirgsflüsse;
4) Pflege, Schutz und Erhaltung des Waldes; Aufforstung der geeigneten im Staatsbesitz befindlichen Parzellen; möglichste Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft bei Streuabgabe unter Mitwirkung der beteiligten landwirtschaftlichen Organe;
5) Gestaltung des Jagdrechts und der Wildschadengesetzgebung im Interesse des Schutzes der landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere durch Einhegung des Hochwildes und ein einfaches Schadenersatzverfahren vor unparteiischen Behörden. Die Jagdbezirke sind nicht größer als notwendig zu bemessen und die Jagdscheingebühren möglichst niedrig zu setzen;
6) Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens auf der Grundlage der Selbsthilfe, insbesondere zum Bezuge der landwirtschaftlichen Betriebsstoffe, sowie zur Verarbeitung und Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
7) Hebung der Viehzucht und Viehhaltung, weitere Ausbildung der Seuchengesetzgebung und des Versicherungswesens gegen Seuchengefahr; Freibanken bei Kommunen mit Schlachthausbetrieb;
8) Vermehrung der landwirtschaftlichen Fachschulen und Fortbildungsschulen, Prämiierung des Versuchswesens;
9) Förderung des Wegebaues, Entwicklung des Nebenbahn- und Kleinbahnwesens, aber ohne Bevorzugung von Einzelinteressen, Herstellung neuer, auch der Landwirtschaft nutzbar zu machender Wasserstraßen; billige Tarife für die Zufuhr von Dung- und Futtermitteln und für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse; in der Personenbeförderung Ermäßigung der Fahrpreise dritter Klasse auf die Sätze der bisherigen, künftig in Fortfall zu bringenden, vierten Klasse;
10) Förderung und Erleichterung des Verkehrs auf öffentlichen Märkten und Börsen in Erzeugnissen der Landwirtschaft behufs größtmöglicher Benutzung dieser Anstalten und einer sachgemäßen Preisbildung im Handel, zur Unterstützung der letzteren rasche und zuverlässige Aufnahme und Veröffentlichung der Statistik über den Umfang von Produktion und Umsatz;
11) Zeitgemäße Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen;
12) Beseitigung der kommunalen und staatlichen Privilegien des Großgrundbesitzes, Zusammenlegung von Gutsbezirken und Landgemeinden und, wo solche nicht ausführbar, Beseitigung jeder

[Freisinnige Volkspartei]

unberechtigten Sonderstellung der Gutsbezirke, insbesondere in der Verteilung der Schul-, Armen- und Wegebaulasten;

13) Selbstverwaltung der Landgemeinden nach dem Recht der Städte, insbesondere auch Wahrnehmung der Polizeiverwaltung durch die Gemeindevorsteher;

14) Einführung des direkten und geheimen Wahlrechts bei den Wahlen zu den Landwirtschaftskammern;

15) Beschränkung der Realsteuern auf die Schadloshaltung des Gemeinwesens für die öffentlichen Einrichtungen zum besonderen Vorteil des Grund- und Hausbesitzes; angemessene Entschädigung für Einquartierung und Vorspannleistungen;

16) Beseitigung der Liebesgaben für die Brennereien und damit Fortfall der Erschwerungen aus der Steuergesetzgebung für die Anlage neuer Brennereien, Verwendung der bisherigen Aufwendungen für Liebesgaben zur Aufhebung der Maischraumsteuer;

17) bei der Neugestaltung der Handelsverträge und Zolltarife möglichste Berücksichtigung auch der landwirtschaftlichen Ausfuhrartikel und im Falle der Herabsetzung von Einfuhrzöllen auch **gleichzeitig Entlastung der Verbrauchsgegenstände der Landwirtschaft von Zöllen und Steuern.**

Resolution Steuerfragen betreffend

(Angenommen auf dem Parteitag in Hamburg 1902)

Im Reichshaushalt hält es der Parteitag nach den in den letzten Jahren erfolgten gewaltigen Steigerungen des Aufwandes für die Marine, das Heer und die Kolonien und der dadurch trotz Steuererhöhungen und rapider Vermehrung der Reichsschuld geschaffenen ungünstigen Finanzlage für dringend geboten, durch äußerste Sparsamkeit bei den vorhandenen Einrichtungen und strengste Prüfung in bezug auf etwa neu hervortretende Bedürfnisse zum mindesten einer weiteren Steigerung der Ausgaben entgegenzuwirken.

Eine sogenannte „Reichsfinanzreform", die auf Beseitigung oder Fixierung der Matrikularbeiträge hinzielt, ist im Interesse des Einnahmebewilligungsrechts des Reichstages, welches auch behufs sparsamer Bemessung der Ausgaben eines beweglichen Einnahmefaktors bedarf, entschieden zu bekämpfen. Auf die Matrikularbeiträge kann nur verzichtet werden, wenn eine direkte in dem Prozentsatz von der jährlichen Bewilligung des **Reichstages** abhängige Steuer, sei es Vermögenssteuer oder Einkommensteuer, von den Einzelstaaten auf das Reich übertragen wird. Einer verschiedenen Bemessung der Kopfanteile bei den Matrikularbeiträgen nach dem Grade der Wohlhabenheit der Bevölkerung in den Kleinstaaten steht die Freisinnige Volkspartei nicht entgegen. Dagegen bekämpft sie jede höhere Belastung des Massenverbrauchs durch indirekte Steuern, insbesondere jedwede Form einer Erhöhung der Brausteuer sowie einer höheren Belastung des Tabaks.

[Freisinnige Volkspartei]

In bezug auf das Steuerwesen im Reich fordert der Parteitag die Beseitigung der mit dem Kontingentierungssystem zusammenhängenden Liebesgaben sowie der Ausfuhrprämien bei der Branntweinsteuer, insbesondere auch zur Verminderung des Anleihebedarfs und der Matrikularbeiträge. Eine Herabsetzung der 1900 erhöhten Stempelsteuern, abgesehen vom Lotteriestempel, ist ebenso wirtschaftlich geboten wie im Interesse des Ertrages aus diesen Steuern angezeigt. Der 1900 eingeführte Stempel auf Schiffrachtsurkunden ist gänzlich aufzuheben.

Freisinnige Vereinigung

Die Freisinnige Vereinigung hat ihre Organisation in dem Wahlverein der Liberalen zu Berlin.

Von der ersten Generalversammlung dieses Vereins wurde in bezug auf die Programmfrage der Beschluß gefaßt, an den Grundsätzen, welche in dem sog. Fusionsprogramm der liberalen Vereinigung und der Fortschrittspartei niedergelegt sind, festzuhalten und die weitere Entwicklung des Programms nach Maßgabe der jeweilig zur Entscheidung stehenden Fragen vorzubehalten. Der Beschluß vom 2. Dezember 1893 lautet:

Allgemeine Grundsätze

Die Durchführung der liberalen Grundsätze, welche in den Einigungspunkten vom 5. März 1884 niedergelegt sind, ist nach wie vor das Ziel unserer politischen Bestrebungen.

Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn alle liberalen Kräfte zusammenwirken.

Ein Zwang in Fragen, welche die liberalen Grundsätze nicht berühren, beeinträchtigt dieses Zusammenwirken.

Die Bekämpfung der Liberalen untereinander zu verhindern, ist angesichts der wachsenden Bestrebungen auf Verwirklichung einer rücksichtslosen Interessen- und Privilegienpolitik mehr denn je Pflicht.

Einigungspunkte vom 5. März 1884 (s. oben).

I. Entwicklung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens in gesichertem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung und durch gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums.

Abwehr aller Angriffe auf die Rechte der Volksvertretung, insbesondere Aufrechterhaltung der einjährigen Finanzperiode, der jährlichen Einnahmebewilligung, der Redefreiheit.

II. Wahrung der Rechte des Volkes; Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts; Sicherung der Wahlfreiheit, insbesondere auch durch Bewilligung von Diäten; Preß-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit; Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei; volle Gewissens- und Religionsfreiheit; gesetzliche Regelung des Verhältnisses

[Freisinnige Vereinigung]

zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften unter gleichem Rechte für alle Bekenntnisse.

III. Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung.

Bei voller Wahrung der Gleichberechtigung, der Selbsttätigkeit und des freien Vereinigungswesens der arbeitenden Klassen, Eintreten für alle auf Hebung derselben zielenden Bestrebungen.

Bekämpfung auch des Staatssozialismus, sowie der auf Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Verkehrslebens, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit gerichteten Maßregeln.

IV. Im Steuersystem Gerechtigkeit und Schonung der Volkskraft; Entlastung der notwendigsten Lebensbedürfnisse; keine Zoll- und Wirtschaftspolitik im Dienste von Sonderinteressen; keine Monopole; Gesetzgebung und wirksame Aufsicht des Reiches im Eisenbahnwesen.

V. Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit; Feststellung der Friedenspräsenzstärke innerhalb jeder Legislaturperiode.

Dies alles zur Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, in Treue gegen den Kaiser und auf dem verfassungsmäßigen Boden des Bundesstaates.

Zu den Reichstagswahlen von 1903 erließ der geschäftsführende Ausschuß der Freisinnigen Vereinigung folgenden Wahlaufruf:

Das Deutsche Reich kann eine geistige und wirtschaftliche Großmacht nicht bleiben, wenn es Wissenschaft und Kunst, wenn es seine Schulen der konfessionellen Herrschaft, seine Volkswirtschaft einer einseitigen Interessenpolitik unterwirft.

Nach beiden Richtungen drohen ernste Gefahren.

Der Geist des Ultramontanismus in enger Verbindung mit protestantisch-orthodoxer Unduldsamkeit macht sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bemerkbar und findet in der agrarischen Interessenpolitik eine wirksame Stütze. Die Vorgänge bei der Beratung des Zolltarifs im Reichstag haben gezeigt, daß die konservativ-klerikale Koalition weder vor den schwersten Verletzungen der wirtschaftlichen Interessen der großen Masse unserer Bevölkerung noch auch vor einem offenbaren Bruch des parlamentarischen Rechtes zurückschreckt. Auch die nationalliberale Fraktion hat, unter Verleugnung liberaler Grundsätze, diese Koalition unterstützt. Was anläßlich des Antrags Kardorff geschehen ist, kann sich in einem Reichstag, in dem jene Parteien einen ebenso großen Einfluß haben wie in dem gegenwärtigen, auch bei jeder anderen wichtigen Frage wiederholen.

Zur Sicherung ihrer Herrschaft würden die reaktionären Parteien nicht zögern, auch das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht anzutasten. Als erwünschter Vorwand dient ihnen dabei das fortgesetzte Anwachsen der Sozialdemokratie, das nicht zum wenigsten die Folge einer rückständigen Wirtschaftspolitik ist. Diesen reaktionären Plänen arbeitet die Sozialdemokratie in die Hände durch die unablässige Verketzerung aller derjenigen Bestrebungen zur Besserung der Lage der arbeitenden Klassen, welche von nichtsozialistischer, insbesondere auch von liberaler Seite ausgegangen und nicht ohne Erfolg geblieben sind.

[Freisinnige Vereinigung]

Deutschland steht mitten in der Weltwirtschaft. Es darf seine Industrie und seinen Handel mit ihren weitverzweigten Ausfuhrinteressen nicht durch eine Handelspolitik gefährden lassen, welche langfristige, den Warenaustausch erleichternde Handelsverträge unmöglich macht.

Der neue Zolltarif hat die handelspolitische Lage Deutschlands wesentlich verschlechtert. Er droht, dem Handwerk durch höhere Verzollung der Hilfsstoffe und Werkzeuge den Betrieb zu erschweren, der Viehwirtschaft die Futtermittel zu verteuern, den Beamten eine Mehrbelastung zuzuwälzen, für die sie keinen Ausgleich finden, den Arbeitern die Lebenshaltung herabzudrücken.

Die schweren Schädigungen, welche die agrarische Schutzzollpolitik über alle Gebiete unseres gewerblichen Lebens heraufbeschwört, werden noch verschärft durch die Börsengesetzgebung, die ohne Verständnis für die Wichtigkeit des Geldmarkts im heutigen Verkehrsleben erlassen ist und die Begriffe von Treu und Glauben tief erschüttert hat.

Die Mittelstandspolitik der Großgrundbesitzerpartei ist lediglich darauf berechnet, Anhänger aus den Kreisen des Kleingewerbes zu gewinnen, hat aber den Beteiligten nur Lasten, keine Vorteile gebracht.

Demgegenüber verlangen wir größere Pflege des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens sowie eine Unterstützung aller Bestrebungen, die sich darauf richten, dem Kleingewerbe die Vorteile moderner Technik zuzuführen.

Ferner erstreben wir:

Gleichberechtigung der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern, Durchführung und Sicherung der Koalitionsfreiheit, energische Fortführung der Sozialreform;

Gerechtigkeit im Steuerwesen, keine weiteren indirekten Steuern, die vorzugsweise von den minder Wohlhabenden getragen werden müssen, keine höhere Belastung von Bier und Tabak, dagegen im Bedarfsfall Heranziehung der Wohlhabenden zu direkten Reichssteuern;

Erhaltung unserer Wehrkraft zu Wasser und zu Lande, Fortdauer der zweijährigen Dienstzeit, Bekämpfung jedes Militarismus, der die Zivilbevölkerung von der Militärbevölkerung durch Standesvorurteile und gesonderte Ehrbegriffe trennen will;

volle Gleichberechtigung aller Staatsbürger, einerlei, welcher Konfession, welcher Volksschicht, welcher Partei sie angehören, nicht bloß auf dem Papier, sondern auch in der Praxis;

Hebung der wirtschaftlichen Lage der bäuerlichen Bevölkerung unter Stärkung ihres Einflusses auf die Verwaltung des platten Landes;

Neueinteilung der Wahlkreise, entsprechend der seit Gründung des Deutschen Reiches eingetretenen Verschiebung der Bevölkerung.

Der von uns seit mehr denn 12 Jahren verlangte Schutz des Wahlgeheimnisses ist bis zu einem gewissen Grade endlich erreicht, der Wahldruck ist gemildert. Jetzt gilt es, durch eine rege Wahlbeteiligung dafür zu sorgen, daß die Zahl der liberalen Stimmen und Mandate wächst.

Gegenwärtig haben die Volksschichten, in denen der liberale Gedanke vorzugsweise wurzelt, in der Politik nicht entfernt die Stellung, die ihnen

[Freisinnige Vereinigung]

nach ihrer geistigen und wirtschaftlichen Bedeutung zukommt. Den Einfluß des Gesamtliberalismus zu stärken, muß deshalb das Ziel der ganzen Wahlbewegung sein.

Damit dienen wir dem Vaterlande, das seine Stellung unter den Kulturmächten der Erde nur dann behaupten kann, wenn seine Gesetzgebung und Verwaltung ein freiheitlicher Geist durchdringt.

Der geschäftsführende Ausschuß des Wahlvereins der Liberalen

Th. Barth. M. Broemel. G. Gothein. P. Jonas. K. Mommsen. H. Pachnicke. K. Schrader

---

Betreffs der Landtagswahlen von 1903 nahm die Generalversammlung des Wahlvereins der Liberalen am 11. Oktober 1903 nachstehende Resolution an:

Die Bekämpfung der konservativ-klerikalen Reaktion betrachten wir als die Hauptaufgabe des entschiedenen Liberalismus auch bei den bevorstehenden Landtagswahlen.

Die reaktionäre Mehrheit hindert in Preußen jeden ernsthaften Fortschritt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Sie widersetzt sich der Befreiung der Schule von der kirchlichen Herrschaft ebenso wie der Hebung des Wirtschaftslebens durch den Ausbau unserer Wasserstraßen. Sie widerstrebt jeder Verstärkung des Einflusses der bäuerlichen Bevölkerung auf die Kreis- und Provinzialverwaltung wie jeder freiheitlichen Ausgestaltung des Vereinsrechtes. Daneben ist sie unablässig und nicht ohne Erfolg bemüht, ihren Einfluß auf die Reichspolitik auszudehnen.

Die Macht der reaktionären Parteien kann nur gebrochen werden durch eine gründliche Reform des Landtagswahlrechts. Als eine befriedigende Reform ist allein der Ersatz des Dreiklassenwahlsystems durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht, wie wir es im Reiche haben, anzusehen. Daneben ist eine den veränderten Bevölkerungsverhältnissen angepaßte Neueinteilung der Wahlkreise eine unerläßliche Forderung der Gerechtigkeit.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen sich die liberalen Wähler in Stadt und Land zusammenschließen und mit aller Energie in den Wahlkampf eintreten. Nur ein zugleich einheitliches und kraftvolles Vorgehen kann dem Liberalismus jetzt und in Zukunft die gebührende Stelle unter den Machtfaktoren des öffentlichen Lebens verschaffen.

Da, wo wir zur Zeit den Wahlsieg nicht aus eigener Kraft erringen können, ist — trotz der prinzipiellen Gegensätze, die uns von der Sozialdemokratie trennen — eine Verständigung auch mit dieser angezeigt. Unseren Parteifreunden im Lande geben wir anheim, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und des bei den Urwahlen hervortretenden Stärkeverhältnisses in dahin zielende Verhandlungen einzutreten.

Zentrum

Programm

der Zentrumsfraktion des Preußischen Abgeordnetenhauses

hervorgegangen aus den Beratungen am 13. und 14. Dezember 1870 (abgedruckt aus der Schrift „Die Zentrumsfraktionen an der Jahrhundertwende. Berlin 1900)

„Die Fraktion stellt sich zur besonderen Aufgabe, für Aufrechterhaltung und organische Fortentwicklung verfassungsmäßigen Rechtes im allgemeinen und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten.

Die Mitglieder derselben suchen dieser Aufgabe auf dem Wege freier Verständigung zu entsprechen, und soll die Freiheit des einzelnen in bezug auf seine Abstimmungen keine Beeinträchtigung erleiden."

Wahlaufruf

(abgedruckt aus Nr 224 der Germania vom 30. September 1903)

Die 19. Legislaturperiode des preußischen Landtags ist beendet.

Kurz vor Schluß derselben hatten die Zentrumsfraktion und das katholische Volk noch einen schweren Verlust zu beklagen, indem Freiherr Clemens v. Heereman, der langjährige Vorsitzende der Fraktion und der unermüdliche Vorkämpfer unserer Sache, uns durch den Tod entrissen wurde.

Beim Rückblick auf die beendete Legislaturperiode sind wir uns bewußt, in redlicher Arbeit das Programm der Partei hochgehalten und alle unsere Kräfte zur Verwirklichung desselben und damit zum Wohle des Landes eingesetzt zu haben.

Soweit die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung reicht, haben wir die ungünstige Lage der Landwirtschaft bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und nach jeder Richtung hin nicht ohne Erfolg zu heben gesucht, insbesondere auch wiederholte dringende Mahnungen an die Staatsregierung gerichtet, die begründeten Forderungen der Landwirtschaft im Wege der Reichsgesetzgebung zu verwirklichen.

Als erstem Versuch, den erdrückenden Wettbewerb der großen Warenhäuser gegenüber dem Kleingewerbe einigermaßen einzuschränken, haben wir dem von der Regierung vorgeschlagenen Gesetze über die Warenhaussteuer zugestimmt, ohne uns der Erkenntnis zu verschließen, daß zur Lösung dieser Frage noch weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind.

Während die Arbeiterfürsorge im wesentlichen Sache des Reiches ist, haben wir im Interesse des Handwerks einen vom Abgeordnetenhause, wie von der Regierung begrüßten und einstimmig angenommenen Antrag eingebracht, welcher eine umfassendere Fürsorge und die Bereitstellung größerer Mittel von seiten des Staates für die Förderung und bessere Ausbildung dieses für das Vaterland so wichtigen Standes herbeizuführen bezweckt. Ein Anfang zur Verwirklichung dieser Maßregeln ist schon gemacht, und es wird unsere Aufgabe sein, auf diesem Wege zum Segen des Handwerks stets weiter zu schreiten.

[Zentrum]

Zugleich waren wir unablässig bestrebt, die Lage der unteren Beamten und der Arbeiter in den Staatsbetrieben durch Erhöhung ihrer Bezüge, Förderung des Wohnungswesens und günstigere Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zu verbessern.

Bei Ausführung der von uns seit langem und nachdrücklich erstrebten Reform des Gemeindewahlrechts sind leider unsere Wünsche nur zu einem kleinen Teile erfüllt worden, nichtsdestoweniger haben wir dem diesbezüglichen Gesetz zugestimmt, weil dadurch in zahlreichen Gemeinden zugunsten der Mittelstände eine nicht zu unterschätzende Erweiterung des Wahlrechts gesichert wird.

Anlangend die wasserwirtschaftliche Vorlage, so sind wir unter Würdigung der durch dieselbe erstrebten Erleichterungen des Massenverkehrs und Entlastung der Eisenbahnen bemüht gewesen, einerseits die vielfach davon befürchteten Nachteile für wichtige Interessengruppen und große Landesteile, insbesondere für das oberschlesische Industriegebiet nach Möglichkeit auszugleichen, andererseits aber die davon erhofften Vorteile auf weitere Gebiete und Flußläufe auszudehnen, haben hierbei aber stets die mit den Verkehrsverhältnissen so eng verknüpfte finanzielle Lage unseres Staatswesens im Auge behalten.

Unsere Mitbürger polnischer Zunge halten wir selbstverständlich für verpflichtet, sich ihrer Angehörigkeit zum preußischen Staate bewußt zu bleiben und alle sogenannten großpolnischen Bestrebungen, welche auf Loslösung preußischer Landesteile aus dem Staatsverbande gerichtet sind, als landesverräterisch zurückzuweisen. Hingegen stellen wir auch an die Staatsregierung die Forderung, die Religion, die Muttersprache, die volkstümlichen Sitten und Gebräuche ihrer polnischen Untertanen nicht anzutasten und namentlich auch ihnen gegenüber nach jeder Richtung hin Gerechtigkeit walten zu lassen. Wir sind bereit, in den sogenannten Ostmarken das Deutschtum, wo und insoweit es gefährdet ist, ohne Verletzung jener Grundsätze zu erhalten und zu stützen; gleicherweise sind wir aber auch verpflichtet, alle mit diesen Grundsätzen, insbesondere mit dem Prinzip der Gerechtigkeit und der Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze in Widerspruch stehenden Maßnahmen zu bekämpfen, zumal da wir überzeugt sind und die Erfahrung es gezeigt hat, daß solche Maßnahmen, ohne ihren Zweck zu erreichen, nur eine weitere Verschärfung der Gegensätze zum Nachteil des Staates herbeiführen.

Eine der wichtigsten gesetzgeberischen Aufgaben des neu zu wählenden Abgeordnetenhauses ist die gesetzliche Regelung der Schulunterhaltungspflicht.

Zwar enbehrt unser ganzes Volksschulwesen noch immer der gesetzlichen Regelung. Den Verheißungen der Verfassung und unseren Wünschen würde es entsprechen, die Grundsätze über die Schulunterhaltungspflicht nur im Rahmen eines allgemeinen Schulgesetzes festzustellen. Aber zu unserem großen Bedauern stehen, nicht durch unsere Schuld, der Verabschiedung eines solchen Gesetzes so große Schwierigkeiten entgegen, daß wir die Regelung der Schulunterhaltungspflicht auf unabsehbare Zeit verschieben würden, wollten wir diese Forderung aufrecht erhalten. Die Schulunterhaltungspflicht lastet aber in den verschiedensten Teilen unseres Vaterlandes so verschiedenartig, so ungleichmäßig und ungerecht und zum Teil so unerträglich drückend auf verschiedenen Klassen der Bevölkerung, daß diese gesetzgeberische

[Zentrum]

Frage ehestens gelöst werden muß. Wir haben uns deshalb bereit erklärt und erklären uns bereit, diese Frage im Rahmen der Einzelgesetzgebung ohne jeden uns fälschlich untergelegten Hintergedanken zu lösen, wie wir in der vorigen Legislaturperiode freudig mitgeholfen haben, in einem besonderen Gesetze die Besoldung der Volksschullehrer zu regeln, in Anbetracht dieses für das gesamte Staatswohl so bedeutsamen Standes und seiner dringenden Bedürfnisse.

Mit der Frage der Schulunterhaltungspflicht steht in untrennbarem Zusammenhang die Frage, inwieweit die Träger der Last, die Gemeinden und die Hausväter an ihrer Schule berechtigt, und insbesondere, wer befugt sein soll, über den konfessionellen Charakter der Volksschule zu wachen oder zu bestimmen. Es steht damit in untrennbarem Zusammenhange die Beschulung der konfessionellen Minoritäten, hinsichtlich deren wir in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen so oft und so schwer zu klagen hatten.

Wenn wir daher bereit sind, die Schulunterhaltungspflicht im Rahmen eines Einzelgesetzes zu regeln, so müssen wir doch erwarten, daß die anderen mit dieser Frage in untrennbarem Zusammenhang stehenden Fragen gleichzeitig geregelt werden, daß insbesondere der konfessionelle Charakter unserer christlichen Volksschule in Preußen gesetzlich festgelegt wird.

Nur ein christlich erzogenes, gottesfürchtiges Volk, und zwar in allen seinen Ständen, kann, wie wir in unseren Wahlaufrufen wiederholt hervorgerufen haben, den mannigfachen Gefahren der Gegenwart für Thron, Staat und Gesellschaft erfolgreich und wirksam widerstehen. In Anerkennung dessen hat die Zentrumsfraktion des Preußischen Abgeordnetenhauses bei ihrer Gründung vor mehr als 30 Jahren sich zur besonderen Aufgabe gestellt, wie „für Aufrechterhaltung und organische Fortentwicklung verfassungsmäßigen Rechtes im allgemeinen“, so „insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten“. Diese Freiheit und Selbständigkeit der Kirche ist ebensosehr ihr und des christlichen Volkes unveräußerliches Recht, wie die Bedingung ihrer segensreichen Wirksamkeit für Staat und Gesellschaft.

Diese Freiheit und Selbständigkeit der Kirche war früher verfassungsmäßig verbürgt. Bei seiner feierlichen Krönung in Königsberg hat König Wilhelm I. am 18. Oktober 1861 die damalige Lage der katholischen Kirche in Preußen dahin festgestellt: „Es gereicht mir zur Genugtuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich meines Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohl geordnet zu wissen.“

Ein unseliger Kampf hat die verfassungsmäßige Bürgschaft uns geraubt, und die geschichtliche und gesetzliche Ordnung der Verhältnisse zerstört. Gern erkennen wir an, daß seitdem auf dem gesetzlichen Gebiet und auf dem Gebiete der Verwaltung vieles wieder gebessert worden ist. Aber noch bleibt vieles zu erstreben, um der Kirche diejenige Freiheit und Selbständigkeit zu sichern, deren sie bedarf, um ihre große Aufgabe auch für unser Volk zu erfüllen, und die sie in früheren wohlgeordneten Verhältnissen zum Segen von Staat und Gesellschaft besaß. Wir müssen das mit aller Entschiedenheit betonen gegenüber den geflissentlichen Versuchen, in dem andersgläubigen Volksteil die vollständig unbegründete Meinung zu erwecken, als seien die Katholiken neuerdings in besonderem Maße begünstigt, um dadurch den andersgläubigen Volksteil gegen uns zu stimmen. Wenn man dem katholischen Teil Rechte wiedergibt, die dieser früher besaß, so kann darin

[Zentrum]

eine unerträgliche Bevorzugung unmöglich gefunden werden. In wie sparsamem Maße eine solche Wiederherstellung in der abgelaufenen Legislaturperiode aber stattgefunden hat, beweist die bedauerliche und im katholischen Volke nicht verstandene Tatsache, daß es nicht einmal möglich war, die auf unseren Antrag von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses in förmlichen Beschlüssen verlangte Erleichterung der gesetzgeberischen Bestimmungen über die krankenpflegenden Orden und die Einrichtung konfessioneller Kirchhöfe auf der linken Rheinseite zu erlangen.

Wir müssen deshalb entschiedenen Einspruch erheben gegen die beklagenswerten Versuche, durch solche und andere Ausstreuungen den so notwendigen Frieden unter den christlichen Konfessionen zu stören. Seiner für das Gedeihen unseres Vaterlandes so notwendigen Erhaltung wenden wir unsere besondere Sorge zu. Er kann nur gewahrt werden, wenn nach allen Richtungen hin die gleiche Gerechtigkeit für alle zur Anerkennung gelangt. Darum wird er durch Verwirklichung unserer Forderungen nicht gefährdet, sondern nur gesichert.

Diese und andere Anfeindungen führen uns allen die zwingende Pflicht vor Augen, ein jeder an seinem Platze im öffentlichen Leben überall mit vollen Kräften die Schuldigkeit zu tun. Sie sind insbesondere ein dringender Mahnruf an die Wähler des Zentrums, demnächst am Tage der Wahl ausnahmslos Mann für Mann am Wahltisch zu erscheinen und für die ordnungsmäßig aufgestellten Kandidaten der Zentrumspartei die Stimme abzugeben.

Schwere Aufgaben hat das kommende Abgeordnetenhaus zu lösen. Die Art der Lösung kann von einschneidender Bedeutung für unsere ganze Zukunft werden. Fehle also keiner bei dieser bevorstehenden Wahl! Die Zentrumsfraktion muß mindestens in der alten Stärke wieder auf der parlamentarischen Wahlstatt erscheinen.

Auf denn zur Wahl für Wahrheit, Freiheit und Recht!

Berlin, den 29. April 1903.

Der Vorstand der Zentrumsfraktion des Hauses der Abgeordneten

A. Fritzen. Dr Porsch. Herold. Dr Dittrich. Dr Bachem. Dauzenberg. von Grand-Ry. Letocha. Dr Rintelen. Roeren. von Strombeck.

Polen

Das Programm der Fraktion der Polen im Preußischen Abgeordnetenhause besteht in der rechtlichen und gesetzlichen Wahrung der national-polnischen Interessen der polnischen Bevölkerung im preußischen Staate, auf dem Boden des Natur- und Völkerrechts und der Verfassung, und folgerichtig in der Bekämpfung und dem Widerstande gegen jegliche Ausnahmebestimmungen.

In den sogenannten Kulturkampfs-, die Stellung der katholischen Kirche in Preußen betreffenden Fragen, geht die Fraktion der Polen mit der Zentrumsfraktion Hand in Hand.

[Polen]

Was die Stellung der Fraktion der Polen in bezug auf spezifisch politische und soziale Fragen anbetrifft, so neigt dieselbe dem enschiedenen, aber besonnenen Fortschritte zu.

In bezug auf die innere Organisation der Fraktion ist noch zu bemerken, daß diese sich auf den Grundsatz der Solidarität stützt, wonach der einzelne sich dem Beschluß der Mehrheit zu fügen hat, und eine entgegengesetzte Abstimmung des einzelnen im Plenum des Hauses selbst, ausgeschlossen ist.

Dänen

Offizielle Programme der dänischen Partei existieren nicht. Durch ihre Vertreter hat die Partei jedoch wiederholt festgestellt, daß sie die Wahrung dänischer Sprache und Nationalität in Nordschleswig auf Grund der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung als Hauptaufgabe ihrer Politik betrachtet.

In wirtschaftlichen Fragen hat die dänische Partei sich während der letzten Jahrzehnte den Bestrebungen der freisinnigen Parteien angeschlossen.

Sozialdemokratische Partei

Programm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands

beschlossen auf dem Parteitage zu Erfurt 1891

(Abgedruckt aus Hirsch, Der Preußische Landtag. Berlin 1903)

Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern werden.

Hand in Hand mit dieser Monopolisierung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Großbetriebe, geht die Entwicklung des Werkzeugs zur Maschine, geht ein riesenhaftes Anwachsen der Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber alle Vorteile dieser Umwandlung werden von den Kapitalisten und Großgrundbesitzern monopolisiert. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Immer größer wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen

Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Der Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird noch erweitert durch die im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise begründeten Krisen, die immer umfangreicher und verheerender werden, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwicklung.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Produzenten das Eigentum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriieren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Großgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum, und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vervollkommnung werde.

Diese gesellschaftliche Umwandlung bedeutet die Befreiung nicht bloß des Proletariats, sondern des gesamten Menschengeschlechts, das unter den heutigen Zuständen leidet. Aber sie kann nur das Werk der Arbeiterklasse sein, weil alle anderen Klassen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigentums an Produktionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist notwendigerweise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen und ihre ökonomische Organisation nicht entwickeln ohne politische Rechte. Sie kann den Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Diesen Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturwendiges Ziel zu weisen — das ist die Aufgabe der Sozialdemokratischen Partei.

Die Interessen der Arbeiterklassen sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. Mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den anderen Ländern. Die Befreiung der Arbeiterklasse ist also ein Werk, an dem die Arbeiter aller Kulturstaaten gleichmäßig beteiligt sind. In dieser Erkenntnis fühlt und erklärt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den klassenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche

[Sozialdemokratische Partei]

Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1) Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportional-Wahlsystem, und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueinteilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden. Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage. Entschädigung für die gewählten Vertreter. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte außer im Falle der Entmündigung.
2) Direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittels des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und -verwaltung durch das Volk in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung.
3) Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege.
4) Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.
5) Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen.
6) Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.
7) Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.
8) Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurteilter. Abschaffung der Todesstrafe.
9) Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und der Heilmittel. Unentgeltlichkeit der Totenbestattung.
10) Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch

[Sozialdemokratische Partei]

Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen der bevorzugten Minderheit opfern.

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1) Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:
   a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normal-Arbeitstages.
   b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter vierzehn Jahren.
   c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.
   d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.
   e) Verbot des Trucksystems.
2) Überwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichs-Arbeitsamt, Bezirks-Arbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene.
3) Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen.
4) Sicherstellung des Koalitionsrechts.
5) Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Resolution

beschlossen auf der Landeskonferenz zu Berlin am 26. April 1903

(Abgedruckt aus Hirsch, Der Preußische Landtag. Berlin 1903)

1. Für die Beteiligung an den preußischen Landtagswahlen ist ausschließlich der in Mainz (1900) gefaßte Parteitagsbeschluß maßgebend:

> „In denjenigen deutschen Staaten, in welchen das Dreiklassenwahlsystem besteht, sind die Parteigenossen verpflichtet, mit eigenen Wahlmännern in die Wahlagitation einzutreten. — Für die Landtagswahlen in Preußen bildet der Parteivorstand das Zentralwahlkomitee. Ohne dessen Zustimmung dürfen die Parteigenossen in den einzelnen Wahlkreisen keine Abmachungen mit bürgerlichen Parteien treffen."

2. Da bei der Teilnahme an den preußischen Landtagswahlen wie an allen Parlamentswahlen für die Sozialdemokratie in erster Linie die Entfaltung der Agitation zur Aufklärung der Massen steht, muß ohne Rücksicht auf etwaige materielle Erfolge überall dort in die Wahl eingetreten werden, wo überhaupt die Aufstellung sozialdemokratischer Wahlmannskandidaten

möglich ist. Das gilt im besonderen auch für einzelne vorgeschrittenere Orte solcher Wahlkreise, in denen im allgemeinen an die Aufstellung sozialdemokratischer Wahlmänner nicht gedacht werden kann.

3. Kommt es bei den Urwahlen zur Stichwahl, in der nach Ausfall der Sozialdemokraten liberale Kandidaten solchen anderer Parteien gegenüberstehen, so wird im allgemeinen für die liberalen Kandidaten zu stimmen sein.

4. Die Entscheidung über die Stellungnahme der sozialdemokratischen Wahlmänner bei der Abgeordnetenwahl ist nach Feststellung des Ergebnisses der Urwahlen durch das Zentralwahlkomitee im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Wahlkreiskomitees zu treffen.

[In Wahlkreisen, in denen ein sozialdemokratischer Abgeordnetenkandidat aufgestellt wird, ist zu fordern, daß derselbe an erster Stelle gewählt wird. Wird diese Forderung nicht erfüllt, so haben die sozialdemokratischen Wahlmänner in allen Wahlgängen nur für den sozialdemokratischen Kandidaten zu stimmen, bei etwaigen Stichwahlen ist Stimmenthaltung zu üben.] [1])

5. Zur Vorbereitung der Wahlen ist sofort mit der Feststellung zu beginnen, an welchen Orten und in welchen Urwahlbezirken sozialdemokratische Wahlmannskandidaten aufgestellt werden können. Ferner ist von den sozialdemokratischen Gemeindevertretern überall darauf zu dringen, daß die Urwahlbezirks-Einteilung möglichst bald veröffentlicht wird und daß die Gemeindeverwaltungsbehörden die Stunde des Beginns der Urwahlen auf den späten Nachmittag oder Abend verlegen.

6. Das Zentralwahlkomitee hat für das rechtzeitige Erscheinen einer billigen gedruckten Zusammenstellung der Wahlvorschriften Sorge zu tragen.

Wahlaufruf

An die Wähler zum preußischen Landtag!

(Abgedruckt aus Nr 244 des „Vorwärts" vom 18. Oktober 1903)

Wähler! Die Landtagswahlen nahen heran. Am 12. November finden die Urwahlen statt, in welchen die Wahlmänner zu wählen sind, am 20. November finden alsdann die Abgeordnetenwahlen statt, deren Wahl die am 12. November gewählten Wahlmänner vorzunehmen haben.

Die Urwähler wählen obendrein in drei Klassen, abgeteilt nach der Steuerleistung, ihre Wahlmänner und ist bei diesen, wie nachher bei den Wahlen der Abgeordneten die öffentliche Stimmenabgabe Vorschrift.

Dieses sind mit wenigen Worten gekennzeichnet die Grundlagen des Landtagswahlrechts, das nach dem Urteil des Fürsten Bismarck im konstituierenden Norddeutschen Reichstag im Jahre 1867 das elendste und erbärmlichste aller bestehenden Wahlgesetze ist.

Die kapitalistische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat den plutokratischen Charakter dieses elendsten und erbärmlichsten aller Wahlgesetze

---

[1]) Der eingeklammerte Satz ist durch die Bestimmung des Wahlreglements von 1903 (§ 27) hinfällig, aber auch überflüssig geworden, da sich nunmehr während der Wahl leicht feststellen läßt, ob die gegnerischen Wahlmänner der etwa eingegangenen Verpflichtung zuwider stimmen.

[Sozialdemokratische Partei]

noch verschärft. Mehr als je zuvor ist es der durch die erste und zweite Wählerklasse repräsentierte Besitz, der die Macht in den Händen hat und über den Ausgang der Wahlen entscheidet, wohingegen die große Masse der in der dritten Wählerklasse vereinigten Wähler nur dann ausschlaggebend wirken kann, wenn sie in den Parteiungen der ersten und zweiten Wählerklasse das Zünglein an der Wage bildet.

Gestützt auf diese Möglichkeit hat die Sozialdemokratie den Beschluß gefaßt, sich an den bevorstehenden Wahlen versuchsweise zu beteiligen, um festzustellen, wie weit das arbeitende Volk bei einem solchen, Recht und Gerechtigkeit verhöhnenden Wahlsystem einen Erfolg zu erringen vermag.

Wähler! Wir wissen, daß unter der Herrschaft dieses Dreiklassenwahlsystems und besonders auch wegen der damit verbundenen öffentlichen Stimmenabgabe große Hindernisse vorhanden sind, um die Stimmen des arbeitenden Volkes zur Geltung zu bringen. Hunderttausende, die bei den Reichstagswahlen zu uns halten und unseren Kandidaten ihre Stimmen geben, sind bei der öffentlichen Stimmenabgabe bei den Landtagswahlen gezwungen, entweder der Wahlurne fern zu bleiben und so auf die Ausübung ihres wichtigsten Staatsbürgerrechts zu verzichten oder sogar gegen ihre Überzeugung, einem Drucke von oben folgend, Kandidaten zu wählen, die sie als ihre Todfeinde ansehen. So kommt zu der Rechtlosigkeit noch die politische Heuchelei, zu welcher Staatsgewalt und herrschende Klassen ungezählte Wähler zwingen. Das hindert aber nicht, daß diese Gewalten sich als Hüter und Wahrer der öffentlichen Moral und Sittlichkeit aufwerfen.

Um so notwendiger ist, daß diejenigen Wähler, die Rücksichten nicht zu nehmen haben, Mann für Mann am 12. November an die Wahlurne treten und den sozialdemokratischen Wahlmännern ihre Stimme geben, welche unsere Partei in allen den Wahlbezirken der Wahlkreise aufstellen wird, in welchen sie sich Erfolg verspricht.

Wähler! Das bisher gültige Wahlsystem verhinderte, daß der preußische Landtag als eine Volksvertretung angesehen werden konnte. Er war bisher eine ausschließliche Vertretung der besitzenden Klassen und konnte nichts anderes sein, und dementsprechend sind auch die Gesetze, die diese „Volksvertretung" beschlossen und die Maßnahmen, denen sie ihre Zustimmung gegeben hat, ausgefallen. *Die weitaus stärkste Partei in Preußen, die Sozialdemokratie, ist bisher im Landtag auch nicht durch einen Abgeordneten vertreten gewesen.* So ist es gekommen, daß unter der Herrschaft dieser privilegierten Klassenvertretung sich vielfach Zustände herausgebildet haben, die eines Kulturstaates unwürdig sind.

Neben der zweiten Kammer des Landtags, dem Abgeordnetenhause, besteht aber auch noch die erste Kammer, das sogenannte Herrenhaus, in dem die Privilegiertesten unter den Privilegierten vertreten sind, die es als ihre vornehmste Aufgabe ansehen, jedem wirklichen Fortschritt ein Hindernis zu bereiten und die staatliche Entwicklung in den Daumschrauben eines mittelalterlichen feudalen Absolutismus zu zerquetschen.

Ist schon das Abgeordnetenhaus eine Versammlung Gewählter, die jedem Begriff einer Volksvertretung Hohn spricht, in dem Herrenhaus begegnen wir einer Versammlung Ernannter, deren Hauptverdienst um Staat und Gesellschaft für die große Mehrzahl unter ihnen darin besteht, daß sie sich die Mühe nahmen geboren zu werden und zu verzehren, was sie nicht erworben haben.

[Sozialdemokratische Partei]

Gegen diese entwürdigenden Zustände muß bei den bevorstehenden Wahlen zum Landtag durch eine möglichst große Zahl sozialdemokratischer Stimmen energisch Protest erhoben und der Versuch gemacht werden, durch Wahl von sozialdemokratischen Vertretern den Interessen der bisher unvertreten gebliebenen arbeitenden Volksmehrheit einigermaßen gerecht zu werden, um Zustände zu bekämpfen, die eine Schmach für unser Zeitalter und eine Schande für den Staat sind.

Wähler! Darum auf zur Wahl am 12. November!

Die Kandidaten der Sozialdemokratie werden im Falle ihrer Wahl einzutreten haben:

Für das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für alle Vertretungskörper (Staat, Gemeinden usw) an alle für mündig erklärten Staatsangehörigen. Gesetzliche Einteilung gleicher Landtagswahlkreise. Proportionalwahl (Verhältniswahlsystem). Beseitigung des Herrenhauses. Freiestes Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht für alle Staatsangehörigen, insbesondere auch für die Arbeiter in den Staatsbetrieben und die ländlichen Arbeiter; Aufhebung des Gesetzes über die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs der ländlichen Arbeiter; Beseitigung der Dienstbotenordnungen.

Einführung des 8 stündigen Normalarbeitstages in den Staatsbetrieben und Staatswerkstätten; auskömmliche Löhne nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse; Verallgemeinerung der Gewerbeaufsicht und Wahl von Vertretern der Arbeiter und Arbeiterinnen als Hilfspersonen für die Gewerbeaufsicht; auskömmlicher Arbeiterschutz.

Volle Gleichberechtigung der im preußischen Staate lebenden Nationalitäten, insbesondere in bezug auf den Gebrauch ihrer Muttersprache.

Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche. Volle Freiheit der Religionsübung und volle Selbstverwaltung der religiösen Gemeinschaften. Verbot, öffentliche Mittel für irgendwelche religiöse Zwecke zu verwenden.

Hebung des Volksschulwesens durch möglichste Erhöhung der Leistungen für die körperliche und geistige Ausbildung; Vermehrung und materielle Besserstellung der Lehrer; Einheitsschule für alle schulpflichtigen Kinder; Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel und Vereinheitlichung der Lehrmittel; Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für Stadt und Land; Übernahme der Kosten für die Volksbildung durch den Staat.

Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach den Anforderungen der Hygiene; Bau von Hospitälern, Heil- und Rekonvaleszentenanstalten durch den Staat; Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Apotheken.

Beseitigung des Wohnungselends und der Wohnungsnot durch staatliche Maßnahmen; Wohnungsgesetzgebung; Bau von Wohnungen in staatlicher Regie; Vermehrung des staatlichen Eigentums an Grund und Boden.

Förderung von Kunst und Wissenschaft und Zugängigmachung ihrer Erzeugnisse und Ergebnisse für die Gesamtheit; Errichtung von Museen und wissenschaftlichen Sammlungen; öffentliche Bibliotheken usw.

Förderung von Industrie und Landwirtschaft durch Errichtung höherer Fach-Lehranstalten, Lehrwerkstätten, Musterwirtschaften, Musterbetriebe; Unterstützung des Genossenschaftswesens; Kanal-, Eisenbahn- und Straßenbau durch den Staat; Regulierung der Wasserstraßen und Schaffung von Schutz-

[Sozialdemokratische Partei]

einrichtungen gegen Überschwemmungsgefahren; Entschädigungspflicht des Staats, soweit durch sein Verschulden dem einzelnen Schaden zugefügt wird. Verstaatlichung der Gruben und Bergwerke.

Ermäßigung und Vereinfachung der Personen- und Frachttarife; Einführung der Reichsverwaltung für das gesamte Eisenbahnwesen.

Verbesserung der Rechtspflege durch erhebliche Vermehrung der Richterstellen; Verbilligung und Vereinfachung der Rechtspflege.

Bekämpfung aller Vorrechte, die einzelnen Ständen oder Klassen auf Kosten der Gesamtheit eingeräumt wurden. Beseitigung der eximierten Gutsbezirke. Keine Liebesgabenpolitik.

Volle Gleichberechtigung bei der Besetzung öffentlicher Ämter und Stellen; Schutz der Beamten gegen Übergriffe von oben und finanzielle Besserstellung der niederen Beamtenklassen.

Schutz des Publikums gegen Übergriffe der Beamten, volle Verantwortlichkeit und Entschädigungspflicht des Staats für die Übergriffe seiner Beamten.

Reform der Armen- und Waisenpflege im Sinne größtmöglichster Humanität.

Reform der Steuergesetzgebung: Erhöhung der Progression für die Einkommen über 6 000 Mark; Einführung der Progression für die Vermögens- und Erbschaftssteuer.

Volle Selbstverwaltung der Gemeinden; Beseitigung des Bestätigungsrechts für gewählte Gemeindebeamte.

Wähler! Das sind die Mindestforderungen, die wir zu stellen haben und welche der Staat erfüllen muß, will er dem idealen Zweck, dem zu dienen er vorgibt, Schutzanstalt für die Armen, Schwachen, Unterdrückten und Ausgebeuteten, ein Schirmer des Rechts und ein Bestrafer des Unrechts zu sein, auch nur einigermaßen gerecht werden.

Ist dieses Ziel, das wir dem Staate zuschreiben, auch das eure, so unterstützt unsere Kandidaten durch eure Stimmen bei den Wahlen!

An unsere Parteigenossen aber richten wir die Aufforderung, soweit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich in die Wahlagitation einzutreten und alles aufzubieten, was in ihren Kräften steht, um den Ausfall der Wahlen am 12. und 20. November zu einem für die Partei möglichst günstigen zu gestalten.

Hoch die Sozialdemokratie!

Das Zentral-Wahlkomitee für die preußischen Landtagswahlen:

Auer, Bebel, Eberhardt, Gerisch, Pfannkuch, Singer, Wengels

Die Fraktionen

des

Abgeordnetenhauses seit 1849

Die Parteigruppierung in der preußischen Zweiten Kammer seit ihrer Einsetzung läßt sich in folgende 6 Zeitabschnitte zerlegen:

Den **I. Abschnitt** bildet die durch Auflösung beendigte 1. Legislaturperiode vom 26. Februar bis 27. April 1849 [Präsident Grabow]. Die Wahlen zu dieser Periode erfolgten auf Grund der oktroyierten Verfassung vom 5. und des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848 nach dem allgemeinen gleichen, aber indirekten Wahlrecht.

Der **II. Abschnitt** wird eingeleitet durch die auf Grund der heute noch geltenden Königlichen Verordnung vom 30. Mai 1849 nach dem Dreiklassenwahlrecht am 17. und 27. Juli 1849 vollzogenen allgemeinen Neuwahlen. Er umfaßt die am 7. August 1849 eröffnete 2. Legislaturperiode und reicht bis zur Einsetzung der Regentschaft im Herbst 1858 [Präsident Graf Schwerin 1849/55, Präsident Graf Eulenburg 1855/58].

Der **III. Abschnitt**, mit dem Eintritt der neuen Ära beginnend, wird lediglich durch die 5. Legislaturperiode (1859/61) gebildet [Präsidenten Graf Schwerin und Simson].

Der **IV. Abschnitt** begreift die Konfliktszeit in sich, d. h. die 6., 7. und 8. Legislaturperiode, die sämtlich durch Auflösung endigten, von 1862 bis 1866 [Präsident Grabow].

Der **V. Abschnitt**, die liberale Ära, umfaßt die 9. bis 13. Legislaturperiode von 1866 bis 1879 [Präsidenten v. Forckenbeck und v. Bennigsen], und

der **VI. Abschnitt** wird bezeichnet durch die führende Stellung der rechten Seite von der 14. Legislaturperiode (1879) bis jetzt [Präsidenten v. Köller und v. Kröcher].

In den folgenden drei Tabellen ist der Versuch gemacht worden, das wechselnde Fraktionswesen des Hauses statistisch darzustellen.

Die erste Tabelle reicht bis zum Eintritt der neuen Ära (1849 bis 1858),

die zweite vom Beginn der neuen Ära bis zum Feldzuge von 1866,

und die dritte umfaßt den ganzen Zeitraum von der Konfliktszeit bis heute.

Regelmäßige Fraktionslisten sind nur über diese letzte Periode in den Akten des Hauses vorhanden; von 1854 bis 1866 fehlen die Listen zum Teil und vor 1854 ganz. Für diesen Zeitraum haben Auszüge aus der sogenannten Hickethierschen Statistik als Ersatz dienen müssen; eine Gewähr für ihre Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Legislaturperiode Nr	Legislaturperiode Jahre	Fraktionsliste vom	Gesamtzahl der Mandate	Frakt. Gf Arnim-Boitzenburg-v.Bodelschwingh	Frakt. Gf Schlieffen, später v. Gerlach	Frakt. v. Arnim-Neustettin (v.A.-Heinrichsdorf)	Frakt. Peguilhen bei Tietz, Frakt. bei Meser	Frakt. Carl	Frakt. Büchtemann	Bei keiner Fraktion rechts	Frakt. v. Auerswald-Gf Schwerin
1	1849	*)	350	53	—	—	—	—	—	—	56
2	1849/52	*)	352 **)	114	—	—	—	—	—	—	—
3	1852/55	1854/55	352	—	24	64	20	20	—	—	—
4	1855/58	11. März 1857	352	—	41	41	32	14	53	—	—
		1858	352	—	39	38	36	12	48	52	—

*) Nach der sogen. Hickethierschen Statistik des Preußischen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1862.
**) Hinzutritt von Hohenzollern.

Rechtes Zentrum (Harkort)	Zentrum (eine Mittelpartei)	Bei keiner Frakt. im Zentrum	Linkes Zentrum (Kosch)	Linke (v. Unruh, Rodbertus)	Äußerste Linke (Waldeck, Jacoby)	Frakt. v. Auerswald-v. Beckerath	Bei keiner Frakt. links	Frakt. v. Patow	Frakt. v. Vincke	Frakt. v. Bethmann-Holweg	Kathol. Frakt. (Brüder Reichensperger, Rohden, v. Mallinckrodt)	Polen	Bei keiner Frakt. (einschl. . . . Minister)
65	—	—	14	85	59	—	—	—	—	—	—	15	3
—	84	—	—	—	—	70*)	—	—	—	—	—	15	69
—	—	—	—	—	—	—	—	40	18	33	53**)	11	69 (6)
—	20	—	—	—	—	—	—	28	—	—	51	6	66 (7)
—	20	9	—	—	—	—	8	28	—	—	50	5	7 (7)

*) Nach einem Namensverzeichnis vom 15. Aug. 1849: 64.
**) „ „ „ vom 30. Nov. 1852: 61.

Legislaturperiode		Fraktionsliste vom	Gesamtzahl der Mandate	Frakt. v. Arnim-Neustettin (v. A.-Heinrichsdorf)	Frakt. Gf Pückler	Frakt. v. Blanckenburg	Frakt. der Konservativen	Frakt. der Rechten, später v. Vincke-Wentzel	Junglitauen	Frakt. Mathis
Nr	Jahre									
5	1859/61	7. Febr. 1859	352	11	23	13	—	151	—	44
		1860	352	9	26	15	—	153	—	50
		1861*)	352	—	37	22	—	141	19	50
6	1862	10. Febr. 1862	352	—	—	—	14	—	—	—
7	1862/63	19. Mai 1862	352	—	—	—	11	—	—	—
		26. Mai 1863	352	—	—	—	11	—	—	—
8	1863/66	9. Nov. 1863	352	—	—	—	35	—	—	—
		15. Jan. 1866	352	—	—	—	34	—	—	—

*) Nach Parisius, Deutschlands polit. Parteien.

Frakt. der Rechten (Alt-liberale, Frakt. Grabow)	Frakt. der Konstitutionellen (v. Vincke, v. Patow, Gf Schwerin, Simson)	Frakt. des linken Zentrums (Harkort, v. Bockum-Dolffs)	Freier parl. Verein (Frakt. v. Rönne) Meistens frühere Mitgl. v. d. Frakt. Grabow u. später v. d. link. Zentr.	Deutsche Fortschrittspartei			Frakt. des Zentrums (kath. Frakt.) (Brüder Reichensperger, v. Mallinckrodt, Rohden)	Polen	Bei keiner Fraktion (einschl. . . . . Minister)
				Frakt. in Schmelzers Hotel („Stille Fortschr.-Partei")	Frakt. in Kellners Hotel	Zusammen			
—	—	—	—	—	—	—	57	18	35 (7)
—	—	—	—	—	—	—	54	18	27 (7)
—	—	—	—	—	—	—	58	18	7 (7)
91	—	48	—	21	83	104	54	23	18 (4)
—	19	96	—	—	—	133	28	22	43
—	21	96	18	—	—	141	32	23	10
—	—	106	—	—	—	141*)	26	26	18 (2)
—	—	105	—	—	—	141	28	26	18 (2)

*) Nach einem Namensverzeichnis vom Frühjahr 1865: 139

Am Schlusse*) der Legislaturperiode	Sessionen	Gesamtzahl der Mandate	Rechte					
			Fraktion der Konservativen 1)	Fraktion der Neuen Konservativen 1)	Fraktion der konservativen Partei 1)	Freie konservative Vereinigung [Freikonservative Partei 2)]	Fraktion der Altliberalen (1867/68 „Rechtes Zentrum", 1868/69 und 1869/70 „Zentrum", von 1871/72 ab „Liberales Zentrum")	Linkes Zentrum 3)
9	1866/67. 67	352	119	—	—	17	24	53
10	1867/68. 68/69. 69/70	432 **)	125	—	—	48	15	35
11*)	1870/71. 71/72. 72/73	432	70	44	—	41	11	—
12	1873/74. 75. 76	432	6	24	—	35	3	—
13	1877. 77/78. 78/79	433 ***)	10	31	—	35	—	—
14	1879/80. 80/81. 82	433	—	—	110	51	—	—
15	1882/83. 83/84. 85	433	—	—	122	57	—	—
16	1886. 87. 88	433	—	—	133	62	—	—
17	1889. 90. 90/91 92. 92/93	433	—	—	129	64	—	—
18	1894. 95. 96. 96/97. 98	433	—	—	144	65	—	—
19	1899. 1900. 01. 02. 03.	433	—	—	144	58	—	—
20*)	1904 flg.	433	—	—	143	59	—	—

Bemerkungen: 1) Von der Fraktion der Konservativen zweigte sich Ende des Jahres 1872 die Neue konservative Fraktion ab. Beide Fraktionen verschmolzen mit Beginn der 14. Legislaturperiode zur Fraktion der konservativen Partei. — 2) Die Freie konservative Vereinigung (seit 1867/68 Freikonservative Partei) wurde nach den Wahlen vom 3. Juli 1866 gebildet; ihre Mitglieder hatten vorher zum Teil der Fraktion der Konservativen angehört. — 3) Die Neue Fraktion der nationalen Partei (seit 1867/68 Nationalliberale Fraktion) wurde im November 1866 von bisherigen Mitgliedern der Deutschen Fortschrittspartei und des Linken Zentrums, denen sich später weitere Mitglieder dieser Fraktionen anschlossen, gebildet. Von der Nationalliberalen Fraktion zweigte sich im August 1880 die Liberale Vereinigung ab. — 4) Die Deutsche

Linke							Zentrum		Verschiedene	
Neue Fraktion der nationalen Partei [3])	Nationalliberale Fraktion [3])	Deutsche Fortschrittspartei [4])	Liberale Vereinigung (Sezessionisten) [3]) [4])	Deutsche freisinnige Partei [4]) [5])	Freisinnige Volkspartei [5])	Freisinnige Vereinigung [5])	(Katholisches) Zentrum [6])	Zentrum (Verfassungspartei) [6])	Polen	Bei keiner Fraktion
34	—	61	—	—	—	—	15	—	21	8
—	99	48	—	—	—	—	—	—	17	45 [6])
—	123	49	—	—	—	—	—	58	19	17
—	174	68	—	—	—	—	—	88	18	16
—	169	63	—	—	—	—	—	89	15	21
—	85	38	19	—	—	—	—	97	19	14
—	66	—	—	53	—	—	—	99	18	18
—	72	—	—	40	—	—	—	98	15	13
—	86	—	—	29	—	—	—	98	15	12
—	84	—	—	—	14	6	—	95	17	8
—	75	—	—	—	26	10	—	100	13	7
—	79	—	—	—	24	8	—	97	13	10

Fortschrittspartei vereinigte sich im März 1884 mit der Liberalen Vereinigung zur Deutschen freisinnigen Partei. Vergl. Bemerkungen [3]) und [5]). — [5]) Die Deutsche freisinnige Partei trennte sich im Mai 1893 in die Freisinnige Volkspartei und die Freisinnige Vereinigung. — [6]) Die Mitglieder des (katholischen) Zentrums (in der 11. Legislaturperiode „Zentrum [Verfassungspartei]") sind in der 10. Legislaturperiode unter den Abgeordneten „bei keiner Fraktion" enthalten.

*) Die für die 11. und für die 20. Legislaturperiode angegebenen Zahlen beziehen sich auf den Beginn der Session 1872/73 bezw. 1904.

) Hinzutritt der neuen Provinzen. *) Hinzutritt Lauenburgs.

Übersicht

der

Parteigruppierung im Preußischen Abgeordnetenhause am Schluß der 11., 12., 15., 19. und am Beginn der 20. Legislaturperiode

(Nach Provinzen)

R. (Rechte) = Konservative, Neukonservative (von 1872 bis 1879), Freikonservative.
L. (Linke) = Nationalliberale, Liberales Zentrum (bis 1876), Deutsche Fortschrittspartei (bis 1884), Deutsche freisinnige Partei (von 1884 bis 1893), Freisinnige Vereinigung (seit 1893), Freisinnige Volkspartei (seit 1893).
Z. = Zentrum (früher Verfassungspartei).
V. (Verschiedene) = Polen (P.), Dänen (D.), bei keiner Fraktion (Wilde).

Provinz		11. Leg.-Per. Sess. 1870/73	12. Leg.-Per. Sess. 1873/76	15. Leg.-Per. Sess. 1882/85	19. Leg.-Per. Sess. 1899/1903	20. Leg.-Per. Sess. 1904 flg.
Ostpreußen	R.	11	—	24	24	24
	L.	16	28	4	4	4
	Z.	4	4	4	4	4
	V.	1	—	—	—	—
Westpreußen	R.	2	2	7	11	12
	L.	12	15	10	8	7
	Z.	1	1	1	—	—
	V.	7 (P. 7)	4 (P. 4)	4 (P. 4)	3 (P. 3)	3 (P. 3)
Stadtkreis Berlin . .	R.	—	—	—	—	—
	L.	9	9	9	9	9
	Z.	—	—	—	—	—
	V.	—	—	—	—	—
Brandenburg	R.	31	12	31	35	33
	L.	5	23	1	1	3
	Z.	—	—	—	—	—
	V.	—	1	4	—	—
Pommern	R.	24	14	23	25	25
	L.	2	10	1	1	1
	Z.	—	—	—	—	—
	V.	—	2	2	—	—

Provinz		11. Leg.-Per. Sess. 1870/73	12. Leg.-Per. Sess. 1873/76	15. Leg.-Per. Sess. 1882/85	19. Leg.-Per. Sess. 1899/1903	20. Leg.-Per. Sess. 1904 flg.
Posen	R.	7	3	11	12	12
	L.	9	10	4	7	7
	Z.	—	1	—	—	—
	V.	13 (P. 12)	15 (P. 14)	14 (P. 14)	10 (P. 10)	10 (P. 10)
Schlesien	R.	41	16	27	31	33
	L	15	31	13	8	8
	Z.	6	16	25	26	24
	V.	3	2	—	—	—
Sachsen	R.	15	6	26	27	26
	L.	21	30	7	9	10
	Z.	2	2	2	2	2
	V.	—	—	3	—	—
Schleswig-Holstein .	R.	1	2	4	10	10
	L.	14	14	13	6	6
	Z.	—	—	—	—	—
	V.	3 (D. 2)	2 (D. 2)	2 (D. 2)	3 (D. 2)	3 (D. 2)
Hannover	R.	4	4	5	8	8
	L.	30	28	27	22	23
	Z.	2	4	3	3	2
	V.	—	—	1	3	3
Westfalen	R.	6	—	7	6	6
	L.	9	12	7	9	9
	Z.	15	15	15	16	15
	V.	1	4	2	—	1
Hessen-Nassau	R.	4	2	10	8	9
	L.	19	21	10	13	11
	Z.	3	3	3	4	4
	V.	—	—	3	1	2
Rheinland	R.	9	4	4	5	4
	L.	20	13	13	14	13
	Z.	25	42	44	43	44
	V.	8	3	1	—	1
Hohenzollern	R.	—	—	—	—	—
	L.	2	1	—	—	—
	Z.	—	—	2	2	2
	V.	—	1	—	—	—
Staat	R.	155	65	179	202	202
	L.	183	245	119	111	111
	Z.	58	88	99	100	97
	V.	36 (P. 19 D. 2)	34 (P. 18 D. 2)	36 (P. 18 D. 2)	20 (P. 13 D. 2)	23 (P. 13 D. 2)

Zusammenstellung

der

Parteiverhältnisse im Preußischen Abgeordnetenhause am Beginn der 20. Legislaturperiode

unter Vergleichung mit dem Stande am Schluß der 19. Legislaturperiode*)

(Nach Provinzen und Regierungsbezirken)

Provinzen / Regierungsbezirke	Gesamtzahl der Mandate	Rechte		Linke			Zentrum	Verschiedene	
		Konservativ	Freikonservativ	Nationalliberal	Freisinnige Volkspartei	Freisinnige Vereinigung		Polen	Bei keiner Fraktion
Ostpreußen . .	32	23 (23)	1 (1)	2 (2)	1 (1)	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
Königsberg .	19	12 (12)	— (—)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
Gumbinnen .	13	11 (11)	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Westpreußen .	22	5 (5)	7 (6)	3 (3)	2 (3)	2 (2)	— (—)	3 (3)	— (—)
Danzig . . .	9	2 (2)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	2 (2)	— (—)	2 (2)	— (—)
Marienwerder	13	3 (3)	6 (5)	2 (2)	1 (2)	— (—)	— (—)	1 (1)	— (—)
Brandenburg .	45	24 (28)	9 (7)	2 (1)	10 (9)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Berlin	9	— (—)	— (—)	— (—)	9 (9)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Potsdam . .	18	12 (14)	6 (4)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Frankfurt . .	18	12 (14)	3 (3)	2 (1)	1 (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Pommern . .	26	24 (24)	1 (1)	— (—)	— (—)	1 (1)	— (—)	— (—)	— (—)
Stettin . . .	12	11 (11)	— (—)	— (—)	— (—)	1 (1)	— (—)	— (—)	— (—)
Köslin	10	10 (10)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Stralsund . .	4	3 (3)	1 (1)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Posen	29	7 (8)	5 (4)	1 (1)	2 (2)	4 (4)	— (—)	10 (10)	— (—)
Posen	19	4 (4)	2 (2)	— (—)	1 (1)	3 (3)	— (—)	9 (9)	— (—)
Bromberg . .	10	3 (4)	3 (2)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	— (—)	1 (1)	— (—)
Schlesien . . .	65	25 (24)	8 (7)	7 (2)	1 (5)	— (1)	24 (26)	— (—)	— (—)
Breslau . . .	25	12 (11)	6 (5)	— (—)	— (2)	— (1)	7 (6)	— (—)	— (—)
Oppeln . . .	21	2 (1)	— (—)	2 (—)	— (—)	— (—)	17 (20)	— (—)	— (—)
Liegnitz . . .	19	11 (12)	2 (2)	5 (2)	1 (3)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)

*) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den Stand am Schluß der 19. Legislaturperiode.

Provinzen Regierungsbezirke	Gesamtzahl der Mandate	Rechte		Linke			Zentrum	Verschiedene	
		Konservativ	Freikonservativ	Nationalliberal	Freisinnige Volkspartei	Freisinnige Vereinigung		Polen	Bei keiner Fraktion
Sachsen . . .	38	17 (16)	9 (11)	8 (8)	2 (1)	— (—)	2 (2)	— (—)	— (—)
Magdeburg .	15	7 (7)	3 (3)	5 (5)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Merseburg . .	16	8 (8)	4 (5)	3 (3)	1 (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Erfurt	7	2 (1)	2 (3)	— (—)	1 (1)	— (—)	2 (2)	— (—)	— (—)
Schleswig-Holstein . . .	19	2 (2)	8 (8)	6 (5)	— (—)	— (1)	— (—)	— (—)	3 (3)*)
Hannover . .	36	1 (1)	7 (7)	23 (22)	— (—)	— (—)	2 (3)	— (—)	3 (3)
Hannover . .	8	— (—)	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Hildesheim .	7	— (—)	2 (2)	5 (5)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Lüneburg . .	7	1 (1)	2 (2)	4 (4)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Stade	6	— (—)	— (—)	4 (4)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	2 (2)
Osnabrück . .	5	— (—)	1 (—)	2 (2)	— (—)	— (—)	2 (3)	— (—)	— (—)
Aurich	3	— (—)	1 (2)	1 (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	1 (1)
Westfalen . .	31	5 (5)	1 (1)	7 (7)	2 (2)	— (—)	15 (16)	— (—)	1 (—)
Münster . . .	9	— (—)	1 (1)	— (—)	— (—)	— (—)	8 (8)	— (—)	— (—)
Minden . . .	9	4 (4)	— (—)	— (1)	— (—)	— (—)	4 (4)	— (—)	1 (—)
Arnsberg . .	13	1 (1)	— (—)	7 (6)	2 (2)	— (—)	3 (4)	— (—)	— (—)
Hessen-Nassau	26	7 (6)	2 (2)	9 (10)	2 (3)	— (—)	4 (4)	— (—)	2 (1)
Cassel	14	5 (5)	2 (2)	3 (4)	— (—)	— (—)	2 (2)	— (—)	2 (1)
Wiesbaden. .	12	2 (1)	— (—)	6 (6)	2 (3)	— (—)	2 (2)	— (—)	— (—)
Rheinprovinz	62	3 (2)	1 (3)	11 (14)	2 (—)	— (—)	44 (43)	— (—)	1 (—
Cöln	11	— (—)	— (—)	1 (1)	— (—)	— (—)	10 (10)	— (—)	— (—)
Düsseldorf . .	21	1 (1)	1 (2)	6 (7)	2 (—)	— (—)	11 (11)	— (—)	— (—)
Koblenz . . .	10	2 (1)	— (—)	2 (4)	— (—)	— (—)	6 (5)	— (—)	— (—)
Trier	11	— (—)	— (1)	2 (2)	— (—)	— (—)	8 (8)	— (—)	1 (—)
Aachen	9	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	9 (9)	— (—)	— (—)
Hohenzollern.	2	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	2 (2)	— (—)	— (—)
Staat . .	433	143 (144)	59 (58)	79 (75)	24 (26)	8 (10)	97 (100)	13 (13)	10 (7)

*) Darunter 2 Dänen.

Verzeichnis

der

Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten

mit Angabe der Bevölkerung, der Wahlorte, der gewählten Abgeordneten und der Minderheitskandidaten

nebst der

Zahl der Wahlmännerstimmen vom 20. November 1903.

Die Bevölkerung des preußischen Staates beträgt nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900: 34 472 509, sodaß auf einen der 433 Abgeordneten durchschnittlich 79 613 Einwohner entfallen.

Die Zahl der Wahlmänner im ganzen Staat beträgt 124 916, sodaß auf einen Abgeordneten durchschnittlich 288 Wahlmänner entfallen.

Abkürzung der Parteibezeichnung:

K = konservativ, Fk = freikonservativ
Nl = nationalliberal
FVp = Freisinnige Volkspartei, FVgg = Freisinnige Vereinigung
Z = Zentrum
P = Pole
Sd = Sozialdemokrat
bkP = bei keiner Partei
* = Hospitant

Ähnliche Übersichten für die 10.—13. Legislaturperiode (1867—1879) sind enthalten im Parlamentarischen Handbuch für den Preußischen Landtag, Berlin bei Kortkampf 1874 und 1877.

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Wahlbezirk Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
		A. Provinz Ostpreußen							
Königsberg	1	Memel, Heydekrug (Reg.-Bez. Gumbinnen) [Prökuls]	2	102,6	51,3	373	186	361	K
								361	K
"	2	Labiau, Wehlau [Tapiau]	2	97,5	48,8	358	179	344	K
								344	K
"	3	Königsberg (St u. L), Fischhausen [Königsberg]	3	304,7	101,6	1165	388	1021	FVp
								1022	FVgg
								1022	Nl
"	4	Heiligenbeil, Pr.-Eylau [Zinten]	2	95,0	47,5	334	167	303	K
								303	K
"	5	Braunsberg, Heilsberg [Wormditt]	2	105,6	52,8	378	189	366	Z
								366	Z
"	6	Pr.-Holland, Mohrungen [Mohrungen]	2	93,4	46,7	335	167	326	K
								326	K
"	7	Osterode, Neidenburg [Hohenstein]	2	127,1	63,6	456	228	388	K
								388	K

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
	K	Krause (Dawillen)	251	FVp	Wobbe, Rentner, Königsberg i. Pr.	102	8	Königsberg	1
b	K* (Litauer)	Dr Gaigalat	252	lib. (Litauer)	Saunus, Besitzer, Rokaiten	108	1		
a	K	v. Perbandt-Windekeim	344					〃	2
b	K	Arendt (Labiau)	344						
a	FVp	Gyßling	662	K	Gillet, Ob.-Landeskulturger.-Rat, Berlin	355	4	〃	3
b	FVgg	Posseldt	662	wild-lib.	Pohl, Major a. D., RGutsbes., Gamsau	359	1		
c	Nl	Dr Krause (Königsberg)	663	K	Balduhn, RGutsbes.	355	4		
a	K	v. Saucken	302				1	〃	4
b	K	v. Glasow	302				1		
a	Z	Dr Dittrich (Braunsberg)	366					〃	5
b	Z	Krebs	366						
a	K	Graf v. Kanitz	326					〃	6
b	K	Graf v. Finckenstein	326						
a	K	v. Klitzing	384				4	〃	7
b	K	v. Kownacki-Tauersee	384				4		

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(A. Provinz Ostpreußen)									
Königsberg	8	Allenstein, Rössel [Wartenburg]	2	132,8	66,4	453	226	429	Z
								428	Z
"	9	Rastenburg, Gerdauen, Friedland [Schippenbeil]	2	120,1	60,1	395	197	312	K
								311	K
Gumbinnen	1	Tilsit (St u. L), Niederung [Tilsit]	2	136,8	68,4	503	251	493	K
								492	Nl
"	2	Ragnit, Pillkallen [Pillkallen]	2	100,7	50,3	363	181	353	K
								353	Fk
"	3	Gumbinnen, Insterburg (St u. L) [Insterburg]	2	125,4	62,7	461	230	451	K
								451	K
"	4	Stallupönen, Goldap, Darkehmen [Goldap]	2	121,9	61,0	438	219	401	K
								401	K
"	5	Angerburg, Lötzen [Lötzen]	1	75,3	75,3	272	272	253	K
"	6	Oletzko, Lyck, Johannisburg [Lyck]	2	140,9	70,5	494	247	482	K
								478	K
"	7	Sensburg, Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg) [Aulweiden]	2	116,8	58,4	413	206	368	K
								368	K
Zahl der Wahlbezirke A. Provinz Ostpreußen	16		32	1996,6	62,4	7191	225		

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	Z	Hirschberg	421				8	Königsberg	8
b	Z	Graw	417				11		
a	K	v. Rautter	312					"	9
b	K	v. Meßling	311						
a	K	Spilgies	331	FVp K	Marcus, A.-Ger.-Rat, Tilsit Schickert, Ob.-Reg.-Rat, Gumbinnen	109 53		Gumbinnen	1
b	Nl	Glatzel	379	FVp	Marcus, A.-Ger.-Rat, Tilsit	112	1		
a	K	Gottschalk	350				3	"	2
b	Fk	Braemer	350				3		
a	K	Meuß	380	freis.	Paetsch, Ziegeleibes.	68	3	"	3
b	K	Hogrefe	380	freis.	Schulz, Ld-Ger.-Rat a. D., Insterburg	68	3		
a	K	Boysen	401					"	4
b	K	Staegenwallner	401						
	K	Wiese	196	K	Schmidt, Prof., Lötzen	55	2	"	5
a	K	Reck	469				13	"	6
b	K	Kreth	294	K	Kullak, RGutsbes., Rittmstr d. L., Ublick	175	9		
a	K	v. Bieberstein	368					"	7
b	K	v. Queis	367				1		

Wahlbezirk: Reg.-Bez.	Wahlbezirk: Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden): überhaupt	Bevölkerungszahl (in Tausenden): im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner: überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner: im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung

B. Provinz Westpreußen

Reg.-Bez.	Nr	Kreise [Wahlort]	Zahl der Abg.	Bev. überhaupt	Bev. Durchschnitt	Wahlm. überhaupt	Wahlm. Durchschnitt	Gültig gestimmt	Parteistellung
Danzig	1	Elbing (St u. L), Marienburg [Marienburg]	2	152,2	76,1	550	275	369	K
								368	K
"	2	Danzig (St), Danziger Höhe, Danziger Niederung [Danzig]	3	229,8	76,6	801	267	787	FVgg
								787	FVgg (bis Nov. 1902) FVp (seit Fbr 1903)
								785	FVgg
"	3	Neustadt i. Westpr., Putzig, Karthaus [Zoppot]	2	137,3	68,6	489	244	489	P
								489	P
"	4	Berent, Pr.-Stargard, Dirschau [Pr.-Stargard]	2	146,7	73,4	533	266	533	Nl
								533	Fk
Marienwerder	1	Stuhm, Marienwerder [Marienwerder]	2	103,2	51,6	367	183	362	Fk
								349	Fk
"	2	Rosenberg, Graudenz (St u. L) [Freystadt]	2	128,8	64,4	474	237	465	K
								465	Fk
"	3	Löbau [Löbau]	1	54,8	54,8	197	197	192	P
"	4	Strasburg [Strasburg]	1	57,3	57,3	210	210	209	Fk (bis Mai 1900) Nl (seit Okt. 1900)

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
	Partei-stellung	Name	Stimmen-zahl	Partei-stellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmen-zahl	Zersplittert Stimmen		Reg.-Bez.	Nr
a	K	**v. Oldenburg**	363				6		Danzig	1
b	K	Dr **Krüger (Marienburg)**	364				4			
a	FVgg	**Schahnasjan**	399	K	Doerksen, Hofbes., Hptm. d. L., Wossitz	384	4		"	2
b	FVp	**Keruth**	399	Z	Scharmer, Dekan, Danzig	378	10			
c	FVgg	**Münsterberg**	397	K	Schultz, Ld-Ger.-Dir., Danzig	385	3			
a	P	**Schroeder (Neustadt)**	296	K	Graf v. Keyserlingk, Landrat, Kammerh., Majoratsbes., Schloß Neustadt i. Westpr.	193			"	3
b	P	**Losinski (Karthaus)**	296	Z	Prengel, Oberlehrer, Zoppot	193				
a	Nl	**Hobrecht**	323	P	Brejski, Redakteur, Thorn u. Bochum	210			"	4
b	Fk	**Arndt-Gartschin**	323	P	Dr v. Wolszlegier, Pfarrer, Pienionskowo	210				
a	Fk	**Witt (Marienwerder)**	280	P	Wisnicki, Pfarrer, Kirchenjahn	81	1		Marienwerder	1
b	Fk	**Eichstaedt**	278	P	Wisnicki, Pfarrer, Kirchenjahn	68	3			
a	K	**Frhr v. Schoenaich**	238	lib.	Dr Schondorff, Ob.-Stabsarzt a. D.	193	34		"	2
b	Fk	**Conrad**	264	lib.	Dr Schondorff, Ob.-Stabsarzt a. D.	182	19			
	P	**v. Czarlinski**	144	Nl	Obuch, Geh. Just.-Rat, RAnw. u. Not., Löbau	48			"	3
	Nl	**Sieg**	123	P	v. Ossowski, RGutsbes., Naymowo	86			"	4

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(B. Provinz Westpreußen)									
Marienwerder	5	Briesen, Thorn (St u. L), Kulm [Kulmsee]	2	187,5	93,7	692	346	687 687	FVp* FVp
"	6	Schwetz [Schwetz]	1	82,8	82,8	296	296	292	Fk
"	7	Tuchel, Konitz, Schlochau [Konitz]	2	153,3	76,7	524	262	336 336	K (bis März 1899 und vom Juni 1899 bis Febr. 1900) Nl (seit Mai 1900) K
"	8	Flatow, Deutsch-Krone [Jastrow]	2	130,0	65,0	475	237	441 441	Fk K
Zahl der Wahlbezirke B. Provinz Westpreußen	12		22	1563,7	71,1	5608	255		
C. Provinz Brandenburg									
Stadt Berlin	1	Linkes Spreeufer, untere Stadt [Berlin]	3	330,6	110,2	1190	397	930 930 929	FVp FVp FVp
"	2	Linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadtteil Berlin [Berlin]	2	393,4	196,7	1419	709	1397 1397	FVp FVp
"	3	Rechtes Spreeufer, untere Stadt [Berlin]	2	748,9	374,5	2699	1349	2605 2603	FVp FVp

Wahl zur 20. Legislaturperiode									Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen		Reg.-Bez.	Nr
a	FVp*	**Dietrich (Thorn)**	534	P	v. Donimirski, Gutsbes., Lissowitz	151	2		Marienwerder	5
b	Fk	**Höltzel**	534	P	Obrowski, Pfarrer, Nawra	151	2			
	Fk	**Holtz**	189	P	v. Saß-Jaworski, RGutsbes., Lippinken	103			=	6
a	Nl	**Graßmann**	282	Z	Behrendt, Gutsbes., Petztin	52	2		=	7
b	K	**v. Lieres und Wilkau**	283	Z	Reuschel, Gutsbes., Osterwiek	51	2			
a	Fk	**Gamp**	352	Z	Friske, Prälat, Zippnow	85	4		=	8
b	K	**Wilckens**	357	P	Dr v. Komierowski, RGutsbes., Niezychowo	81	3			
a	FVp	**Dr Hirsch (Berlin)**	803	K	Dr v. Wenckstern, Prof., Berlin	127			Stadt Berlin	1
b	FVp	**Kreitling**	802	K	Stockmann, Ob.-Post-Assist., Berlin	127	1			
c	FVp	**Traeger**	802	K	v. Loebell, Pol.-Rat, Berlin	127				
a	FVp	**Goldschmidt**	909	Sd	Dr Arons, Berlin	487	1		=	2
b	FVp	**Kopsch**	909	Sd	Silberschmidt, Maurer, Berlin	487	1			
a	FVp	**Rosenow**	1309	Sd	Bebel, Schriftsteller, Schöneberg bei Berlin	1099	13		=	3
				national	Dittrich, Reg.-Rat a. D., Berlin	184				
b	FVp	**Dr Zwick**	1311	Sd	Ledebour, Schriftsteller, Berlin-Halensee	1100	12			
				national	Wendtland, Geheimsekr.	180				

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Wahlbezirk Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl (in Tausenden) im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
		(C. Provinz Brandenburg)							
Stadt Berlin	4	Rechtes Spreeufer, obere Stadt [Berlin]	2	415,9	208,0	1515	757	1466	FVp
								1466	FVp
Potsdam	1	Westprignitz, Ostprignitz [Pritzwalk]	3	144,2	48,1	532	177	450	K
								449	Fk
								449	K
"	2	Ruppin, Templin [Gransee]	2	124,9	62,5	462	231	441	K
								441	K
"	3	Prenzlau, Angermünde [Prenzlau]	2	123,9	61,9	459	229	410	K
								410	K
"	4	Oberbarnim, Niederbarnim [Bernau]	3	385,2	128,4	1391	464	1365	K
								1363	K
								1363	Fk
"	5	Potsdam (St) [Potsdam]	1	59,8	59,8	218	218	207	Fk
"	6	Osthavelland, Spandau (St) [Nauen]	1	138,1	138,1	510	510	454	K
"	7	Westhavelland, Brandenburg (St), Zauch-Belzig [Brandenburg]	3	193,5	64,5	702	234	691	K
								690	K
								691	K
"	8	Jüterbog-Luckenwalde [Jüterbog]	1	71,2	71,2	251	251	246	Fk
"	9	Teltow, Charlottenburg (St), Schöneberg (St), Rixdorf (St), Beeskow-Storkow [Köpenick]*)	2	688,5	344,3	2573	1286	2512	K
						Engere	Wahl	1532	
								2510	K
						Engere	Wahl	1530	

*) Gemäß Verfügung des Ministers des Innern vom 31. Oktober 1903 wurde die Wahl in Rixdorf anstatt in Köpenick vorgenommen.

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
	Partei-stellung	Name	Stimmen-zahl	Partei-stellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmen-zahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	FVp	Schulz	930	Sd	Singer, Berlin	530	6	Stadt	4
b	FVp	Cassel	931	Sd	Heimann, Stadtvdn., Berlin	530	5	Berlin	
a	K	v. Saldern-Plattenburg	449				1	Potsdam	1
b	Fk	Stubbendorff	449						
c	Fk	Löscher	352	K	Liese, Bauer, Haverland	97			
a	K	v. Quast	441					"	2
b	K	Dietrich (Templin)	441						
a	K	v. Arnim-Züsedow	410					"	3
b	K	v. Buch	410						
a	K	v. Veltheim-Schönfließ	719	Nl	Dr Zinn	316	3	"	4
				Sd	Stadthagen, Berlin	327			
b	K	Dr Irmer	689	freis.	Müller, Stadtverordn.-Vorst., Schöneberg	339	8		
				Sd	Bruns, Stadtverordn.	327			
c	Fk	Pauli	719	freis.	Plonz, Direktor	314	3		
				Sd	Freiwaldt, Pankow	327			
	Fk	Eckert	207					"	5
	Fk*	Lüdicke	356	FVgg	Dr Naumann, Pfarrer a. D., Schöneberg	97	1	"	6
a	K	v. Loebell	390	freis.	Dr Ritter, Prof., Luckenwalde	185		"	7
				Sd	Dr Arons, Berlin	116			
b	K	Dr Kropatscheck	384	FVp	Blell, Kaufm., Brandenburg	188	2		
				Sd	Ewald, Gastwirt, Berlin	116			
c	K	v. Bredow	383	Nl	Heidepriem, Rathenow	192			
				Sd	Siebow	116			
	Fk	Barthold	139	FVp	Dr Gerschel, Fabrikdir., Charlottenburg	61		"	8
				Sd	Ewald, Gastwirt, Berlin	46			
a	K	Felisch	1010	FVp	Reinbacher, Just.-Rat	824	24	"	9
				Sd	Dr Hirsch, Stadtverordn.	654			
	K	Felisch	925	FVp	Reinbacher, Just.-Rat	607			
b	K	Hammer	1009	Nl	Dr Karsten, Kamm.-Ger.-R.	836	18		
				Sd	Zubeil, Berlin	647			
	K	Hammer	916	Nl	Dr Karsten, Kamm.-Ger.-R.	614			

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(C. Provinz Brandenburg)									
Frankfurt	1	Arnswalde, Friedeberg [Woldenberg]	2	97,4	48,7	339	169	311	K
								311	K
"	2	Landsberg (St u. L), Soldin [Landsberg]	2	139,2	69,6	498	249	392	K
								392	K
"	3	Königsberg [Bärwalde]	2	95,2	47,6	352	176	340	K
								340	K
"	4	Frankfurt a. O. (St), Lebus [Frankfurt a. O.]	2	153,3	76,6	573	286	542	Fk
								540	K
"	5	Weststernberg, Oststernberg [Drossen]	2	91,9	46,0	331	165	314	K
								314	K
"	6	Züllichau-Schwiebus, Krossen [Krossen]	2	108,1	54,1	397	198	320	K
								320	Fk
"	7	Guben (St u. L), Sorau, Forst (St) [Guben]	2	190,8	95,4	737	368	655	Nl
								655	Fk
"	8	Kottbus (St u. L), Spremberg, Kalau [Kottbus]	2	202,0	101,0	741	370	638	K
								638	K

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplitterte Stimmen		Reg.-Bez.	Nr
a	K	v. Waldow-Fürstenau	300				11		Frankfurt	1
b	K	v. Waldow-Mehrenthin	300				11			
a	K	Böning	392						=	2
b	K	Holtschke	392							
a	K	v. Neumann-Hauseberg	340						=	3
b	K	Frhr v. Dobeneck	340							
a	FVp	Blell	293	Fk	Seidel, RGutsbes., Leutn. d. Landw. a. D., Diedersdorf	249			=	4
b	Nl	Mathis	295	K	Busch, Ld-Ger.-Rat, Berlin	245				
a	K	v. Bockelberg	314						=	5
b	K	v. Pappritz	314							
a	K	v. Schierstaedt	320						=	6
b	Fk	Grandke	320							
a	Nl	Reimnitz	586	K	Frhr v. Wackerbarth, RGutsbes., Ober-Linderode	52	17		=	7
b	Fk	Schön	444	lib.	Dr Lewin, Just.-Rat, RAnw. u. Not., Guben	199	12			
a	K	Henning	501	Nl	Dr v. Gordon, Just.-Rat, RAnw. u. Not., Berlin	135	2		=	8
b	Fk	Dr v. Dirksen	506	FVp	Rosin, Lehrer, Berlin	130	2			

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Wahlbezirk Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(C. Provinz Brandenburg)									
Frankfurt	9	Luckau, Lübben [Lübben]	2	101,2	50,6	369	184	344	K
								344	K
Zahl der Wahlbezirke C. Provinz Brandenburg	22		45	4997,4	111,1	18258	406		
D. Provinz Pommern									
Stettin	1	Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ückermünde [Anklam]	3	186,7	62,2	662	221	576	K
								576	K
								576	K
"	2	Randow, Greifenhagen [Greifenhagen]	2	143,1	71,6	514	257	449	K
								449	K
"	3	Stettin (St) [Stettin]	1	210,7	210,7	752	752	717	FVgg
"	4	Pyritz, Saatzig, Stargard i. Pom. (St) [Stargard]	2	112,4	56,2	421	210	393	K
								393	K
"	5	Naugard, Regenwalde [Naugard]	2	97,7	48,9	342	171	294	K
								294	K
"	6	Greifenberg, Kammin [Greifenberg]	2	80,0	40,0	282	141	251	K
								251	K
Köslin	1	Lauenburg, Bütow, Stolp (St u. L) [Stolp]	3	174,6	58,2	611	204	566	K
								565	K
								564	K

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen		Reg.-Bez.	Nr
a	K	v. Löbenstein	272	lib.	Koswig, Fabrikbes., Finsterwalde	72			Frankfurt	9
b	K	Frhr v. Willisen	270	lib.	Koswig, Fabrikbes., Finsterwalde	73	1			
a	K	v. Heyden	549	FVgg	Herrendörfer, Just.-Rat, Swinemünde	27			Stettin	1
b	K	Graf v. Schwerin	549	FVgg	Gaulke, A.-Ger.-Rat, Berlin	27				
c	K	v. Böhlendorff-Kölpin	549	FVgg	Dr Delbrück, Direktor, Heringsdorf	27				
a	K	Praetorius	448				1		"	2
b	K	Malkewitz	447				2			
	FVgg	Broemel	578	Sd	Vogtherr, Stadtverordn., Gen.-Agent, Berlin	139			"	3
a	K	Stöhr	393						"	4
b	K	Frhr zu Putlitz	393							
a	K	v. Dewitz-Schönhagen	294						"	5
b	K	v. Eisenhart-Rothe	294							
a	K	v. Normann	251						"	6
b	K	Graf v. Wartensleben-Schwirsen	251							
a	K	v. Bandemer	565				1		Köslin	1
b	K	Will	565							
c	K	v. Heydebreck	468	K	v. Michaelis, RGutsbes., Oberleutn., Quatzow	96				

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(D. Provinz Pommern)									
Köslin	2	Rummelsburg, Schlawe [Schlawe]	2	107,0	53,5	352	176	322 322	K K
"	3	Schivelbein, Dramburg [Schivelbein u. Dramburg]	1	55,5	55,5	184	184	167	K
"	4	Köslin, Kolberg-Körlin, Bublitz [Körlin]	2	127,5	63,7	468	234	438 438	K K
"	5	Neustettin, Belgard [Bärwalde]	2	123,2	61,6	429	214	384 384	K K
Stralsund	1	Rügen, Franzburg, Stralsund (St) [Stralsund]	2	119,0	59,5	431	215	415 414	K K
"	2	Grimmen, Greifswald [Greifswald]	2	97,3	48,6	370	185	276 276	K Fk
D. Provinz Pommern	13 (Zahl der Wahlbezirke)		26	1634,8	62,9	5818	224		

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	K	v. Puttkamer	322					Köslin	2
b	K	Fischer	322						
	K	v. Brockhausen	167					"	3
a	K	Firzlaff	414	Sd	Bebel, Schriftsteller, Schöneberg bei Berlin	24		"	4
b	K	v. Wenden	365	K	Moeck, RGutsbes., Mühlenkamp	49			
				Sd	Horn, Revisor, Stettin	24			
a	K	v. Bonin	382				2	"	5
b	K	v. Kleist-Dretow	382				2		
a	K	Graf zu Solms-Rödelheim	396				19	Stralsund	1
b	K	v. Riepenhausen	411				3		
a	K	Dr v. Quistorp	275				1	"	2
b	Fk	Dr Rewoldt	275				1		

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl (in Tausenden) im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung

E. Provinz Posen

Reg.-Bez.	Nr	Kreise [Wahlort]	Zahl der Abg.	Bev. überhaupt	Bev. im Durchschnitt	Wahlm. überhaupt	Wahlm. im Durchschnitt	Gültig gestimmt	Parteistellung
Posen	1	Posen (St) [Posen]	1	117,0	117,0	448	448	440	FVp
"	2	Posen (Ost), Posen (West), Obornik [Posen]	2	126,0	63,0	459	229	457	K
								457	FVgg
"	3	Samter, Birnbaum, Schwerin a. W. [Zirke]	2	110,1	55,0	397	198	397	K
								397	FVgg
"	4	Meseritz, Bomst [Bomst]	2	109,5	54,7	392	196	385	K
								385	Fk (bis Sept. 1900) K (seit Dez. 1900)
"	5	Neutomischel, Grätz, Schmiegel, Kosten [Grätz]	2	144,8	72,4	519	259	514	P
								514	P
"	6	Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Gostyn [Lissa]	3	160,4	53,5	583	194	583	Fk
								583	FVgg
								583	K (bis Okt. 1900) Fk (seit Dez. 1900)
"	7	Schrimm, Schroda, Wreschen [Schroda]	3	133,3	44,4	475	158	471	P
								471	P
								471	P

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten			Zersplittert Stimmen		
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl		Reg.-Bez.	Nr
	FVp	**Kindler**	278	P	Więckowski, Bankdir., Posen	162		Posen	1
a	K	**Hoffmeyer**	261	P	Mędlewski, Propst, Parkowo	196		„	2
b	FVgg	**Kuhr**	261	P	Dr v. Niegolewski, Augenarzt, Posen	196			
a	K	**v. Blanckenburg**	274	P	Graf v. Mielżyński, RGutsbes., Köbnitz	123		„	3
b	FVgg	**Ernst**	274	P	v. Glębocki, Rentner, Kurnik	123			
a	K	**v. Staudy**	287	P	Graf v. Mielżyński, RGutsbes., Köbnitz	98		„	4
b	K	**v. Wentzel**	287	P	v. Mycielski, RGutsbes., Kobylepole	98			
a	P	Dr **v. Skarzyński**	355	K	Lorenz, Lds-Ök.- u. Ldsch.-Rat, Pianowo	159		„	5
b	P	Dr **v. Dziembowski-Pomian**	355	K	Stams, RAnw. u. Not., Grätz	159			
a	Fk	**Schwartz-Reichenau**	364	P	v. Glębocki, Rentner, Kurnik	219		„	6
b	FVgg	**Wolff (Lissa)**	364	P	Stychel, Prälat, Propst, Posen	217	2		
c	Fk	**Schmidt (Rawitsch)**	364	P	Dr v. Skrzydlewski, Propst, Punitz	217	2		
a	P	**v. Glębocki***)	346	Deutscher	v. Guenther, Ldsch.-Rat, RGutsbes., Grzybno	125		„	7
b	P	Dr **Szuman**	346	Deutscher	Materne, Amtsrat, Marthashagen	125			
c	P	**Stychel**	346	Deutscher	Dr Frhr v. Massenbach, Landrat, Wreschen	125			

*) Gestorben am 27. November 1903. Die Ersatzwahl hat noch nicht stattgefunden.

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Wahlbezirk Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl (in Tausenden) im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(E. Provinz Posen)									
Posen	8	Jarotschin, Koschmin, Krotoschin, Pleschen [Koschmin]	2	157,7	78,8	563	281	555	P
								555	P
"	9	Ostrowo, Adelnau, Schildberg, Kempen [Schildberg]	2	139,5	69,8	504	252	501	P
								501	P
Bromberg	1	Filehne, Czarnikau, Kolmar i. P. [Schönlanke]	2	138,7	69,4	512	256	502	K
								502	K
						Engere	Wahl	459	
"	2	Wirsitz, Bromberg (St u. L) [Nakel]	3	196,8	65,6	714	238	705	K
								705	FVp
								703	Fk
"	3	Schubin, Inowrazlaw, Strelno [Labischin]	2	153,8	76,9	558	279	554	Fk
								554	Nl
"	4	Gnesen, Witkowo [Gnesen]	1	74,9	74,9	274	274	274	P
"	5	Mogilno, Znin, Wongrowitz [Znin]	2	124,8	62,4	444	222	444	K
								444	FVgg
Zahl der Wahlbezirke E. Provinz Posen	14		29	1887,3	65,1	6842	236		

F. Provinz Schlesien

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Parteistellung
Breslau	1	Guhrau, Steinau, Wohlau [Winzig]	2	99,4	49,7	339	169	298	K
								298	K

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten			Zersplittert Stimmen			
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl			Reg.-Bez.	Nr
a	P	Dr v. Jażdżewski	360	K	Prinz Hermann zu Stolberg-Wernigerode, Rabenz	195			Posen	8
b	P	Dr Chłapowski	360	Fk	Köppel, Baumstr, Krotoschin	195				
a	P	Dr Mizerski	357	K	v. Doemming, Geh. Reg.- u. Landrat, Schildberg	143	1		„	9
b	P	Dr v. Niegolewski	358	K	Dr Rohde, Ld-Ger.-Präs., Ostrowo	143				
a	K	Zindler	417	P	v. Dziembowski-Pomian, RAnw., Posen	83	2		Bromberg	1
b	Fk	Viereck	233	K	v. Colmar-Meyenburg, Kammerherr, Reg.-Präs. z. D., RGutsbes., Zützen u. Berlin	187	1			
				P	v. Lebiński, Posen	81				
	Fk	Viereck	280	K	v. Colmar, Kammerh., Reg.-Präs. z. D., RGutsbes., Zützen und Berlin	179				
a	K	Martini	600	P	v. Czarliński, Rentner, Thorn	105			„	2
b	FVp	Aronsohn	455	Nl	Anstatt, Kaufmann, Bromberg	144	2			
				P	Tesmer, Dekan, Koſztowo	104				
c	Fk	Schmidt (Nakel)	597	P	Treder, Probst, Krone a. B.	104	2			
a	Fk	Kiehn	330	P	Dr Krzyminski, prakt. Arzt, Inowrazlaw	224			„	3
b	Nl	Lusensky (Inowrazlaw)	330	P	Dr v. Trzciński, Gutsbes., Popowo	224				
	P	v. Grabski	142	K	Cocler, Landrat, Gnesen	132			„	4
a	K	Dr Wolff-Gorki	244	P	v. Brodnicki, RGutsbes., Nieſwiaſtowize	198	2		„	5
b	FVgg	Peltasohn	244	P	v. Janta-Polczyński, RGutsbes., Zabitschin	198	2			
a	K	Eberhard	267				31		Breslau	1
b	K	Pallaske	298							

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung

(F. Provinz Schlesien)

Breslau	2	Militsch, Trebnitz [Trebnitz]	2	99,5	49,7	351	175	325	K
								325	K
"	3	Groß-Wartenberg, Namslau, Öls [Öls]	3	147,0	49,0	519	173	418	Fk
								420	K
								419	K
"	4	Breslau (St) [Breslau]	3	422,7	140,9	1541	514	1530	FVgg
								1530	FVp
								1530	FVp
"	5	Breslau (L), Neumarkt [Canth]	2	143,5	71,7	498	249	470	K
								470	K
"	6	Striegau, Schweidnitz (St u. L) [Schweidnitz]	2	143,2	71,6	512	256	488	Z
								489	K
"	7	Waldenburg, Reichenbach [Waldenburg u. Reichenbach]	3	214,3	71,4	776	259	722	Fk
								722	Fk
								722	Fk
"	8	Neurode, Glatz, Habelschwerdt [Glatz]	3	168,6	56,2	605	202	574	Z
								574	Z
								574	Z

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplitterte Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	K	Dr v. Heydebrand und der Lase	324				1	Breslau	2
b	K	v. Kessel	324				1		
a	Fk	v. Kardorff	416				2	=	3
b	K	Dr v. Korn-Rudelsdorf	420						
c	K	v. Willert	416				3		
a	K	Strosser	747	FVgg	Gothein, Bergrat, Breslau-Kleinburg	559	4	=	4
				Sd	Schippel, Redakteur	220			
b	Z	Ziesché	746	national	Dr Kaufmann, ord. Prof., Breslau	560	4		
				Sd	Schütz	220			
c	Fk	Dr Wagner	750	FVp	Dr Doormann, Königshütte i. Schl.	559	1		
				Sd	Bernstein, Schriftsteller	220			
a	K	Graf zu Limburg-Stirum	469				1	=	5
b	K	Graf Harrach	469				1		
a	Z	Hoheisel	463	freis.	Bassenge, RAnw. u. Not., Schweidnitz	24	1	=	6
b	K	Hirt	488				1		
a	Fk	Krause (Waldenburg)	525	freis.	Dr Joel, Görbersdorf	195	2	=	7
b	Fk	Lückhoff	510	freis.	Thümmel, Amtsrichter, Reichenbach	207	5		
c	Fk	Ißmer	480	Nl	Marx, Gutsbes., Nieder-Hermsdorf	241	1		
a	Z	Dr Porsch	573				1	=	8
b	Z	Hartmann	573				1		
c	Z	Geisler	573				1		

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(F. Provinz Schlesien)									
Breslau	9	Frankenstein, Münsterberg [Frankenstein u. Münsterberg]	2	77,5	38,7	273	136	251	Z
								251	Z
"	10	Nimptsch, Strehlen [Strehlen]	1	64,6	64,6	233	233	225	K
"	11	Ohlau, Brieg [Brieg]	2	117,6	58,8	411	205	396	K
								395	Fk
Oppeln	1	Kreuzburg, Rosenberg [Kreuzburg]	2	98,3	49,1	349	174	338	Z
								338	K
"	2	Oppeln (St u. L) [Oppeln]	2	138,0	69,0	508	254	497	Z
								497	Z
"	3	Groß-Strehlitz, Lublinitz [Guttentag]	2	118,7	59,4	422	211	381	Z
								381	Z

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplitterte Stimmen		Reg.-Bez.	Nr
a	Z	**Metzner (Frankenstein)**	217	K	Held, Geh. Reg.-Rat, Landrat a. D., Landesält., Schönheide	34			Breslau	9
b	Z	**Graf v. Strachwitz-Raudnitz**	217	K	Moes, RGutsbes., Landesält., Kunern	34				
	K	**v. Luck (Strehlen)**	225						"	10
a	K	**Kache**	377	Sd	Schütz, Stadtverordn., Breslau	18	1		"	11
b	Fk	**Schaube**	376	Sd	Bruhns, Schriftsteller, Kattowitz	18	1			
a	Z	**Graf v. Ballestrem**	300	freis.	Georgi, Fabrikbes., Stadtrat, Kreuzburg	31	7		Oppeln	1
b	K	**v. Prittwitz und Gaffron**	336				2			
a	Z	**Vogt**	287	Z (polnisch)	Szmula, Major a. D., RGutsbes., Landesält., Friedewalde	209	1		"	2
b	Z	**Radbyl**	291	K	Lücke, Landrat, Deichhptm., Oppeln	198	8			
a	Z	**Glowatzki (Groß-Strehlitz)**	378				3		"	3
b	Z	**Graf v. Strachwitz-Bertelsdorf**	378				3			

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(F. Provinz Schlesien)									
Oppeln	4	Gleiwitz (St), Tost-Gleiwitz [Gleiwitz]	1	126,3	126,3	466	466	444	Z
"	5	Tarnowitz, Beuthen (St u. L), Königshütte (St), Zabrze, Kattowitz (St u. L) [Beuthen]	2	608,4	304,2	2195	1097	2182 2182	Z Z
"	6	Pleß, Rybnik [Sohrau]	3	199,5	66,5	736	245	671 668 668	Z Z Z
"	7	Ratibor (St u. L) [Ratibor]	2	147,3	73,7	526	263	525 525	Z Z
"	8	Kosel, Leobschütz [Gnadenfeld]	3	155,3	51,8	551	184	482 482 482	Z Z Z
"	9	Neustadt, Falkenberg [Friedland]	2	136,3	68,2	477	238	397 397	Z Z
"	10	Neiße, Grottkau [Neiße]	2	139,9	69,9	505	252	491 491	Z Z
Liegnitz	1	Grünberg, Freystadt [Neusalz]	2	110,9	55,4	398	199	383 383	K K
"	2	Sagan, Sprottau [Sagan u. Sprottau]	2	94,6	47,3	342	171	330 330	K Fk

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen		Reg.-Bez.	Nr
	Z	Dr Heisig	319	lib.	Schrader, Ld-Ger.-Dir., Gleiwitz	124	1		Oppeln	4
a	Nl	Junghann (Königshütte)	1124	Z	Letocha, Geh. Just.-Rat, Ziegenhals	1055	3		"	5
b	Nl	Dr Voltz	1123	Z	Graf Henckel v. Donnersmarck, Romolkwitz	1054	5			
a	K	v. Heyking	371	Z	Loß, Pfarrer, Pawlowitz	295	5		"	6
b	Z	Faltin	368	K	Müller, Ökon.-Rat, Stanowitz	286	14			
c	Z	Dr Moritz	391	K	Schulze, RGutsbes., Solce	262	15			
a	Z	Stanke	354	K	Bernert, Ob.-Bürgermstr, Ratibor	171			"	7
b	Z	Galda	352	K	Segeth, Holzkaufm., Lubom	172	1			
a	Z	Gorke	481				1		"	8
b	Z	Klose	482							
c	Z	Bolik	482							
a	Z	Strzoda	396				1		"	9
b	Z	Graf Praschma	397							
a	Z	Stull	384	Z	Klein, Kreistaxator, Bauerngutsbes., Eilau	90	17		"	10
b	Z	Hubrich	473				18			
a	K	Beuchelt	382				1		Liegnitz	1
b	K	v. Neumann-Großenborau	382				1			
a	K	Kunze	264	FVp	Müller, Lehrer, Liegnitz	66			"	2
b	Fk	Reinecke (Sagan)	264	FVp	Endemann, Fabrikbes., Sprottau	66				

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl (in Tausenden) im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 10. Legislaturperiode Parteistellung
(F. Provinz Schlesien)									
Liegnitz	3	Glogau, Lüben [Glogau]	2	104,2	52,1	373	186	342	K
								342	K
"	4	Bunzlau, Löwenberg [Löwenberg]	2	123,3	61,6	444	222	414	K
								414	K
"	5	Haynau-Goldberg, Liegnitz (St u. L) [Liegnitz]	2	147,4	73,7	542	271	529	K
								529	K
"	6	Jauer, Bolkenhain, Landeshut [Bolkenhain]	2	115,1	57,5	414	207	338	K
								347	K
"	7	Hirschberg, Schönau [Hirschberg]	2	102,4	51,2	374	187	369	Fk
								369	Nl
"	8	Lauban, Görlitz (St u. L) [Görlitz]	3	208,3	69,4	772	257	705	FVp

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	K	Graf v. der Recke-Volmerstein	338				4	Liegnitz	3
b	K	Frhr v. Buddenbrock	335				7		
a	K	v. Kölichen	412				2	=	4
b	K	v. Wietersheim	405				9		
a	FVp	Fischbeck	294	K	v. Nickisch-Rosenegk, Landesält., Rittmstr a. D., Kuchelberg	232	3	=	5
b	Nl	Witzmann	294	K	Rörich, Erbscholtiseibes., Wilhelmsdorf	232	3		
a	K	Frhr v. Richthofen	338					=	6
b	K	Scholz (Bolkenhain)	308	Nl	Burkhardt, Bürgermeister, Landeshut	39			
a	Fk	Baensch-Schmidtlein	205	freis.	Weichert, Bauerngutsbes., Reibnitz	164		=	7
b	Nl	Seydel	205	FVgg	Dr Ritter v. Liszt, Geh. Just.-Rat, ord. Prof., Charlottenburg	164			
a	Nl	v. Schenckendorff	436	FVp Sd	Kopsch, Rektor, Berlin Antrick, Zigarrenfbrk., Berlin	256 11	2	=	8

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(F. Provinz Schlesien)									
Liegnitz	8	[Lauban, Görlitz (St u. L)]	3					705	FVp
								705	FVp
"	9	Rothenburg, Hoyerswerda [Muskau]	2	96,6	48,3	352	176	341	K
								343	Nl
Zahl der Wahlbezirke F. Provinz Schlesien	30		65	4668,9	71,8	16804	259		
G. Provinz Sachsen									
Magdeburg	1	Salzwedel, Gardelegen [Gardelegen]	2	111,3	55,7	394	197	387	K
								383	K
"	2	Osterburg, Stendal [Stendal]	2	117,4	58,7	433	216	426	K
								426	K

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten			Zersplittert Stimmen			
	Partei-stellung	Name	Stimmen-zahl	Partei-stellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmen-zahl		Reg.-Bez.	Nr
b	Nl	Fritsch	433	FVp	Lüders, Stadtrat a. D., Görlitz	258	3	Liegnitz	8
				Sd	Schöbel	11			
c	K	v. Eichel	433	FVp	Wenzel, Gemeindevorst., Girbigsdorf	260	1		
				Sd	Härtel	11			
a	K	v. Götz	323				18	"	9
b	Nl	Nischwitz	308	Fk	Martin, Fideikommißbes., Rothenburg	28	7		
a	K	v. Kröcher	271	Nl	Schmidt, Pastor, Hackeborn	116	2	Magdeburg	1
b	K	v. Davier	291	lib.	Raßbach, Fabrikant, Magdebg	90			
a	K	Himburg-Rosenhof	244	Nl	Meyer, Kommerz.-Rat, Fabrikbes., Tangermünde	181	1	"	2
b	K	v. Lucke-Büttnershof	243	Nl	Pistorius, RAnw., Magdeburg	181	2		

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordnet n	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(G. Provinz Sachsen)									
Magdeburg	3	Jerichow II, Jerichow I [Genthin]	2	139,5	69,7	519	259	453	K
								453	Nl
"	4	Magdeburg (St) [Magdeburg]	2	229,7	114,8	818	409	792	Nl
								792	Nl
"	5	Wolmirstedt, Neuhaldensleben [Neuhaldensleben]	2	119,2	59,6	432	216	413	Fk
								413	K
"	6	Wanzleben [Wanzleben]	1	84,4	84,4	315	315	280	K
"	7	Kalbe, Quedlinburg, Aschersleben (St) [Aschersleben u. Kalbe]	2	199,6	99,8	747	373	662	Fk
								662	Fk
"	8	Oschersleben, Halberstadt (St u. L), Grafschaft Wernigerode [Halberstadt]	2	175,4	87,7	636	318	621	Nl
								621	Nl

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplitterte Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	K	Graf v. Wartensleben-Rogäsen	446				7	Magdeburg	3
b	Nl	Dr Paasche	448				5		
a	Nl	Zuckschwerdt	647	Sd	Haupt, Stadtverordn.	145		"	4
b	Nl	Schiffer	647	Sd	Landsberg, RAnw., Magdeburg-Sudenburg	145			
a	Fk	Boecker (Neuhaldensleben)	401				12	"	5
b	K	Himburg-Rogätz	400				13		
	K	v. Kotze	148	Nl	Schmidt (Wanzleben), Guts- u. Fabrikbes., Westerhüsen	127	5	"	6
a	Fk	Stengel	640	Nl	Placke, Kaufm., Aken	16	6	"	7
b	Fk	Dr Graf Douglas	643				19		
a	Nl	Rimpau	436	Fk	v. Gizycki, Oberstleutn. z. D., Halberstadt	142	4	"	8
				Sd	Bartels, Stadtverordn., Wernigerode	39			
b	Nl	Wiersdorff	418	Fk	Dr Albert, Gutsbes., Münchenhof	159	5		
				Sd	Gerlach, Fabrikant, Halberstadt	39			

Wahlbezirk: R g.-Bez.	Nr	Kreise (St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr.) [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden): überhaupt	Bevölkerungszahl: im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner: überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner: im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(6. Provinz Sachsen)									
Merseburg	1	Liebenwerda, Torgau [Torgau]	2	112,3	56,2	403	201	369	Fk
								368	K
"	2	Schweinitz, Wittenberg [Schweinitz]	2	100,3	50,2	360	180	304	K
								304	K
"	3	Bitterfeld, Delitzsch [Delitzsch]	2	136,5	68,3	498	249	457	K
								457	K
						Engere	Wahl	348	
"	4	Halle (St), Saalkreis [Halle]	2	226,5	113,3	827	413	708	Nl
								708	Fk
"	5	Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis [Eisleben]	2	166,4	83,2	616	308	592	Fk
								592	K
"	6	Sangerhausen, Eckartsberga [Artern]	2	110,6	55,3	403	201	381	Fk
								381	Nl
"	7	Querfurt, Merseburg [Lauchstedt]	2	140,7	70,4	516	258	436	Fk
								436	K
"	8	Weißenfels (St u. L), Naumburg, Zeitz (St u. L) [Weißenfels]	2	196,4	98,2	714	357	600	K
								600	Nl
Erfurt	1	Nordhausen (St), Grafschaft Hohenstein [Nordhausen]	1	72,9	72,9	275	275	267	FVp

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten			Zersplittert Stimmen			
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl			Reg.-Bez.	Nr
a	Fk	Graß	366				3		Merseburg	1
b	K	v. Lingenthal	366				2			
a	K	Frhr v. Bodenhausen	303				1		"	2
b	K	v. Leipziger	303				1			
a	K	Sernau	351	freis.	Liebold	96	10		"	3
b	K	Bauer	211	Bd d. Ldw.	Schirmer	148	5			
					Polko	93				
	K	Bauer	203	Bd d. Ldw.	Schirmer	145				
a	Nl	Dr Keil	487	Fk	v. Voß, Geh. Reg.-Rat, O.-Bürgermstr a. D., Halle a. S.	220	1		"	4
b	FVp	Schmidt (Halle)	479	K	Dr Suchsland, Prof.	222	7			
a	Fk	Dr Arendt (Mansfeld)	592						"	5
b	K	Reinicke (Mansfeld)	592							
a	Fk	Scherre	379				2		"	6
b	Nl	Knobloch	379				2			
a	Fk	Neubarth	435				1		"	7
b	K	v. Helldorff	435				1			
a	K	Winckler	461	freis.	Sprenger	136	3		"	8
b	Nl	Dippe	595				5			
	FVp	Dr Wiemer	152	Fk	Schreiber, RGutsbes., Hptm. a. D., Wolkramshausen	115			Erfurt	1

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(G. Provinz Sachsen)									
Erfurt	2	Heiligenstadt, Worbis [Heiligenstadt]	2	79,4	39,7	280	140	270	Z
								269	Z
„	3	Langensalza, Weißensee, Mühlhausen (St u. L) [Langensalza]	2	130,7	65,3	478	239	447	Fk
								446	K (bis Mai 1899) Fk (seit Juni 1899)
„	4	Erfurt (St u. L) [Erfurt]	1	118,3	118,3	430	430	409	Fk
„	5	Schleusingen, Ziegenrück [Schleusingen u. Ranis]	1	65,1	65,1	236	236	217	K
Zahl der Wahlbezirke G. Provinz Sachsen	21		38	2832,6	74,5	10330	272		
H. Provinz Schleswig-Holstein									
Schleswig-Holstein	1	Hadersleben [Hadersleben]	1	57,2	57,2	207	207	207	bkP (Däne)
	2	Apenrade, Sonderburg [Gravenstein]	1	62,2	62,2	226	226	226	bkP (Däne)
„	3	Flensburg (St u. L) [Flensburg]	1	90,9	90,9	347	347	345	Nl
						Engere	Wahl	308	

	Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	Z	v. Strombeck	234	K	Dr Zimmermann, RGutsbes., Teistungenburg	36		Erfurt	2
b	Z	Tourneau	222	K	v. Hanstein, Oberstleutn., Wahlhausen	34	3		
				Z	Im Walle, Geh. Just.-Rat, Oberlds-Ger.-Rat, Hamm (Westf.)	10			
a	Fk	Frhr v. Zedlitz und Neukirch	281	FVp	Eickhoff, Prof., Oberlehrer, Remscheid	164	2	"	3
b	Fk	Klemm	281	Nl	Damke, Ackergutsbes., Neuendorf (Altmark)	164	1		
	K	Jacobskötter	286	Nl	Hagemann, Ld-Ger.-Rat, Erfurt	102		"	4
				Sd	Reißhaus, Schneidermstr, Erfurt	21			
	K	Dr Frhr v. Erffa	214				3	"	5
	bkP (Däne)	Nielsen	134	Nl	Bachmann, A.-Ger.-Rat, Hadersleben	73		Schleswig-Holstein	1
	bkP (Däne)	Hanssen	118	Dtsch.	Hinrichsen, Hofbes., Osterterp	108			2
	Nl	Metger	164	Fk	Krah, O.-L.-Ger.-Präs., Celle	144		"	3
				Sd	Molkenbuhr, Ottensen	37			
	Nl	Metger	164	Fk	Krah, O.-L.-Ger.-Präs., Celle	144			

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(II. Provinz Schleswig-Holstein)									
Schleswig-Holstein	4	Tondern [Tondern]	1	56,6	56,6	197	197	195	Nl
	5	Husum, Eiderstedt, Stadt Friedrichstadt Kreises Schleswig [Husum]	1	56,6	56,6	202	202	190	Nl
"	6	Schleswig ohne Stadt Friedrichstadt [Schleswig]	1	64,2	64,2	232	232	224	Fk (bis Aug. 1901 und seit Juli 1902) K (v. Nov. 1901 bis Mai 1902)
"	7	Eckernförde [Eckernförde]	1	42,0	42,0	151	151	136	K
"	8	Altona (St) [Altona]	1	161,5	161,5	576	576	565	bkP
"	9	Pinneberg [Pinneberg]	1	97,8	97,8	366	366	245	Fk
"	10	Steinburg [Itzehoe]	1	78,8	78,8	291	291	232	Fk
"	11	Süderdithmarschen [Meldorf]	1	48,5	48,5	175	175	162	Nl
"	12	Norderdithmarschen [Heide]	1	37,5	37,5	132	132	116	Nl
"	13	Rendsburg [Rendsburg]	1	61,7	61,7	230	230	223	Fk
"	14	Kiel (St u. L), Neumünster (St) [Kiel]	1	174,2	174,2	658	658	648	FVgg
						Engere	Wahl	492	
"	15	Segeberg [Segeberg]	1	39,7	39,7	144	144	134	Fk

Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
Nl	Bachmann	147	Däne	Knudsen, Hofbes., Troiburg	27		Schleswig-Holstein	4
			FVp	Dr Leonhart, Arzt, Kiel-Gaarden	21			
Nl	Jürgensen	182				8		5
Fk	Paulsen	217				7	"	6
K	v. Bülow-Bothkamp	98	FVp	Spethmann, Buchdruckereibes., Eckernförde	38		"	7
Nl	Menck	296	Sd	Molkenbuhr, Redakteur, Ottensen	206		"	8
			freis.	Leube, Kaufm.	63			
Fk	Graf Moltke	222	FVp	Schwarz, Kaufm., Elmshorn	16	7	"	9
Fk	Engelbrecht	170	FVp	Frauen, Hofbes., Krempdorf	62		"	10
Nl	Dr Martens	124	FVp	Dr Crüger, Genossensch.-Anw., Charlottenburg	38		"	11
Nl	Dr Görck	104	FVgg	Hoeck, Pastor emer., Hamburg	12		"	12
Fk	Brütt	223					"	13
FVp*	Wolgast	271	Nl	Dr Thomsen, Just.-Rat, RAnw. u. Not., Kiel	226		"	14
			Sd	Molkenbuhr, Redakteur, Ottensen	151			
FVp*	Wolgast	268	Nl	Dr Thomsen, Just.-Rat, RAnw. u. Not., Kiel	224			
Fk	Dr Stockmann (Segeberg)	132				2	"	15

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(H. Provinz Schleswig-Holstein)									
Schleswig-Holstein	16	Stormarn, Wandsbek (St) [Wandsbek]	1	96,1	96,1	349	349	341	Fk
"	17	Plön [Preetz]	1	66,6	66,6	188	188	164	K
"	18	Oldenburg [Oldenburg]	1	43,9	43,9	157	157	150	Fk
"	19	Herzogtum Lauenburg [Mölln]	1	51,8	51,8	199	199	183	Fk
Zahl der Wahlbezirke H. Provinz Schleswig-Holstein	19		19	1388,0	73,1	5027	265		
J. Provinz Hannover									
Hannover	1	Diepholz, Syke [Bassum]	1	60,0	60,0	220	220	206	Nl
"	2	Nienburg, Hoya, Sulingen [Nienburg]	1	72,6	72,6	266	266	260	Nl
"	3	Stolzenau, Neustadt a. R. [Bad Rehburg]	1	58,1	58,1	209	209	201	Fk
"	4	Hannover (St) [Hannover]	2	235,6	117,8	853	426	655 655	Nl Nl
"	5	Hannover (L), Springe [Hannover]	1	69,2	69,2	251	251	233	Nl
"	6	Linden (St u. L) [Linden]	1	93,4	93,4	357	357	340	bkP (bis Jun. 1899) Nl (seit Sept. 1899)
"	7	Hameln [Hameln]	1	58,9	58,9	210	210	207	Nl
Hildesheim	1	Hildesheim (St u. L), Peine [Hildesheim]	1	115,5	115,5	431	431	415	Nl
"	2	Gronau, Alfeld [Gronau]	1	45,3	45,3	162	162	158	Fk

	Wahl zur 20. Legislaturperiode – Gewählte Abgeordnete: Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Gegenkandidaten: Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Wahlbezirk: Reg.-Bez.	Nr
	Fk	**v. Bülow-Bossee**	231	Sd	v. Rospitzki, Berichterstatter, Wandsbek	96		Schleswig-Holstein	16
				freis.	Schmidt, Hofbes., Havighorst	14			
	K	**Rasch**	148	FVp	Dr Leonhart, Arzt, Kiel-Gaarden	16			17
	Fk	**v. Dewitz (Oldenburg)**	98	Bd d. Ldw.	v. Levetzow, Hofbes., Hptm. a. D., Sielbeck	52		„	18
	Fk	**Wentorp**	122	FVgg	Burmester, Stadtrat, Mölln	61		„	19
	Nl	**Meyer (Diepholz)**	206					Hannover	1
	Nl	**Heye**	158	K (Bd d. Ldw.)	Volger, Oberleutn. a. D., Nienburg	102		„	2
	Fk	Dr **v. Woyna**	140	Nl	Sertürner, Stadtsynd., Hameln	61		„	3
a	Nl	Dr **Sattler**	655					„	4
b	Nl	**Wallbrecht**	655						
	Nl	**Hische**	154	Bd d. Ldw.	Rehren, Klostergutspächter, Hamelspringe	79		„	5
	Nl	**Voß**	199	Sd	Bebel, Schriftsteller, Schöneberg bei Berlin	141		„	6
	Nl	**Hausmann**	115	Bd d. Ldw.	Heine, Amtsrat, Hagenohsen	92		„	7
	Nl	Dr **v. Campe**	282	Z (Bd d. Ldw.)	Rautenberg, Hofbes., Lühnde	133		Hildesheim	1
	Fk	**Lüders**	118	Nl	Brehme, Fabrikant, Hildesheim	40		„	2

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(J. Provinz Hannover)									
Hildesheim	3	Marienburg, Goslar [Salzgitter]	1	91,5	91,5	327	327	325	Nl
"	4	Zellerfeld, Ilfeld [St-Andreasberg]	1	45,4	45,4	170	170	168	Fk
"	5	Osterode, Duderstadt [Herzberg]	1	66,4	66,4	243	243	168	Nl
"	6	Göttingen (St u. L), Münden [Göttingen]	1	88,2	88,2	313	313	306	Nl
"	7	Northeim, Einbeck, Uslar [Northeim]	1	74,5	74,5	261	261	256	Nl
Lüneburg	1	Gifhorn, Isenhagen [Gifhorn]	1	51,9	51,9	185	185	181	K
"	2	Celle (St u. L), Burgdorf [Celle]	1	92,8	92,8	332	332	314	Nl
"	3	Fallingbostel, Soltau [Fallingbostel]	1	47,8	47,8	171	171	168	Fk
"	4	Ülzen [Ülzen]	1	47,6	47,6	173	173	124	Fk (bis Sept. 1902) Fk* (seit Dez. 1902)
"	5	Dannenberg, Lüchow, Bleckede [Dannenberg]	1	62,7	62,7	220	220	216	Nl
"	6	Lüneburg (St u. L), Winsen [Lüneburg]	1	71,8	71,8	269	269	267	Nl
"	7	Harburg (St u. L) [Harburg]	1	98,0	98,0	377	377	291	Nl
Stade	1	Jork, Kehdingen [Stade]	1	41,0	41,0	145	145	144	bkP
"	2	Stade, Bremervörde [Stade]	1	57,0	57,0	199	199	193	Nl
"	3	Neuhaus a. d. Oste, Hadeln [Neuhaus a. d. O.]	1	45,6	45,6	165	165	164	bkP (Bd d. Ldw.)

Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
Nl	**Horn**	168	Bd d. Ldw.	Feldmann, Hofbes., Wartjenstedt	157		Hildesheim	3
Nl	**Kölle**	94	Nl	Sympher, Geh. Bergrat, Clausthal	74		"	4
Nl	**Jorns**	154	Welfe	v. Minnigerode, Wollershausen	9	5	"	5
Nl	Dr **Eckels**	253	K (Bd d. Ldw.)	Zimmermann, Gutsbes. Obernjesa	53		"	6
Fk	**Bolger**	160	Nl	Falkenhagen, Amtsrat, Northeim	96		"	7
K	**Frhr v. Marenholtz**	120	Nl	von Halem, A.-Ger.-Rat, Hannover	61		Lüneburg	1
Nl	**Thies**	161	K	Freydanck, A.-Ger.-Rat, Burgdorf	132		"	2
			Welfe	Frhr v. Hodenberg, RGutsbes., Ribbesbüttel	21			
Fk	**Feldmann-Frankenfeld**	103	Nl	Schulze, A.-Ger.-Rat, Goslar	65		"	3
Fk	**v. der Wense**	122				2	"	4
Nl	**Puttfarken**	135	Fk	v. dem Knesebeck, Landrat, Lüchow	80	1	"	5
Nl	Dr **Jänecke**	153	Fk (Bd d. Ldw.)	Sponagel, Genossensch.-Dir., Echem	114		"	6
Nl	**Schweckendieck**	291					"	7
bkP	**Schoof**	102	Nl	Bartels, Ziegeleibes., Cranz	42		Stade	1
Nl	**Holtermann**	191				2	"	2
bkP (Bd d Ldw.)	Dr **Hahn**	156	Nl	Dr Böttger, Schriftsteller, Steglitz	8		"	3

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(J. Provinz Hannover)									
Stade	4	Lehe, Geestemünde [Lehe]	1	84,9	84,9	322	322	318	Nl
"	5	Osterholz, Blumenthal, Achim [Osterholz]	1	83,6	83,6	306	306	275	Nl
"	6	Verden, Rotenburg, Zeven [Rotenburg]	1	62,8	62,8	228	228	206	Nl
Osnabrück	1	Meppen, Aschendorf, Hümmling [Meppen]	1	60,7	60,7	221	221	221	Z
"	2	Lingen, Grafschaft Bentheim [Lingen]	1	69,1	69,1	253	253	253	Z
						Engere	Wahl	244	
"	3	Bersenbrück, Wittlage [Bramsche]	1	63,7	63,7	227	227	212	Nl
"	4	Osnabrück (St u. L) [Osnabrück]	1	82,0	82,0	313	313	269	Nl
"	5	Melle, Iburg [Melle]	1	53,1	53,1	183	183	179	Z
Aurich	1	Norden, Emden (St u. L) [Marienhafe]	1	71,9	71,9	273	273	272	Fk (bis Nov. 1902) Fk* (seit Febr. 1903)
"	2	Aurich, Wittmund [Aurich]	1	94,7	94,7	336	336	243	Fk
"	3	Leer, Weener [Leer]	1	73,4	73,4	258	258	243	bkP
J. Provinz Hannover	Zahl der Wahlbezirke 35		36	2590,9	72,0	9429	262		

Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen		Reg.-Bez.	Nr
Nl	Dr Brandt	210	Nl Sd	Schelm, Hofbes., Coppel Schmalfeldt, Gastwirt, Bremerhaven	61 46	1		Stade	4
Nl	Ulrichs	275						"	5
Nl	Hesse	206						"	6
Z	v. Hagen	221						Osnabrück	1
Z	Degen	101	Fk FVgg	Kriege (Bentheim), Landrat, Bentheim Tholen, Amtsrichter, Lingen v. Gerlach, Schriftsteller, Marburg	97 39 16			"	2
Fk	Kriege (Bentheim)	138	Z	Degen, Hofbes., Plankorth	106				
Nl	Kerkhof	146	Z	Meyer, Hofbes., Riemsloh	66			"	3
Nl	Wamhoff	269						"	4
Z	Reinhard	107	Nl	Unbefunde, Hofbes., Bakum	72			"	5
Nl	Fürbringer	137	Fk	Willrath, Gutsbes., Süderneuland	135			Aurich	1
Fk	Dr Iderhoff	242				1		"	2
bkP (Fk*)	Dr Lotz	243						"	3

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Wahlbezirk Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl (in Tausenden) im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
K. Provinz Westfalen									
Münster	1	Tecklenburg [Ibbenbüren]	1	53,4	53,4	204	204	200	Fk
"	2	Steinfurt, Ahaus [Steinfurt]	2	114,6	57,3	405	202	389	Z
								389	Z
"	3	Münster (St u. L), Koesfeld [Münster]	2	158,5	79,2	563	281	544	Z
								525	Z
"	4	Borken, Recklinghausen (St u. L) [Dorsten]	2	247,9	124,0	907	453	890	Z
								871	Z
"	5	Lüdinghausen, Beckum, Warendorf [Ahlen]	2	125,2	62,6	441	220	430	Z
								431	Z
Minden	1	Minden, Lübbecke [Minden]	2	149,8	74,9	552	276	550	K
								550	K
"	2	Herford, Halle, Bielefeld (St u. L) [Bielefeld]	3	256,2	85,4	963	321	961	Nl
						Engere	Wahl	827	
								961	K
						Engere	Wahl	829	
								961	K
						Engere	Wahl	828	
"	3	Wiedenbrück, Paderborn, Büren [Paderborn]	2	142,0	71,0	490	245	463	Z
								463	Z
"	4	Warburg, Höxter [Brakel]	2	88,8	44,4	316	158	291	Z
								291	Z

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten			Zersplittert Stimmen		
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl		Reg.-Bez.	Nr
	Fk	Kröner	105		Racke, Gutsbes., Langenhoff	95		Münster	1
a	Z	Herold	350	Nl	van Delden, Fabrikant, Kommerz.-Rat, Gronau	39		"	2
b	Z	Wattendorff	350	Fk	Kröner, RGutsbes., Haus Vortlage	39			
a	Z	Leppelmann	528	Nl	Löbker, RAnw., Münster	13	3	"	3
b	Z	Schmedding (Münster)	510	Nl	Dr Spannagel, a. o. Prof., Münster	13	2		
a	Z	Dr Ostrop	793	Nl	Dr Haarmann, Geh. Just.-Rat, Erster Staatsanw., Dortmund	97		"	4
b	Z	Brust	773	Nl	Arndt, Grubenverwalter, Recklinghausen, Land	97	1		
a	Z	Willebrand	428				2	"	5
b	Z	WesterSchulte	431						
a	K	Bosse	314	Nl	Ruoff, Ziegeleibes., Minden	205	16	Minden	1
				Sd	Hoffmann, Redakteur, Bielefeld	15			
b	K	Sielermann	301	Bd d. Ldw.	Rehling, Landwirt, Petershagen	215			
					Hufendiek, Landwirt, Brake	18			
				Sd	Molkenbuhr, Redakt., Ottensen	16			
a	K	Rudorf	417	Nl	Kaselowsky, Rentner, Bielefeld	408	5	"	2
				Sd	Hoffmann, Redakteur, Bielefeld	131			
	K	Rudorf	421	Nl	Kaselowsky, Rentner, Bielefeld	406			
b	K	Meyer (Bielefeld)	425	Nl	Quentin, O.-Bürgermstr, Herford	402	4		
				Sd	Klingenhagen, Zigarrenfabrk., Herford	130			
	K	Meyer (Bielefeld)	428	Nl	Quentin, O.-Bürgermstr, Herford	401			
c	bkP	v. Bodelschwingh	425	FVp	Bachmann, Just.-Rat, RAnw. u. Not., Bielefeld	400	5		
				Sd	Schumann, Kaufm., Bielefeld	131			
	bkP	v. Bodelschwingh	429	FVp	Bachmann, Just.-Rat, RAnw. u. Not., Bielefeld	399			
a	Z	Humann	463					"	3
b	Z	Dr v. Savigny	463						
a	Z	Schmidt (Warburg)	288				3	"	4
b	Z	Albers	288				3		

Wahlbezirk R.-g.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(K. Provinz Westfalen)									
Arnsberg	1	Wittgenstein, Siegen [Siegen]	1	121,8	121,8	431	431	370	Nl
"	2	Olpe, Meschede [Olpe u. Meschede]	1	79,3	79,3	286	286	284	Z
"	3	Altena, Iserlohn [Iserlohn]	2	181,9	91,0	677	338	588 588	Nl Nl
"	4	Hagen (St u. L), Schwelm [Hagen]	2	200,0	100,0	747	373	458 458	FVp FVp
"	5	Hattingen, Gelsenkirchen (St u. L), Bochum (St u. L), Witten (St), Dortmund (St u. L), Hörde [Dortmund]	3	970,9	323,6	3559	1186	3339 3339 3339	Nl Nl Nl
"	6	Hamm (St u. L), Soest [Soest]	2	161,7	80,8	591	295	586 586	K Z
"	7	Lippstadt, Arnsberg, Brilon [Warstein]	2	135,6	67,8	484	242	469 468	Z Z
Zahl der Wahlbezirke K. Provinz Westfalen	16		31	3187,8	102,8	11616	375		
L. Provinz Hessen-Nassau									
Cassel	1	Rinteln [Rinteln]	1	44,8	44,8	163	163	161	K
"	2	Hofgeismar, Wolfhagen [Grebenstein]	1	60,1	60,1	220	220	216	K

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
	Nl	Macco	356	K	v. Gersdorff, Landrat, Berleburg	14		Arnsberg	1
	Z	v. Detten	166	Z	Fusangel, Buchdruckereibes., Hagen (Westf.)	118		"	2
a	Nl	Herbers	530	FVp	Klinke, Fabrikant, Neuenrade	54	4	"	3
b	Nl	Hilbck	517	FVp	Lenzmann, Just.-Rat, RAnw. u. Not., Lüdenscheid	67	4		
a	FVp	Richter	458					"	4
b	FVp	Schmidt (Hagen)	458						
a	Nl	Schmieding (Dortmund)	3164	Sd	Hue, Redakteur, Rüttenscheid	162	13	"	5
b	Nl	Dr Schultz (Bochum)	3163	Sd	König, Arbeitersekr., Dortmund	156	20		
c	Nl	Westermann	3165	Sd	Wolf, Arbeitersekr., Bochum	163	11		
a	K	Schulze-Pelkum	327	freik.	Bremme, Mühlenbes., Unna	259		"	6
b	Nl	Dr Berndt	304	Fk	v. Bockum-Dolffs, Kammerh., Landrat, Soest	281	1		
a	Z	Schwarze (Lippstadt)	441	Nl	Dr Hilbck, Sanit.-Rat, Lippstadt	20	8	"	7
b	Z	Dinslage	443	Nl	Dr Sattler, Geh. Reg.-Rat, 2. Dir. der Staatsarchive, Berlin	20	5		
	K	v. Ditfurth	138	lib.	Rohde, Amtsrat, Rinteln	23		Cassel	1
	K	v. Pappenheim	216					"	2

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Wahlbezirk Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl (in Tausenden) im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung

(L. Provinz Hessen-Nassau)

Cassel	3	Cassel (St) [Cassel]	1	106,0	106,0	365	365	313	Nl
"	4	Cassel (L), Witzenhausen [Groß-Almerode]	1	84,7	84,7	303	303	286	Nl
"	5	Eschwege, Schmalkalden [Eschwege u. Schmalkalden]	1	80,9	80,9	296	296	289	Fk
"	6	Rotenburg, Hersfeld [Hersfeld]	1	62,9	62,9	228	228	225	bkP (deutsch-soz. Reformpartei)
"	7	Melsungen, Fritzlar [Felsberg]	1	54,1	54,1	188	188	182	Nl
"	8	Homberg, Ziegenhain [Ziegenhain]	1	54,1	54,1	189	189	184	K
"	9	Kirchhain, Frankenberg [Rauschenberg]	1	45,7	45,7	166	166	160	Fk
"	10	Marburg [Marburg]	1	49,9	49,9	185	185	185	K
						Engere	Wahl	142	
"	11	Hünfeld, Gersfeld [Hünfeld]	1	43,3	43,3	150	150	148	Z
"	12	Fulda [Fulda]	1	53,4	53,4	196	196	193	Z
"	13	Schlüchtern, Gelnhausen [Salmünster]	1	71,9	71,9	261	261	256	Fk (bis Okt. 02) K (seit Dez. 02)
"	14	Hanau (St u. L) [Hanau]	1	78,3	78,3	284	284	236	Nl
Wiesbaden	1	Biedenkopf [Biedenkopf]	1	43,7	43,7	155	155	155	K
"	2	Dillkreis, Oberwesterwaldkreis [Driedorf]	1	68,5	68,5	245	245	239	Nl

Wahl zur 20. Legislaturperiode								Wahlbezirk	
Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten						
Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen		Reg.-Bez.	Nr
Nl	Dr **Schroeder** (**Cassel**)	313						Cassel	3
bkP (dtsch-soz. Partei)	**Lattmann**	147	Nl	Beinhauer, Gutsbes., Vollmarshausen	131	8		"	4
Fk	**v. Christen**	161	FVp	Wagner, Kaufm., Cassel	128			"	5
bkP (dtsche Ref.-Partei)	**Werner**	119	K	v. Stockhausen, Vors. der Ldwsch.-Kammer, RGutsbes., Abgunst	106			"	6
Nl	**Gleim**	181				1		"	7
K	**v. Baumbach**	184						"	8
Fk	**Riesch**	88	K	Frhr Schenck zu Schweinsberg, Reg.-Rat, Cassel	72			"	9
K	**v. Negelein**	71	Nl	Dr Lehmann, Geh. Just.-Rat, ord. Prof., Marburg	66			"	10
			bkP (Bd d. Ldw.)	Dr Hahn, Direktor des Bds der Ldwirte, Oberleutn. d. R., Berlin u. Osten	48				
K	**v. Negelein**	75	Nl	Dr Lehmann, Geh. Just.-Rat, ord. Prof., Marburg	67				
Z	**Kaute**	108	K	Frhr v. Dörnberg, Landrat, Gersfeld	40			"	11
Z	Dr **Goebel**	193						"	12
K	**Meyenschein**	181	Z	Müller (Fulda), Fabrikbes., Fulda	52			"	13
			K	Berta, Bürgermstr, Soden	23				
Nl	**Jungheun** (**Hanau**)	172	K	Klemann, Bürgermstr, Bergen	64			"	14
K	**v. Heimburg**	155						Wiesbaden	1
Nl	**Hofmann**	214	christlich-soz.	Dr Burckhardt, Parteisekr., Schriftsteller, Godesberg	11	2		"	2
			Z	Dr Wirth, Sanit.-Rat, Höhr	12				

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(L. Provinz Hessen-Nassau)									
Wiesbaden	3	Westerburg, Unterwesterwaldkreis [Montabaur]	1	73,5	73,5	255	255	231	Z
"	4	Unterlahnkreis [Diez]	1	44,4	44,4	158	158	155	Nl
"	5	Limburg [Limburg]	1	50,0	50,0	184	184	179	Z
"	6	Oberlahnkreis, Usingen [Weilburg]	1	61,2	61,2	210	210	207	K (bis Juni 1899) Nl (seit Aug. 1899)
"	7	St-Goarshausen, Rheingaukreis, Meisenheim (Reg.-Bez. Koblenz) [Rüdesheim]	1	92,7	92,7	339	339	338	Nl
						Engere	Wahl	283	
"	8	Wiesbaden (L), Höchst [Hochheim]	1	108,6	108,6	396	396	358	Nl
"	9	Wiesbaden (St), Untertaunuskreis [Wiesbaden]	1	120,7	120,7	417	417	393	FVp
"	10	Obertaunuskreis, Frankfurt a. M. (L) [Homburg v. d. H.]	1	69,4	69,4	258	258	209	Nl
"	11	Frankfurt a. M. (St) [Frankfurt a. M.]	2	289,0	144,5	1032	516	633	FVp
								633	FVp*
Zahl der Wahlbezirke L. Provinz Hessen-Nassau	25		26	1911,7	73,5	6843	263		

Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten			Zersplittert Stimmen		
Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl		Reg.-Bez.	Nr
Z	Dr Dahlem	206	Fk	Dr Schmidt, Landrat, Montabaur	25		Wiesbaden	3
Nl	Schaffner	149				6	"	4
Z	Cahensly	156	Nl	Koch, Amtsrichter, Camberg	23		"	5
K	Dr Beckmann	115	Nl	Mischke, Ingenieur, Hptm. d. R., Weilburg	92		"	6
Nl	Dr Lotichius	119	Z	Heß, Rüdesheim Burgeff, Geisenheim Lucke, Patershausen	130 32 57		"	7
Nl	Dr Lotichius	145	Z	Heß, Rüdesheim	138			
Nl	Wolff (Biebrich)	203	Z Bd d. Ldw. freis.	Itschert, Landrichter, Frankfurt v. Kloeden, Generalmaj. Dr Bergas, Just.-Rat	101 36 18		"	8
Nl	Bartling	238	FVp	Dr Müller (Sagan), Schriftsteller, Groß-Lichterfelde-Ost	155		"	9
Nl	v. Bülow (Homburg)	150	Z wildl.	Itschert, Landrichter, Frankfurt a. M. Wodiczka, Hauptm. a. D., Homburg	33 26		"	10
a FVp	Funck	549	Sd	Dr Quarck, Redakteur, Frankfurt a. M.	84		"	11
b Dtsche Vlkspartei (FVp*)	Oeser	549	Sd	Hüttmann, Gewerksch.-Beamter, Frankfurt a. M.	84			

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
M. Rheinprovinz									
Cöln	1	Cöln (St) [Cöln]	2	372,5	186,3	1343	671	994 994	Z Z
"	2	Cöln (L), Bergheim, Euskirchen [Brühl]	3	178,7	59,6	633	211	586 586 586	Z Z Z
"	3	Rheinbach, Bonn (St u. L) [Bonn]	2	160,6	80,3	577	288	561 561	Z Z
"	4	Siegkreis, Mülheim a. Rhein (St u. L), Wipperfürth [Mülheim]	3	242,1	80,7	882	294	835 835 835	Z Z Z
	5	Gummersbach, Waldbroel [Wiehl]	1	67,9	67,9	253	253	250	Nl
Düsseldorf	1	Lennep, Remscheid (St), Solingen (St u. L) [Solingen]	3	293,3	97,8	1115	372	914 914 912	Nl Nl Nl
"	2	Elberfeld (St), Barmen (St) [Elberfeld]	2	298,9	149,5	1155	577	925 925	Nl Fk
"	3	Mettmann [Mettmann]	1	92,5	92,5	350	350	313	Nl
"	4	Düsseldorf (St u. L) [Düsseldorf]	2	310,3	155,1	1170	585	1108 1108	Z Z

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplitterte Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	Z	**Fuchs**	988				6	Cöln	1
b	Z	**Trimborn**	988				6		
a	Z	**Breuer**	586					"	2
b	Z	**Decker**	586						
c	Z	**Mooren**	586						
a	Z	Dr **Hauptmann**	440	Nl	Dr Jaeger, Geh. Reg.-Rat, Gymn.-Dir. a. D., ord. Hon.-Prof., Bonn	88	5	"	3
				Z	Dr Faßbender, Prof., Dozent, Friesdorf-Godesberg	28			
b	Z	Dr **Faßbender**	442	K	Dr v. Sandt, Geh. Reg.-Rat u. vortr. Rat im Minist. des Inn., Berlin	88	3		
				Z	Dr Hauptmann, Univ.-Prof., Bonn u. Freiburg (Schweiz)	28			
a	Z	**Geyr**	729	Nl	Noell, Kommerz.-Rat, Mülheim (Rhein)	106		"	4
b	Z	Dr **Becker** (Siegkreis)	729	Nl	Rolffs, Fabrikbes., Siegburg	106			
c	Z	**de Witt** (Mülheim)	729	Nl	Zanders, Fabrikbes., Berg.-Gladbach	106			
	Nl	**Krawinkel**	214	Z	Dr Becker (Siegkreis), Amtsrichter, Hennef	15		"	5
				Fk od. K	Dr Steiniger, Reg.-Rat, Berlin	21			
a	Nl	**v. Eynern**	829	Sd	Dr Arons, Berlin	83	2	Düsseldorf	1
b	FVp	**Eickhoff**	829	Sd	Meist, Kaufm., Cöln-Ehrenfeld	83	2		
c	Nl	Dr **Friedberg**	829	Sd	Scheidemann, Redakteur, Offenbach (Main)	83			
a	Nl	**v. Knapp**	555	Fk	Linz, Oberlehrer Barmen	362	8	"	2
b	FVp	**Schmitz** (Elberfeld)	547	Fk	Dr de Weerth	372	6		
	Nl	Dr **Böttinger**	313					"	3
a	Z	**Kirsch** (Düsseldorf)	783	vereinigte Mittelpart. (lib.)	Kehren, RAnw., Düsseldorf	321	4	"	4
b	Z	Dr **Fervers** (Düsseldorf)	781	vereinigte Mittelpart (lib.)	Walbröhl, Rentner, Wittlaer	323	4		

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(M. Rheinprovinz)									
Düsseldorf	5	Essen (St u. L), Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg (St), Oberhausen (St), Ruhrort [Duisburg]	3	792,8	264,3	2779	926	2463 2463	Nl Nl
								2461	K
"	6	Rees [Wesel]	1	70,9	70,9	267	267	265	Z
"	7	Kleve [Kleve]	1	59,6	59,6	211	211	197	Z
"	8	Mörs [Rheinberg]	1	82,5	82,5	307	307	306	Fk
"	9	Geldern, Kempen [Geldern]	2	152,0	76,0	556	278	537	Z
								537	Z
"	10	Crefeld (St) [Crefeld]	1	106,9	106,9	408	408	272	Z
"	11	M.-Gladbach (St u. L) [M.-Gladbach]	2	185,9	93,0	683	341	675	Z
								675	Z
"	12	Neuß, Grevenbroich, Crefeld (L) [Neuß]	2	154,1	77,1	546	273	524	Z
								524	Z
Koblenz	1	Wetzlar [Wetzlar]	1	54,1	54,1	192	192	191	K
"	2	Altenkirchen, Neuwied [Neuwied u. Altenkirchen]	2	150,4	75,2	554	277	554	Nl
								554	Nl
"	3	Koblenz (St u. L), St-Goar, Garnison von Mainz [Koblenz]	2	145,1	72,6	554	277	545 545	Z Z
"	4	Kreuznach, Simmern, Zell [Simmern]	2	145,4	72,7	516	258	350 342	Nl Nl

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	Nl	Dr **Beumer**	2327	Sd	Hengsbach, Privatm., Cöln	127	9	Düsseldorf	5
b	Nl	**Hirsch (Essen)**	2185	Sd	Gräser, Schreiner, Elberfeld	127	6		
				Nl	Dr Viktor Niemeyer, RAnw., Essen	120			
					Albertsmeier, Metzgermstr, Mülheim a. d. Ruhr	25			
c	K	Frhr **v. Plettenberg-Mehrum**	2153	Sd	Hofrichter, Cöln	127	17		
				Nl	Hersmann, Prof., Ruhrort	164			
	Z	**Fritzen**	162	Nl	D Hackenberg, Pfarrer, Kreisschulinsp., Hottenbach	103		"	6
	Z	Dr **Heveling (Kleve)**	195				2	"	7
	Fk	**Vorster**	195	Z	Fritzen, A.-Ger.-Rat, Dülken	111		"	8
a	Z	**Pleß**	512	Nl	Dr Sattler, Geh. Reg.-Rat, 2. Dir. der Staatsarchive, Berlin	24	1	"	9
b	Z	**Hoeveler (Kempen)**	512	Nl	Dr Jaeger, Geh. Reg.-Rat, Gymn.-Dir. a. D., ord. Hon.-Prof., Bonn	24	1		
	Z	Dr **Bachem**	271				1	"	10
a	Z	Dr **Hitze**	509	lib.	Kaiser, Geh. Reg.-Rat, M.-Gladbach	166		"	11
b	Z	**Mies**	509	lib.	Schmölder, Kommerz.-Rat, Rheydt	166			
a	Z	**Marx**	495	Nl	Dr Jaeger, Geh. Reg.-Rat, Gymn.-Dir. a. D , ord. Hon.-Prof., Bonn	29		"	12
b	Z	Graf **v. Spee**	495	Nl	D Hackenberg, Pfarrer, Kreisschulinsp., Hottenbach	29			
	K	**Stackmann (Wetzlar)**	101	Nl	Roth, Bergw.-Dir., Wiesbaden	86	4	Koblenz	1
a	K	**Heckenroth**	294	Nl	Osthaus, Weingutsbes., Rittmstr d. L., Burg Ariendorf	260		"	2
b	Z	**Knie**	293	Fk	Weyerbusch, Gutsbes., Birnbach	261			
a	Z	**Stötzel**	430	Nl	Gräff, RAnw., Koblenz	115		"	3
b	Z	**Wellstein**	430	Nl	v. Osterroth, Gutsbes., Koblenz	115			
a	Nl	D **Hackenberg**	348				2	"	4
b	Nl	**Engelsmann**	340				2		

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl (in Tausenden) im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(M. Rheinprovinz)									
Koblenz	5	Kochem, Mayen [Polch]	2	110,5	55,3	399	199	385	Z
								387	Z
"	6	Adenau, Ahrweiler [Altenahr]	1	63,1	63,1	218	218	214	Z
Trier	1	Daun, Prüm, Bitburg [Prüm]	2	105,8	52,9	383	191	377	Z
								377	Z
"	2	Wittlich, Bernkastel [Bernkastel]	2	85,3	42,6	302	151	289	Z
								289	Z
"	3	Trier (St u. L) [Trier]	2	127,0	63,5	453	226	435	Z
								435	Z
"	4	Saarburg, Merzig, Saarlouis [Merzig]	2	166,8	83,4	594	297	578	Z
								578	Z
"	5	Saarbrücken, Ottweiler, St-Wendel [Ottweiler]	3	355,8	118,6	1299	433	1122	Nl
								1122	Nl
								1122	Fk
Aachen	1	Schleiden, Malmedy, Montjoie [Montjoie]	2	94,0	47,0	333	166	324	Z
								324	Z
"	2	Eupen, Aachen (St u. L) [Aachen]	3	288,5	96,2	1038	346	869	Z
								866	Z
								869	Z

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten			Zersplittert Stimmen		
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl		Reg.-Bez.	Nr
a	Z	Dr Ruegenberg	382				3	Koblenz	5
b	Z	Linz	384				3		
	Z	Dr Marcour	213				1	„	6
a	Z	Broekmann	377					Trier	1
b	Z	Wallenborn	377						
a	Z	Jaegen	253	Nl	Dr Lohmann, Amtsrichter, Neumagen	35	1	„	2
b	Z	Frhr v. Wolff-Metternich	254	Nl	Roth, Notar, Neumagen	34	1		
a	Z	Roeren	385	Nl	v. Voigt, Generalmaj. z. D., Trier	49	1	„	3
b	Z	Dasbach	384	Nl	Schömann, Rentner, Trier	48	3		
a	Z	Dr Glattfelter	574				4	„	4
b	Z	Euler	574				4		
a	Nl	Prietze	1122					„	5
b	Nl	Dr Röchling	1122						
c	bkP	v. Schubert	1122						
a	Z	Prinz von Arenberg	319				5	Aachen	1
b	Z	Dr am Zehnhoff	319				5		
a	Z	Klausener	867				2	„	2
b	Z	Dr Rintelen	866						
c	Z	Sittart	868				1		

Wahlbezirk Reg.-Bez.	Nr	Kreise St = Stadtkr., L = Landkr., Kr. ohne Bezeichnung sind Landkr. [Wahlort]	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gültig gestimmt haben Wahlmänner	Vertretung in der 19. Legislaturperiode Parteistellung
(M. Rheinprovinz)									
Aachen	3	Düren, Jülich [Düren]	2	133,3	66,7	478	239	465 465	Z Z
"	4	Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz [Erkelenz]	2	99,1	49,5	357	178	344 344	Z Z
Zahl der Wahlbezirke M. Rheinprovinz	32		62	5746,1	92,7	20905	337		
N. Hohenzollern									
Sigmaringen		Oberämter Haigerloch, Hechingen, Gammertingen, Sigmaringen, Garnison von Rastatt [Gammertingen]	2	66,8	33,4	245	122	225 225	Z Z
Zahl der Wahlbezirke N. Hohenzollern	1		2	66,8	33,4	245	122		

	Wahl zur 20. Legislaturperiode							Wahlbezirk	
	Gewählte Abgeordnete			Gegenkandidaten					
	Parteistellung	Name	Stimmenzahl	Parteistellung	Name, Stand, Wohnort	Stimmenzahl	Zersplittert Stimmen	Reg.-Bez.	Nr
a	Z	**Stupp**	425	Nl	Schleicher, Fabrikant, Düren	38	2	Aachen	3
b	Z	**Busch**	368	Z	Claessen, Ehrenbürgermstr, Issenkroidt	59			
				Nl	Bering, Rentner, Düren	38			
a	Z	Dr **Opfergelt**	341				3	„	4
b	Z	**Frhr v. Eynatten**	337				7		
a	Z	**Bumiller**	221				4	Sigmaringen	
b	Z	**Hodler**	221				4		

Wiederholung

Provinz	Zahl der Wahlbezirke	Zahl der Abgeordneten	Bevölkerungszahl (in Tausenden) überhaupt	Bevölkerungszahl im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten	Gewählt sind Wahlmänner überhaupt	Gewählt sind Wahlmänner im Durchschnitt auf 1 Abgeordneten
A. Ostpreußen	16	32	1996,6	62,4	7191	225
B. Westpreußen	12	22	1563,7	71,1	5608	255
C. Brandenburg	22	45	4997,4	111,1	18258	406
Berlin	4	9	1888,8	209,9	6823	758
übrige Provinz	18	36	3108,6	86,3	11435	318
D. Pommern	13	26	1634,8	62,9	5818	224
E. Posen	14	29	1887,3	65,1	6842	236
F. Schlesien	30	65	4668,9	71,8	16804	259
G. Sachsen	21	38	2832,6	74,5	10330	272
H. Schleswig-Holstein	19	19	1388,0	73,1	5027	265
J. Hannover	35	36	2590,9	72,0	9429	262
K. Westfalen	16	31	3187,8	102,8	11616	375
L. Hessen-Nassau	25	26	1911,7	73,5	6843	263
M. Rheinprovinz	32	62	5746,1	92,7	20905	337
N. Hohenzollern	1	2	66,8	33,4	245	122
Staat	256	433	34472,5	79,6	124916	290

Verteilung

der

am 20. November 1903 abgegebenen **Wahlmännerstimmen**
auf die Parteien

(Nach Provinzen und Regierungsbezirken)

Provinzen Regierungsbezirke	Gültig gewählt sind Wahlmänner	Wahlmänner=				
		überhaupt	Rechte			
			Konservative	Freikonservative	Bund der Landwirte	Deutschsoziale Partei, Deutsche Reformp., christlich=Soziale usw
Ostpreußen	**7191**	**14065**	**8564**	**353**	**—**	**—**
Königsberg . . .	4247	8721	4311	—	—	—
Gumbinnen . . .	2944	5344	4253	353	—	—
Westpreußen . . .	**5608**	**10402**	**2587**	**2237**	**—**	**—**
Danzig	2373	5140	1703	323	—	—
Marienwerder . .	3235	5262	884	1914	—	—
Brandenburg . . .	**18258**	**36575**	**11585**	**3761**	**—**	**—**
Berlin	6823	13723	385	—	—	—
Potsdam	7098	15142	6845	2226	—	—
Frankfurt . . .	4337	7710	4355	1535	—	—
Pommern	**5818**	**10750**	**9622**	**276**	**—**	**—**
Stettin	2973	5219	4421	—	—	—
Köslin	2044	4150	4097	—	—	—
Stralsund . . .	801	1381	1104	276	—	—
Posen	**6842**	**14607**	**3491**	**2084**	**—**	**—**
Posen	4340	9220	1908	923	—	—
Bromberg . . .	2502	5387	1583	1161	—	—
Schlesien	**16804**	**36153**	**11107**	**3557**	**—**	**—**
Breslau	6058	14416	4905	3060	—	—
Oppeln	6735	13519	1805	—	—	—
Liegnitz	4011	8218	4397	497	—	—
Sachsen	**10330**	**17802**	**5878**	**4672**	**151**	**—**
Magdeburg . . .	4294	7784	2050	1999	—	—
Merseburg . . .	4337	7693	3257	1996	151	—
Erfurt	1699	2325	571	677	—	—
Seite . .	70851	140354	52834	16940	151	—

stimmen sind abgegeben worden										
Linke										
Nationalliberale	Freisinnige Volkspartei	Freisinnige Vereinigung	Liberale	Zentrum	Polen	Dänen	Litauer	Welfen	Sozialdemokraten	ohne oder unbekannter Parteirichtung
1045	**987**	**662**	**497**	**1570**	**19**	—	**368**	—	—	—
666	764	662	361	1570	19	—	368*)	—	—	—
379	223	—	136	—	—	—	—	—	—	—
781	**937**	**799**	**377**	**676**	**2007**	—	—	—	—	**1**
328	401	799	1	573	1012	—	—	—	—	—
453	536	—	376	103	995	—	—	—	—	1
2391	**10247**	**97**	**1209**	—	—	—	—	—	**6914**	**371**
—	8737	—	—	—	—	—	—	—	4234	367
1364	1087	97	842	—	—	—	—	—	2678	3
1027	423	—	367	—	—	—	—	—	2	1
4	—	**659**	—	—	—	—	—	—	**187**	**2**
—	—	659	—	—	—	—	—	—	139	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	48	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
474	**734**	**1143**	—	—	**6306**	—	—	—	—	**375**
—	278	899	—	—	4837	—	—	—	—	375
474	456	244	—	—	1469	—	—	—	—	—
4210	**1774**	**723**	**747**	**12666**	**3**	—	—	—	**749**	**617**
241	560	559	428	3363	—	—	—	—	698	602
2251	—	—	155	9293	3	—	—	—	—	12
1718	1214	164	164	10	—	—	—	—	51	3
4972	**988**	—	**231**	**466**	—	—	—	—	**422**	**22**
3239	—	—	90	—	—	—	—	—	395	11
1467	672	—	141	—	—	—	—	—	—	9
266	316	—	—	466	—	—	—	—	27	2
13877	15667	4083	3061	15378	8335	—	368	—	8272	1388

*) Hiervon entfielen 258 Stimmen auf einen Kandidaten, der später der konservativen Partei als Hospitant beitrat.

Provinzen Regierungsbezirke	Gültig gewählt sind Wahlmänner	Wahlmänner: überhaupt	Rechte: Konservative	Freikonservative	Bund der Landwirte	Deutschsoziale Partei, Deutsche Reformp., christlich-Soziale usw
Übertrag . .	70851	140354	52834	16940	151	—
Schleswig-Holstein .	**5027**	**4686**	**246**	**1559**	**52**	**—**
Hannover	**9429**	**9306**	**252**	**1440**	**992**	**—**
Hannover . . .	2366	2757	—	140	273	—
Hildesheim . . .	1907	1796	—	278	343	—
Lüneburg . . .	1727	1561	252	305	115	—
Stade	1365	1300	—	—	261	—
Osnabrück . . .	1197	1134	—	97	—	—
Aurich	867	758	—	620	—	—
Westfalen	**11616**	**25032**	**1814**	**425**	**218**	**—**
Münster	2520	4669	—	144	—	—
Minden	2321	5491	1472	—	218	—
Arnsberg . . .	6775	14872	342	281	—	—
Hessen-Nassau . . .	**6843**	**6764**	**1365**	**274**	**86**	**286**
Cassel	3194	3034	1095	249	48	275
Wiesbaden . . .	3649	3730	270	25	38	11
Rheinprovinz . . .	**20905**	**42302**	**2638**	**1202**	**—**	**—**
Cöln	3688	7623	89	—	—	—
Düsseldorf . . .	9547	19018	2154	939	—	—
Koblenz	2433	4067	395	263	—	—
Trier	3031	6724	—	—	—	—
Aachen	2206	4870	—	—	—	—
Hohenzollern . . .	**245**	**450**	**—**	**—**	**—**	**—**
Staat . .	124916	228894	59149	21840	1499	286

stimmen sind abgegeben worden										
Linke										
Nationalliberale	Freisinnige Volkspartei	Freisinnige Vereinigung	Liberale	Zentrum	Polen	Dänen	Litauer	Welfen	Sozialdemokraten	ohne oder unbekannter Parteirichtung
13877	15667	4083	3061	15378	8335	—	368	—	8272	1388
1324	**525**	**74**	**17**	**—**	**—**	**279**	**—**	**—**	**502**	**108**
5849	**—**	**16**	**—**	**497**	**—**	**—**	**—**	**30**	**190**	**40**
2203	—	—	—	—	—	—	—	—	141	—
1161	—	—	—	2	—	—	—	9	3	—
868	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
993	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—
487	—	16	—	495	—	—	—	—	—	39
137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
12515	**1445**	**—**	**259**	**6841**	**—**	**—**	**—**	**—**	**909**	**606**
259	—	—	—	4168	—	—	—	—	—	98
1017	400	—	—	1502	—	—	—	—	428	454
11239	1045	—	259	1171	—	—	—	—	481	54
2056	**1382**	**—**	**67**	**991**	**—**	**—**	**—**	**—**	**168**	**89**
863	128	—	23	353	—	—	—	—	—	—
1193	1254	—	44	638	—	—	—	—	168	89
12925	**1377**	**—**	**982**	**22311**	**—**	**—**	**—**	**—**	**636**	**231**
632	—	—	—	6881	—	—	—	—	—	21
7388	1377	—	982	5338	—	—	—	—	632	208
1270	—	—	—	2135	—	—	—	—	4	—
3543	—	—	—	3179	—	—	—	—	—	2
92	—	—	—	4778	—	—	—	—	—	—
—	**—**	**—**	**—**	**442**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**8**
48546	20396	4173	4386	46460	8335	279	368	30	10677	2470

Verzeichnis

der

Mitglieder des Hauses der Abgeordneten
nach Parteien

Abgeschlossen am 1. Januar 1904

(R = Mitglied des Reichstages)

I. Konservative Partei

Arendt (Labiau)
v. Arnim-Züsedom
v. Bandemer
Bauer
v. Baumbach
Dr Beckmann
Beuchelt
R v. Bieberstein
v. Blanckenburg
v. Bockelberg
Frhr v. Bodenhausen
R v. Böhlendorff-Kölpin
R Böning
R v. Bonin
Bosse
Boysen
v. Bredow
R v. Brockhausen
v. Buch
Frhr v. Buddenbrock
v. Bülow-Bothkamp
v. Davier
R v. Dewitz-Schönhagen
R Dietrich (Templin)
v. Ditfurth
Frhr v. Dobeneck
Eberhard
v. Eichel
v. Eisenhart-Rothe
Dr Frhr v. Erffa
Felisch
Graf v. Finckenstein
Firzlaff
Fischer
v. Glasow
v. Göß
Gottschalk
Hammer
Graf Harrach
Heckenroth
v. Heimburg
v. Helldorff
R Henning
R Dr v. Heydebrand und der Lase
v. Heydebreck
v. Heyden
v. Heyking
Himburg-Rogätz
R Himburg-Rosenhof
Hirt
Hoffmeyer
Hogrefe
Holtschke
Jacobskötter
Dr Irmer
Kache

Fraktionsliste 1904

[I. Konservative Partei]

R Graf v. Kanitz
Kasch
v. Kessel
v. Kleist-Drenow
v. Klitzing
v. Kölichen
Dr v. Korn-Rudelsdorf
v. Kotze
v. Kownacki-Tauersee
R Krause (Dawillen)
R Kreth
R v. Kröcher
Dr Kropatscheck
Dr Krüger (Marienburg)
Kuntze
v. Leipziger
v. Lieres und Wilkau
R Graf zu Limburg-Stirum
v. Lingenthal
v. Loebell
v. Löbenstein
v. Luck (Strehlen)
v. Lucke-Büttnershof
R Malkewitz
Frhr v. Marenholtz
Martini
R Mentz
v. Meßling
Meyenschein
R Meyer (Bielefeld)
v. Negelein
v. Neumann-Großenborau
v. Neumann-Hanseberg
R v. Normann
R v. Oldenburg
Pallaske
v. Pappenheim
v. Pappritz
v. Perbandt-Windekeim
Frhr v. Plettenberg-Mehrum
Praetorius
v. Prittwitz und Gaffron
Frhr zu Putlitz
v. Puttkamer
v. Quast
v. Quecis
Dr v. Quistorp
R v. Rautter
Reck
Graf v. der Recke-Volmerstein
Reinicke (Mansfeld)
Frhr v. Richthofen
R v. Riepenhausen
Rudorf
v. Saldern-Plattenburg
v. Saucken
v. Schierstaedt
Frhr v. Schoenaich
Scholz (Bolkenhain)
Schulze-Pelkum
R Graf v. Schwerin
Sernau
R Sielermann
Graf zu Solms-Rödelheim
Spilgies
Stackmann (Wetzlar)
Staegenwallner
R v. Staudy
Stöhr
Strosser
v. Veltheim-Schönfließ
v. Waldow-Fürstenau
v. Waldow-Mehrenthin
Graf v. Wartensleben-Rogäsen
Graf v. Wartensleben-Schwirsen
v. Wenden
v. Wentzel
Wiese
v. Wietersheim
Wilckens
R Will
v. Willert
Frhr v. Willisen
R Winckler
Dr Wolff-Gorki
R Zindler

Hospitant:
Dr Gaigalat

Zusammen 143

(Darunter Mitglieder des Reichstages 28)

II. Freikonservative Partei

R Dr Arendt (Mansfeld)
Arndt-Gartschin
Baensch-Schmidtlein
Barthold
Boecker (Neuhaldensleben)
Braemer
Brütt
v. Bülow-Bossee
v. Christen
Conrad
v. Dewitz (Oldenburg)
R Dr v. Dirksen
Dr Graf Douglas
Eckert
Eichstaedt
Engelbrecht
Feldmann-Frankenfeld
R Gamp
Grandke
Graß
Hölzel
R Holtz
Dr Iderhoff
Ißmer
R v. Kardorff
Kiehn
Klemm
Krause (Waldenburg)
Kriege (Bentheim)
Kröner
Löscher
Lückhoff
Lüders
Graf Moltke
Neubarth
R Pauli
Paulsen
Reinecke (Sagan)
Dr Rewoldt
Riesch
Schaube
R Scherre
Schmidt (Nakel)
R Schmidt (Rawitsch)
Schön
Schwartz-Reichenau
Stengel
R Dr Stockmann (Segeberg)
R Stubbendorff
Viereck
Volger
Vorster
Dr Wagner
v. der Wense
Wentorp
R Witt (Marienwerder)
Dr v. Woyna
Frhr v. Zedlitz und Neukirch

Hospitant:
Lüdicke

Zusammen 59

(Darunter Mitglieder des Reichstages 11)

III. Nationalliberale Partei

Bachmann
R Bartling
Dr Berndt
R Dr Beumer
Dr Böttinger
Dr Brandt
v. Bülow (Homburg)
Dr v. Campe
Dippe
Dr Eckels
Engelsmann
v. Eynern
Dr Friedberg
Fritsch
Fürbringer
Glatzel
Gleim
Dr Görck

[III. Nationalliberale Partei]

Graßmann
D Hackenberg
Hausmann
Herbers
Hesse
Heye
Hilbck
Hirsch (Essen)
Hische
Hobrecht
Hofmann
Holtermann
R Horn
R Dr Jänecke
R Jorns
Jürgensen
Junghann (Königshütte)
Junghenn (Hanau)
Dr Keil
Kerkhof
v. Knapp
Knobloch
Kölle
Dr Krause (Königsberg)
Krawinkel
Dr Lotichius
Lusensky (Inowrazlaw)
Macco
Dr Martens
Mathis
Menck
Metger (Flensburg)
Meyer (Diepholz)
Nischwitz
R Dr Paasche
Prietze
Puttfarken
Reimnitz
R Rimpau
Dr Röchling
R Dr Sattler
Schaffner
v. Schenckendorff
Schiffer
Schmieding (Dortmund)
Dr Schroeder (Cassel)
Dr Schultz (Bochum)
Schweckendieck
Seydel
R Sieg
Thies
Ulrichs
Dr Voltz
Voß
R Wallbrecht
Wamhoff
R Westermann
Wiersdorff
Witzmann
Wolff (Biebrich)
Zuckschwerdt

Zusammen 79

(Darunter Mitglieder des Reichstages 11)

IV. Freisinnige Volkspartei

Aronsohn
R Blell
Cassel
R Eickhoff
Fischbeck
Funck
Goldschmidt
Gyßling
Dr Hirsch (Berlin)
Keruth
Kindler
R Kopsch
Kreitling
R Richter
Rosenow
R Schmidt (Hagen)
Schmidt (Halle)
Schmitz (Elberfeld)

[IV. Freisinnige Volkspartei]

Schulz (Berlin)
R Traeger
R Dr Wiemer
Dr Zwick

Hospitanten:

Dietrich (Thorn)
Oeser
Wolgast

Zusammen 25

(Darunter Mitglieder des Reichstages 7)

V. Freisinnige Vereinigung

Broemel
Ernst
Kuhr
Münsterberg
Peltasohn
Posseldt
Schahnasjan
Wolff (Lissa)

Zusammen 8

VI. Zentrumspartei

Albers
R Prinz von Arenberg
R Dr Bachem
Graf v. Ballestrem
R Dr Becker (Siegkreis)
Bolik
R Breuer
Broekmann
Brust
R Bumiller
Busch
Cahensly
R Dr Dahlem
R Dasbach
Decker
v. Detten
Dinslage
Dr Dittrich (Braunsberg)
R Euler
Frhr v. Eynatten
R Faltin
Dr Faßbender
Dr Fervers (Düsseldorf)
R Fritzen
R Fuchs
Galda
Geisler
Geyr
Dr Glattfelter
R Glowatzki (Groß-Strehlitz)
Dr Goebel
Gorke
Graw
v. Hagen
R Hartmann
Dr Hauptmann
Dr Heisig
R Herold
Dr Heveling (Kleve)
R Hirschberg
R Dr Hitze
Hobler
Hoeveler (Kempen)
Hoheisel
R Hubrich
R Humann
Jaegen
Kaute
R Kirsch (Düsseldorf)
Klausener
R Klose
Knie
R Krebs
Leppelmann
Linz
R Dr Marcour

[VI. Zentrumspartei]

Marx
Metzner (Frankenstein)
Mies
Mooren
Dr Moritz
Nadbyl
R Dr Opfergelt
Dr Ostrop
Pleß
Dr Porsch
R Graf Praschma
Reinhard
R Dr Rintelen
R Roeren
R Dr Ruegenberg
R Dr v. Savigny
Schmedding (Münster)
R Schmidt (Warburg)
R Schwarze (Lippstadt)
R Sittart
Graf v. Spee
Stanke
R Stötzel
Graf v. Strachwitz-Bertelsdorf
Graf v. Strachwitz-Raudnitz
R v. Strombeck
R Strzoda
Stull
R Stupp
Tourneau
R Trimborn
Vogt
R Wallenborn
R Wattendorff
R Wellstein
Wester Schulte
Willebrand
R de Witt (Mülheim)
R Frhr v. Wolff-Metternich
R Dr am Zehnhoff
Ziesché

Zusammen 97

(Darunter Mitglieder des Reichstages 42)

VII. Polen

R Dr Chlapowski
R v. Czarliński
Dr v. Dziembowski-Pomian
R v. Grabski
R Dr v. Jazdzewski
Łosiński (Karthaus)
Dr Mizerski
Dr v. Niegolewski
Schroeder (Neustadt)
R Dr v. Skarzyński
Stychel
Dr Szuman

Zusammen 12 [außerdem 1 erledigtes Mandat]

(Darunter Mitglieder des Reichstages 5)

[Ausgeschieden:
v. Głębocki, gestorben am 27. November 1903. Die Ersatzwahl hat noch nicht stattgefunden]

VIII. Bei keiner der unter I bis VII aufgeführten Parteien

v. Bodelschwingh
Dr Hahn (Bund der Landwirte)
Schoof
R Lattmann (Deutsch-soziale Partei)
R Werner (Deutsche Reformpartei)
Dr Lotz (Hospitant der freikonservativen Partei)
v. Schubert
Hanssen (Däne)
Nielsen (Däne)

Zusammen 9

(Darunter Mitglieder des Reichstages 2)

IX. Erledigtes Mandat

R v. Głębocki [7 Posen] Pole

Zusammenstellung

			Darunter Mitglieder des Reichstages:
I.	Konservative Partei	143	28
II.	Freikonservative Partei	59	11
III.	Nationalliberale Partei	79	11
IV.	Freisinnige Volkspartei	25	7
V.	Freisinnige Vereinigung	8	—
VI.	Zentrumspartei	97	42
VII.	Polen (außerdem 1 erled. Mand.)	12	5
VIII.	Bei keiner der Parteien unter I bis VII	9	2
IX.	Erledigtes Mandat	1	—
		433	106

Statistik des Berufs
der
Mitglieder des Abgeordnetenhauses

Berufsstatistiken aus früheren Zeiten befinden sich in folgenden Werken:

1) 1.—6. Legislaturperiode (1849 bis 1862): Hickethier, Statistik des Preußischen Abgeordnetenhauses, Berlin 1862,

2) 10., 11., 12. Legislaturperiode (1867/68 bis 1876): Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, 4. Jahrgang (2. Hälfte), Berlin 1876, Seite 370,

3) 12. Legislaturperiode, Session 1873/74: Parlamentarisches Handbuch für . . . den Preußischen Landtag, 2. Teil, herausgegeben von Rudolf Kropp, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Berlin 1874, Seite 132,

4) 13. Legislaturperiode, Session 1877: Parlamentarisches Handbuch für den Preußischen Landtag, herausgegeben von Fr. Kortkampf, Berlin 1877, Seite 176,

5) 15. Legislaturperiode, Session 1882/83: wie 2, 5. Jahrgang, Berlin 1883, Seite 222*,

6) 16.—19. Legislaturperiode: Statistisches Handbuch für den Preußischen Staat, Band I Seite 569, Band II Seite 633, Band III Seite 579, Band IV Seite 648.

	Über-haupt		Kon-servative	
[12. **Landwirte**]				
II. Mittel- und Kleinbesitz oder -Betrieb	50	—	18	—
darunter frühere Berufsoffiziere	—	(2)	—	(2)
Kleingewerbetreibende .	—	(1)	—	—
außerdem sind bei anderen Hauptberufen nachgewiesen	(2)	—	(1)	—
13. **Kaufleute**	12	—	—	—
14. **Industrielle**	25	—	3	—
darunter Landwirte mit Großbesitz	—	(3)	—	—
" " Kleinbesitz	—	(1)	—	(1)
Schriftsteller und Redakteure	—	(1)	—	—
außerdem bei einem anderen Hauptberufe nachgewiesen	(1)	—	—	—
15. **Kleingewerbetreibende, Handwerker usw**	7	—	3	—
außerdem ist bei einem anderen Hauptberufe nachgewiesen . . .	(1)	—	—	—
16. **Arbeiter**	—	—	—	—
17. **Schriftsteller und Redakteure** . . .	12	—	2	—
darunter frühere Lehrer an höheren Lehranstalten . . .	—	(2)	—	(2)
außerdem ist bei einem anderen Hauptberufe nachgewiesen	(1)	—	—	—
18. **Rentner**	32	—	8	—
19. **Sonstige Berufe**	1	—	—	—
	433		143	

Frei-konser-vative		National-liberale		Freis. Volks-partei		Freis. Ver-einigung		Zentrum		Polen		Bei keiner Partei	
8	—	8	—	—	—	1	—	14	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	—	—	—	—	—
1	—	1	—	5	—	2	—	2	—	—	—	1	—
5	—	12	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	(2)	—	(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	—
—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	7	—	2	—	1	—	5	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
59		79		25		8		97		13		9	

Statistik des Lebensalters

der

Mitglieder des Hauses der Abgeordneten

Fraktion	Geboren vor 1824 also über 80 Jahre alt	Geboren 1824—1828 also 75—79 Jahre alt	Geboren 1829—1833 also 70—74 Jahre alt	Geboren 1834—1843 also 60—69 Jahre alt	Geboren 1844—1853 also 50—59 Jahre alt	Geboren 1854—1863 also 40—49 Jahre alt	Geboren 1864—1868 also 35—39 Jahre alt	Geboren 1869—1873 also 30—34 Jahre alt	Gesamtzahl
Konservative	—	4	6	37	48	44	3	1	143
Frei-konservative	—	3	4	15	22	14	1	—	59
National-liberale	1	2	1	28	27	18	1	1	79
Freis. Volks-partei	—	—	2	5	7	9	2	—	25
Freis. Vereinigung	—	—	—	1	5	2	—	—	8
Zentrum	—	2	7	15	39	29	4	1	97
Polen	1	—	1	3	2	4	2	—	13
Bei keiner Partei	—	1	1	—	2	4	1	—	9
Summe	2*)	12**)	22	104	152	124	14	3	433

*) Dies sind nach der Altersfolge die Herren Dr Szuman (1822) und Schaffner (1822).

**) Diese 12 Herren werden im Laufe der Legislaturperiode 80 Jahre alt werden. Es sind nach der Altersfolge die Herren Hobrecht (1824); v. Perbandt-Windekeim, Barthold, v. Schierstaedt und Pleß (1825); Schoof und Dr Rintelen (1826); Frhr v. Buddenbrock, Stengel und v. Knapp (1827); v. Kardorff und v. Heydebreck (1828).

Statistik des Mandatsalters

der

Mitglieder des Abgeordnetenhauses

Mitglied des Hauses seit*)	Konservativ	Freikonservativ	Nationalliberal	Freisinnige Volkspartei	Freisinnige Vereinigung	Zentrum	Polen	Bei keiner Fraktion	Zusammen
1863	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1866	—	1	—	—	—	—	—	—	1
1867	—	1	—	—	—	1	—	1	3
1869	—	—	—	1	—	—	—	—	1
1870	3	—	—	—	—	—	1	—	4
1871	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1872	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1873	—	—	1	—	—	—	1	—	2
1876	2	1	—	—	—	—	1	—	4
1877	—	—	—	—	—	1	—	—	1
1879	5	2	2	1	—	—	—	—	10
1880	1	—	1	—	—	1	—	—	3
1882	1	2	4	—	—	8	—	—	15
1883	—	—	—	—	—	2	—	—	2
1884	—	—	1	—	—	1	—	—	2
1885	6	1	1	—	—	7	—	—	15
1886	1	—	1	—	—	—	—	—	2
1887	—	—	—	—	1	—	—	—	1
1888	5	4	5	—	—	3	—	—	17
1889	1	1	1	—	—	3	—	—	6
1890	4	1	—	1	—	1	—	—	7
1891	3	1	3	—	—	—	—	—	7
1892	2	—	4	1	—	1	—	—	8
1893	19	11	14	—	—	17	2	2	65
1894	1	—	—	—	—	2	—	—	3
1895	6	1	2	—	1	1	—	—	11
1896	3	—	—	1	—	2	—	1	7
1897	2	1	2	—	—	2	—	—	7
1898	24	11	7	6	3	18	2	1	72
1899	5	1	2	—	—	2	—	—	10
1900	12	1	—	—	1	1	—	—	15
1901	8	1	4	—	—	1	1	—	15
1902	1	4	—	1	—	1	—	1	8
1903									
a**)	1	—	—	2	—	1	—	—	4
b***)	25	13	24	11	2	20	4	3	102
	143	59	79	25	8	97	13	9	433

*) Etwaige Unterbrechungen sind hier nicht berücksichtigt worden.
**) In der V. Session der 19. Legislaturperiode gewählt.
***) Zum erstenmal am 20. November 1903 zur 20. Legislaturperiode gewählt.

Statistik des Religionsbekenntnisses

der

Mitglieder des Abgeordnetenhauses

Fraktion	evangelisch protestantisch lutherisch reformiert	katholisch	jüdisch	Zusammen
Konservative	143	—	—	143
Freikonservative	58	1	—	59
Nationalliberale	78	1	—	79
Freisinnige Volkspartei .	19	2	4	25
Freisinnige Vereinigung	5	—	3	8
Zentrum	—	97	—	97
Polen	—	13	—	13
Bei keiner Partei . . .	9	—	—	9
	312	114	7	433

Lebensbeschreibungen

der

Mitglieder des Hauses der Abgeordneten

Für die 20. Legislaturperiode wurden gewählt:

die Wahlmänner am 12. November 1903,
die Abgeordneten am 20. November 1903.

Der für die Dauer der Legislaturperiode maßgebende erste Zusammentritt des Hauses wird nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1903 am 16. Januar 1904 erfolgen.

---

* bedeutet, daß der Abgeordnete zum erstenmal in das Haus gewählt ist.

(*) bedeutet, daß der Abgeordnete dem Hause zwar nicht am Schlusse der 19. Legislaturperiode, aber früher schon einmal angehört hat.

B bedeutet, daß sich auf der dabei angegebenen Seite am Ende des Buches ein Bildnis des Abgeordneten befindet.

B S. I 21 **Albers,** Wilhelm, Gutsbesitzer, Godelheim (Westfalen). Wahlbez.: 4 Minden (Warburg, Höxter). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893 für dens. Wahlbez.

Geb. 3. Jan. 1838 zu Godelheim, kath. Volksschule, Gymn. in Warburg. Beschäftigte sich in der Landwirtschaft. Beigeordneter des Amtes Höxter-Albaxen, Mitgl. des Kreisausschusses und des Kreist.

B S. I 21 **Prinz von Arenberg,** Franz Ludwig, Major à la suite der Armee und Kaiserlicher Legationssekretär a. D. in Berlin. Wahlbez.: 1 Aachen (Schleiden, Malmedy, Montjoie). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882 für dens. Wahlbez., Mitgl. d. Reichst. seit 1890 für Schleiden-Malmedy.

Geb. 29. Sept. 1849, kath. Absolvierte das Königliche Gymn. in Bonn und das akademische Triennium ebendaselbst, bestand das Referendarexamen in Greifswald März 1872. War 1½ Jahr im praktischen Justizdienst beim Landgericht, der Kreisdirektion und dem Bezirkspräsidium in Metz beschäftigt und trat Frühjahr 1874 ins Auswärtige Amt. Wurde der

Kaiserlichen Gesandtschaft in Stockholm und der Kaiserlichen Botschaft in London attachiert. Bestand 1876 das Legationssekretär-Examen und war bis zum Frühjahr 1882 den Kaiserlichen Botschaften in St-Petersburg und Konstantinopel beigegeben, dazwischen auch im Auswärtigen Amte beschäftigt. Hat den Feldzug 1870/71 als Leutnant beim Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinischen Nr 7) mitgemacht.

B S. I 2 **Arendt,** Lebrecht, Oberamtmann, Spannegeln. Wahlbez.: 2 Königsberg (Labiau, Wehlau). Konservativ; Bund der Landwirte.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898 für dens. Wahlbez.
Geb. 22. Aug. 1837 zu Groß-Krebs bei Marienwerder, evang. Realgymn. Landwirtschaftliche Lehrzeit, von 1862 bis 1883 Gutsbesitzer, Laugallen, Kr. Ragnit, seit 1884 Pächter, Gut Spannegeln, Kr. Labiau. Amtsvorsteher, Kreisausschußmitgl., Kreistaxator, landwirtschaftl. Sachverständiger. 1866 und 1870 Unteroffizier bezw. Vize-Feldwebel d. Ref.

B S. I 10 **Arendt,** Otto, Dr phil., Rentner und Schriftsteller, Berlin. Wahlbez.: 5 Merseburg (Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885, Mitgl. d. Reichst. seit 1898 für dens. Wahlbez.
Geb. 10. Okt. 1854 zu Berlin, evang. Gymn. Studierte Rechts- und Staatswissenschaft, um sich der akademischen Laufbahn zu widmen. Durch die Schrift: „Die vertragsmäßige Doppelwährung" (Berlin 1880) in die Bewegung für den Bimetallismus hineingezogen, 1882 Mitbegründer des „Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung" und (im Ehrenamt) dessen Schriftführer und Herausgeber der Veröffentlichungen des Vereins. Seit 1885 für deutsche Kolonialbestrebungen tätig. Mitbegründer und Schriftführer des Deutschen Emin-Pascha-Komitees. Von 1888 bis 1898 Herausgeber des „Deutschen Wochenblattes". Verfasser zahlreicher volkswirtschaftlicher und politischer Schriften.

B S. I 10 **Arndt,** Adolf, Rittergutsbesitzer, Gartschin bei Großliniewo in Westpr. Wahlbez.: 4 Danzig (Berent, Pr.-Stargard, Dirschau). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1898 für dens. Wahlbez.
Geb. 29. Sept. 1839 zu Potsdam, evang. Gymn. Landwirt. Seit 1869 im Kreise Berent angesessen. Mitgl. d. Prov.-Landt., Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreisausschusses, Amtsvorsteher, Standesbeamter, Mitgl. der Prov.-Synode und der Kreis-Synode Berent-Pr.-Stargard.

B S. I 2 **von Arnim-Züsedom,** Karl, Kammerherr, Hauptritterschaftsdirektor, Züsedom in der Uckermark. Wahlbez.: 3 Potsdam (Prenzlau, Angermünde). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1896.
Geb. 13. Nov. 1846, evang. Absolvierte das Gymn. zu Anklam, machte den Feldzug gegen Österreich teilweise mit, studierte in Bonn und Berlin. Kammergerichtsreferendar 1870. Machte im 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr 2 den Feldzug gegen Frankreich mit, arbeitete praktisch im Justizdienst bis zum Frühjahr 1873, widmete sich dann der Bewirtschaftung seines in den Kreisen Angermünde und Prenzlau belegenen Grundbesitzes, ist seit 1896 Hauptritterschaftsdirektor in Berlin. Mitgl. des Bezirksausschusses und der Berufungskommission zu Potsdam.

* **Aronsohn,** Louis, Kommerzienrat, Bromberg. Wahlbez.: 2 Bromberg (Wirsitz, Bromberg [St u. L]). Freisinnige Volkspartei.
B
S. I 19 Geb. 18. Okt. 1850 zu Wissek, mos. Volksschule und Handelsschule; als Bankier tätig. Stadtrat, Vize-Präs. der Handelskammer für den Regierungsbez. Bromberg. Mitgl. des Prov.-Landt.

B **Bachem,** Karl, Dr jur., Rechtsanwalt, Cöln, wohnhaft in Berlin
S. I 21 und Cöln. Wahlbez.: 10 Düsseldorf (Crefeld [St]). Zentrum.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1889. Mitgl. d. Reichst. für Crefeld [St u. L].
Geb. 22. Sept. 1858, kath. Abiturientenexamen an der städtischen Realschule in Cöln und am Königl. Gymn. in Bonn. Univers. Straßburg und Berlin. Referendariat in Cöln. Seit 1887 Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Cöln.

B **Bachmann,** Karl, Amtsgerichtsrat, Hadersleben (Schleswig). Wahlbez.:
S. I 14 4 Schleswig-Holstein (Tondern). Nationalliberal.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.
Geb. 28. Dez. 1842 zu Tondern, evang.-luth. 1858 bis 1862 Gelehrtenschule in Flensburg, 1862 bis 1867 Univers. Kiel und Heidelberg. 1867 Staatsexamen in Kiel. 1867 bis 1869 Gerichtsassessor. 1869 bis 1872 Amtsrichter in Toftlund, 1872 bis 1879 Amtsrichter in Sonderburg, seit 1879 Amtsrichter in Hadersleben.

B **Baensch-Schmidtlein,** Max, Amtsvorsteher, Hirschberg-Straupitz.
S. I 10 Wahlbez.: 7 Liegnitz (Hirschberg, Schönau). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.
Geb. 24. Sept. 1852 zu Bolkenhain in Schlesien, kath. Gymn. zu Liegnitz und Jauer. Landwirt. Tätig in zahlreichen Kreis-, Kommunal- und anderen Ehrenämtern, Vorsitzender des Kriegerverbandes vom Riesengebirge. Leutnant a. D.

* Graf **von Ballestrem,** Gustav, Rittergutsbesitzer, Oberleutnant d. R.,
B Schloß Costau. Wahlbez.: 1 Oppeln (Kreuzburg, Rosenberg). Zentrum.
S. I 21 Geb. 16. April 1872 zu Breslau, kath. Gymn. Fähnrichexamen, Kriegsschule. Von 1892 bis 1899 Offizier. Gegenwärtig Herr auf Rittergut Costau. Amtsvorsteher und Gutsvorsteher.

B **von Bandemer,** Rudolf, Fideikommißbesitzer, Kammerherr, Ritt-
S. I 2 meister a. D., Selesen bei Schmolsin. Wahlbez.: 1 Köslin (Lauenburg, Bütow, Stolp [St u. L]). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1876.
Geb. 19. Juni 1829 zu Weitenhagen, Kr. Stolp, evang. Gymn. zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg. Univers. Bonn und Berlin, landwirtschaftl. Akademie zu Möglin; bereiste Deutschland, Belgien, Frankreich, Österreich und Italien. Feldzug 1866. Mitgl. d. Kreist. Amtsvorsteher-Stellvertreter.

B **Barthold,** Theodor, Amtsrat, Dahme (Mark). Wahlbez.: 8 Potsdam
S. I 10 (Jüterbog-Luckenwalde). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1890.
Geb. 12. Juni 1825 zu Berlin, evang. Gymn. Seit 1844 Landwirt, seit 1865 Pächter der Domäne Dahme. Seit 1872 Mitgl. des Kreist. und des Kreisausschusses, Kreisdeputierter,

* **Bartling,** Eduard, Kommerzienrat, Wiesbaden. Wahlbez.: 9 Wies-
B baden (Wiesbaden [St], Untertaunuskreis). Nationalliberal.
S. I 14 Mitgl. d. Reichst. für 2 Wiesbaden seit 1903.

Geb. 19. Juni 1845 zu Lenhausen i. Westfalen, evang. Volksschule, Mittelschule, höhere Bürgerschule, Realschule, Baugewerkschule, Polytechnikum. In der Maschinenfabrikation, im Tiefbauwesen und als Ingenieur tätig gewesen, Bahn-, Kanal- und Hafenbauten, Fortifikation. Jetzt Bergwerks- und Gutsbesitzer, Besitzer einer Maschinenreparaturwerkstatt, Holzstoff- und Papierfabrik, von Dampfziegeleien und Kalkwerken. Von 1891 bis 1900 Stadtrat in Wiesbaden.

* **Bauer,** Heinrich, Walzmühlenbesitzer, Delitzsch. Wahlbez.: 3 Merse-
B burg (Bitterfeld, Delitzsch). Konservativ.
S. I 2 Geb. 18. April 1846 zu Küps in Bayern, evang. Handelsschule, als Kaufmann ausgebildet. Walzmühle mit Landwirtschaft.

B **von Baumbach,** Ferdinand, Fideikommißbesitzer, Ropperhausen.
S. I 2 Wahlbez.: 8 Cassel (Homberg, Ziegenhain). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.

Geb. 31. Dez. 1851 zu Cassel, evang. Kadettenhaus. 1869 bis 1880 im Militärdienst (Leutnant beziehungsweise Oberleutnant); forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich im eigenen Besitz tätig. Kreisdeputierter.

B **Becker,** Karl, Dr jur., Amtsrichter, Hennef (Sieg). Wahlbez.:
S. I 21 4 Cöln (Siegkreis, Mülheim a. Rhein [St u. L], Wipperfürth). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. seit 1902 für Sieg-Waldbröl.

Geb. 24. Sept. 1858 zu Gut Schönrath, Kr. Mülheim a. Rh., kath. Ritter-Akademie zu Bedburg. Univers. Berlin, Bonn, Halle. Referendar in Bergheim und Cöln. Assessor in Montjoie, Kerpen, Mettmann, Düsseldorf, Hennef. Gutsbesitzer. Gründer und längere Zeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der Kr. Bergheimer Volksbank und Zuckerfabrik Bedburg. Vorstandsmitgl. des Rheinischen Bauern-Vereins und des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (Lokalabteilung Siegkreis).

(*) **Beckmann,** August, Dr jur., Landrat, Rittmeister d. R. a. D.,
B Usingen i. Taunus. Wahlbez.: 6 Wiesbaden (Oberlahnkreis, Usingen).
S. I 2 Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. vom Mai 1891 bis Juni 1899.

Geb. 17. Mai 1852 zu Karlsminde, Kr. Eckernförde, evang.-luth. Gymn. Eutin. Univers. in Heidelberg und Leipzig. Referendar in Cassel, Fulda und Magdeburg. 1883 bis 1885 Regierungsassessor und Domänendepartementsrat bei der Königlichen Finanzdirektion in Hannover, 1885 bis 1886 in gleicher Eigenschaft bei der Regierung in Stade. Seit 1886 Landrat des Kreises Usingen. Mitgl. des Kommunallandt. für den Regierungsbezirk Wiesbaden und des Prov.-Landt. für Hessen-Nassau, sowie des Provinzialausschusses für Hessen-Nassau und des Landesausschusses für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

* **Berndt,** Theodor, Dr phil., Professor, Hamm i. Westf. Wahlbez.:
B 6 Arnsberg (Hamm [St u. L], Soest). Nationalliberal.
S. I 14 Geb. 24. Okt. 1838 zu Kuttlau bei Glogau, evang. Gymn. Neustrelitz (Mecklenburg) und Posen. Univers. Halle 1857—1860 (Theologie). Autodidaktisches Studium der klassischen Philologie, akademisch $^1/_2$ Jahr in Münster i. W.

(1880—1881). Oberlehrer an den Gymnas. in Herford und Hamm i. W. Schriften: Die Empfindung der Naturschönheit bei den Griechen, Herford 1873. De ironia Menexeni Platonici, Diss inaug. Münster 1881. Bemerkungen zu Platons Menexenus, Herford 1888. Zwei Kaiser-Geburtstagsreden 1883. 87. Aufsätze und Rezensionen in Zeitschriften. Mitgl. des Presbyteriums der evang. Gemeinde; bis zur Kommunalisierung Mitgl. des evang. Schulvorstandes.

B
S. I 2 **Beuchelt,** Georg, Geheimer Kommerzienrat, Grünberg in Schlesien. Wahlbez.: 1 Liegnitz (Grünberg, Freystadt). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 3. Jan. 1852 zu Zwickau in Sachsen, evang. Realschule, technisches Studium. Ingenieur. Besitzer von Fabriken für Waggonbau, Brückenbau und Eisenkonstruktionen. Hochbau- und Tiefbau-Unternehmungen im Inland und Ausland. Vorstandsmitgl. der Landesversicherungsanstalt zu Breslau. Hauptmann a. D. Feldzug 1870/71.

B
S. I 14 **Beumer,** Wilhelm, Dr phil., Generalsekretär, Düsseldorf. Wahlbez.: 5 Düsseldorf (Essen [St u. L], Mülheim a. d. Ruhr [St u. L], Duisburg [St], Oberhausen [St], Ruhrort). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh 1893 bis 1898 für Hagen-Schwelm, seit 1898 für Essen usw, Mitgl. d. Reichst. seit 1901 für Mülheim a. d. Ruhr-Duisburg.

Geb. 3. Aug. 1848 zu Obrighoven bei Wesel, protest. Volksschule und Gymn. in Wesel. Studierte Theologie, Sprachen und Volkswirtschaft, wirkte 2 Jahre am Gymn. in Wesel, 15 Jahre am Realgymn. in Witten a. d. Ruhr und wurde im Herbst 1887 als Generalsekretär des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen" und der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" nach Düsseldorf berufen, welche Stellung er z. Z. noch einnimmt. Er redigiert die „Mitteilungen" des erstgenannten Vereins, sowie den volkswirtschaftl. Teil der Zeitschrift für das deutsche Eisenhüttenwesen „Stahl und Eisen". „Erziehungsspiegel" 1876. „Wider das Pensionat" 1876. Bericht über englische Arbeiterverhältnisse 1889. Das Wirtschaftsjahr 1889/90. Bericht über die Frage der Sonntagsruhe 1892. Mitgl. der Rheinschiffahrtskommission, Mitgl. des Bezirkseisenbahnrats Hannover-Münster, stellv. Mitgl. des Bezirkseisenbahnrats Cöln.

B
S. I 2 **Rogalla von Bieberstein,** Ferdinand, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Bosemb. Wahlbez.: 7 Gumbinnen (Sensburg, Ortelsburg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1895, Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für dens. Wahlbez.

Geb. 21. Jan. 1857 zu Barranowen, evang. Gymn. Königsberg. Kadettenkorps. Aktiver Offizier zuletzt im Garde-Kürassier-Rgt. Bewirtschaftet seine Besitzung Bosemb. Mitgl. des Kreist.

B
S. I 2 **von Blanckenburg,** Günther, Rittergutsbesitzer, Regierungsrat a. D., Rittmeister a. D., Zimmerhausen in Pomm. Wahlbez.: 3 Posen (Samter, Birnbaum, Schwerin a. W.). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. von 1898 bis April 1899 und seit Juni 1899.

Geb. 8. Febr. 1858 zu Zimmerhausen, evang.-luth. Gymn. Studierte Rechte und Staatswissenschaften. Referendar 1880. Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst 1886. Landrat des Kreises Samter von 1888

bis 1899, Regierungsrat in Frankfurt a. O. bis 1900. Zum 1. April 1900 auf Antrag verabschiedet nach Übernahme der Rittergüter Zimmerhausen und Karbemin in Pomm. Ehrenritter des Johanniterordens. In der Reserve bis zum Rittmeister gedient, als solcher 1902 verabschiedet.

* B S. I 19 **Blell,** Karl, Kaufmann, Brandenburg a. H. Wahlbez.: 4 Frankfurt (Frankfurt a. O. [St], Lebus). Freisinnige Volkspartei.
Mitgl. d. Reichst. für Grünberg-Freystadt seit 1898.
Geb. 10. Aug. 1838 zu Brandenburg a. H., evang. Ritterakademie und Gymn. Brandenburg, Pension Thudichum in Genf. Als Kaufmann in Nordamerika tätig gewesen, später große Reisen für eigenes Tuchexportgeschäft in Brandenburg mit Zweiggeschäft in Bukarest seit 1894. Präs. der Handelskammer in Brandenburg, Direktor des Verbandes der Kreditgenossenschaften für West-Brandenburg.

B fehlt **von Bockelberg,** Friedrich, Landrat z. D., Schönow in der Neumark. Wahlbez.: 5 Frankfurt (Weststernberg, Oststernberg). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1890.
Geb. 1851, evang. 1899 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

* B S. I 28 **von Bodelschwingh,** Friedrich, Pastor, Gadderbaum, Post: Bethel bei Bielefeld. Wahlbez.: 2 Minden (Herford, Halle, Bielefeld [St u. L]). Bei keiner Partei.
Geb. 6. März 1831 zu Haus Mark bei Tecklenburg, evang. Gymn. Studierte Landwirtschaft, Jura, Theologie. Schriften über sozialpolitische Fragen. Einjährig-Freiwilliger. 1866 und 1870/71 Feldprediger.

B S. I 2 Freiherr **von Bodenhausen,** Julius, Landrat z. D., Kammerherr, Lebusa. Wahlbez.: 2 Merseburg (Schweinitz, Wittenberg). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888, Mitgl. d. Reichst. 1871 bis 1874.
Geb. 30. Okt. 1840 zu Leipzig, evang. Verließ 1861 das Domgymn. zu Naumburg a. S., studierte in Heidelberg und Berlin Jura, wurde nach bestandenem Examen am Kammergericht zu Berlin, sowie an den Regierungen zu Merseburg und Liegnitz beschäftigt, verließ vorläufig 1869 den Staatsdienst, um die Verwaltung seines Besitzes zu übernehmen, wurde 1879 zum Landrat seines heimatlichen Kreises Schweinitz ernannt, und im Herbst 1899 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. 1866 Offizier im Magdeburgischen Husarenregiment Nr 10, nahm er an den Gefechten von Münchengrätz und Preßburg, wie an der Schlacht von Königgrätz teil.

B S. I 10 **Boecker,** Christoph, Gutsbesitzer, Uhrsleben. Wahlbez.: 5 Magdeburg (Wolmirstedt, Neuhaldensleben). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.
Geb. 23. Juli 1839 zu Uhrsleben, evang. Elementarschule und Privatunterricht. Amtsvorsteher. Aufsichtsratsvorsitzender und Mitgl. verschiedener Gesellschaften. — Vereidigter landwirtschaftl. Sachverständiger. — Kreistaxator usw.

B S. I 2 **von Böhlendorff-Kölpin,** Karl, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Regezow bei Carnin a. Usedom. Wahlbez.: 1 Stettin (Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ückermünde). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Ückermünde-Usedom-Wollin.
Geb. 2. Sept. 1855 zu Stettin, evang. Wilhelms-Gymnas. in Berlin. Kadettenkorps. 1875 Leutnant im Zietenschen Husaren-Regiment. 1881

Reisen in Frankreich und Afrika. Dort Teilnahme im 13. Marschregiment an der französischen Expedition in Tunesien. 1883 bis 86 Kriegsakademie. 1887 Adjutant bei der 7. Kavallerie-Brigade, danach zur Dienstleistung beim Großen Generalstabe kommandiert. 1890 Teilnahme an der außerordentlichen Gesandtschaftsreise nach Marokko. 1891 Rittmeister und Eskadronchef; nahm 1895 den Abschied und übernahm das väterliche Gut. Kreistagsabgeordneter, Landschaftsdeputierter und Amtsvorsteher.

B
S. I 2 **Böning,** Kunibert, Gutsbesitzer, Heinersdorf bei Landsberg a. Warthe. Wahlbez.: 2 Frankfurt (Landsberg [St u. L], Soldin). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit April 1899, Mitgl. d. Reichst. seit 1903, für dens. Wahlbez.

Geb. 5. Febr. 1840 zu Kölzig, Kr. Arnswalde, evang. Gymnas. in Stargard i. Pommern. Landwirt. Kreistagsmitgl., Kreisausschußmitgl., Kreisdeputierter. Feldzüge 1866 und 1870/71 als Offizier.

B
S. I 14 **Böttinger,** Henry T., Dr, Fabrikdirektor, Elberfeld. Wahlbez.: 3 Düsseldorf (Mettmann). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1891.

Geb. 10. Juli 1848 zu Burton-on-Trent (England), evang. Höhere englische und deutsche Schulen. Univers. Freiburg in Baden und Würzburg. War 1870 bis 74 in einem kaufmännischen Geschäfte in London und einem Bankinstitut in München als Prokurist tätig. Besaß 1874 bis 1882 das „Hofbrauhaus" Würzburg. Trat 1882 in die Direktion und Leitung der Anilin-, Alizarin- und chemischen Fabriken (Farbenfabriken vormals Friedr. Bayer & Co.) zu Elberfeld und Barmen ein. Hat vielfach große überseeische Reisen und 1888 bis 89 im Interesse seiner Firma eine Reise um die Welt durch Indien, Hinterindien, China, Japan und Nordamerika gemacht. 1896 Indien und Amerika abermals bereist. Reisebeschreibung „durch 360 Längengrade". Seit 1897 Doctor philosophiae hon. causa der Univers. Göttingen. Preußischer Kronen-Orden III. Kl., Roter Adler-Orden IV. Kl., Bayerischer Michels-Orden IV. Kl. Vorsitzender der Deutschen Bunsen-Gesellschaft (elektr.-chemische Gesellschaft), der Göttinger Vereinigung für angewandte Physik und Mathematik. Mitgl. der Handelskammer für Elberfeld, Vorstandsmitgl. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, sowie des Vereins der chemischen Industrie, des deutschen Brauerbundes usw.

B
S. I 21 **Bolik,** Karl, Partikulier, früherer Rittergutspächter, Kosel Ober-Schl. Wahlbez.: 8 Oppeln (Kosel, Leobschütz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 28. Mai 1839 zu Groß-Nimsdorf, Kr. Kosel, O.-S., römisch-kath. Landwirt auf dem eigenen Stadtgut in Kosel, Ober-Schl. Landwirtschaftl. Sachverst. und Kreistaxator.

B
S. I 2 **von Bonin,** Bogislav, Landrat a. D., Rittergutsbes., Rittmeister a. D., Bahrenbusch. Wahlbez.: 5 Köslin (Neustettin, Belgard). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. seit 1898.

Geb. 23. Dez. 1842 zu Pasewalk, evang. Gymnas. 1874. Landrat des Neustettiner Kreises; 1899 in den einstweiligen Ruhestand versetzt; 1900 auf seinen Antrag verabschiedet. Seit 1881 Mitgl. des Pommerschen Prov.-Landt., seit 1884 auch der Pommerschen Prov.-Synode. Feldzüge 1866 und 870/71.

* B S. I 2 **Bosse,** Christoph, Landrat, Minden (Westf.). Wahlbez.: 1 Minden (Minden, Lübbecke). Konservativ.

Geb. 22. Jan. 1863 zu Roßla a. H., evang.-luth. Lizeum I in Hannover. Wilhelmsgymn. in Berlin. Univers. in Göttingen und Berlin. Referendar in Rixdorf, Berlin (Landgericht II); Regierungsreferendar in Danzig, Elbing, Wernigerode, Halberstadt. Reg.-Assessor 1890. 1890 bis 1892 Hilfsarbeiter beim Landratsamt Minden. 1892 mit der Verwaltung des Landratsamts Minden beauftragt. 1893 Landrat daselbst. Hauptm. d. L.

B S. I 2 **Boysen,** Otto, Guts- und Mühlenbesitzer, Mühle Kleszowen bei Wiekischken. Wahlbez.: 4 Gumbinnen (Stallupönen, Goldap, Darkehmen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. von 1886 bis 1888 und seit 1893.

Geb. 26. Juli 1842 zu Itzehoe in Holstein, evang. Privatunterricht durch Hauslehrer. Seit 30 Jahren Besitzer von Mühle Kleszowen. Amtsvorsteher, Mitgl. des Kreist. und der Kreissynode. Gedient als Einjährig-Freiwilliger.

B S. I 10 **Braemer,** Adam, Gutsbesitzer, Ernstberg bei Walterkehmen. Wahlbez.: 2 Gumbinnen (Ragnit, Pillkallen). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. von 1879 bis 1885 und seit 1898.

Geb. 2. Juli 1838 zu Meierhof, Kr. Labiau, evang. Gymn., landwirtschaftl. Akademien Möglin und Poppelsdorf 1860 bis 1862. Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreis- und Bezirksausschusses, Vorstandsmitgl. der Landwirtschaftskammer.

* B S. I 14 **Brandt,** Ludwig, Dr jur., Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Berlin. Wahlbez.: 4 Stade (Lehe, Geestemünde). Nationalliberal.

Geb. 27. März 1850 zu Bodenwerder, Kr. Hameln; luth. Gymn. Andreanum zu Hildesheim, studierte Rechtswissenschaft in Heidelberg, Leipzig, Berlin und Göttingen. 1873 Referendar, 1878 Gerichtsassessor. Nach Übernahme in die allgemeine Verwaltung Regierungsassessor bei dem Amte Göttingen und dem Polizeipräsidium in Berlin. 1882 Kreishauptmann des Kr. Lehe, 1885 Landrat des Kr. Geestemünde, 1891 vortrag. Rat im Minist. des Innern, 1901 in den Ruhestand getreten, 1875 bis 1889 Reserve- und Landwehr-Offizier.

B S. I 2 **von Bredow,** Max, Rittergutsbesitzer, Ritterschaftsdirektor, Landin. Wahlbez.: 7 Potsdam (Westhavelland, Brandenburg [St], Zauch-Belzig). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1891.

Geb. 14. Aug. 1855, evang. Ritterakademie zu Brandenburg, Offizier im Regiment der Gardes du Corps; nachdem er den Abschied aus dem aktiven Militärstand genommen hat, widmet er sich der Bewirtschaftung seiner Güter.

B S. I 21 **Breuer,** Johann Adolf, Landwirt, Groß-Mönchhof bei Niederaußem. Wahlbez.: 2 Cöln (Cöln [L], Bergheim, Euskirchen). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1897, Mitgl. d. Reichst. für Bergheim-Euskirchen seit 1897.

Geb. 21. Febr. 1831, kath. Bürgerschule in Köln, als Landwirt tätig, sieben Jahre lang Direktor der Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Bedburg, jetzt noch praktischer Landwirt. Mitgl. des Prov.-Landt. und des Kreisausschusses des Kreises Bergheim.

B
S. I 3 **von Brockhausen,** Eugen, Landrat z. D., Verbandsdirektor der pommerschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Stettin. Wahlbez.: 3 Köslin (Schivelbein, Dramburg). Konservativ.

1888 als Abgeordneter für dens. Wahlbez. gewählt, Mandat jedoch vor Eintritt in das Haus niedergelegt, in derselben Legislaturperiode 1892 von neuem gewählt und seitdem Mitgl. des Hauses. Mitgl. des Reichst. seit 1898.

Geb. 10. März 1857 zu Karwitz, Kr. Dramburg, evang. Ritterakademie zu Brandenburg a. H., Univers. Heidelberg und Berlin. 1879 erste juristische Prüfung. Vorbereitungszeit im Justizdienst im Bezirk der Appellationsgerichte zu Frankfurt a. O. und Köslin und des Oberlandesgerichts zu Stettin. 1881 Referendar bei der Regierung in Stettin. 1884 Landrat des Kreises Dramburg. Im Herbst 1899 wegen seiner Abstimmung gegen die Kanalvorlage in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Seit 1899 Verbandsdirektor. Leutnant d. L. Ehrenritter des Johanniterordens.

B
S. I 21 **Broekmann,** Wilhelm, Amtsgerichtsrat in Ahrweiler. Wahlbez.: 1 Trier (Daun, Prüm, Bitburg). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882, Mitgl. d. Reichst. 1893 bis 1903.

Geb. 17. April 1842 zu Kleve, kath. Elementarschule und Gymn. in Kleve. Studierte nach 1½ jähriger praktischer Beschäftigung in der Verwaltung jura und cameralia auf den Univers. Berlin, Heidelberg und Bonn. Auskultator und Referendar am Landgericht zu Kleve. 1872 bis 1879 Friedensrichter, seitdem Amtsrichter.

B
S. I 20 **Broemel,** Max, Rentner, Berlin. Wahlbez.: 3 Stettin (Stettin [St]). Freisinnige Vereinigung.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1887. Mitgl. d. Reichst. 1884 bis 1893 und 1898 bis 1903.

Geb. 7. Juni 1846 zu Potsdam, evang. Besuchte das Friedrich-Werdersche Gymn. zu Berlin, Abiturientenexamen. Besuchte 1866 bis 1870 die Univers. Berlin und das Statistische Seminar des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus. 1872 bis 1879 Sekretär der Kaufmannschaft zu Stettin, 1879 bis 1899 Generalsekretär des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit zu Berlin und Herausgeber der Freihandels-Korrespondenz, seitdem Rentner. Verfasser einer Reihe volkswirtschaftlicher Schriften: „Die Deutschen Holzzölle vor 1865", „Die Verteidigung der privaten Erwerbstätigkeit", „Die Kapitalrentensteuer". 1874 bis 1879 Stadtverordneter in Stettin, 1886 bis 1889 Stadtverordneter in Berlin.

B
S. I 10 **Brütt,** Klaus Henning Friedrich, Landrat, Geheimer Regierungsrat, Rendsburg. Wahlbez.: 13 Schleswig-Holstein (Rendsburg). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 29. Okt. 1844, evang.-luth. Gymn. Meldorf, Univers. Kiel und Leipzig. 1868 Gerichtsassessor. 1871 aus dem Staatsdienst geschieden und zur städtischen Verwaltung in Altona übergetreten. 1875 Senator in Altona und Chef der Polizei daselbst. 1880 wieder in den Staatsdienst übernommen. 1880 bis 1881 Landrat in Kosten, seitdem Landrat in Rendsburg. Mitgl. des Prov.-Landt. und der Gesamtsynode von Schleswig-Holstein.


B
S. I 21 **Brust,** August, Vorsitzender des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Altenessen. Wahlbez.: 4 Münster (Borken, Recklinghausen [St u. L]). Zentrum.

Geb. 1. August 1862 zu Hamm bei Werden a. Ruhr, kath. Elementarschule. 1878 bis 1898 aktiver Bergarbeiter in der Grube. Gründete 1894 den Gewerkverein christlicher Bergarbeiter, dessen erster Vorsitzender und Redakteur des Vereinsorgans „Der Bergknappe" er bis 1903 war. Legte die Redaktion Ende Oktober 1903 nieder. Vorsitzender des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

B **von Buch,** Johann Georg, Schloßhauptmann, Kammerherr, Ucker-
fehlt märkischer Ritterschaftsrat, Stolpe (Oder). Wahlbez.: 3 Potsdam (Prenzlau, Angermünde). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1895.

Geb. 16. Juli 1845, evang.

B Freiherr **von Buddenbrock,** Alfred, Oberst a. D., Kammerherr,
S. I 3 Berlin. Wahlbez.: 3 Liegnitz (Glogau, Lüben). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882.

Geb. 14. Febr. 1827 zu Nakel, Bez. Bromberg, evang. Kadettenhaus. Hat 1844 bis 1872 in der Artillerie gedient, den Feldzug 1866 gegen Österreich als Chef der dritten reitenden Garde-Batterie, den Feldzug 1870/71 als Kommandeur der reitenden Artillerie des Gardekorps mitgemacht. 1872 den Abschied erbeten, seitdem bis 1894 Besitzer des Rittergutes Klein-Tschirnau, Kr. Glogau. Ehrenlandesältester der Glogau-Saganer Fürstentums-Landschaft.

B **von Bülow,** Detlev, Gutsbesitzer, Landrat a. D., Bossee bei Westen-
S. I 10 see. Wahlbez: 16 Schleswig-Holstein (Stormarn, Wandsbek [St]). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1889.

Geb. 16. April 1854 zu Schwerin i. M., evang.-luth. Gymn. Flensburg. Univers. Bonn, Leipzig, Kiel, Berlin. Gerichtsreferendar in Frankfurt a. M., Regierungsreferendar in Potsdam, Regierungsassessor in Schleswig, 1887 bis 1894 Landrat des Kreises Stormarn in Wandsbek.

B **von Bülow,** Cai, Landrat a. D., Fideikommißbesitzer, Bothkamp bei
S. I 3 Kirchbarkau. Wahlbez.: 7 Schleswig-Holstein (Eckernförde). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885.

Geb. 23. Aug. 1851 zu Hamburg, evang.-luth. Gymn. zu Flensburg. Studierte in Leipzig, Heidelberg, Straßburg und Göttingen. Referendar 1877. Regierungsreferendar 1879. 1881 mit der kommiss. Verwaltung des Kr. Eckernförde betraut und 1883 zum Landrat dieses Kreises ernannt. 1896 ausgeschieden. Kreisdeputierter, Kreisausschußmitglied. Mitgl. des Kreistages des Kreises Kiel-Land. Amtsvorsteher. Mitgl. des Prov.-Landt. und der Gesamtsynode für Schleswig-Holstein und der heimischen Landwirtschaftskammer.

 **von Bülow,** Wilhelm, Amtsgerichtsrat, Homburg v. d. Höhe.
B Wahlbez.: 10 Wiesbaden (Obertaunuskreis, Frankfurt a. M. [L]).
S. I 14 Nationalliberal.

Geb. 4. Aug. 1850 zu Schloß Otlishausen, Kanton Thurgau (Schweiz), evang. Gymn. zu Frankfurt a. M. Studierte Jurisprudenz Heidelberg, Leipzig und Göttingen. Referendar in Wiesbaden, Cassel, Frankfurt a. M., Assessor im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. Früher Amtsrichter in Braubach a. Rh., jetzt Amtsgerichtsrat in Homburg v. d. Höhe. Mitgl. des Hauptvorstandes der deutschen Kolonialgesellschaft.

B **Bumiller,** Lambert, Pfarrer, Ostrach (Hohenzollern). Wahlbez.:
S. I 21 Hohenzollern. Zentrum.
Seit 1893 Mitgl. d. Abgeordnetenh. und d. Reichst.
Geb. 15. Okt. 1852 zu Jungingen bei Hechingen, kath. Gymn. in Sigmaringen. Königliche Akademie zu Münster i. Westf., Univers. Innsbruck und Löwen. War Hülfspriester an verschiedenen Orten, Studienpräfekt am St-Fidelianum in Sigmaringen, 7½ Jahre Religionslehrer und ordentlicher wissenschaftlicher Lehrer am Realprogymn. bezw. der Königlichen höheren Bürgerschule in Hechingen, seit Herbst 1891 Pfarrer in Ostrach, seit 1898 erzbischöflicher Dekan des Kapitels Sigmaringen.

* **Busch,** Wilhelm, Postverwalter, Kuchenheim. Wahlbez.: 3 Aachen
B (Düren, Jülich). Zentrum.
S. I 21 Geb. 28. Dez. 1867 zu Ersdorf, Kr. Rheinbach, kath. Bürgerschule, Progymn. in Rheinbach. Seit 1884 im Postdienst.

B **Cahensly,** Peter Paul, Kommerzienrat, Limburg a. d. Lahn.
S. I 21 Wahlbez.: 5 Wiesbaden (Limburg). Zentrum.
Seit 1885 Mitgl. d. Abgeordnetenh., 1898 bis 1903 Mitgl. d. Reichst.
Geb. 28. Okt. 1838, kath. Besuchte die Realschule in Limburg und das Realgymn. in Trier. Kaufmännische Ausbildung in Cöln 1856 bis 1859 und Havre 1861 bis 1867. Lernte in letzterer Seestadt die Handelsbeziehungen der einzelnen Völker zueinander, sowie die traurige Lage der deutschen Auswanderer während ihrer Überfahrt kennen. Bereiste den größten Teil von Deutschland, Schweiz, Frankreich, England, Belgien und Holland. Übernahm 1868 in Limburg das väterliche Geschäft (Kolonialwaren-Großhandlung und Bankgeschäft), besuchte 1882 Rom und Italien, machte 1883 in der Eigenschaft als Generalsekretär des St-Raphaelvereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer und im Auftrage desselben eine Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, um die Verhältnisse der Auswanderer auf der Seereise, in New-York und an ihren Bestimmungsorten kennen zu lernen. Besuchte während des dreimonatigen Aufenthaltes in der Union deutsche Ansiedelungen in Illinois, Arkansas, Kansas, Minnesota. Wurde 1898 in den Beirat für das Auswandererwesen berufen. Seit 1899 Präsident des St-Raphaelvereins. Mitgl. des Stadtverordnetenkollegiums und des Kreist.

* **von Campe,** Rudolf, Dr jur., Landgerichtsrat, Hildesheim. Wahl-
B bez.: 1 Hildesheim (Hildesheim [St u. L], Peine). Nationalliberal.
S. I 14 Geb. 10. Febr. 1860 zu Bückeburg (Schaumburg-Lippe), luth. Gymn. in Bückeburg. Studierte Jurisprudenz in Freiburg, Leipzig, Königsberg, Göttingen. Referendar 1882, Gerichtsassessor 1887. Gerichtsassessor in Liebenburg, Göttingen, Hildesheim, 1894 Amtsrichter in Northeim, seit 1898 Landrichter in Hildesheim.

* **Cassel,** Oskar, Rechtsanwalt und Notar, Justizrat, Berlin. Wahlbez.:
B 4 Berlin (rechtes Spreeufer, obere Stadt). Freisinnige Volkspartei.
S. I 19 Geb. 4. Juni 1849 zu Schwetz, mos. Gymn. in Berlin. Studierte Jura und Cameralia daselbst. Referendar in Charlottenburg und Berlin, seit 1879 Rechtsanwalt und seit 1892 Notar in Berlin. Stadtverordneter seit 1888.

B **Chlapowski,** Anton, Dr med., Arzt, Posen. Wahlbez.: 8 Posen
S. I 27 (Jarotschin, Koschmin, Krotoschin, Pleschen). Pole.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1901. Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Wreschen-Pleschen.

Geb. 15. Jan. 1855 zu Ustaszewo, kath. Besuchte das Mariengymn. in Posen, Abiturientenexamen als Extraneus in Wongrowitz. Studierte Medizin in Breslau und Halle a. S., erhielt daselbst die Approbation als Arzt und promovierte zum Doktor der Medizin in Leipzig. Übte die Praxis als Arzt zuerst in Westpreußen, dann in der Provinz Posen aus und seit 1895 in Posen (im Winter) und seit 1897 in Bad Landeck i. Schl. (im Sommer). Stadtverordneter.

B
S. I 10 **von Christen,** Hermann, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer, Werleshausen bei Oberrieden. Wahlbez.: 5 Cassel (Eschwege, Schmalkalden). Freikonservativ.

Mitgl. des Abgeordnetenh. seit 1888. Mitgl. d. Reichst. 1884 bis 1890 und 1898 bis 1903 für Eschwege-Witzenhausen-Schmalkalden.

Geb. 5. März 1841 zu Besenhausen, Prov. Sachsen, evang. Gymn. in Eschwege, Institut von Stoy in Jena, Hochschule in Göttingen. Bewirtschaftet jetzt seine Besitzung. Amtsvorsteher, Mitgl. des Kreist. und Kreisausschusses in Heiligenstadt, Mitgl. des Bezirksausschusses des Regierungsbezirks Erfurt usw.

B
S. I 10 **Conrad,** Adalbert, Geheimer Regierungsrat, Landrat, Graudenz. Wahlbez.: 2 Marienwerder (Rosenberg, Graudenz [St u. L]). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1891.

Geb. 3. Aug. 1846 zu Fronza, Kr. Marienwerder, evang. Gymn. Univers. Heidelberg, Göttingen und Berlin (jura und cameralia). 1870 Gerichtsreferendar. Trat dann beim Leibhusaren-Regiment Nr 1 in Danzig ein, bei dem er den letzten Teil des Feldzuges 1871 mitmachte. Arbeitete von 1872 bis 1873 bei dem Stadt- und Landgericht in Danzig, demnächst bei den Appellationsgerichten in Naumburg und Frankfurt a. O. 1877 Gerichtsassessor. Arbeitete als Gerichtsassessor bis zum 1. April 1878 bei dem Stadt- und Landgericht in Danzig und bei der Gerichtskommission in Zanow, Regierungsbez. Köslin, und wurde demnächst unter Ernennung zum Regierungsassessor mit der Verwaltung des Landratsamtes in Graudenz beauftragt. Weihnachten 1878 zum Landrat des Kr. Graudenz auf Präsentation des Kreist. ernannt. Oberleutnant der Landwehrkavallerie.

B
fehlt **von Czarlinski,** Leon, Rentner in Thorn. Wahlbez.: 3 Marienwerder (Löbau). Pole.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1876 und seit 1886. Mitgl. d. Reichst. 1877 bis 1884 und seit 1893.

Geb. 30. Okt. 1835, kath. Gymn. in Konitz und Kulm. Studierte 2 Jahre in Breslau und 1 Jahr in Berlin Jurisprudenz und widmete sich demnächst der Landwirtschaft.

B
S. I 21 **Dahlem,** Anton, Dr jur., Rechtsanwalt, Oberstein a. d. Nahe. Wahlbez.: 3 Wiesbaden (Westerburg, Unterwesterwaldkreis). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Juli 1902, Mitgl. d. Reichst. für 3 Wiesbaden seit Juli 1902.

Geb. 30. Dez. 1859 zu Niederlahnstein, römisch-kath. Höhere Bürgerschule und Gymn., Univers. Würzburg, München und Bonn. Referendar in Niederlahnstein, Wiesbaden und Frankfurt. 1891 große Staatsprüfung. Seit 1891 Rechtsanwalt in Niederlahnstein. Oberleutnant a. D.

B **Dasbach,** Friedrich, Aushülfspriester, Zeitungsgesellschaftsdirektor,
S. I 21 Trier. Wahlbez.: 3 Trier (Trier [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1889 bis 1898 für Hünfeld-Gersfeld, seit 1898 für Trier. Mitgl. d. Reichst. 1898 bis 1903 für Burtscheid-Aachen (L)-Eupen, seit 1903 für Daun-Prüm-Bitburg.

Geb. 9. Dez. 1846, römisch-kath. Gymn. Brilon und Trier, Seminar in Trier. Gregorianische Univers. in Rom. 1871 Kaplan an der Sukkursal-Pfarrei St-Gervasius in Trier. Im Sommer 1875 wurde ihm von der Königlichen Regierung die Erteilung des „schulplanmäßigen" Religionsunterrichts und am 16. Sept. 1875 jede Amtshandlung in dem genannten Pfarramte verboten. Im Januar 1884 wurde er zum Aushülfspriester in Trier ernannt, jedoch ward ihm wiederum die Erteilung des „schulplanmäßigen" Religionsunterrichts untersagt. Gründete Anfang 1875 und redigierte das Paulinus-Blatt, die Trierische Landeszeitung usw. Präsident des Trierischen Bauern-Vereins, der landwirtschaftlichen Bezugs-Genossenschaft, des Trierischen Viehversicherungsverbandes, des Trierischen Winzervereins und des Trierischen Verbandes ländlicher Darlehnskassen. Schrieb Wahlbroschüren, Erläuterungen zur Gemeindeordnung, über den „Wucher im Trierischen Lande" usw. Vom Papst Leo XIII. mit dem Kreuze „Pro Ecclesia et Pontifice" dekoriert.

B **von Davier,** Karl, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer, Schloß Seggerde.
S. I 3 Wahlbez.: 1 Magdeburg (Salzwedel, Gardelegen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Nov. 1902.

Geb. 13. Juli 1853, evang. Regierungsassessor 1884. Landrat des Kr. Znin 1888. Landrat des Kr. Gardelegen 1894. Verabschiedet 1897.

* **Decker,** Christian, Gutsbesitzer, Widdersdorf bei Cöln-Bocklemünd.
B Wahlbez.: 2 Cöln (Cöln [L], Bergheim, Euskirchen). Zentrum.
S. I 21 Geb. 29. Juni 1848 zu Widdersdorf, kath. Pensionat zu Kemperhof bei Koblenz, Einjähr.-Zeugnis. In der Landwirtschaft ausgebildet. Beigeordneter, Mitgl. d. Kreist. Einjähr.-Freiw., Feldzug gegen Frankreich.

B **von Detten,** Georg, Landgerichtsrat, Paderborn. Wahlbez.: 2 Arns-
S. I 21 berg (Olpe, Meschede). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1882 bis 1888 für Warburg-Höxter, seit 1893 für Olpe-Meschede.

Geb. 9. Juni 1837 zu Werne a. d. Lippe, Kr. Lüdinghausen, römisch-kath. Gymn. in Paderborn. Univers. Bonn, Göttingen und Berlin. Trat 1858 als Auskultator in die richterliche Karriere und wurde mit einer Anciennität vom 12. August 1863 Gerichtsassessor. Nachdem er dann einige Zeit beim damaligen Kreisgericht zu Warburg kommissarisch beschäftigt war, wurde er 1868 Kreisrichter in Bünde, 1872 an das Kreisgericht zu Hamm versetzt und 1879 als Landgerichtsrat bei dem Landgericht zu Hagen in Westfalen angestellt, 1888 an das Landgericht zu Paderborn versetzt. Schriften: „Die Prov.-, Kr.-, Städte- und Landgemeinde-Ordnung für Westfalen" 1886 und 1887. „Münster in Westfalen, seine Entstehung und das Kulturbild seiner 1000jährigen Entwicklung" 1887. „Über die Dom- und Klosterschüler des Mittelalters", 1893. „Die Hansa der Westfalen", 1897. „Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1903. Mitgl. des Vorstandes des Westfälischen Prov.-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Münster und des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Abt. Paderborn).

* **von Dewitz,** Otto, Landrat a. D., Berlin. Wahlbez.: 18 Schleswig-
B Holstein (Oldenburg). Freikonservativ.
S. I 10 Geb. 16. Okt. 1850 zu Zachow, Kr. Regenwalde, evang. 1878 Univers. Bonn; 1880 Regierung in Cöln. 1881 Landratsamts-Verwalter in Saarlouis, 1882 Landrat in Prüm, 1886 bis 1892 Landrat in Oldenburg (Holstein). Nach Verabschiedung Landwirt als Besitzer der Güter Zankeuz (Westpreußen), Gr.-Ziethen (Brandenburg) u. Alt-Pleen (Vorpommern). Trat im Feldzug 1870 in die Armee und war bis 1878 Offizier.

B **von Dewitz,** Hermann, Rittergutsbesitzer, Oberleutnant a. D., Schön-
S. I 3 hagen in Pommern. Wahlbez.: 5 Stettin (Naugard, Regenwalde). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1894, Mitgl. d. Reichst. seit 1893.

Geb. 29. Nov. 1854 zu Wussow, Kr. Naugard, evang. Privatunterricht im elterlichen Hause, Kadettenkorps zu Potsdam und Berlin. Seit 1871 Offizier, 1883 pensioniert. 1884 Rittergut Schönhagen erworben, seitdem Landwirt. Seit 1886 Amtsvorsteher, seit 1896 Mitgl. des Kreist., 1890, 1893, 1902 Mitgl. der Pomm. Prov.-Synode, Mitgl. des Kreis-Synodal-Vorstandes und der Kreis-Synode Gollnow.

Dewitz v. Wohna s. unter W.

B **Dietrich,** Hermann, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Hauptmann
S. I 3 a. D., Prenzlau und Metzelthin bei Templin. Wahlbez.: 2 Potsdam (Ruppin, Templin). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. und d. Reichst. seit 1898.

Geb. 11. Mai 1856, evang. Joachimsthalsches Gymn. zu Berlin. Univers. Jena, Heidelberg und Berlin. 1882 Gerichtsassessor. Seit 1882 Rechtsanwalt beim Landgericht Prenzlau, 1891 Notar. 1888 Mitgl., seit 1893 Vorsteher der Stadtverordneten von Prenzlau. Mitgl. des Kreist. Prenzlau. Seit 1890 Eigentümer des Ritterguts Metzelthin bei Templin. Mitgl. des Kreist. Templin.

* **Dietrich,** Emil, Kaufmann, Thorn. Wahlbez.: 5 Marienwerder
B (Briesen, Thorn [St u. L], Kulm). Freisinnige Volkspartei (Hospitant).
S. I 19 Geb. 15. Febr. 1844 zu Thorn, evang. Realgymn. Thorn. Kaufmännische Ausbildung. 1877 bis 1898 Stadtverordneter, seit 1898 Stadtrat, seit 1882 Mitgl. der Handelskammer in Thorn, seit 1898 Mitgl. des Bezirks-Eisenbahnrats.

* **Dinslage,** Anton, Landgerichtsrat, Arnsberg. Wahlbez.: 7 Arnsberg
B (Lippstadt, Arnsberg, Brilon). Zentrum.
S. I 22 Geb. 1. Jan. 1853 zu Geseke, kath. Progymn. Warburg, Gymn. Brilon. Univers. Göttingen, Würzburg, Leipzig. Referendar 1877, Assessor 1882. 1886 Amtsrichter in Recklinghausen, 1893 Landrichter in Arnsberg.

B **Dippe,** Hermann, Rittergutsbesitzer, Plotha bei Prittitz. Wahlbez.:
S. I 14 8 Merseburg (Weißenfels [St u. L], Naumburg, Zeitz [St u. L]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1899.

Geb. 4. März 1867 zu Aschersleben, evang. Realgymn. Aschersleben und Osterode a. Harz. Reifeprüfung. Theoretisch und praktisch Landwirtschaft betrieben.

* **von Dirksen,** Willy, Dr, Kais. außerord. Gesandter und bevollm.
B Minister, Berlin und Gröditzberg (Niederschlesien). Wahlbez.: 8 Frankfurt
S. I 10 (Kottbus [St u. L], Spremberg, Kalau). Freikonservativ.

Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Kottbus-Spremberg.

Geb. 23. Dez. 1852 zu Berlin, evang. Wilhelms-Gymn. in Berlin. Univers. Berlin, Heidelberg, Bonn (Rechts- u. Staatswissensch.). 1875 Referendar, 1880 Gerichtsassessor, 1888 Wirkl. Legationsrat u. vortr. Rat im Ausw. Amt, 1892 Geheimer Legationsrat, 1903 in den Ruhestand versetzt als Geh. Legationsrat a. D. mit dem Titel und Rang eines außerord. Gesandten und bevollm. Ministers. Bes. des Rittergutes Jessen, Kr. Spremberg N.-L. und der Herrschaft Gröditzberg, Kr. Goldberg-Haynau. Einjährig-Freiwilliger, jetzt Rittmeister a. D.

B **von Ditfurth,** Hans Dietrich, Rittergutsbesitzer, Landrat, Dankersen
fehlt bei Rinteln. Wahlbez.: 1 Cassel (Rinteln). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 16. Jan. 1862, evang. Stiftshauptmann des Stifts Obernkirchen.

B **Dittrich,** Franz, Dr theol., Dompropst, Frauenburg in Ostpr. Wahl-
S. I 22 bez.: 5 Königsberg (Braunsberg, Heilsberg). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 26. Jan. 1839 zu Thegsten, Kr. Heilsberg, römisch-kath. Studierte nach Absolvierung der Gymn. von Rössel und Braunsberg am Königlichen Lyzeum Hosianum zu Braunsberg Philosophie und Theologie, dann in Rom und München, wurde hier zum Dr theol. promoviert, trat 1866 als Privatdozent am Braunsberger Lyzeum ein, wurde dort 1868 Extraordinarius, 1872 Ordinarius für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Seit Okt. 1903 Dompropst an der ermländischen Kathedrale in Frauenburg. Verweilte studienhalber im Winter 1879/80 in Italien, besonders in Rom, war lange als Mitglied der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission in Königsberg, sowie der Kommissionen für Prüfung von Lehrerinnen, Rektoren, Mittelschullehrern tätig, ist zur Zeit Mitgl. des wissenschaftlichen Beirats des Königl. preuß. historischen Instituts in Rom, Vorsitzender des Ermländ. Geschichtsvereins. Literarische Arbeiten: Monographien über Dionysius von Alexandrien (1867), über Kardinal Gasparo Contarini (1885); Editionen von Briefen und Abhandlungen Contarinis, der Nuntiaturberichte Morones von 1539—41; Geschichte des Katholizismus in Altpreußen von 1525—1800 (2 Bände); zahlreiche Aufsätze und Abhandlungen aus den Gebieten der allgemeinen und preußischen Geschichte, der Kunstgeschichte, der Ethik in Zeitschriften; Abhandlungen für den Index Lectionum des Lyzeums, Rezensionen u. a.

B Freiherr **von Dobeneck,** Robert, Rittergutsbesitzer, Major a. D.,
S. I 3 Rehdorf bei Königsberg (Neum.). Wahlbez.: 3 Frankfurt (Königsberg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. von 1872 bis 1873, 1882 bis 1885 und seit 1890.

Geb. 19. Okt. 1830 zu Trier, evang. 1840 in das Kadettenkorps und 1849 als Offizier bei der Garde-Artillerie eingetreten, 1865 als Batteriechef den Abschied genommen, um Rehdorf zu übernehmen. 1870/71 wieder im Militärdienst, den Feldzug mitgemacht, und zwar vom Nov. 1870 an im Hauptquartier der III. Armee bei Sr K. H. dem Kronprinzen. 1871 zum Major befördert, nach Beendigung des Krieges wieder zurückgetreten. Seit Einführung der Kreisordnung in verschiedenen Kreisämtern tätig.

B
S. I 10 Graf **Douglas,** Hugo Sholto, Dr med. h. c., Major a. D., Mitgl. des Staatsrats, Majoratsherr, Ralswiek bei Bergen auf Rügen. Wahlbez.: 7 Magdeburg (Kalbe, Quedlinburg, Aschersleben [St]). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882.
Geb. 19. April 1837, ref. Univers. Berlin und Heidelberg. Begründete zu Anfang der siebziger Jahre das Kali- und Steinsalzbergwerk Douglashall bei Westeregeln. 1866 Eskadronführer, in dem Feldzuge gegen Frankreich Adjutant der General-Etappen-Inspektion der II. Armee.

*
B
S. I 27 **von Dziembowski-Pomian,** Sigismund, Dr jur., Rechtsanwalt, Posen. Wahlbez.: 5 Posen (Neutomischel, Grätz, Schmiegel, Kosten). Pole.
Mitgl. d. Reichst. 1889 bis 1903.
Geb. 5. Okt. 1858 zu Schloß Goranin, Gouvernement Warschau, kath. Gymn. Posen. Univers. Breslau, promoviert Göttingen als Dr jur. Referendar in den Bezirken Posen, Cassel, Breslau. Einjährig-Freiwilliger.

B
S. I 3 **Eberhard,** Georg, Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D., Mlitsch bei Raudten. Wahlbez: 1 Breslau (Guhrau, Steinau, Wohlau). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Jan. 1901.
Geb. 12. Dez. 1857 zu Ohlau, evang. Kadetten-Korps. Offizier 1875. 1883 bis 1886 Kriegs-Akademie. 1887 Kommando zum Generalstab. 1890 bis 93 Hauptmann à l. s. des Generalstabes und Vermessungs-Dirigent bei der trigonometrischen Abteilung. 1893 bis 95 Komp.-Chef. Nahm 1895 seinen Abschied, um das Rittergut Mlitsch zu übernehmen. Mitgl. des Kreist. des Kr. Steinau, der Kreis-Synode Steinau II.

B
S. I 14 **Eckels,** Hermann, Dr jur., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Göttingen. Wahlbez.: 6 Hildesheim (Göttingen [St u. L], Münden). Nationalliberal.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. vom Mai 1892 bis 1898 und seit Nov. 1901.
Geb. 7. Aug. 1843, evang.-luth. Gymn. Andreanum in Hildesheim. Univers. Berlin, Heidelberg und Göttingen. Seit 1870 Rechtsanwalt beim Landgericht Göttingen und Notar.

B
S. I 10 **Eckert,** Otto, Fabrikbesitzer, Hauptm. d. L. a. D., Potsdam. Wahlbez.: 5 Potsdam (Potsdam [St]). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr. 1902.
Geb. 10. Sept. 1851 zu Potsdam, evang. Gymn. zu Potsdam. Spritfabrikant, Mitgl. der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin. Stellvertr. Mitgl. des Bez.-Eisenbahnrats, Berlin. Hauptm. d. L. a. D.

(*)
B
S. I 3 **von Eichel,** Georg, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Heidersdorf (Kr. Lauban). Wahlbez.: 8 Liegnitz (Lauban, Görlitz [St u. L]). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1895 bis 1898 und seit 1903.
Geb. 3. April 1855 zu Eisenach, evang. Gymn., Kadettenkorps. 1874 bis 1886 Berufs-Offizier, davon die beiden letzten Jahre zur Gesandtschaft in München kommandiert. Seit 1886 Landwirt (Rittergüter Ober-, Mittel-Niederheidersdorf (Kr. Lauban). Landesältester, Prov.-Landt.-Abg. Kommunal-Landt.-Abg. d. preuß. Oberlausitz, Kreisdeputierter, Synodale (Kr., Prov.), Amtsvorsteher, Kreisausschuß, Landwirtschaftskammer.

*
B
S. I 10 **Eichstaedt,** Leo, Amtsgerichtsrat, Marienwerder (Westpr.). Wahlbez.: 1 Marienwerder (Stuhm, Marienwerder). Freikonservativ.
Geb. 24. Nov. 1855 zu Pien, Kr. Kulm, evang. Gymn. zu Kulm. Univ. Breslau, Leipzig und Berlin. Hauptmann d. R.

* **Eickhoff,** Richard, Professor, Remscheid. Wahlbez.: 1 Düsseldorf
B (Lennep, Remscheid [St], Solingen [St u. L]). Freisinnige Volkspartei.
S. I 19 Mitgl. d. Reichst. für Mühlhausen, Langensalza, Weißensee seit 1898.

Geb. 20. Okt. 1854 zu Mörs, Rheinpr., evang. Gymn. Univers. Leipzig, Heidelberg, Bonn, Kiel (Philologie und Geschichte). 1882 Probekandidat am Gymn. zu Herford; 1883 wissenschaftlicher Hilfslehrer daselbst. Seit 1884 ord. Lehrer bzw. Oberlehrer am Realgymn. mit Realschule (Reformschule) in Remscheid. Verfaßte mehrere Schulschriften, zahlreiche Aufsätze pädagogischen, literarischen, politischen Inhalts; zuletzt erschien „Berliner Schulreform", Braunschweig 1902. Seit 1898 Stadtverordneter.

B **von Eisenhart-Rothe,** Georg, Rittergutsbesitzer, Landschaftsrat,
S. I 8 Rittmeister a. D., Lietzow bei Plathe in Pommern. Wahlbez.: 5 Stettin (Naugard, Regenwalde). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit April 1893.

Geb. 29. Mai 1849 zu Lietzow, evang.. Gymn. zu Treptow a. R. Univers. zu Berlin und Lausanne bis 1868. Trat dann in das Neumärkische Dragoner-Regiment Nr 3 ein, wurde im Jan. 1869 Offizier und nahm 1881 als Rittmeister den Abschied, seitdem Rittergutsbesitzer, Amtsvorsteher.

B **Engelbrecht,** Th. H., Hofbesitzer, Obendeich bei Glückstadt. Wahlbez.:
S. I 10 10 Schleswig-Holstein (Steinburg). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr. 1895.

Geb. 6. Okt. 1853 zu Obendeich, evang. Studierte nach abgeschlossener Gymnasialbildung Rechts- und Staatswissenschaften in Leipzig und Straßburg. Dann praktischer Landwirt, von 1878 an selbständig. Seit Einführung der Kreisordnung 1889 Mitgl. d. Kreist. und Kreisausschusses. Seit 1894 Vorstandsmitgl., zunächst des früheren landwirtschaftl. Generalvereins, später der Landwirtschaftskammer für die Prov. Schleswig-Holstein. Vorsitz. des Steinburger landwirtschaftl. Kreisvereins. Mitgl. des Preuß. Ökonomiekollegiums und des deutschen Landwirtschaftsrats, sowie des Vorstandes der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Mitgl. des Bezirkseisenbahnrats Altona und des Landeseisenbahnrats. Studienreisen in verschiedenen europäischen Ländern und Nordamerika. Größere Schriften: „Die Landbauzonen der außertropischen Länder" 3 Bände, 1899; „Die geographische Verteilung der Getreidepreise" I. Teil, 1903.

B **Engelsmann,** Johann Baptist, Weingutsbesitzer, Kreuznach. Wahlbez.:
S. I 14 4 Koblenz (Kreuznach, Simmern, Zell). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 22. Juni 1844 zu Kreuznach, evang. Höhere Bürgerschule und Gymn. in Kreuznach. Kaufmännische Ausbildung. Stadtverordneter, Prov.-Landt.-Abgeordneter, Kreist.-Abgeordneter, Mitgl. des Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ausschusses, der Landwirtschaftskammer usw. Feldzüge 1866 und 1870/71.

B Freiherr **v. Erffa,** Hermann, Dr hon. c., Kammerherr, Rittergutsbesitzer,
S. I 3 Wernburg (Thüringen). Wahlbez.: 5 Erfurt (Schleusingen, Ziegenrück). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885.

Geb. 31. Juli 1845 zu Ahorn bei Koburg, evang. Gymn. (Klosterschule Roßleben). Studierte in Bonn und Göttingen Jura und Cameralia, in Hohenheim Landwirtschaft, übernahm im Jahre 1872 das Majoratsgut Wernburg im Kr. Ziegenrück und die Güter Orlsdorf und Rohhof im

Herzogt. Sachsen-Meiningen in eigene Verwaltung. Seit Einführung der Selbstverwaltung in Kr.- und Prov.-Ämtern tätig, seit 1874 Amtsvorsteher, seit 1875 Mitgl. des sächsischen Prov.-Landt., seit 1889 Mitgl. des Prov.-Rats, seit 1880 Mitgl. des deutschen Landwirtschaftsrats und des Landesökonomiekollegiums, Mitgl. des Vorstandes der sächsischen Landwirtschaftskammer. 1903 Ehrendoktor der philosophischen Fakultät der Univers. Halle-Wittenberg. Feldzug 1870/71 als Reserveoffizier. Rittmeister d. L. a. D.

B
S. I 20 **Ernst,** Albert, Direktor der „Kaiserin-Auguste-Victoria-Schule", Schneidemühl. Wahlbez.: 3 Posen (Samter, Birnbaum, Schwerin a. W.). Freisinnige Vereinigung.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. 1898 bis 1903.

Geb. 17. Nov. 1847, evang. Besuchte das Schullehrerseminar in Köslin, war dann Lehrer in Dorf Belgard (1869 bis 1870) und Stettin (1870 bis 1875), Königlicher Seminarlehrer in Franzburg (1875 bis 1879), seit 1879 Direktor der Kaiserin-Auguste-Victoria-Schule (städtischen höheren Mädchenschule) in Schneidemühl. Literarische Arbeiten: Haushaltungsschulen für Mädchen, 2. Aufl. — In Verbindung mit Lehrer Tews (Berlin): 1. Deutsches Lesebuch für Mädchenschulen, 3 Bände, 6. Aufl. 2. Literaturkunde für höhere Mädchenschulen. 3. Deutsche Gedichte für mittlere und höhere Mädchenschulen, 2. Aufl. 4. Deutsches Lesebuch für städtische und gewerbliche Fortbildungsschulen, 2 Bände, 4. Aufl., davon in Verbindung mit Lehrer Tews und Rektor Pagel (Berlin): Sonderausgabe für Berlin und Vororte — sämtlich im Verlag von Julius Klinkhardt in Leipzig und Berlin. Seit 1891 Stadtverordneter.

B
S. I 22 **Euler,** Jakob, Kunsttischlermeister, Bensberg. Wahlbez.: 4 Trier (Saarburg, Merzig, Saarlouis). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr. 1894, Mitgl. d. Reichst. für Borken-Recklinghausen seit 1893.

Geb. 20. Aug. 1842 zu Bensberg, kath. Elementar- und Fortbildungsschule. Früher Bergmann, dann Tischler, 1861 Gesellenprüfung, 1868 Meisterprüfung, 1869 in Kalk bei Deutz eigenes Geschäft. Seit 1875 Vorsitz. der kirchl. Gemeindevertretung, 1890 bis 1903 Mitgl. des Gemeinderats. 1883 bis 1888 Redakteur der Handwerkerzeitung „Die Innung", später „Rheinisch-Westfälische Handwerkerzeitung". Feldzüge 1866 und 1870/71.

B
S. I 22 Freiherr **von Eynatten,** Adolf, Amtsgerichtsrat in Jülich. Wahlbez.: 4 Aachen (Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1890.

Geb. 28. Aug. 1856 zu Trips, kath. Gymn. zu Paderborn, Univers. Göttingen und Bonn, Referendar 1879, Gerichtsassessor 1884, zum Landrat des Kreises Erkelenz gewählt 1886, kommissarischer Amtsrichter in Dülken und Hilfsrichter in Geilenkirchen 1887, kommissarischer Untersuchungsrichter bei dem Landgerichte in Kleve 1888, Amtsrichter in Jülich 1889.

B
S. I 14 **von Eynern,** Ernst, Rentner, Villa Rheinau-Niederdollendorf bei Königswinter. Wahlbez.: 1 Düsseldorf (Lennep, Remscheid [St], Solingen [St u. L]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1879.

Geb. 2. April 1838 zu Barmen, luth. Sohn des 1882 verstorbenen Geheimen Kommerzienrats und Handelsgerichtspräsidenten Friedrich von Eynern,

der von 1849 bis 1873 fast ununterbrochen d. Abgeordnetenh. als Vertreter für den Wahlkreis Elberfeld-Barmen angehörte. Realgymn. in Barmen. Vierjähriger Aufenthalt in der Schweiz, Frankreich und England. Trat, zurückgekehrt, als Teilhaber ein in das väterliche Handlungshaus, das er 1897 auflöste. Mitgl. des Verwaltungsrats der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in Elberfeld bis zur Verstaatlichung. Ist gegenwärtig noch im Aufsichtsrat großer Aktiengesellschaften und interessiert an kaufmännischen und industriellen Unternehmungen. — Im Abgeordnetenh. war er Mitgl. der wichtigeren Eisenbahn-, Kirchen-, Schul- und Steuerkommissionen. Gleich nach seinem Eintritt in das Haus wurde er von der Majorität seiner Fraktion, die der Verstaatlichung der Eisenbahnen zustimmte, zusammen mit den Abgeordneten Dr Miquel, Dr Hammacher und Kalle in die diese Verstaatlichung vorbereitende Kommission gewählt. — Schrieb: „Wider die Sozialdemokratie und Verwandtes" (Leipzig 1874), „Die Neukonservativen im Westen" (Elberfeld 1876), „Zur Reform der direkten Steuern in Preußen" (Barmen 1889), „Einige Berechnungen zur Steuerreform" (Elberfeld 1892), „Kritische Betrachtungen zur Reform der Kommunalsteuern" (ebendaselbst), „20 Jahre Kanalkämpfe, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Parteiwesens", sowie kleinere Aufsätze volkswirtschaftlichen und politischen Inhalts in Zeitschriften und Tagesblättern. — 1875 bis 1897 Stadtverordn. in Barmen. Bis zur Einführung der neuen Prov.-Ordnung (1888) Mitgl. des ständischen Landt. der Rheinpr.

B
S. I 22 **Faltin,** Joseph, Rechtsanwalt und Notar, Groß-Strehlitz (Oberschlesien). Wahlbez.: 6 Oppeln (Pleß, Rybnik). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit April 1898, d. Reichst. für dens. Wahlbez. seit Juni 1898.

Geb. 5. Aug. 1852 zu Oberwitz, Kr. Gr.-Strehlitz, kath. Gymn. Oppeln, Univers. Breslau. 1879 Referendar, 1884 Assessor, 1885 Rechtsanwalt beim Landgericht Beuthen O./S., 1891 Notar, seit 1886 Rechtsanwalt in Gr.-Strehlitz. Stadtverordnetenvorsteher, Leutnant d. L. a. D.

*
B
S. I 22 **Faßbender,** Martin, Dr, Professor, Friesdorf-Godesberg am Rhein. Wahlbez.: 3 Cöln (Rheinbach, Bonn [St u. L]). Zentrum.

Geb. 24. März 1856 zu Steinebrück, Bürgermeisterei Overath, kath. Volksschule, Gymn. Koblenz, Univers. Bonn, promov. in Leipzig, machte zahlreiche Reisen durch Deutschland und Österreich. Früher Generalsekretär des Westfälischen Bauernvereins in Münster i. W., dann zweiter Direktor der Aktiengesellschaft „Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland" in Neuwied, dann Verbandsdirektor des Verbandes ländlicher Genossenschaften der Rheinpr. in Cöln a. Rh., gegenwärtig Dozent an der Königl. Akademie Bonn-Poppelsdorf und an der Handelshochschule in Cöln. Schrieb mehrere selbständige Schriften und zahlreiche Artikel insbesondere über Agrarpolitik, Genossenschaftswesen, ländliche Wohlfahrtspflege usw.

B
S. I 11 **Feldmann,** Heinrich, Rittergutsbesitzer, Frankenfeld bei Rethem (Aller). Wahlbez.: 3 Lüneburg (Fallingbostel, Soltau). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 12. Febr. 1848, evang.-luth. Landwirtschaftl. Studium an den Univers. Göttingen und Leipzig 1873 bis 1876. Kreisdeputierter. Mitgl. des Kreist. und Kreisausschusses. Vorstandsmitgl. der Landwirtschaftskammer.

B S. I 8 **Felisch,** Bernhard, Baumeister, Berlin. Wahlbez.: 9 Potsdam (Teltow, Charlottenburg [St], Schöneberg [St], Rixdorf [St], Beeskow-Storkow). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1895.

Geb. 6. April 1839, evang. Erlernte nach absolvierter Schulzeit praktisch das Bauhandwerk, studierte 1860 bis 1867 auf der Bauakademie in Berlin, bestand 1868 das Baumeisterexamen, wurde Privatarchitekt und Bauunternehmer in Berlin, wo er viele Privatgebäude und mehrere Altersversorgungsanstalten erbaute. Seit Eintritt der Gewerbefreiheit 1869 widmete er einen großen Teil seiner Kräfte der Hebung des deutschen Baugewerbes, er redigiert seit jener Zeit die Baugewerks-Zeitung, gründete die deutschen Baugewerksvereine und den Verband deutscher Baugewerksmeister und war für Schaffung und Hebung der deutschen Baugewerksschulen tätig. Er leitet noch jetzt ehrenamtlich die Fachschule für Maurer und Zimmerer in Berlin. Nach Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze widmete er sich dem Studium und der praktischen Ausführung derselben. Er hat gemeinsam mit anderen die Berliner Gewerbeausstellung 1879 ins Leben gerufen und war zweiter Vorsitzender der Berliner Gewerbeausstellung 1896. Seit 30 Jahren alljährlich große Reisen durch Europa. — Nichtständiges Mitgl. des Reichs-Versicherungsamtes seit 1889, Vorsitzender des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften, den er ins Leben gerufen hat, Vorsitzender des Vorstandes der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft seit Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes 1885, Vorsitzender des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, Mitgl. der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen in Preußen, Vorsitzender des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

* B S. I 22 **Ferbers,** Adolf, Dr jur., Vorstand des Stempel- und Erbschaftssteueramtes, Regierungsrat, Düsseldorf. Wahlbez.: 4 Düsseldorf (Düsseldorf [St u. L]). Zentrum.

Geb. 21. Mai 1862 zu Kempen Rh., kath. Gymn. in Kempen Rh., Univers. Würzburg und Bonn (Medizin, Rechts- und Staatswissenschaft). 1885 Referendar, 1886 doct. jur., 1889 Assessor, 1889 bis 1891 Professor für Strafrecht an der Univers. Freiburg (Schweiz), bis 1893 kommissarisch an den Landgerichten Aachen, Cöln und Bonn, 1893 Landrichter in Elberfeld, 1895 Vorstand des Stempelsteueramtes zu Düsseldorf und Mitgl. der Provinzialsteuerdirektion zu Cöln, seit 1898 Regierungsrat.

B S. I 8 Graf **Finck von Finckenstein,** Hans, Fideikommißbesitzer, Simnau bei Wodigehnen. Wahlbez.: 6 Königsberg (Pr.-Holland, Mohrungen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh seit 1893.

Geb. 5. Febr. 1860, evang.

B S. I 8 **Firzlaff,** Karl, Zimmermeister, Degow. Wahlbez.: 4 Köslin (Köslin, Kolberg-Körlin, Bublitz). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. 1898 bis 1903.

Geb. 4. Mai 1846 zu Lustebuhr, Kr. Kolberg-Körlin, evang. Elementar- und Gewerbeschule. Das Zimmerhandwerk erlernt. Privatunterricht in den Wintermonaten und praktisch gearbeitet, 1865 bis 1867 Provinzial-Baugewerbeschule in Danzig. Meisterprüfung 1867. 1868 bis 1876 Geschäftsführer und Meister im Baugeschäft seines Vaters und das bedeutende

Baugeschäft bis 1. Januar 1897 für eigene Rechnung geführt. Lebt jetzt als Rentner und betreibt kleine Landwirtschaft. Verschiedene Ämter in der Gemeinde, Kirchengemeinde und Innung, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Kreistagsabg.

* B S. I 19 **Fischbeck,** Otto, besoldeter Stadtrat, Berlin. Wahlbez.: 5 Liegnitz (Haynau-Goldberg, Liegnitz [St u. L]). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Reichst. 1895 bis 1903.

Geb. 28. August 1865 zu Güntershagen, Kr. Dramburg, evang. Gymn. zu Stendal. Studierte 1885 bis 1889 Staatswissenschaften. 1890 bis 1895 Syndikus der Handelskammer zu Bielefeld sowie Geschäftsführer mehrerer gewerblicher Vereinigungen, 1896 bis 1903 Syndikus der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft zu Berlin. In Bielefeld Stadtverordneter 1893 bis 1895, in Berlin 1900 bis 1903 unbesoldetes Magistratsmitgl.

B S. I 3 **Fischer,** Albert, Bauerhofbesitzer, Kopahn bei Rügenwalde. Wahlbez.: 2 Köslin (Rummelsburg, Schlawe). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 15. Dez. 1849 zu Kopahn bei Rügenwalde, evang. Dorfschule. War stets in der Landwirtschaft tätig, seit 1877 selbständig. Mitgl. des Gemeindekirchenrats.

B S. I 14 **Friedberg,** Robert, Dr phil., ordentl. Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S. Wahlbez.: 1 Düsseldorf (Lennep, Remscheid [St], Solingen [St u. L]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1886 bis 1903 für Halle-Saalkreis, seit 1903 für 1 Düsseldorf. Mitgl. d. Reichst. 1893 bis 1898 für Anhalt II.

Geb. 28. Juni 1851 zu Berlin, evang. Luisenstädtische Realschule und Köllnisches Gymn. zu Berlin. Studierte Rechte und Staatswissenschaften in Berlin, Heidelberg und Leipzig. Reisen in Frankreich und England. Habilitierte sich 1877 für Staatswissenschaften an der Univers. Leipzig, 1885 Professor an der Univers. Halle a. S., 1894 ordentl. Professor daselbst.

* B S. I 14 **Fritsch,** Bruno, Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär a. D., Gr.-Lichterfelde (West). Wahlbez.: 8 Liegnitz (Lauban, Görlitz [St u. L]). Nationalliberal.

Geb. 26. Juni 1842 zu Dessau, evang. (1862 aus dem Anhaltischen Untertanenverband ausgeschieden und in Preußen naturalisiert.) Gymn. zu Dessau, Univers. Leipzig (juristisches Studium). Nach einem Semester übergetreten in den preuß. Post- und Telegraphendienst. Später im Dienste der Reichspost- und Telegraphenverwaltung tätig, zuletzt als Unterstaatssekretär im Reichspostamt. Schriftstellerische Tätigkeit: Sparkassenwesen.

B fehlt **Fritzen,** Karl, Amtsgerichtsrat, Dülken. Wahlbez: 6 Düsseldorf (Rees). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1880. Mitgl. d. Reichst. für Rees-Mörs 1887 bis 1893 und seit 1895.

Geb. 19. Febr. 1844 zu Kleve, kath. Gymn. Kolleg. Augustinianum zu Gaesdonck, Abiturientenexamen am Gymn. zu Münster i. W. Univers. Bonn und Heidelberg. Oberleutnant d. L. a. D.

B S. I 22 **Fuchs,** Eduard, Kaufmann, Cöln a. Rh. Wahlbez.: 1 Cöln (Cöln [St]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1877 bis 1885 für Wittich-Bernkastel, seit 1885 für Cöln. Mitgl. d. Reichst. für Bochum-Hattingen-Gelsenkirchen 1893 bis 1898, seit 1903 für Ottweiler-St Wendel.

Geb. 27. Sept. 1844, kath. Machte als Reserveoffizier die Feldzüge 1866 und 1880/71 mit. Inh. des eis. Kreuzes.

* B S. I 14 **Fürbringer,** Leo, Oberbürgermeister, Emden. Wahlbez.: 1 Aurich (Norden, Emden [St u. L]). Nationalliberal.

Geb. 21. Sept. 1843 zu Gera (Fürstentum Reuß j. L.), evang.-luth. Gymn. in Gera. Univers. Leipzig (Rechts- und Staatswissenschaften). Erste jurist. Staatsprüfung beim Appellationsgerichte in Eisenach 1866, zweite jurist. Staatsprüfung 1868 vor der Fürstl. Landesregierung in Greiz, 1866/67 Vorbereitungsdienst im Staatsdienst von Reuß j. L. als Akzessist (Referendar) bei den Fürstl. Justizämtern I und II in Gera. 1867/68 Stadtschreiber (Stadtsyndikus, Polizeidirektor usw) in Greiz und Sekretär des ersten Landtags des Fürstentums Reuß ä. L. 1868 bis 1873 Rechtsanwalt und Notar in Greiz. 1873 bis 1875 erster Bürgermeister von Weimar. Seit 1875 Bürgermeister in Emden. Vorsitzender des Königl. Hafenamts, Deichrichter des Kaiser-Wilhelm- und Königspolderdeichverbandes, Vorsitzender der Prüfungskommission für Schiffer in kleiner Fahrt und des Kuratoriums der Kgl. Navigationsvorschule. 1881 Delegierter des Deutschen Reiches auf der internationalen Konferenz im Haag zur Regelung der Fischerei in der Nordsee usw. Schriften: Stadthandbuch von Emden 1877/78. Karte der Unterems mit Beschreibung des Fahrwassers und der Emshäfen nebst dem neuen Beleuchtungsplan der Ems 1881. Das Abfuhr- und Tonnenwesen der Stadt Emden 1885 und 1891. Die neuen Schiffahrtskanäle im nordwestlichen Deutschland 1886. Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit 1891. Emden, ein Führer durch seine Baugeschichte, Sehenswürdigkeiten und Hafenanlagen 1901. Mitgl. d. Prov.-Landt., stellv. Mitgl. d. Prov.-Rats.

B S. I 19 **Funck,** Karl, Kaufmann, Frankfurt a. M. Wahlbez.: 11 Wiesbaden (Frankfurt a. M. [St]). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1892 bis 1893 und seit 1898. Mitgl. d. Reichst. 1890 bis 1893.

Geb. 11. Juli 1852 zu Frankfurt a. M., evang. Realschule I. Ordnung Frankfurt a. M. Aufenthalt in England (2 Jahre). Kaufmann (Leder-Großhandel). Stadtverordneter, Mitgl. des Kommunal- und Prov.-Landt. Einjähr.-Freiwilliger. Abschied als Leutnant der Landwehr-Kavallerie 1888.

* B S. I 3 **Gaigalat,** Willems, Prediger, Dr phil., Prökuls. Wahlbez.: 1 Königsberg (Memel, Heydekrug). Litauer, Hospitant der konservativen Partei.

Geb. 27. Sept. 1870 zu Heydebruch, Kr. Ragnit, evang. Volksschule, Privatunterricht, Gymn. in Memel und Tilsit. Univers. Königsberg und Berlin (Theologie und philosophische Fächer) 1892 bis 1896. 1896 pro lic. conc., 1898 pro ministerio, 1900 Promotion zum Dr phil. Erzieher, seit 1900 Prediger in Ramutten (Kr. Heydekrug), seit 1902 in Prökuls (Kr Memel), dabei Ortsschulinspektor und Gemeindewaisenrat. Reisen in Deutschland, Rußland, Schweiz, Italien usw. Philologische und historische Abhandlungen (Die Wolfenbütteler litauische Postillenhandschrift von 1573, Die evang. Gemeinschaftsbewegung unter den preuß. Litauern usw).

B S. I 22 **Galda,** Johann, Erbrichtereibesitzer, Benkowitz bei Tworkau. Wahlbez.: 7 Oppeln (Ratibor [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 19. Juni 1849 zu Benkowitz, kath. Stadtschule zu Leobschütz. Feldzug 1870/71; fünf Schlachten einschließlich Erstürmung von Le Bourget und Belagerung von Paris.

B
S. I 11 **Gamp,** Karl, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Rittergutsbesitzer, Hebron-Damnitz. Wahlbez.: 8 Marienwerder (Flatow, Deutsch-Krone). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. für Deutsch-Krone seit 1884.

Geb. 24. Nov. 1846 zu Massaunen, Kr. Friedland (Ostpr.), evang.

Gans Edler Herr **zu Putlitz** s. unter P.

B
S. I 22 **Geisler,** Adalbert, Hauptlehrer, Volpersdorf. Wahlbez.: 8 Breslau (Neurode, Glatz, Habelschwerdt). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 10. Mai 1844 zu Neundorf, Kr. Habelschwerdt, kath. Besuch der Volksschule. Nach Ablegung der Präparandenprüfung 1862 durch Privatunterricht in Breslau vorbereitet. Am Seminar in Breslau Ostern 1863 Kommissionsprüfung bestanden. 1863 bis 1868 Lehrer in Ludwigsdorf, Kr. Neurode; von 1868 bis 1873 Lehrer in Falkenberg, Kr. Neurode; seit 1873 Hauptlehrer, Organist und Küster in Volpersdorf, Kr. Neurode. Im Besitz eigener Landwirtschaft. Seit 1885 Mitgl. des Kreist. Neurode. Seit 1895 Mitgl. der Landwirtschaftskammer für Schlesien.

*
B
S. I 22 **Gehr,** Wilhelm, Gutsbesitzer, Kambergerhof bei Neuß. Wahlbez.: 4 Cöln (Siegkreis, Mülheim a. Rh. [St u. L], Wipperfürth). Zentrum.

Geb. 19. Juli 1851 zu Kambergerhof bei Neuß, kath. Elementarunterricht; Hauslehrer; höhere Stadtschule zu Heinsberg, Gymn. zu Neuß. Landwirtschaftl. Schule in Kleve, Akademie in Poppelsdorf-Bonn. Bewirtschaftung des elterlichen Gutes Kambergerhof. Stadtverordneter der Stadt Neuß seit 1881.

B
fehlt **von Glasow,** Albrecht, Gutsbesitzer, Amtsvorsteher, Rittmeister a. D., Balga. Wahlbez.: 4 Königsberg (Heiligenbeil, Pr.-Eylau). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 9. Aug. 1851 zu Partheinen, Kr. Heiligenbeil, evang. Abiturientenexamen zu Roßleben. Univers. Heidelberg (Jura), Landwirtschaft praktisch erlernt, jetzt Besitzer des väterlichen Gutes Balga, Rittmeister d. L.-K. a. D.

B
S. I 22 **Glattfelter,** Anton, Dr, Pfarrer, Nieder-Prüm. Wahlbez.: 4 Trier (Saarburg, Merzig, Saarlouis). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 26. Sept. 1850 zu Saffig, Kr. Mayen, kath. Elementarschule. Gymn. zu Andernach und Trier. Priesterseminar zu Trier 1870 bis 1874; studierte 1882 bis 1884 Kirchenrecht am Apollinar in Rom. 1875 bis 1882 im Auslande in der Seelsorge und im Unterricht, 1884 bis 1887 in der Diözese Trier in der Seelsorge, 1887 bis 1899 im Seminardienste als Religionslehrer tätig; von da bis jetzt Pfarrer in Nieder-Prüm. Schriften: Lehrbuch der kath. Religion, 6. Aufl., 1902. Handbuch der biblischen Geschichte für den Unterricht, 2. Aufl., 1898. Katechesen über Gebete und Lehrstücke, 2. Aufl., 1900. Biblische Geschichte für die Unterstufe der Volksschule, 1898. Das Gesetz, betr. das Diensteinkommen der kath. Pfarrer vom 2. Juli 1898, seine Entstehung und Erklärung.

B
S. I 14 **Glatzel,** Albert, Spezialkommissar, Regierungsrat, Tilsit. **Wahlbez.:** 1 Gumbinnen (Tilsit [St u. L], Niederung). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Nov. 1901.

Geb. 14. Sept. 1861 zu Kreuzburg O.-S., evang. Schule in Kreuzburg O.-S., später Elisabeth-Gymn. Breslau und Wilhelms-Gymn. in Berlin, studierte in Berlin Rechtswissenschaft. 1886 Referendar, 1890 Gerichtsassessor. 1891 der Generalkommission zu Düsseldorf überwiesen. Okt. 1891 Regierungsassessor. 1. Okt. 1891 Spezialkommissar in Altenkirchen (Westerwald), 1. Febr. 1894 in Königsberg i. Pr. und seit 1. Okt. 1895 in Tilsit. Nov. 1900 Regierungsrat. Gegenwärtig bei der Generalkommission für die Prov. Ostpreußen beschäftigt.

B
S. I 27 **von Glębocki,** Joseph, Rentner, Kurnik. Wahlbez.: 7 Posen (Schrimm, Schroda, Wreschen). Pole.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. für Schrimm-Schroda seit 1898.

Geb. 19. März 1856 zu Psarskie, Kr. Samter, kath. Elementarschule zu Psarskie. Gymn. Posen, Univers. Breslau (Geschichte und Geographie). Früher Gutsbesitzer in Czerlejno, Kr. Schroda. 1896 interimistischer Chef-Redakteur des „Dziennik Poznański" in Posen nach dem Tode des von Dobrowolski; seitdem Verfasser sporadischer politischer Artikel.

Gestorben 27. Nov. 1903.

B
S. I 15 **Gleim,** Franz, Fabrikbesitzer, Vizebürgermeister, Melsungen. Wahlbez.: 7 Cassel (Melsungen, Fritzlar). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1889.

Geb. 16. Juni 1842 zu Melsungen, evang. Progymn. in Melsungen. Kaufmann, Tuchfabrikbesitzer und Vorstand des Vorschußvereins in Melsungen. Mitgl. des Kreisausschusses und des hessischen Kommunal-Landt.

B
S. I 22 **Glowatzki,** Joseph, Fürstbischöflicher Kommissarius, Erzpriester und Pfarrer, Wyssoka bei St-Annaberg. Wahlbez.: 3 Oppeln (Groß-Strehlitz, Lublinitz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. für Groß-Strehlitz-Kosel seit 1898.

Geb. 10. März 1847, kath. Stadtschule in Leschnitz, Gymn. in Gleiwitz. Hierauf kurze Zeit Posteleve. Studierte auf der Univers. Breslau kathol. Theologie, 1870 zum Priester geweiht. Kaplan in Goschütz, Biskupitz und Pawonkau, seit 1884 Pfarrer in Wyssoka, seit 1889 Erzpriester des Archipresbyteriates Groß-Strehlitz, seit 1902 Fürstbischöflicher Kommissarius.

B
S. I 22 **Goebel,** Eduard, Dr phil., Gymn.-Direktor a. D., Geh. Regierungsrat in Fulda. Wahlbez.: 12 Cassel (Fulda). Zentrum.

Mitgl. d Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 1. März 1831, kath. Progymn. zu Attendorn, Gymn. zu Münster und Cöln (Marzellen). Studierte Philosophie und Philologie zu Bonn. Lehrte an den Gymnasien zu Aachen, Bonn, Salzburg (1856 bis 1860) und Cöln Apostelgymn.; war Gymn.-Direktor in Fulda 1863 bis 1897. Verschiedene Abhandlungen in Schulprogrammen und zahlreiche Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften, gab eine Sammlung vaterländischer Gedichte heraus (2. Aufl. 1895) sowie Platons Apologie und Kriton (2. Aufl. 1893), veröffentlichte „Gedichte aus jungen und alten Tagen" (1903)., Ehrenbürger von Fulda.

* B S. I 15 **Görck,** Wilhelm, Dr jur., Amtsrichter, Heide (Holstein). Wahlbez.: 12 Schleswig-Holstein (Norderdithmarschen). Nationalliberal.

Geb. 9. Aug. 1862 zu Lüneburg, evang.-luth. Gymn. zu Lüneburg, Univers. Tübingen, Leipzig, Berlin (Jurisprudenz). 1885 Referendar, 1891 Gerichtsassessor, seit 1895 Amtsrichter in Heide.

B S. I 4 **von Götz,** Hans, Rittergutsbesitzer, Rittmeister d. R., Hohenbocka. Wahlbez.: 9 Liegnitz (Rothenburg, Hoyerswerda). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 24. Jan. 1863 zu Hoyerswerda, evang. Gymnasialbildung Schulpforta, Ritterakademie zu Liegnitz. Abiturientenexamen. Offizier gewesen, jetzt Bewirtschaftung der Familiengüter. Landesältester, Kreisdeputierter, Mitgl. der Landwirtschaftskammer, Amtsvorsteher usw. Als Fahnenjunker 1884 eingetreten, 1887 den Abschied genommen, jetzt Rittmeister d. R.

B S. I 19 **Goldschmidt,** Karl, Redakteur in Berlin. Wahlbez.: 2 Berlin (Linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadtteil Berlin). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 11. Dez. 1863, kath. Volksschule in Hörde i. W., erlernte 1877 bis 1880 die Buchdruckerei. Studierte Nationalökonomie im Selbststudium und hörte Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre, Literatur und Religionsgeschichte an der Humboldt-Akademie in Berlin. Redigiert seit 1890 den „Gewerkverein". — Seit 1896 Stadtverordneter in Berlin.

B S. I 22 **Gorke,** Konrad, Amtsgerichtsrat, Leobschütz. Wahlbez.: 8 Oppeln (Kosel, Leobschütz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 27. Nov. 1854 zu Krappitz, kath. Studierte anfangs Mathematik, dann Rechtswissenschaft.

B S. I 4 **Gottschalk,** Fritz, Gutsbesitzer, Sauerwalde bei Lengwethen. Wahlbez.: 2 Gumbinnen (Ragnit, Pillkallen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 15. Okt. 1853, evang. Realschule in Tilsit, Ackerbauschule zu Lehrhof-Ragnit. 1872 bis 1883 Wirtschaftsinspektor in Ost- und Westpreußen. Seit 1883 Besitzer des Gutes Sauerwalde. Amtsvorsteher, Kreist.- und Kreisausschußmitgl., Mitgl. der Landwirtschaftskammer usw.

B fehlt **von Grabski,** Leon, Zuckerfabrik- und Gutsbesitzer, Gnesen. Wahlbez.: 4 Bromberg (Gnesen, Witkowo). Pole.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Gnesen-Witkowo-Wongrowitz.

Geb. 1. Juli 1853 zu Skotnicki bei Popros (Kr. Strelno), kath. Gymn. zu Bromberg, widmete sich dem Handel und der Industrie, begab sich 1874 nach dem Institut Supérieur de Commerce in Antwerpen, bestand nach zweijährigem Kursus daselbst die ministerielle Prüfung mit dem Prädikat „avec distinction" und dem Titel „élève consul du roi des Belges"; — von 1876 bis 1880 bildete er sich im kaufmännischen Fache in London, Warschau, Königsberg i. Pr. aus, praktizierte in den Jahren 1881 bis 1882 in Zuckerfabriken in Schlesien und begründete im Jahre 1882 die Zuckerfabrik Gnesen von Grabski, Jescheck & Komp. zu Gnesen, bei der er als persönlich haftender Gesellschafter und kaufmännischer Leiter beteiligt ist. 1884 bis 1888 Mitgl. der Stadtverordneten-Versammlung,

1888 bis 1894 Mitgl. d. Magistrats zu Gnesen, seit 1894 Mitgl. des Kreisausschusses des Kr. Gnesen, seit 1895 der Handelskammer zu Bromberg angehörig.

B **Grandke,** Robert, Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D., Oblath bei
S. I 11 Züllichau. Wahlbez.: 6 Frankfurt (Züllichau-Schwiebus, Krossen). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1888 bis 1898 und seit März 1902.

Geb. 21. Mai 1837 zu Lausitz, Kr. Grünberg in Schlesien, evang. Gymn. Landwirtschaftl. Akademie zu Proskau, praktische Ausbildung als Landwirt in verschiedenen Provinzen. Seit 1865 Rittergutsbesitzer auf Oblath. Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreisausschusses, Amtsvorsteher. Während des Feldzuges 1866 bei der Ausfallbatterie in Koblenz, 1870/71 Oberleutnant und Kompanieführer, machte die Belagerungen von Toul, Verdun, Mezières, Peronne und Paris mit. Hauptmann der Landwehr-Artillerie a. D.

B **Graß,** Otto, Gutsbesitzer, Zwethau bei Rosenfeld (Kr. Torgau). Wahl-
S. I 11 bez.: 1 Merseburg (Liebenwerda, Torgau). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1897.

Geb. 28. Okt. 1843 zu Zwethau, evang. Gymn. Univers. Halle (Landwirtschaft). Bewirtschaftet ein Landgut in Zwethau. Amtsvorsteher, Standesbeamter, Mitgl. des Kreisausschusses und des Kreist.


Graßmann, Ferdinand, Landgerichtsdirektor, Thorn. Wahlbez.: 7
B Marienwerder (Tuchel, Konitz, Schlochau). Nationalliberal.
S. I 15 Mitgl. d. Reichst. 1898 bis 1903.

Geb. 6. Dez. 1843 zu Sophienhof (Pommern), evang. Gymn. Anklam und Halle a. S. Univers. Tübingen, Halle, Berlin. 1870 Referendar, 1876 Assessor, 1877 Kreisrichter in Thorn, 1879 Amtsrichter in Kulmsee, 1884 Landrichter in Thorn, 1896 Landgerichtsdirektor in Thorn.

B **Graw,** Joseph, Landwirt, Verbandsrevisor, Schloß Schmolainen bei
S. I 22 Guttstadt. Wahlbez.: 8 Königsberg (Allenstein, Rössel). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 29. März 1854 zu Siegfriedswalde, kath. Landwirt. Seit 18 Jahren an der Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens tätig. Mitgl. des Ausschusses der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu Berlin.


Gyßling, Robert, Rechtsanwalt, Königsberg in Ostpreußen. Wahlbez.:
B 3 Königsberg (Königsberg [St u. L], Fischhausen). Freisinnige Volkspartei.
S. I 19 Geb. 29. Dez. 1858 zu Dzubiellen, Gut, Kr. Johannisburg, evang. Stadtschule in Johannisburg, Gymn. zu Lyck und Königsberg. Univers. Heidelberg, München und Königsberg. 1881 Referendar, 1887 Assessor. Rechtsanwalt in Königsberg beim Oberlandesgericht, dann beim Amts- und Landgericht Allenstein und seit 1890 wiederum bei dem Oberlandesgericht in Königsberg. Stadtverordneter; Schriftführer der Juristischen Gesellschaft; Vorsitzender der Literarischen Gesellschaft und des Feuerbestattungsvereins; Mitgl. und Schriftführer des Vorstands der Anwaltskammer.

B **Hackenberg,** Albert, D theol. h. c., Pfarrer, Kreisschulinspektor,
S. I 15 Hottenbach. Wahlbez.: 4 Koblenz (Kreuznach, Simmern, Zell). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 11. Jan. 1852 zu Lennep, evang. Volksschule, höhere Bürgerschule zu Lennep, Realschule I. O. zu Lippstadt, Gymn. zu Kreuznach. Univers. Erlangen, Berlin, Bonn. Seit 1878 Pfarrer in Hottenbach. Veröffentlichte „Handbuch zum Evangelischen Gesangbuch für Rheinland und Westfalen", ein Weihnachtsspiel, Predigten und Vorträge. Erster geistlicher Beisitzer des Prov.-Synodalvorstandes der Rheinprov., Mitgl. des Generalsynodalvorstandes.

B
S. I 23 **von Hagen,** Rudolf, Landgerichtsrat, Hannover. Wahlbez.: 1 Osnabrück (Meppen, Aschendorf, Hümmling). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 1. Nov. 1849 zu Duderstadt (Hannover), kath. Gymn. Josefinum in Hildesheim. Univers. Bonn, München und Göttingen. Trat bei Ausbruch des Krieges als Kriegsfreiwilliger in die Armee ein und machte den Feldzug 1870/71 mit. 1880 bis 1882 Rechtsanwalt und Senator in Duderstadt, 1883 bis 1888 Amtsrichter auf Sylt, von 1888 bis 1895 Amtsrichter in Emden, seitdem am Landgericht in Hannover.

B
fehlt **Hahn,** Diederich, Dr phil., Direktor des Bundes der Landwirte, Berlin und Osten a. O. Wahlbez.: 3 Stade (Neuhaus a. d. Oste, Hadeln). Bund der Landwirte.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. von 1893 bis 1903.

Geb. 12. Okt. 1859, evang.-luth. Volksschule in Osten a. O., Bürgerschule und Gymn. in Stade. Studium der Geschichte, Geographie, Geologie und germanischen Philologie in Leipzig und Berlin. Examen pro fac. doc. 1884 Berlin. Darnach vierjähriges Studium der Nationalökonomie und Jurisprudenz in Berlin. Dr phil. 1886 in Berlin (Dissert.: „Über das Deichrecht der Altendorfer Schauung"). Sommerhalbjahr 1886 Probandus am Königl. Kaiserin-Augusta-Gymn. in Charlottenburg. 1886 bis 1893 Archivar der Deutschen Bank. Seit 1897 Direktor des Bundes der Landwirte. Ehrenmitgl. des landwirtschaftlichen Vereins Landes Hadeln. Mitgl. des landwirtschaftlichen Vereins für den Kr. Neuhaus a. O. und des Prov.-Landwirtschaftsvereins Bremervörde. 1894 Oberleutnant d. R.

*
B
S. I 4 **Hammer,** Friedrich, Rentner, Zehlendorf (Wannseebahn). Wahlbez.: 9 Potsdam (Teltow, Charlottenburg [St], Schöneberg [St], Rixdorf [St], Beeskow-Storkow). Konservativ.

Geb. 20. Dez. 1855 zu Frankenstein, Kr. Frankenstein, evang. Volksschule, die letzten beiden Jahre in Quinta und Quarta 1870 in Waldenburg in Schlesien. Kunstgewerblicher Unterricht in den Jahren 1880—82 in Stuttgart. Vorsitzender des Ausschusses des Hauptverbandes der deutschen gewerblichen Genossenschaften, Aufsichtsratmitglied der Verbandskasse der Berliner Innungs-, Spar- und Darlehns-Genossenschaften, Vorsitzender der Zehlendorfer Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. b. H. Gemeindevertreter der Landgemeinde Zehlendorf.

B
S. I 28 **Hanssen,** Hans Peter, Redakteur und Geschäftsführer, Apenrade. Wahlbez.: 2 Schleswig-Holstein (Apenrade, Sonderburg). Däne.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1896.

Geb. 21. Febr. 1862 zu Nörremölle, Kr. Sonderburg, evang.-luth. Privatschule Heils, Hochschule Askov in Dänemark, Univers. Leipzig, Kopenhagen, Berlin (Geschichte und Nationalökonomie). Buchdruckereibesitzer und Verleger in Apenrade 1893 bis 1900. Zur Zeit Geschäftsführer der Gesellschaft „Hejmdal, Verlag und Druckerei nebst Papierhandlung mit

beschränkter Haftung". Seit 1889 Herausgeber und 1889 bis 1898 auch Redakteur der historischen Zeitschrift „Sønderjydske Aarbøger". Verfasser mehrerer, in der dänischen Sprache erschienener Schriften und Piessen, sowie zahlreicher Zeitschriftartikel.

B fehlt Graf **Harrach,** Leopold, Rittergutsbesitzer, Landrat a. D., Groß-Sägewitz bei Puschkowa. Wahlbez: 5 Breslau (Breslau [L], Neumarkt). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1880.

Geb. 26. Dez. 1839 zu Breslau, evang. Gymn. zu St M.-Magdalena in Breslau. Studium der Rechte in Breslau und Berlin. Kammergerichts-auskultator, Referendar an der Regierung in Liegnitz, darnach Landrat des Breslauer Kreises (1869 bis 1879). Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreis-ausschusses und Mitgl. des Kuratoriums der Kreissparkasse im Kr. Breslau. Feldzug 1866.

B S. I 23 **Hartmann,** Franz, Grundbesitzer, Labitsch bei Glatz. Wahlbez.: 8 Breslau (Neurode, Glatz, Habelschwerdt). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1883, Mitgl. d. Reichst. seit 1893.

Geb. 13. Jan. 1832, kath. Volksschule, widmete sich der Landwirtschaft. Gemeindevorsteher, Standesbeamter und Amtsvorsteher, seit Einführung der Kreisordnung Mitgl. d. Kreist.

B S. I 23 **Hauptmann,** Felix, Dr jur., Universitäts-Professor, Bonn und Freiburg (Schweiz). Wahlbez.: 3 Cöln (Rheinbach, Bonn [St u. L]. Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1895.

Geb. 8. Febr. 1856 zu Bonn, kath. Univers. Bonn, Leipzig und Straßburg, promovierte 1882, machte Reisen durch Nord- und Mitteleuropa, Italien, Türkei, Palästina, Egypten und Tunis, war in der Redaktion der „Deutschen Reichszeitung" tätig, leitete 1886 die Ausstellung Bonner Altertümer in Bonn und gründete im Anschluß daran den Verein „Alt-Bonn" (zur Sammlung Bonner Altertümer), dessen Vorsitzender er wurde, war von 1889 bis 1893 Mitgl. des Stadtrats von Bonn, ging 1893 nach Freiburg, um sich dort zu habilitieren. Schriften: Das Wappenrecht der Bürgerlichen, 1882; Bartoli a Saxoferrato Trac. de insigniis et armis, 1883; Geschichte von St Adelheidis Pützchen, 1887; Die Überrumpelung Bonns am 22. Dez. 1587, 1888; Geschichte der Bonner Junggesellen-Sodalität, 1888; Die Bonner Rheinfähre im Mittelalter und in der Neuzeit, 1889; Die Zerstörung Bonns im Jahre 1689, 1889; Das fränkische Bonn, 1891; Der Bonner Bannbegang, 1892; Eine Fahrt ins Land der Pharaonen, 1893; Das Wappenrecht, 1896; Allerlei aus alten Tagen, 1897; Die Kevelaerer Bruderschaft, 1898; Die Schutzpatrone von Bonn, 1899; Zum Nordende Europas, 1900; Das Innere des Bonner Schlosses, 1901. Gründete und gab 1889—1893 das „Bonner Archiv", Monatsschrift für die Geschichte Bonns heraus, leitet seit 1900 die Rheinischen Geschichtsblätter und schrieb außerdem eine Reihe Aufsätze in den heraldischen Fachzeitschriften „Der deutsche Herold" (Berlin) und „Adler" (Wien), sowie im „Archiv für öffentliches Recht".

B S. I 15 **Hausmann,** Fritz, Fabrikbesitzer, Bürgermeister a. D., Lauenstein in Hannover. Wahlbez.: 7 Hannover (Hameln). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1892.

Geb. 6. Juni 1845 zu Lauenstein i. H., luth. Trat nach dem Besuch der Realschule zu Rinteln in eine kaufmännische Lehre, nahm nach Beendigung

der Lehrzeit Stellung in einer großen Baumwollspinnerei und Weberei in Württemberg, übernahm 1871 ein Fabrikgeschäft (mechanische Weberei) in Lauenstein. Ehrenamtlicher Bürgermeister von Lauenstein 1889 bis 1901. Mitgl. der Handelskammer zu Hannover seit 1887.


B
fehlt

Heckenroth, Ludwig, Pfarrer, Altenkirchen (Westerwald). Wahlbez: 2 Koblenz (Altenkirchen, Neuwied). Konservativ.

Geb. 8. Febr. 1867 zu Herborn, Regierungsbez. Wiesbaden, evang. Gymn. zu Dillenburg, Univers. Berlin und Marburg (Theologie), Predigerseminar zu Herborn. Pfarrer in Frohnhausen und seit 1891 Pfarrer in Altenkirchen. Unterverbandsdirektor der Raiffeisenvereine für den Westerwald und Vorsteher der Darlehnskasse Altenkirchen.

B
S. I 4

von Heimburg, Fritz, Landrat, Hauptmann d. R., Biedenkopf. Wahlbez.: 1 Wiesbaden (Biedenkopf). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 8. Nov. 1859 zu Oldenburg im Gr., evang. Univers. Göttingen, München und Berlin. 1884 Gerichtsreferendar in Peine, 1886/87 Gerichtsreferendar in Göttingen, 1888 Regierungsreferendar in Potsdam, 1891 Regierungsassessor beim Landratsamte des Rheingaukreises, seit 1893 Landrat des Kr. Biedenkopf. Mitgl. des Prov.-Landt. für Hessen-Nassau, sowie des Kommunallandt. und der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbez. Wiesbaden.

B
S. I 23

Heisig, Joseph, Dr phil., Gutsbesitzer, Garbel bei Gleiwitz. Wahlbez.: 4 Oppeln (Gleiwitz [St], Tost-Gleiwitz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 4. Jan. 1857 zu Gleiwitz, kath. Gymn. zu Gleiwitz. Erlernte praktisch Landwirtschaft und Brennerei. Studium der Landwirtschaft und der gesamten Staatswissenschaften, sowie der Philosophie und einiger naturwissenschaftlicher Disziplinen in Breslau und Halle a. S. Promovierte 1883 in Halle a. S. auf Grund einer Abhandlung über Geschichte der schlesischen Landwirtschaft. Als landwirtschaftlicher Beamter tätig gewesen bis 1887. Alsdann Ankauf und Bewirtschaftung eines Stadtgutes seiner Vaterstadt. Stadtverordneter, Kreistaxator.

B
S. I 4

von Helldorff, Roderich, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Zingst bei Nebra. Wahlbez.: 7 Merseburg (Querfurt, Merseburg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.

Geb. 28. Dez. 1848 zu St Ulrich (Kr. Querfurt), evang Klosterschule Roßleben. Früher Offizier, Regimentsadjutant; Feldzug 1870/71; schied 1875 aus zur Übernahme seiner Güter Gröst (Fideikommiß) und Zingst in Selbstbewirtschaftung. Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreisausschusses, des Prov.-Landt., des Bezirkseisenbahnrates, des Landeseisenbahnrates, des Landschaftsausschusses, des Vorstandes der Landwirtschaftskammer, der Deputation für das Veterinärwesen usw.

B
S. I 4

Henning, Adolf, Rentner, Berlin. Wahlbez.: 8 Frankfurt (Kottbus [St u. L], Spremberg, Kalau). Konservativ. Bund der Landwirte.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898, Mitgl. d. Reichst. für Kalau-Luckau seit 1898.

Geb. 17. Okt. 1837, evang. Besuchte das Französische Gymn. in Berlin (Abiturium), diente 1860 bei dem Regiment Franz, wegen Augenleidens nach 7 Monaten entlassen. Betätigte sich verschiedentlich in der

Landwirtschaft, 1864 bis 1894 Besitzer des Ritterguts Bathow, Kr. Kalau. Mitgl. des Vorstandes der landwirtschaftlichen Prov.-Genossenschaftskasse und verschiedener Vereinigungen der Inneren Mission.

B
S. I 15 **Herbers,** Hermann, Kommerzienrat, Iserlohn. Wahlbez.: 3 Arnsberg (Altena, Iserlohn). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.

Geb. 13. Mai 1840, evang. Rentner, Stadtverordnetenvorsteher.

B
S. I 23 **Herold,** Karl, Gutsbesitzer, Gut Loevelinkloe bei Münster in Westfalen. Wahlbez.: 2 Münster (Steinfurt, Ahaus). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1889, Mitgl. d. Reichst. für Fulda-Gersfeld-Schlüchtern 1898 bis 1903, Tecklenburg-Steinfurt-Ahaus seit 1903.

Geb. 20. Juli 1848 zu Gut Loevelinkloe bei Münster i. W., kath. Gymn. zu Münster, Univers. Halle a. S. Mitgl. der Gemeinde- und Amtsvertretung, des Kreist. und Kreisausschusses, des Prov.-Landt. Vorsteher der Westfälischen Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zu Münster i. W. Direktor des Meiereiverbandes für Westfalen, Lippe und Waldeck, Direktor des landwirtschaftlichen Vereins für den Kr. Münster. Mitgl. der Landwirtschaftskammer.

B
S. I 15 **Hesse,** Karl, Ritterguts- und Fabrikbesitzer, Senator, Verden (Aller). Wahlbez.: 6 Stade (Verden, Rotenburg, Zeven). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 9. Jan. 1831 zu Verden, evang. Gymn. in Verden. Studierte 1850/52 auf dem Kollegium Karolinum in Braunschweig Naturwissenschaften, Volks- und Landwirtschaft. Seitdem praktischer Landwirt, leitet er seit 1857 die Bewirtschaftung seiner Güter und die damit verbundenen technischen Betriebe. Mitgl. des Magistrats in Verden seit 1869, Mitgl. des Prov.-Landt. und des Kreist.

B
fehlt **Heveling,** Julius, Dr phil., Pfarrer, Pfalzdorf. Wahlbez.: 7 Düsseldorf (Kleve). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Herbst 1896.

Geb. 3. Dezember 1842 zu Haldern, Kr. Rees, kath. Gymnasialbildung in Rees und auf Gaesdonck, Abiturienten-Examen in Münster. Studierte Philosophie und Theologie in Innsbruck und Münster. Zum Priester geweiht 1867. Ein Jahr Lehrer auf Gaesdonck. Studierte seit Herbst 1868 Philologie in Bonn, wurde dort im März 1871 zum Dr phil. promoviert, bestand daselbst im Herbst 1871 das philologische Staatsexamen. War dann tätig im Lehrfach und in der Seelsorge in Berlin, Charlottenburg, Kleve. Seit 1893 Pfarrer in Pfalzdorf.

B
S. I 4 **von Heydebrand und der Lase,** Ernst, Dr jur., Landrat a. D., Kl.-Tschunkawe bei Gontkowitz. Wahlbez.: 2 Breslau (Militsch, Trebnitz). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888, Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für dens. Wahlbez.

Geb. 20. Febr. 1851 zu Gollkowe, Kr. Militsch, evang. Abiturient 1870 vom Gymn. zu Öls. Student der Rechte in Heidelberg, Berlin und Breslau. Referendar 1873, Gerichtsassessor 1878. Dr jur. der Univers. Jena. Regierungsassessor in Osnabrück und Oppeln, Landr. des Kr. Kosel O.-S. 1883 bis 1887, des Kr. Militsch-Trachenberg 1887 bis 1895. Besitzer der Rittergüter Kl.-Tschunkawe, Wiesenthal und Gollkowe. Leutnant der Reserve a. D.

B **von Heydebreck,** Hennig, Generalleutnant z. D., Silberberg bei
S. I 4 Weitenhagen. Wahlbez.: 1 Köslin (Lauenburg, Bütow, Stolp [St u. L]). Konservativ. Bund der Landwirte.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1895.

Geb. 2. Juni 1828 zu Parnow bei Köslin, evang. Kadettenhaus. 1846 beim 2. Kürassierregiment (Königin) eingetreten. 1859 Rittmeister. 1860 bis 1866 Lehrer bei der Militärreitschule in Schwedt a. O. 1864 zum Ostpreußischen Kürassierregiment, 1866 zum 2. Pommerschen Ulanenregiment Nr 9 versetzt. 1869 etatsmäßiger Stabsoffizier beim 2. Brandenburgischen Dragonerregiment Nr 12. 1872 Kommandeur dieses Regiments. 1881 Kommandeur der 4. Kavalleriebrigade. 1883 Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade.

B **von Heyden,** Ernst, Rittergutsbesitzer, Kammerherr, Major a. D.,
fehlt Leistenow bei Utzedel. Wahlbez.: 1 Stettin (Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ückermünde). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 29. Nov. 1837, evang. Abiturientenexamen in Stralsund. Univers. Heidelberg. 1860 Offizier. Feldzug 1866 und 1870/71. Major a. D., Landschaftsdirektor, Kreisdeputierter. Eisernes Kreuz II. Kl. Johanniter-Rechtsritter. Roter Adlerorden IV. Kl., Kronenorden III. Kl.

B **Heye,** Friedrich, Rittergutsbesitzer, Wulzen bei Hoya a. d. Weser.
S. I 15 Wahlbez.: 2 Hannover (Nienburg, Hoya, Sulingen). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.

Geb. 1. Mai 1856, luth. Realschule 1. Ordnung zu Hannover. Univers. Göttingen, Leipzig, Heidelberg und Berlin (Land- und Volkswirtschaft). Bildete sich auf verschiedenen Gütern praktisch aus und bewirtschaftet seit 1882 sein eigenes Gut Wulzen. Kreisdeputierter seit Einführung der Kreisordnung. Mitgl. des Kreist. und des Kreisausschusses. Vorsitzender des landwirtschaftl. Vereins Hoya a. d. W. Mitgl. der Landwirtschaftskammer zu Hannover.

* **von Heyking,** Ernst, Landrat, Pleß in Oberschles. Wahlbez.:
B 6 Oppeln (Pleß, Rybnik). Konservativ.

S. I 4 Geb. 14. Dez. 1862 zu Neuenburg, Kr. Schwetz, evang. Gymn. Marienburg und Danzig. Univers. Königsberg, Jena, Halle, Berlin (Jura). Hauptmann d. L.

* **Hilbck,** Alexander, Bergwerksdirektor, Dortmund und Berlin. Wahlbez.:
B 3 Arnsberg (Altena, Iserlohn). Nationalliberal.

S. I 15 Mitgl. d. Reichst. für Dortmund-Hörde 1898 bis 1903.

Geb. 17. Dez. 1841 zu Lippstadt in Westf., evang. Realgymn. zu Lippstadt. Univers. und Bergakademie Berlin. Ausbildung als Staatsbeamter für Bergbau. Bergwerksdirektor 1866 bis 1900, seitdem Mitglied zahlreicher Aufsichtsräte. Vorstandsmitgl. der Knappschaftsberufsgenossenschaft, stellvertr. Vorsitzender der Sektion II derselben, Vorstandsmitgl. des allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum, des Vereins für die bergbaulichen Interessen Essen, der Berggewerkschaftskasse Bochum.

B **Himburg,** Reinhold, Rittergutsbesitzer, Schricke bei Loitsche und
S. I 4 Berlin. Wahlbez.: 5 Magdeburg (Wolmirstedt, Neuhaldensleben). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Okt. 1899.

Geb. 12. Jan. 1834 zu Schricke, evang. Gymn. (Kloster Unser Lieben Frauen) in Magdeburg. Widmete sich der Landwirtschaft. Übernahm 1858

das väterliche Rittergut Schricke und kaufte 1871 das Rittergut Rogätz. Trat 1896 Schricke an seinen Sohn ab. Mitgl. des Kreist. und Kreisausschusses, Mitgl. des Prov.-Landt. und der Landwirtschaftskammer. Landschaftsdeputierter.

B
S. I 4 **Himburg,** Ernst, Amtsgerichtsrat, Osterburg. Wahlbez.: 2 Magdeburg (Osterburg, Stendal). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Juni 1899. Mitgl. d. Reichst. seit Oktober 1894 für dens. Wahlbez.

Geb. 18. März 1851 zu Hohengöhren, evang. Michaelis 1869 bis Feldzug 1870 studiert in Heidelberg, dann 1 Jahr im Feldzuge, Michaelis 1871 bis 1875 studiert in Berlin. Referendar in Genthin und Magdeburg. Seit 1887 Amtsrichter in Osterburg. Mit dem Vater Miteigentümer der Rittergüter Rosenhof und Räcklitz im Kr. Osterburg. Oberleutnant a. D.

B
S. I 19 **Hirsch,** Max, Dr phil., Schriftsteller, Anwalt der Deutschen Gewerkvereine, Berlin. Wahlbez.: 1 Berlin (Linkes Spreeufer, untere Stadt). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898, Reichst.-Abg. 1869 für den 23. sächsischen Wahlkr., 1877 für Berlin I, 1881 für Reuß j. L., 1890 für Bitterfeld-Delitzsch, Mitgl. der Kommissionen für Gewerbeordnung, Arbeiterversicherung, für das Berufsvereinsgesetz und der Reichskommission für Arbeiterstatistik.

Geb. 30. Dez. 1832 zu Halberstadt, mos. Domgymn. zu Magdeburg. Univers. Tübingen, Heidelberg, Berlin. Durch Kränklichkeit verhindert, sich als Univers.-Dozent der Staatswissenschaften zu habilitieren, wurde er Verlagsbuchhändler, dann Großkaufmann; seit 1867 Schriftsteller auf dem Gebiete der Nationalökonomie und sozialen Frage; seit 1879 Dozent dieser Fächer an der Humboldtakademie und Generalsekretär dieser Akademie. Soziale Studien in England 1868; in demselben Jahre Gründung der Deutschen Gewerkvereine (mit Franz Duncker), als deren Verbandsanwalt, sowie Herausgeber des Verbandsorgans „Der Gewerkverein" er seit 1869 wirkt. Seit 1891 Schriftführer der deutschen Gruppe der Interparlamentarischen Friedenskonferenz, 1898 bis 1900 Vorsitzender der deutschen Friedensgesellschaft. Politische Schriften: „Reise in das Innere von Algerien," 1862; „Die gegenseitigen Hülfskassen und die Gesetzgebung," 1875; „Das Krankenversicherungsgesetz vor dem Reichstage," 1883; „Die Grundzüge der Alters- und Invalidenversicherung und die Arbeiter," 1888; „Die hauptsächlichen Streitfragen der Arbeiterbewegung," 1886; „Arbeiterstimmen über Unfall- und Krankheitsverhütung," 1889; „Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz," 1891; „Die Arbeiterschutzgesetzgebung," 1892; „Die Arbeiterbewegung und Organisation in Deutschland," 1892; „Die Arbeiterfrage und die Deutschen Gewerkvereine, 1893; „Die Entwicklung der Arbeitsberufsvereine in Großbritannien und Deutschland, 1896; „Wissenschaftlicher Zentralverein und Humboldtakademie 1878 bis 1896," 1896; „Arbeitsstatistik der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker)," 17 Hefte, 1880 bis 1901; „Volkshochschulen. Ihre Ziele, Organisation, Entwicklung, Propaganda," 1901; „Leitfaden zum Gewerbegerichtsgesetz," 1902; „Der gesetzliche Arbeiterschutz im Deutschen Reiche". 1903.

B
S. I 15 **Hirsch,** Wilhelm, Handelskammer-Syndikus, Essen (Ruhr). Wahlbez.: 5 Düsseldorf (Essen [St u. L], Mülheim a. d. Ruhr [St u. L], Duisburg [St], Oberhausen [St], Ruhrort). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Sept. 1901.

Geb. 22. Aug. 1861 zu Goslar a. H., evang.-luth. Realgymn. zu Goslar a. H. Zeugnis der Reife. Univers. Leipzig und Berlin (Staatswissenschaften). 1887 bis 1897 volkswirtschaftlicher Sekretär des Zentralverbandes deutscher Industrieller; seit 1897 Syndikus der Handelskammer für den Kr. Essen.



S. I 23 **Hirschberg,** Johann, Erzpriester, Ehrendomherr, Wartenburg in Ostpr. Wahlbez.: 8 Königsberg (Allenstein, Rössel). Zentrum.

Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für dens. Wahlbez.

Geb. 12. Febr. 1847 zu Bischofsburg, kath. Schule in Bischofsburg. Gymn. in Rössel. Lyceum Hosianum 1867 bis 1871. 1871 bis 1884 Kaplan in Tiefenau, Westpr., 1884 bis 1888 Kuratus in Ortelsburg-Johannisburg, 1888 bis 1893 Strafanstaltsgeistlicher in Wartenburg, seit 1893 Erzpriester daselbst. Ortsschulinspektor, Waisenrat für Wartenburg.



S. I 4 **Hirt,** Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Cammerau bei Schönbrunn, Kr. Schweidnitz. Wahlbez.: 6 Breslau (Striegau, Schweidnitz [St u. L]). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 26. Okt. 1847, evang. Maria-Magdalena-Gymnasium in Breslau. Praktische Ausbildung in der Landwirtschaft auf Gütern in Schlesien und Sachsen. Studium in Halle a. S., Hohenheim, Berlin und Leipzig; übernahm zuerst pachtweise, sodann als Eigentümer den elterlichen Besitz. Feldzug 1870/71. Oberleutnant d. L. a. D. Mitgl. des Kreist. und Kreisausschusses; Stellvertr. Vorsitzender der Landwirtschaftskammer für die Prov. Schlesien. Prov.-Vors. im Bunde der Landwirte für Schlesien. Vorsitzender des Hauptverbandes der landwirtschaftl. Lokalvereine Schlesiens, des Breslauer landwirtschaftl. Vereins, sowie des landwirtschaftl. Lokalvereins Schönbrunn.



S. I 15 **Hische,** Heinrich, Hofbesitzer und kaufm. Direktor einer Zuckerfabrik, Bennigsen. Wahlbez.: 5 Hannover (Hannover [L], Springe). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882. Mitgl. d. Reichst. 1893 bis 1903.

Geb. 13. Jan. 1837 zu Bennigsen, luth. Handelsschule in Hannover. Hofbesitzer und kaufm. Direktor der Zuckerfabrik Bennigsen seit 1873. Mitgl. d. Kreist. seit 1872, des Kreisausschusses seit 1885.



S. I 23 **Hitze,** Franz, Dr theol., ö. o. Univers.-Professor, Apost. Protonotar, Münster in Westf. Wahlbez.: 11 Düsseldorf (M.-Gladbach [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1882 bis 1893 und seit 1898. Mitgl. d. Reichst. 1885 bis 1898 für Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz, seit 1898 für M.-Gladbach.

Geb. 16. März 1851 zu Hanemicke, Kr. Olpe, kath. Gymn. in Paderborn 1872 bis 1878, Univers. Würzburg. 1878 bis 1880 Kaplan am Deutschen Campo Santo in Rom. Seit Herbst 1880 Generalsekretär des Verbandes kath. Arbeitgeber und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl" und Redakteur des gleichnamigen Verbandsorgans. Im Wintersemester 1893 von der theologischen Fakultät in Münster zum Ehrendoktor ernannt. Seit Herbst 1893 Professor der Gesellschaftswissenschaft in Münster i. W. Schrieb (außer zahlreichen Abhandlungen in „Arbeiterwohl", im „Staatslexikon" usw): „Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung", Paderborn 1877. („El problema social y su solucion." Madrid.) „Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft", Paderborn 1880. („Capital et

travail et la réorganisation de la société.“ Louvain.) „Quintessenz der sozialen Frage“, Paderborn 1880. (La Quintessence de la question sociale. Louvain 1896). „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber.“ Cöln 1888. „Schutz dem Arbeiter.“ Cöln 1890. „Was jedermann bezl. der Invaliditätsversicherung wissen muß.“ Berlin 1890 flg. (110. bis 120. Tausend.) „Normalarbeitsordnung, sowie Normalstatut eines Arbeiterausschusses, mit Einleitung und Erläuterungen nebst Auszügen aus Fabrikordnungen, sowie einer Zusammenstellung der Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1891.“ Cöln 1892. „Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung.“ (18. bis 21. Tausend.) Berlin 1898. „Was die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezl. der Gewerbeordnungsnovelle vom 15. Juni 1900 wissen müssen.“ Berlin 1900 u. a. m.

B
S. I 15 **Hobrecht,** Arthur, Wirklicher Geheimer Rat, Staatsminister a. D., Groß-Lichterfelde bei Berlin. Wahlbez.: 4 Danzig (Berent, Pr.-Stargard, Dirschau). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh seit 1879. Mitgl. d. Herrenh. 1863 bis 1878. Mitgl. d. Reichst. 1881 bis 1884 und 1886 bis 1890.

Geb. 14. Aug. 1824 in Kobierczyn, Kr. Pr.-Stargard, evang. Kollegium Fridericianum und Altstädtisches Gymn. in Königsberg i. Pr., Univers. Königsberg, Leipzig, Halle. Trat in Naumburg 1844 in den Justizdienst, nach Beschäftigung bei den Gerichten Elbing, Braunsberg, Marienwerder 1846 zur Verwaltung über, wurde während des Notstandes im Winter 1847 bis 1848 mit der Verwaltung des Landratsamtes Rybnik (Oberschlesien), dann bis Ende 1849 mit der Verwaltung des Landratsamtes Grottkau betraut. 1850 bis 1853 Regierungsassessor in Posen, 1853 bis 1856 Spezialkommissar in Gleiwitz, 1856 bis 1860 Regierungsassessor in Marienwerder, dann bis 1863 Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern; 1863 bis 1872 Oberbürgermeister in Breslau, 1872 bis März 1878 Oberbürgermeister von Berlin; Staats- und Finanzminister März 1878 bis Juli 1879.

B
S. I 23 **Hodler,** Adolf, Landgerichtsrat, Hechingen. Wahlbez.: Hohenzollern. Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 18. Juni 1858 zu Sigmaringen, kath. Gymn. zu Sigmaringen. Univers. Leipzig, München, Heidelberg, Straßburg. 1886 Gerichtsassessor, 1890 Amtsrichter, seit 1900 Landgerichtsrat in Hechingen. Schriften: „Das partikuläre Zivilrecht der Hohenzollernschen Lande“ (Frankfurt a. M. 1893), „Die Vorschriften über die Jagd und den Vogelschutz in den Hohenzollernschen Landen“ (Hechingen 1895), und ein Kommentar zum Preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Berlin 1900). Mitgl. der Amtsversammlung zu Hechingen, der Einkommensteuer-Berufungskommission zu Sigmaringen und des Hohenzollernschen Kommunal-Landt.

*
B
S. I 11 **Höltzel,** Franz, Amtsrat, Kunzendorf bei Kulmsee. Wahlbez.: 5 Marienwerder (Briesen, Thorn [St u. L], Kulm) Freikonservativ.

Geb. 26. Mai 1855 zu Thorn, evang. Mit Primanerzeugnis abgegangen. Ausgebildet in verschiedenen großen Wirtschaften Westpreußens und Pommerns. Studierte in Halle. Pächter der Königl. Domäne Kunzendorf, Kr. Thorn. Besitzer des Gutes Birkeneck und des Rittergutes Zmiemko, Kr. Strasburg, Westpr. Amtsvorsteher, Mitgl. des Kreist. und des Kreisausschusses des Landkr. Thorn. Rittmeister a. D.

* B S. I 23 **Hoeveler,** Peter, Gutsbesitzer, Benrad bei Hüls. Wahlbez.: 9 Düsseldorf (Geldern, Kempen). Zentrum.

Geb. 21. Jan. 1845 zu Lüttenglehn, Kr. Neuß, kath. Elementarschule, Prov.-Gewerbeschule in Crefeld. 1867 staatliche Prüfung als Zimmermeister, 1869 staatliche Prüfung als Maurermeister, 1870 bis 1879 Architekt und Bauunternehmer, später Begründer von Dampfziegeleien. Seit 1880 auch praktischer Landwirt. Gründete genossenschaftlichen Molkereibetrieb, genossenschaftliche Sauerkrautfabrik usw. Gemeinderat in Hüls, Kreist.-Mitgl. in Kempen.

* B S. I 4 **Hoffmeyer,** Fritz, Rittergutsbesitzer, Landschaftsrat, Rittmeister d. L., Zlotnik (Bez. Posen). Wahlbez.: 2 Posen (Posen [Ost], Posen [West], Obornik). Konservativ.

Geb. 20. März 1860 zu Zlotnik, evang. Friedrich-Wilhelm-Gymn. in Posen. Landwirt seit 1878. Mitgl. des Kreisausschusses. Stellvertr. Vorstandsmitgl. der Landwirtschaftskammer. Reserve-Offizier, seit 1897 Rittmeister d. L.

B S. I 15 **Hofmann,** Heinrich, Amtsgerichtsrat, Rennerod (Kr. Westerburg). Wahlbez.: 2 Wiesbaden (Dillkreis, Oberwesterwaldkreis). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. 1893 bis 1903 für 5 Wiesbaden.

Geb. 11. Jan. 1857 zu Weyer bei Runkel, evang. Gymn. zu Weilburg. Univers. München und Berlin. Referendar 1879, Assessor 1885 zu Diez a. d. Lahn, 1886 Hilfsrichter in Neustadt, Kurhessen, 1886 Amtsrichter zu Rennerod, seit 1899 Amtsgerichtsrat. Oberleutnant d. L a. D.

B S. I 4 **Hogrefe,** Robert, Oberamtmann, Gr.-Bubainen in Ostpr. Wahlbez.: 3 Gumbinnen (Gumbinnen, Insterburg [St u. L]). **Konservativ.**

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1900.

Geb. 19. Sept. 1848 zu Gernrode am Harz, evang. Realschule in Insterburg und Königsberg i. Pr., bis 1899 Pächter der Herzogl. Anhalt. Domäne Schwägerau in Ostpr.

B S. I 23 **Hoheisel,** Florian, Stadtpfarrer, Erzpriester em., Schweidnitz. Wahlbez.: 6 Breslau (Striegau, Schweidnitz [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 3. Mai 1847 zu Dittmannsdorf, Kr. Neustadt O. S., kath. Gymn. in Neisse, Univers. Breslau; angestellt in Neisse, Breslau, Reichenbach in Schlesien, daselbst Erzpriester und Religionslehrer am Königlichen Realgymn. Seit Anfang d. J. 1898 Stadtpfarrer in Schweidnitz.

B S. I 15 **Holtermann,** Heinrich, Senator a. D., Ziegeleibesitzer, Stade. Wahlbez.: 2 Stade (Stade, Bremervörde). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Herbst 1873.

Geb. 21. Jan. 1838, evang. Gymn. in Stade. Erlernte die Landwirtschaft und studierte 1858 bis 1860 in Göttingen und Berlin Cameralia; 1871 als unbesoldeter Senator in den Magistrat zu Stade gewählt, legte dieses Amt im Jahre 1896 nieder, war Mitgl. der Grundsteuer-Veranlagungskommission für den vormaligen Stader Geestkreis. Mitgl. der Einkommensteuer-Berufungskommission für den Regierungsbez. Stade Mitgl. des Kreist., Mitgl. d. Prov.-Landt. und d. Prov.-Ausschusses, Vorstandsmitgl. d. Prov.-Landwirtschaftsvereins für den Regierungsbez. Stade in Bremervörde und des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und

Verden und des Landes Hadeln, auch Mitgl. der Königl. Landwirtschaftsgesellschaft in Celle und des Kuratoriums der Ackerbauschule in Bremervörde.

B
S. I 4 **Holtschke,** Edmund, Amtsgerichtsrat, Soldin. Wahlbez.: 2 Frankfurt (Landsberg [St u. L], Soldin) Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 28. Mai 1855 zu Oberrißdorf (Mansfelder Seekr.), evang. Gymn. (latein. Hauptschule) in Halle a. S. Studierte die Rechte in Tübingen, Leipzig, Halle, Berlin. Referendar in Spandau und Berlin, Assessor in Berlin. Seit 1889 Amtsrichter in Soldin.

*
B
S. I 11 **Holtz,** Otto, Rittergutsbesitzer, Parlin bei Grutschno (Kr. Schwetz). Wahlbez.: 6 Marienwerder (Schwetz). Freikonservativ.

Mitgl. des Reichst. für dens. Wahlbez. 1887 bis Dez. 1896 und seit 1898.

Geb. 27. April 1845 zu Damitzow, Kr. Randow, evang. Gymn. in Greifenberg i. P. und Anklam. Landwirt, seit 1870 im Besitz des Rittergutes Parlin. Amtsvorsteher, Mitgl. d. Kreist., Mitgl. des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt für Westpreußen, Mitgl. der Landwirtschaftskammer für Westpr., stellv. Mitgl. des Deutschen Landwirtschaftsrats und des preuß. Landesökonomiekollegiums, Mitgl. des Bezirks-Eisenbahnrates der Ostbahn, stellv. Mitgl. des Landes-Eisenbahnrats. Feldzug 1870/71 als Reserveoffizier, Eisernes Kreuz.

B
S. I 15 **Horn,** Hermann, Fabrikbesitzer, Hauptmann d. L. a. D., Goslar a. Harz. Wahlbez.: 3 Hildesheim (Marienburg, Goslar). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1892, Mitgl. d. Reichst. für Goslar-Zellerfeld seit 1898.

Geb. 23. Mai 1850 zu Goslar, luth. Nach Absolvierung der Schule in Goslar kaufmännisch tätig. Seit 1874 Fabrikbesitzer und seit 1890 Vorsitzender der Handelskammer. Mitgl. des Kreist. Verfasser von verschiedenen Artikeln in fachwissenschaftlichen Zeitungen. Feldzug 1870/71.

Freiherr **von Hoverbeck** genannt **von Schoenaich** s. unter S.

B
S. I 23 **Hubrich,** Alfred, Erbscholtiseibesitzer, Roßdorf bei Falkenberg i. Oberschles. Wahlbez.: 10 Oppeln (Neisse, Grottkau). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. für Falkenberg-Grottkau seit 1893.

Geb. 8. Mai 1852, kath. Realschule I. Ordnung in Neisse. Widmete sich der Landwirtschaft und übernahm die väterliche Besitzung. Mitgl. des Kreist. Feldzug 1870/71 (Sedan, Paris, Loirearmee).

B
S. I 23 **Humann,** Heinrich, Landwirt, Neuenkirchen (Kr. Wiedenbrück). Wahlbez.: 3 Minden (Wiedenbrück, Paderborn, Büren). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888. Mitgl. d. Reichst. für Bielefeld-Wiedenbrück seit 1893.

Geb. 21. Okt. 1837, kath. Mitgl. der Gemeinde-, Amts- und Kreisvertretung bezw. des Kreisausschusses, Vorstandsmitgl. des Westfälischen Bauernvereins für den Kr. Wiedenbrück, Vorsitzender eines landwirtschaftlichen Bezirksvereins.

*
B
S. I 4 **Jacobskötter,** Johannes, Kaufmann und Schneidermeister, Erfurt. Wahlbez.: 4 Erfurt (Erfurt [St u. L]). Konservativ.

Mitgl. d. Reichst. von 1893 bis 1903.

Geb. 27. Juli 1839 zu Erfurt, evang.-luth. Gemeindeschule. Erlernte das Schneiderhandwerk. Übernahm 1866 das väterliche Geschäft und leitete dasselbe bis 1902. Stadtverordneter seit 1883, Obermeister seit 16 Jahren, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Erfurter Vorschußbank, e. G. m. b. H. Vorsitzender der Handwerkskammer seit 1900.

B
S. I 23 **Jaegen,** Hieronymus, Bankdirektor a. D., Rentner, Leutnant a. D., Trier. Wahlbez.: 2 Trier (Wittlich, Bernkastel). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1899.

Geb. 23. Aug. 1841 zu Trier, kath. Gymn. und Gewerbeschule in Trier, technische Hochschule in Berlin. War Ingenieur auf einem Hüttenwerke und in einer Maschinenfabrik, in dieser auch zeitweise Leiter der kaufmännischen Abteilung. Gründete 1880 die Trierische Volksbank (Aktienges.) und war deren Direktor bis Ende 1898. 1866 bis 1873 Offizier der Landwehr. Feldzüge 1866 und 1870/71.

*
B
S. I 15 **Jänecke,** Max, Dr phil., Verlagsbuchhändler, Hofbuchdruckereibesitzer und Fabrikant, Hannover und (im Sommer) Gr.-Burgwedel, Kr. Burgdorf. Wahlbez.: 6 Lüneburg (Lüneburg [St u. L], Winsen). Nationalliberal.

Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Lüneburg, Winsen, Bleckede, Soltau, Bergen.

Geb. 28. Aug. 1869 zu Hannover, luth. Gymn., Univers. Marburg, Leipzig und Berlin. Volkswirtschaft und Geschichte, Berufsvorbildung buchhändlerisch und im Ausland (Schweiz, Vereinigte Staaten von Nordamerika). Teilhaber der Firmen Gebrüder Jänecke in Hannover, Verlagsbuchhandlung, Hofbuchdruckerei und Steindruckerei, Verlag des Hannoverschen Kuriers, und Gebr. Jänecke & Fr. Schneemann, Fabrik von Buch- und Steindruckfarben in Hannover, Newark (N.-J.) U. S. A. und Moskau. Schrieb: „Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815 bis 1866". Ferner zahlreiche Artikel in Zeitungen und Zeitschriften, besonders im Hannoverschen Kurier. Vorsitzender des Vereins Deutscher Zeitungsverleger. Leutnant d. R.

B
S. I 27 **von Jaźdzewski,** Ludwig, Dr theol., Stiftspropst, Päpstlicher Hausprälat, Professor, Schroda. Wahlbez.: 8 Posen (Jarotschin, Koschmin, Krotoschin, Pleschen). Pole.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1873. Mitgl. d. Reichst. für Krotoschin-Koschmin 1872 73, 1878 bis 1887 und seit 1890.

Geb. 10. Febr. 1838 zu Posen, kath. Marien-Gymn. zu Posen. Studierte im Klerikal-Seminar zu Posen und auf der Univers. München. Promovierte 1860 zum Lizentiaten, 1861 zum Doktor der Theologie. Bereiste 1859 ganz Deutschland, im Jahre 1860 die Schweiz und Ober-Italien, 1863 bis 1866 Frankreich, Belgien, England, Schottland, Irland, ganz Italien. Geweiht zum Priester zu Gnesen 1861 (zum Subdiakon in Posen 1859, zum Diakon in München 1860 durch den Erzbischof von Scherr). War 1861 Religionslehrer an dem Ursulinerstift zu Posen, Mansionar zu Punitz, Religionslehrer an dem Gymn. zu Krotoschin; seit Ende 1862 Domprediger an der Kathedrale zu Warschau, Professor an der geistlichen Akademie und am Metropolitan-Seminar daselbst. Hat Ende 1863 seine dortigen Ämter niedergelegt. Seit der Zeit bis Ende Sept. 1865 apostolischer Missionar in England. Hierauf längerer Aufenthalt in Italien, besonders in Rom. Von Juni 1866 bis 1890 Propst in Zduny. Seit 1864 Mitgl. der historischliterarischen Gesellschaft zu Paris. Schriften: Zeno

Veronensis Episcopus Ratisbonnae (Manz) 1862 und mehrere Predigten und Reden, gedruckt zu Warschau, Paris und Posen, sowie mehrere Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften.

B S. I 11 **Iderhoff,** Lümko, Dr jur., Landrat, Aurich. Wahlbez.: 2 Aurich (Aurich, Wittmund). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 11 Jan. 1856 zu Wirdum, Kr. Emden, reform. Gymn., Univers. Göttingen, Leipzig, Berlin (Jura und Cameralia). Referendar 1879, Regierungsreferendar 1882, bei der Landdrostei in Stade und der Regierung in Merseburg tätig. Regierungsassessor 1885, bei der Regierung in Danzig beschäftigt. 1888 Landrat des Kr. Weener, seit 1893 Landrat in Aurich. Vorsitzender der Prüfungskommission für Schiffer für kleine Fahrt. Mitgl. des hannov. Prov.-Landt., Mitgl. des Vorstandes der Gesamtsynode der reform. Kirche der Prov. Hannover und der Ausschüsse für die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, Vorsitzender des Ostfriesischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung. Hauptmann d. L.

B S. I 16 **Jorns,** Fritz, Kupferwerksbesitzer, Osterode a. H. Wahlbez.: 5 Hildesheim (Osterode, Duderstadt). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. für Einbeck-Northeim-Osterode, 1893 bis 1898 und seit 1900.

Geb. 20. Sept. 1837 zu Katzenstein bei Osterode a. H., luth. Volksschule, Progymn. zu Osterode a. H., Privatinstitut Anhagen zu Hannover, Bergakademie zu Berlin. Als Kupferhammerschmied bis 1868 auf verschiedenen deutschen und einem englischen Werke gearbeitet. Seit 1872 Inhaber des Kupferwerks in Osterode a. H. Gehörte in Katzenstein der Gemeindeverwaltung an, ist seit Herbst 1889 Bürgervorsteher in der Stadt Osterode a. H., seit 1895 Bürgervorsteher-Worthalter und seit 1897 Mitgl. des Kreist.

B S. I 5 **Irmer,** Bernhard, Dr jur. et phil., Redakteur, Professor, Berlin. Wahlbez.: 4 Potsdam (Oberbarnim, Niederbarnim). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 16. Juli 1850 zu Berlin, evang. Friedrich-Wilhelm-Gymn. zu Berlin. Studierte 1866 bis 1870 Mathematik. 1871 Prüfung für das höhere Lehramt, 1871/72 Probejahr. Bis 1898 Professor am Königstädtischen Realgymn. 1898 in das Unterrichtsministerium als Hilfsarbeiter berufen, 1899 wegen der Abstimmung gegen den Kanal von dort entlassen, schied dann endgültig aus dem Schuldienste aus und trat Ostern 1900 in die Redaktion der Neuen Preußischen Zeitung ein. Bearbeitete im Auftrage des Unterrichtsministers die vierte Abteilung des vom verstorbenen Wirklichen Geheim. Rat DDr Wiese begonnenen Werkes: „Das höhere Schulwesen in Preußen, historisch-statistische Darstellung". (Berlin 1902.) Seit 1890 Mitgl. der Prov.-Synode, seit 1893 des Prov.-Synodalvorstandes, seit 1897 der Generalsynode.

B S. I 11 **Itzmer,** Ernst, Rentner, Bergrat, Breslau. Wahlbez.: 7 Breslau (Waldenburg, Reichenbach). Freikonservativ.

Mitgl d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 18. Okt. 1831 zu Schmidtsdorf, Kr. Waldenburg, evang. Stadtschule und Privatunterricht. Bergbautechnische Ausbildung auf Bergschule

und Reisen zur Information in Bergbaudistrikte. Durch 34 Jahre Dirigent der Verwaltung eines größeren Steinkohlenbergwerkes. Ehrenbürger der Stadt Waldenburg.

B
S. I 16 **Jürgensen,** Christian, Amtsgerichtsrat, Husum. Wahlbez.: 5 Schleswig-Holstein (Husum, Eiderstedt, St. Friedrichstadt vom Kr. Schleswig). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882.

Geb. 6. März 1838 zu Stübbeck, Kr. Apenrade, evang. Volksschule, Gelehrtenschulen zu Glückstadt und Kiel. Studium der Rechte in Kiel und Berlin. 1863 Staatsexamen vor dem Oberappellationsgericht in Kiel, in demselben Jahre Advokat in Altona, 1864 bis 1867 Aktuar der Hoidding- und Norderrangstrup-Harden in Toftlund, Kr. Hadersleben, 1867 bis 1880 Amtsrichter in Rödding, Kr. Hadersleben, seit 1880 Amtsrichter in Husum.

*
B
S. I 16 **Junghann,** Otto, Generaldirektor, Geheimer Bergrat, Berlin. Wahlbez.: 5 Oppeln (Tarnowitz, Beuthen [St u. L], Königshütte [St], Zabrze, Kattowitz [St u. L]. Nationalliberal.

Geb. 5. Sept. 1836 zu Drakenstedt, Kr. Wolmirstedt, evang. Dom-Gymn. Magdeburg. Univers. Berlin und Breslau. War Bergassessor beim Königl. Oberbergamt zu Breslau. Früher Bergwerks- und Hüttendirektor von Königshütte, jetzt Generaldirektor der Ver. Königs- und Laurahütte Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Berlin. Vorstandsmitgl. der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft; Delegierter der Schles. Knappschafts-Berufsgenossenschaft. Mitgl. des Bezirkseisenbahnrats Breslau. Oberleutnant a. D. Kriege 1866 und 1870/71.

B
S. I 16 **Junghenn,** Emil, Rentner, Oberleutnant d. R. a. D., Hanau a. M. und Berlin. Wahlbez.: 14 Cassel (Hanau [St u. L]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 5. Aug. 1850, evang. Bis 1892 Besitzer einer Lederlackierfabrik. Eine Reihe von Jahren in einer Rhederei und einem Importhause Bremens tätig. Nahm als Res.-Unteroffizier an den Schlachten vom 16. u. 18. Aug. 1870 teil und erwarb sich das Eis. Kreuz 2. Klasse.

B
S. I 5 **Kache,** Robert, Rentner, Amtsvorsteher, Schüsselndorf b. Brieg. Wahlbez.: 11 Breslau (Ohlau, Brieg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 2. Mai 1849, evang. Früher Gutsbesitzer.

B
S. I 5 Graf **von Kanitz,** Hans, Majoratsbesitzer, Kammerherr, Rittmeister a. D., Podangen bei Tüngen (Ostpr.). Wahlbez.: 6 Königsberg (Pr.-Holland, Mohrungen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885. Mitgl. d. Norddeutschen Reichst. 1869/1870, d. Reichst. seit 1889.

Geb. 17. April 1841, evang. 1870 bis 1877 Landrat des Kr. Sprottau in Schlesien. Mitgl. des Landeseisenbahnrats.

B
S. I 11 **von Kardorff,** Wilhelm, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer auf Wabnitz, Kr. Öls. Wahlbez.: 3 Breslau (Groß-Wartenberg, Namslau, Öls). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1866 bis 1876 und seit 1888, des Reichst. seit 1868.

Geb. 8. Jan. 1828 zu Neustrelitz in Mecklenburg, evang. Studierte 1846 bis 1849 in Heidelberg, Berlin und Halle; Referendar in Naumburg a. S. und

Berlin, bis 1858 bei der Regierung in Stralsund. Im Mai 1866 verteidigte er den Grafen Bismarck und die Kriegspolitik gegen den Rundschauer der Neuen Preußischen Zeitung. — Für das Genossenschaftsgesetz Referent im Obergschen Fall gegen den Justizminister. Später für den Schutz der nationalen Arbeit durch Zölle tätig („Gegen den Strom" 1876). 1884 bis 1895 Landrat.

B
S. I 5 **Kasch,** Heinrich, Rentner, Plön. Wahlbez.: 17 Schleswig-Holstein (Plön). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1876.
Geb. 30. Juli 1833 zu Pehmen, Kr. Plön, evang.-luth. Volksschule. Früher Landwirt, jetzt Rentner. 1869 bis 1883 Mitgl. des Kreistages, 1875 bis 1882 Mitgl. des Prov.-Landt.

B
S. I 23 **Kaute,** Eberhard, Regierungs- und Forstrat, Potsdam. Wahlbez.: 11 Cassel (Hünfeld, Gersfeld). Zentrum.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. von 1898 bis Sept. 1901 und seit Nov. 1901.
Geb. 12. Febr. 1859 zu Dülmen, kath.

*
B
S. I 16 **Keil,** Friedrich, Dr jur., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Halle a. d. Saale. Wahlbez.: 4 Merseburg (Halle [St], Saalkreis). Nationalliberal.
Geb. 18. Jan. 1857 zu Berlin, evang. Lateinschule zu Erlangen, städtisches Gymn. zu Halle. Univers. Göttingen, Leipzig, Halle. Referendar 1878/83 in Löbejün, Halle und Naumburg. Schrieb mehrere Artikel in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Stadtverordneter seit 1892.

B
S. I 16 **Kerkhof,** Friedrich, Hofbesitzer, Harpenfeld bei Bad Essen (Bez. Osnabrück). Wahlbez.: 3 Osnabrück (Bersenbrück, Wittlage). Nationalliberal.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 21. Juli 1855 zu Harpenfeld, evang.-luth. Volksschule und Rektorschule in Bad Essen, Realschule in Osnabrück, Landwirtschaftsschule in Herford. Ökonomieverwalter auf mehreren Gütern, seit 1881 auf dem väterlichen Hofe tätig, seit 1893 Besitzer desselben.

B
S. I 19 **Kernth,** Rudolf Paul, Rechtsanwalt und Notar, Danzig. Wahlbez.: 2 Danzig (Danzig [St], Danziger Höhe, Danziger Niederung). Freisinnige Volkspartei.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr. 1903.
Geb. 7. Juli 1857, evang. Städt. Gymn zu Danzig, Univers. Königsberg i. Pr. (Philologie, Geschichte, Jura). 1880 Referendarexamen; Referendar in Danzig und Marienwerder. 1886 große Staatsprüfung; als Assessor auf dem Amtsgerichte in Danzig beschäftigt gewesen. Juli 1886 Rechtsanwalt, seit 1900 Notar. Seit 1897 Stadtverordneter, seit 1902 Stadtverordnetenvorsteher.

B
S. I 5 **von Kessel,** Kurt, Rittergutsbesitzer, Ober-Glauche. Wahlbez.: 2 Breslau (Militsch, Trebnitz). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 3. Juli 1862 zu Ober-Glauche, evang. Gymn. Univers. Heidelberg und Berlin. Offizier bis 1895, zuletzt als Oberleutnant und Brigade-Adjutant, seitdem Besitzer des väterlichen Guts. Mitgl. d. Kreist. und d. Kreisausschusses.

* B S. I 11 **Kiehn,** Georg, Rittergutsbesitzer, Landschaftsrat, Zalesie. Wahlbez.: 3 Bromberg (Schubin, Inowrazlaw, Strelno). Freikonservativ.
Geb. 15. Juni 1862 zu Zalesie, evang. Gymn. Landw. Akademie Halle und Berlin. Landwehroffizier.

B S. I 19 **Kindler,** Hugo, Architekt, Posen. Wahlbez.: 1 Posen (Posen [St]). Freisinnige Volkspartei.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 18. Aug. 1855, evang.

B S. I 23 **Kirsch,** Theodor, Amtsgerichtsrat, Düsseldorf. Wahlbez.: 4 Düsseldorf (Düsseldorf [St u. L]). Zentrum.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. seit 1898.
Geb. 17. April 1847 zu Düsseldorf, kath. Gymn. zu Düsseldorf. Univers. Bonn und Heidelberg (Rechtswissenschaft). 1869 Auskultator bei dem Landgericht zu Düsseldorf. 1874 große Staatsprüfung. Als Friedensrichter in Simmern und später als solcher, demnächst auch als Amtsrichter in Gerresheim tätig. 1886 bis 1895 Richter am Landgericht Düsseldorf.

B S. I 23 **Klausener,** Alfons, beigeordneter Bürgermeister, Aachen. Wahlbez.: 2 Aachen (Eupen, Aachen [St u. L]). Zentrum.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 5. Sept. 1853 zu Burtscheid, kath. Kaiser-Karl-Gymn. Aachen. 1871 bis 1874 Ritter-Akademie Bedburg. Ein Jahr in England. Univers. Heidelberg, Leipzig, Straßburg (Rechtswissenschaft). Bis 1883 Landgerichts-Referendar in Aachen. Seit 1895 unbesoldeter beigeordneter Bürgermeister in Burtscheid bezw. Aachen.

B S. I 5 **von Kleist-Drenow,** Bernhard, Rittergutsbesitzer, Drenow bei Villnow. Wahlbez.: 5 Köslin (Neustettin, Belgard). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit April 1901.
Geb. 20. Juli 1843 zu Drenow, evang. Gymn. Neustettin und Kolberg. Diente als Offizier, übernahm 1866 das väterliche Gut. Kreisdeputierter. Leutnant a. D.

B S. I 11 **Klemm,** Eduard, Rittergutsbesitzer, Freienbessingen, Kr. Langensalza, bei Großenehrich. Wahlbez.: 3 Erfurt (Langensalza, Weißensee, Mühlhausen [St u. L]). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Juni 1899. Mitgl. d. Reichst. von 1893 bis 1898.
Geb. 2. Sept. 1838 in Greußen, Fürstent. Schwarzburg-Sondershausen, evang. Gymn. Sondershausen. Studierte in Bonn und Berlin Landwirtschaft, bewirtschaftet das Rittergut Freienbessingen selbst. Mitgl. des Bezirksausschusses, des Kreist., des Kreisausschusses, Kreisdeputierter, Amtsvorsteher.

* B S. I 5 **von Klitzing,** Hans, Geheimer Regierungsrat, Generaldirektor, Landrat a. D., Königsberg O.-Pr. Wahlbez.: 7 Königsberg (Osterode, Neidenburg). Konservativ.
Geb. 15. Juli 1854 zu Gläsersdorf, Kr. Lüben, evang. Lyzeum in Jauer, Univers. Leipzig und Göttingen (Jura und Kameralia). 1878 Referendar. 1883 Regierungsassessor. Landrat des Kr. Ortelsburg 1883 bis 1892. Seitdem Generaldirektor der ostpreußischen Feuersozietät. Schrieb verschiedene versicherungstechnische Aufsätze. Oberleutnant a. D.

B
S. I 2 **Klose,** Florian, Bauerngutsbesitzer in Löwitz, Oberschl. Wahlbez.: 8 Oppeln (Kosel, Leobschütz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882. Mitgl. d. Reichst. für Leobschütz seit 1887.

Geb. 6. Mai 1846, kath. Kreistagsabgeordneter 1873 bis 1882. Feldzug 1870/71 (11 Schlachten und Gefechte, Belagerung von Metz).

B
S. I 16 **von Knapp,** Heinrich, Fabrikbesitzer, Barmen. Wahlbez.: 2 Düsseldorf (Elberfeld [St], Barmen [St]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1895.

Geb. 2. Okt. 1827 zu Wesel, evang. Realschule und Gymn. in Elberfeld (Reifeprüfung). Kaufmännisch ausgebildet. Seit 1868 Stadtverordneter.

*
B
S. I 24 **Knie,** Johannes, Amtsgerichtsrat, Cöln a. Rh. Wahlbez.: 2 Koblenz (Altenkirchen, Neuwied). Zentrum.

Geb. 7. Juni 1857 zu Heiligenroth, Unterwesterwaldkreis, kath. Elementarschule in Heiligenroth. Gymn. in Montabaur. Univers. Straßburg und Bonn. Referendar in Rüdesheim und Frankfurt a. M. 1884 große Staatsprüfung. Hilfsrichter an verschiedenen Gerichten. 1888 Amtsrichter in Wissen a. d. Sieg, 1896 Amtsrichter in Cöln.

B
S. I 16 **Knobloch,** Moritz, Bürgermeister, Sangerhausen. Wahlbez.: 6 Merseburg (Sangerhausen, Eckartsberga). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 18. Juli 1851 zu Holdenstedt, Kr. Sangerhausen, evang. Volksschule. Gymn. Eisleben. Univers. Leipzig, Greifswald und Halle a. S. (Jura). Referendar, Assessor, Amtsrichter. Seit 1882 Bürgermeister der Stadt Sangerhausen. Kreisdeputierter, Mitgl. des Prov.-Landt. und der Prov.-Synode, Leutnant d. L. a. D.

B
S. I 5 **von Kölichen,** Friedrich, Rittergutsbesitzer, Landschaftsdirektor, Kittlitztreben. Wahlbez.: 4 Liegnitz (Bunzlau, Löwenberg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.

Geb. 10. Okt. 1844 zu Kroischwitz, Kr. Bunzlau, evang. Ritterakademie Liegnitz. Jura studiert. 1868 Referendar, bis 1871 am Kreisgericht zu Liegnitz gearbeitet. Seit 1871 Besitzer des Rittergutes Kittlitztreben. 1873 Mitgl. des Kreisausschusses. 1879 Kreisdeputierter. 1879 Landesältester. 1888 Deichhauptmann. Mitgl. des Bezirksausschusses. Seit 1899 Landschaftsdirektor der Schweidnitz-Jauerschen Fürstentumslandschaft.

*
B
fehlt **Kölle,** Viktor, Amtsrichter, Clausthal. Wahlbez.: 4 Hildesheim (Zellerfeld, Ilfeld). Nationalliberal [Hospitant].

Geb. 18. Juli 1858 zu Schellerten, Kr. Marienburg, Prov. Hannover, evang.-luth. Gymn. Studierte Staats- und Rechtswissenschaft in Göttingen. Referendar und Gerichtsassessor bei verschiedenen Amts- und Landgerichten und in der Staatsanwaltschaft. Jetzt Amtsrichter beim Amtsgericht Zellerfeld. Ehrenbürger der Stadt Elze. Oberleutnant d. L.

B
S. I 19 **Kopsch,** Julius, Rektor, Berlin. Wahlbez.: 2 Berlin (Linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadtteil Berlin). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. von 1898 bis 1903 für Görlitz-Lauban, seit 1903 für Berlin II. Mitgl. d. Reichst. seit 1896 für Löwenberg.

Geb. 7. Jan. 1855 zu Beuthen, Niederschles., evang. Volksschule in Beuthen, Niederschles. Präparandenanstalt in Beuthen a. O. Königl. Seminar zu Bunzlau, Schlesien. Lehrer in Jannowitz bei Hirschberg, in Liegnitz, Görlitz. Seit 1879 Lehrer in Berlin, seit 1889 Rektor in Berlin.

B
S. I 5 **von Korn-Rudelsdorf,** Johann, Dr jur., Majoratsbesitzer, Rudelsdorf, Kr. Groß-Wartenberg. Wahlbez.: 3 Breslau (Groß-Wartenberg, Namslau, Öls). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1896.

Geb. 29. Sept. 1864, evang. Abiturientenexamen zu Schulpforta. Univers. Breslau, Heidelberg, Berlin. 1887 Referendar und Dr jur. Übernahm 1888 die Bewirtschaftung seiner Fideikommißgüter Rudelsdorf und Radine. Kreisdeputierter. Rittmeister d. R.

B
S. I 5 **von Kotze,** Ludolf, Rittergutsbesitzer, Landrat z. D., Major a. D., Klein-Oschersleben bei Hadmersleben (Bahnhof). Wahlbez.: 6 Magdeburg (Wanzleben). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 15. Juni 1840 zu Klein-Oschersleben, evang. Königl. Pädagogium zu Halle a. S. 1861 Leutnant, 1863 Regimentsadjutant, machte als solcher den Krieg 1866 mit, den Krieg 1870/71 als Adjutant beim Oberkommando des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin. Übernahm 1878 das Rittergut Klein-Oschersleben, wurde 1883 Landrat des Kr. Wanzleben und im Herbst 1899 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

B
S. I 5 **von Kownacki,** Oskar, Rittergutsbesitzer, Klein-Tauersee bei Heinrichsdorf, Bez. Königsberg. Wahlbez.: 7 Königsberg (Osterode, Neidenburg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 12. Sept. 1847, evang. Realschule I. O. in Frankfurt a. O. Volontär auf Gütern. Landwirtschaftl. Akademie in Proskau und Berlin. 1885 Übernahme von Klein-Tauersee. Mitgl. des Prov.-Landt. und des Kreisausschusses.

B
S. I 5 **Krause,** Max, Gutsbesitzer, Hauptmann d. R., Dawillen. Wahlbez.: 1 Königsberg (Memel, Heydekrug). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für dens. Wahlbez.

Geb. 15. Juli 1859 zu Dawillen, evang. Gymn. zu Berlin (Köllnisches), Memel und Königsberg. Seit 1877 der Landwirtschaft gewidmet. Amtsvorsteher, Standesbeamter, Kreistagsmitgl., Beiratsmitgl. der landwirtschaftl. Darlehnskassen für Ostpr.

B
S. I 16 **Krause,** Paul, Dr jur., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin. Wahlbez.: 3 Königsberg (Königsberg [St u. L], Fischhausen). Nationalliberal.

Seit 1888 Mitgl. und 1896 bis 1903 Zweiter Vizepräsident des Abgeordnetenh.

Geb. 4. April 1852 zu Karbowo, Kr. Strasburg in Westpr., evang. Gymn. zu Thorn. Studierte in Leipzig, Heidelberg und Berlin Rechts- und Staatswissenschaft. 1873 Referendarexamen, promovierte 1877 in Göttingen, 1878 Staatsexamen. 1878 bis 1880 als Gerichtsassessor mit der Vertretung eines Staatsanwaltes in Insterburg und Königsberg betraut. Seit 1880 Rechtsanwalt. 1887 Notar. Seit 1900 Mitgl. des

Vorstandes der Anwaltskammer in Berlin. Schrieb einen Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und kleinere Schriften steuerwissenschaftlichen und steuerpolitischen Inhalts.

B
S. I 11 **Krause,** Hermann, Amtsgerichtsrat, Waldenburg in Schlesien. Wahlbez.: 7 Breslau (Waldenburg, Reichenbach). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 24. Febr. 1854 zu Seehausen in der Altmark, Kr. Osterburg, evang. Gymn. zu Seehausen in der Altmark. Studierte Medizin von 1872 bis 1873, Jura von 1873 bis 1876 auf den Univers. Halle, Marburg und Berlin. Referendar 1876, Assessor 1881, Amtsrichter zu Waldenburg in Schlesien seit 1884.

B
S. I 16 **Krawinkel,** Bernhard, Fabrikant, Vollmerhausen, Bez. Cöln. Wahlbez.: 5 Cöln (Gummersbach, Waldbroel). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 10. Sept. 1851, evang. Volksschule zu Bergneustadt, nebenher Privatunterricht, absolvierte die Realschule I. O. zu Siegen und studierte an der Gewerbeakademie zu Berlin. Arbeitete im elterlichen Fabrikgeschäfte, beteiligte sich zeitweise an Bauunternehmungen und ist seit 1879 Mitinhaber der Firma Leopold Krawinkel, offener Handelsgesellschaft zu Bergneustadt mit Zweigniederlassung zu Vollmerhausen. Mitgl. des Bezirksausschusses zu Cöln. Reserveoffizier, jetzt a. D.

B
S. I 24 **Krebs,** Cölestin, Amtsgerichtsrat, Liebstadt in Ostpr. Wahlbez.: 5 Königsberg (Braunsberg, Heilsberg). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885. Mitgl. d. Reichst. seit 1890 für dens. Wahlbez.

Geb. 31. Jan. 1849 zu Guttstadt, Kr. Heilsberg, röm.-kath. Gymn. zu Rössel und Hohenstein. Univers. Königsberg und Breslau. 1872 Referendar, 1877 Gerichtsassessor. Seit 1878 Richter in Liebstadt, seit 1891 Amtsgerichtsrat.

B
S. I 19 **Kreitling,** Robert, Rentner und Stadtverordneter, Berlin. Wahlbez.: 1 Berlin (Linkes Spreeufer, untere St.). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. 1898/99 für 2 Berlin.

Geb. 26. Okt. 1837 zu Neu-Zittau, Kr. Storkow-Beeskow, evang. Elementarschule. Köllnisches Gymn. zu Berlin. Als Mechanikergehilfe im Auslande (Paris, London, Wien, München) gelebt, 1862 selbständig geworden. Seit 1868 im unbesoldeten Kommunaldienst tätig. Seit 1883 mit einer kurzen Unterbrechung Stadtverordneter.

(*)
B
S. I 5 **Kreth,** Hermann, Regierungsrat, Verbandsdirektor des Verbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Brandenburg, Pommern und beide Mecklenburg, Berlin. Wahlbez.: 6 Gumbinnen (Oletzko, Lyck, Johannisburg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. vom Febr. 1899 bis Jan. 1900 für Gumbinnen-Insterburg, seit 1903 für Oletzko-Lyck-Johannisburg. Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Goldap-Darkehmen-Stallupönen.

Geb. 16. Febr. 1860 zu Althof-Insterburg, Ostpreußen, evang. Gymn. zu Tilsit. Univers. Königsberg, Göttingen, Berlin. Referendar 1883, Regierungsassessor 1890. Landrat in Gumbinnen 1894 bis Aug. 1899, dann

zur Disposition gestellt bis Dez. 1899. Von da ab Regierungsrat in Potsdam, jetzt beurlaubt. Seit Okt. 1903 Verbandsdirektor in Berlin. Rittmeister d. R.

* B S. I 11 **Kriege,** Hermann, Landrat, Bentheim. Wahlbez.: 2 Osnabrück (Lingen, Grafschaft Bentheim). Freikonservativ.

Geb. 5. Juni 1853 zu Lienen, Kr. Tecklenburg, evang. Gymn. zu Soest und Osnabrück. Univers. Bonn, Leipzig, Heidelberg, Greifswald, Berlin. Gerichtsreferendar in Burgsteinfurt, Regierungsreferendar in Münster in Westf. und Breslau. Regierungsassessor bei der Landdrostei zu Hannover. Seit 1886 Landrat des Kr. Grafschaft Bentheim. Leutnant d. L. a. D.

B am Anfang des Buches **von Kröcher,** Jordan, Kur- und Neumärkischer Hauptritterschafts-Direktor, Rittergutsbesitzer auf Vinzelberg und Vogtsbrügge. Wahlbez.: 1 Magdeburg (Salzwedel, Gardelegen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1879 bis 1882 und 1888 bis 1903 für Westprignitz-Ostprignitz, seit 1903 für Salzwedel-Gardelegen. Mitgl. d. Reichst. seit 1898 für Salzwedel-Gardelegen. Seit Jan. 1898 Präsident des Hauses.

Geb. 23. Mai 1846, evang. Besuchte das Gymn. zu Gütersloh 1859 bis 1865, studierte in Berlin und Göttingen; trat nach Ausbruch des Krieges 1866 bei dem 6. Ulanen-Reg. ein; versetzt zum 16. Ulanen-Reg. und 1867 zum 1. Garde-Dragoner-Reg.; machte bei diesem Regiment den Krieg 1870/71 mit (Attacke bei Mars-la-Tour, hier und bei Sedan verwundet), 1873 bis 1875 Regiments-Adjutant; lebt seit 1875 auf dem Lande.

B S. I 11 **Kröner,** Rudolf, Rittergutsbesitzer, Haus Vortlage bei Lengerich in Westfalen. Wahlbez.: 1 Münster (Tecklenburg). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 24. Sept. 1833 zu Lengerich in Westf., evang. Rektoratschule zu Lengerich und Nöllesche Handelsschule in Osnabrück. War bis 1858 in kaufmännischen Geschäften im In- und Auslande tätig, übernahm dann das elterliche Gut. Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreist., Amtsbeigeordneter.

B S. I 5 **Kropatscheck,** Hermann, Dr phil., Professor, Chefredakteur der Kreuz-Ztg., Berlin. Wahlbez.: 7 Potsdam (Westhavelland, Brandenburg [St], Zauch-Belzig). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1879. Mitgl. d. Reichst. 1884 bis 1903 für Jüterbog-Zauch-Belzig.

Geb. 11. Febr. 1847 zu Nahhausen, Kr. Königsberg, Neumark, evang. Studierte in Halle Geschichte und Philologie, promovierte 1869. Ostern 1870 Hilfslehrer an der Latina in Halle, bis zum Feldzuge 1870. 1873 Gymnasiallehrer in Wismar, Mecklenburg. 1878 Oberlehrer in Brandenburg. Legte Michaelis 1883 sein Schulamt nieder und trat in die Redaktion der N. Pr. Ztg. zu Berlin ein, deren Chefredakteur er seit 1895 ist. 1890 Mitgl. der Dezemberkonferenz zur Vorbereitung der Reform des höheren Schulwesens. 1891 in den Siebener-Ausschuß zu dem gleichen Zweck berufen. Mitgl. d. Schulkonferenz vom Juni 1900, der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen in Preußen. Hauptmann d. L. a. D.

* B S. I 5 **Krüger,** Karl, Dr, Professor, Marienburg in Westpr. Wahlbez.: 1 Danzig (Elbing [St u. L], Marienburg). Konservativ.

Geb. 18. Febr. 1849 zu Tonnebuhr, Kr. Kammin, evang. Gymn. zu Greifenberg i. P. Studierte Geschichte, Erdkunde, Deutsch in Leipzig und Göttingen. Oberlehrer am Königl. Gymn. in Marienburg. Feldzug 1870/71.

B
fehlt **Kuhr,** Max, Amtsgerichtsrat, Rogasen (Bez. Posen). Wahlbez.: 2 Posen (Posen [Ost], Posen [West], Obornik). Freisinnige Vereinigung.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 2. Aug. 1855 zu Angerburg, evang. Rektoratsschule. Gymn. zu Lyck. Univers. Königsberg (Jura). 1878 Referendar, 1883 Assessor. Als Gerichtsassessor im Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg i. Pr., im Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsberuf aushilfsweise tätig gewesen; seit 1885 Richter in Rogasen.

*
B
S. I 5 **Kuntze,** Franz, Rittergutspächter, Wittgendorf bei Rückersdorf (Schlesien). Wahlbez.: 2 Liegnitz (Sagan, Sprottau). Konservativ.
Geb. 26. März 1849 zu Hertwigswaldau, Kr. Sagan, evang. Gymn. Landwirt. Seit 1883 Pächter des der Stadt Sprottau gehörigen Ritterguts Wittgendorf.

*
B
S. I 28 **Lattmann,** Wilhelm, Amtsrichter, Schmalkalden. Wahlbez.: 4 Cassel (Cassel [L], Witzenhausen). Deutsch-soziale Partei.
Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Cassel-Melsungen.
Geb. 5. Okt. 1864 zu Göttingen, luth. Gymn. Studierte 1883 bis 1885 in Tübingen, 1885 bis 1887 in Göttingen. Referendar 1887 bis 1892, Assessor 1892 bis 1895. 1895 bis 1901 Amtsrichter in Freiburg a. Elbe, seit 1901 in Schmalkalden. Oberleutnant der L. II a. D.

B
S. I 6 **von Leipziger,** Karl, Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Haus Kropstädt. Wahlbez.: 2 Merseburg (Schweinitz, Wittenberg). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Mai 1900. Mitgl. d. Reichst. 1893 bis 1898.
Geb. 13. Jan. 1848 zu Dresden, evang. Klosterschule Roßleben. Univers. Heidelberg und Berlin (jura et cameralia). Referendar 1870. Soldat 1870 bis 1873. Seit 1872 Rittergutsbesitzer auf Kropstädt mit Wüstemark und Jahmo im Kr. Wittenberg und Assau im Kr. Zauch-Belzig. Amtsvorsteher seit Einführung der Kreisordnung, Standesbeamter 1874 bis 1894, Kreisdeputierter seit 1900, Kammerherr seit 1887. Trat bei Ausbruch des Krieges Juli 1870 in den Militärdienst, November 1870 Leutnant, Mai 1871 bis Sept. 1872 Regimentsadjutant, seit 1873 Offizier der Reserve, dann der Landwehr, 1896 verabschiedet. Oberleutnant d. R. 1879, Rittmeister d. L. 1888.

B
S. I 24 **Leppelmann,** Wilhelm, Gutsbesitzer auf Hamikolt bei Rorup. Wahlbez.: 3 Münster (Münster [St u. L], Koesfeld). Zentrum.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.
Geb. 1. Sept. 1849, kath. Mitgl. des Westfälischen Prov.-Landt., des Kreisausschusses und des Kreist.

*
B
S. I 6 **von Lieres und Wilkau,** Manfred, Landwirt, Hauptmann a. D., Kramskmühle bei Stolzenfelde (Westpr.). Wahlbez.: 7 Marienwerder (Tuchel, Konitz, Schlochau). Konservativ.
Geb. 20. Sept. 1861 zu Wilkau, Kr. Schweidnitz, evang. Privatunterricht. Kadettenkorps 1879. Bis 1896 aktiver Offizier. Dann landwirtschaftliche Vorstudien; seit 1899 in Kramskmühle.

B
S. I 6 **Graf zu Limburg-Stirum,** Friedrich, Rittergutsbesitzer, Gesandter a. D., Wirklicher Geheimer Rat, Groß-Peterwitz, Kr. Neumarkt. Wahlbez.: 5 Breslau (Breslau [L], Neumarkt). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1871. Mitgl. d. Reichst. für dens. Wahlbez. seit 1893.

Geb. 6. Aug. 1835 zu Haag (Holland), evang. Studierte in Breslau Sommer 1853, in Bonn Herbst 1853 bis Herbst 1855, in Breslau Herbst 1855 bis Frühjahr 1856. Auskultatorexamen Frühjahr 1856, Auskultator in Görlitz. Referendariatsexamen, Winter 1857 bis 1858 Referendar in Potsdam beim Kreisgericht. Übertritt zur diplomatischen Laufbahn Jan. 1860. Attaché in Wien, Legationssekretärexamen März 1861, Sekretär in Dresden. Interimistischer Geschäftsträger in Stockholm Sommer 1861; 1862 und 1863 interimistischer Geschäftsträger in Lissabon. 1864, 1865 beschäftigt im damaligen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1869 und 1870 Legationssekretär in Rom bei der Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl, 1871 Geschäftsträger in Konstantinopel, 1873 bis 1875 beschäftigt in der politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes. Seit Jan. 1876 Gesandter in Weimar. Ende April 1881 abberufen. — Vom 1. Sept. 1880 bis zum 1. Juli 1881 mit der interimistischen Wahrnehmung der Geschäfte des Staatssekretärs im Auswärtigen Amte betraut. Dann bis zur Verabschiedung, Herbst 1892, zur Disposition gestellt. Kreist.-Mitgl., Kreisausschußmitgl., Amtsvorsteher, Ehrenlandesältester. Oberleutnant d. L. a. D.

B S. I 6 **Zachariae von Lingenthal,** Karl, Privatmann, Kleinkmehlen bei Ortrand. Wahlbez.: 1 Merseburg (Liebenwerda, Torgau). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 1. Okt. 1842 zu Heidelberg, evang. Gymn. zu Wittenberg, Landesschule Pforta. Landwirtschaftliches Institut bei der Univers. Halle. Bewirtschaftung des eigenen Rittergutes Großkmehlen, alten Teils, bis zum 1. Okt. 1903. Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreisausschusses, des Prov.-Landt., des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Prov. Sachsen, Feuersozietätsdirektor des Kr. Liebenwerda. Oberleutnant a. D.

* **B** S. I 24 **Linz,** Wilhelm, Verwaltungsgerichtsdirektor, Wiesbaden. Wahlbez.: 5 Koblenz (Kochem, Mayen). Zentrum.

Geb. 2. Nov. 1850 zu Koblenz, kath. Gymn. Koblenz. Univers. München, Leipzig, Straßburg. Referendar in Andernach, Düsseldorf, Koblenz. Assessor in Koblenz, Ahrweiler, Bonn 1879 bis 1884, Staatsanwalt in Trier 1884 bis 87, Landrat in Mayen 1887 bis 1900. Verwaltungsgerichtsdirektor in Wiesbaden seit April 1900. Früher Leutnant d. R., abgegangen als Leutnant d. L.

B S. I 6 **von Loebell,** Friedrich-Wilhelm, Kammerherr, Geheimer Regierungsrat, Generalfeuersozietätsdirektor, Berlin und Benken bei Wiesenburg (Mark). Wahlbez.: 7 Potsdam (Westhavelland, Brandenburg [St], Zauch-Belzig). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr. 1901. Mitgl. d. Reichst. 1898 bis 1900.

Geb. 17. Sept. 1855 zu Kloster Lehnin, evang. Ritterakademie zu Brandenburg a. d. Havel. Univers. Straßburg und Leipzig, 1877 Kammergerichts-, 1879 Regierungsreferendar (1880 bis 1881 dem Landrat des Kr. Teltow beigegeben). 1883 Regierungsassessor in Danzig, 1884 kommissarischer Kreishauptmann in Neuhaus a. d. Oste (Prov. Hannover), 1885 Landrat daselbst, 1889 Landrat des Kr. Westhavelland zu Rathenow. 1900 aus dem Staatsdienste ausgeschieden, seitdem Generaldirektor der Landfeuer-

sozietät der Prov. Brandenburg zu Berlin. Besitzer des Rittergutes Benken, Kr. Zauch-Belzig. Mitgl. des Brandenb. Prov.-Landt. seit 1894. Ehrenbürger der Städte Friesack, Pritzerbe und Rhinow.

B S. I 6 **von Löbenstein,** Robert, Rittergutsbesitzer, Sallgast. Wahlbez.: 9 Frankfurt (Luckau, Lübben). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1891.

Geb. 9. Febr. 1854 zu Lohsa (Oberlausitz), evang. Gymn. (Vitzthumsches) in Dresden. 1872 bis 1877 Soldat, als Leutnant abgegangen. Jetzt Rittergutsbesitzer. Kreistagsabgeordneter, Amtsvorsteher.

* B S. I 11 **Löscher,** Richard, Gutsbesitzer, Neuhof bei Pritzwalk. Wahlbez.: 1 Potsdam (Westprignitz, Ostprignitz). Freikonservativ.

Geb. 11. März 1860 zu Schotterey, Kr. Merseburg, evang. Bürgerschule und landwirtschaftliche Schule in Halle a. S. und Merseburg. In der Landwirtschaft ausgebildet.

* B S. I 27 **Łosiński,** Bernhard, Pfarrer, Sierakowitz, Kr. Karthaus in Westpr. Wahlbez.: 3 Danzig (Neustadt in Westpr., Putzig, Karthaus). Pole.

Geb. 20. Mai 1865 zu Wielle, Kr. Konitz, kath. Dorfschule in Bruß, Kr. Konitz. Gymn. in Konitz, Univers. in Münster in Westf., Bischöfliches Klerikalseminar in Pelplin. 1891 Priesterweihe. Vikar auf verschiedenen Stellen der Diözese Kulm. Dann Prokurator des Bischöflichen Klerikalseminars in Pelplin. Seit 1897 Pfarrer in Sierakowitz.

B S. I 16 **Lotichius,** Eduard, Dr phil., Privatmann, St-Goarshausen. Wahlbez.: 7 Wiesbaden (St-Goarshausen, Rheingaukreis, Meisenheim). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882.

Geb. 11. Nov. 1847 zu St-Goarshausen, evang. Institut Hofmann zu St-Goarshausen, höhere Schule zu Hanau. Univers. Leipzig. Längere Zeit auf dem Bureau der väterlichen Fabrik beschäftigt, jetzt Privatmann. Mitgl. des Kreisausschusses, Stadtverordneter.

B S. I 28 **Lotz,** Albert, Dr jur., Regierungsrat und beauftragter Dozent an der Univers., Münster in Westf. Wahlbez.: 3 Aurich (Leer, Weener). Bei keiner Partei (Hospitant der freikonservativen Partei).

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 24. Okt. 1858 zu Cassel, luth. 1890 bis 1894 Landrat in Leer, dann Regierungsrat in Liegnitz und seit 1902 in Münster in Westf. Hier zugleich beauftragter Dozent in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univers für Verwaltungs-, Staats- und Völkerrecht, Verfassungs-, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte.

B S. I 6 **von Luck,** Viktor, Rittergutsbesitzer, Landesältester, Ottwitz b. Wäldchen. Wahlbez.: 10 Breslau (Nimptsch, Strehlen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 21. Aug. 1842 zu Kreika, Kr. Breslau, evang. Gymn.-Abiturient. Univers. Bonn und Halle. Praktisch auf einer Domäne ausgebildet. Kreis-Deputierter und Landesältester. Oberleutnant a. D.

B S. I 6 **von Lucke,** Rudolf, Rittergutsbesitzer, Büttnershof bei Giesenslage. Wahlbez.: 2 Magdeburg (Osterburg, Stendal). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Juli 1901.

Geb. 22. April 1851 zu Niedergörne, Kr. Osterburg, evang. Gymn. in Stendal. 1867 bis 1872 gesundheitshalber in der Schweiz, Italien,

Ägypten; 1872 nach Übernahme der väterlichen Güter und dieselben bewirtschaftend in Büttnershof. Deichhauptmann und Vorsitzender des Deichamtes im Wische-Deichverbande.

B
S. I 11 **Lückhoff,** Louis, Direktor der Heimstätten-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, Wannsee bei Berlin. Wahlbez.: 7 Breslau (Waldenburg, Reichenbach). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882.

Geb. 13. März 1838 zu Elberfeld, evang.-ref. Realschule. Früher Fabrikbesitzer zu Gnadenfrei, Kr. Reichenbach i. Schles., jetzt kaufmänn. Direktor der Heimstätten-Aktien-Gesellschaft. Mitgl. der Staatsschuldenkommission seit 1892, ihr stellvertr. Vorsitzender seit 1896.

B
S. I 12 **Lüders,** August, Hof- und Mühlenbesitzer, Eberholzen bei Gronau in Hannover. Wahlbez.: 2 Hildesheim (Gronau, Alfeld). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 10. April 1856 zu Eberholzen, luth. Landwirtschaftl. Lehranstalt Hildesheim. Bewirtschaftet Hof und Mühle. Mitgl. des Kreist. und des Kreisausschusses.

*
B
S. I 12 **Lüdicke,** Paul, Rechtsanwalt und Notar, Spandau. Wahlbez.: 6 Potsdam (Osthavelland, Spandau [St]). Freikonservativ [Hospitant].

Geb. 15. Jan. 1866 zu Friesack (Kr. Westhavelland), evang. Stadtschule zu Friesack und Königstädtisches Gymn. zu Berlin. Studierte Rechts- und Staatswissenschaften zu Halle, München und Berlin. Erste juristische Staatsprüfung 1889, Referendar in Nauen und Berlin. Große Staatsprüfung 1893. Seit 1893 in Spandau Rechtsanwalt, seit 1900 auch Notar. Stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher; Mitgl. der kirchlichen Gemeindevertretung von St Nikolai.

*
B
S. I 16 **Lusensky,** Franz, Geheimer Ober-Regierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin. Wahlbez.: 3 Bromberg (Schubin, Inowrazlaw, Strelno). Nationalliberal.

Geb. 13. April 1862 zu Stendal, evang. Gymn. St Elisabeth zu Breslau. Studierte Jura und Kameralia in Breslau und Greifswald. 1882 bis 1884 Gerichtsreferendar in Breslau, 1884 bis 1887 Regierungsreferendar in Koblenz, 1887 bis 1891 Regierungsassessor in Frankfurt a. O., 1891 in das Ministerium für Handel und Gewerbe berufen, 1893 Regierungsrat, 1895 vortragender Rat und Geheimer Regierungsrat, 1899 Geheimer Ober-Regierungsrat. Schriften: Kommentare zum Depotgesetz und zum Gesetze über die Handelskammern. Broschüre: Der zollfreie Veredlungsverkehr. Mitarbeiter am Handbuche der Gesetzgebung des Grafen Hue de Grais, Verfasser des Bandes: Der Handel. Kleinere Aufsätze in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften.

B
S. I 16 **Macco,** Heinrich, Ingenieur, Siegen. Wahlbez.: 1 Arnsberg (Wittgenstein, Siegen). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 25. Juni 1843, evang. Abiturientenexamen an der Realschule I. Ordn. zu Siegen. Polytechnische Hochschule zu Karlsruhe. Nach mehrjähriger Praxis in größeren Fabriken Privatingenieur in Siegen (seit 1867). Seit 1893 die allgemeine Praxis aufgegeben, arbeitet zur Zeit nur für Werke, an denen er beteiligt ist, und widmet sich vorwiegend volkswirtschaftlicher Tätigkeit.

B
S. I 6 **Malkewitz,** Gustav, Buchdruckereibesitzer und Verleger, Stettin. Wahlbez.: 2 Stettin (Randow, Greifenhagen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Dez. 1900. Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Köslin-Kolberg-Körlin-Bublitz.

Geb. 15. Mai 1861 zu Wollin i. P., evang. Französische Knabenschule (jetzige Barnim-Schule) in Stettin und Bürgerschule in Wollin. Erlernte Buchdruckerei und Verlagsgeschäft und trat 1882 in die Redaktion der „Pommerschen Reichspost" ein, seit 1885 ihr Chefredakteur und Verleger, sowie Buchdruckereibesitzer. 1889 bis 1900 Stadtverordneter; Mitgl. der Handwerkskammer zu Stettin.

B
S. I 24 **Marcour,** Eduard, Dr phil., Chefredakteur und Direktor, Koblenz. Wahlbez: 6 Koblenz (Adenau, Ahrweiler). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr. 1897. Mitgl. d. Reichst. für Kleve-Geldern seit 1893.

Geb. 24. Okt. 1848 zu Calcar, kath. Gymn. in Emmerich. Studierte Philologie und Geschichte in Münster, Göttingen, Bonn. Dann schriftstellerisch und journalistisch tätig in Mainz, Cöln und Münster. 1891 bis 1894 Chefredakteur der „Germania" in Berlin. Seit 1894 Chefredakteur der „Koblenzer Volkszeitung" und Direktor der Görres-Druckerei Schriften: Der selige Petrus Canisius, Graf von Tilly, Wer hat Magdeburg zerstört? War Maria Stuart Gattenmörderin?

B
S. I 6 Frhr **von Marenholtz,** Gebhard, Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Groß-Schwülper, Kr. Gifhorn. Wahlbez.: 1 Lüneburg (Gifhorn, Isenhagen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Nov. 1900.

Geb. 2. Aug. 1862 zu Groß-Schwülper, evang.-luth. Gymn. in Braunschweig, Klosterschule Roßleben. Widmete sich nach Erfüllung der militärischen Dienstpflicht der praktischen Landwirtschaft. Besitzer der Rittergüter Groß-Schwülper, Warxbüttel, Warmbüttel nebst Zubehör. Früher Reserveoffizier, Landwehroffizier, jetzt Oberleutnant a. D.

B
S. I 16* **Martens,** Detlef, Dr med., Sanitätsrat, Rentner, Burg in Dithmarschen. Wahlbez.: 11 Schleswig-Holstein (Süderdithmarschen). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 27. Jan. 1847 zu Burg in Dithmarschen, luth. Dorfschule, Gymn. in Meldorf. Univers. Kiel, Tübingen, Marburg. Früher Arzt in Burg und Hamburg, jetzt angesessen in Burg. Mitgl. des Kreisausschusses und des Kreist., Kreisdeputierter.

B
fehlt **Martini,** Emil, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Dembowo bei Sadke (Bez. Bromberg). Wahlbez.: 2 Bromberg (Wirsitz, Bromberg [St u. L]). Konservativ. Bund der Landwirte.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 21. Mai 1854 zu Ludom, Kr. Obornik, evang. Gymn. zu Schneidemühl und Nakel. Mitgl. des Kreisausschusses.

B
S. I 24 **Marx,** Wilhelm, Landrichter, Elberfeld. Wahlbez.: 12 Düsseldorf (Neuß, Grevenbroich, Crefeld [L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Juni 1899.

Geb. 15. Jan. 1863 zu Cöln a. Rh., kath. Elementarschule, Gymn. zu Cöln. Univers. Bonn (Jura). 1884 bis 1888 Referendar, 1889 bis 1893 Assessor beim Amtsgericht Simmern (Hunsrück) zur Anlegung des Grundbuchs; seit 1894 Landrichter in Elberfeld.

* B S. I 16 **Mathis,** Karl, Landgerichts-Präsident, Frankfurt a. O. Wahlbez.: 4 Frankfurt (Frankfurt a. O. [St], Lebus). Nationalliberal.

Geb. 19. Nov. 1845 zu Rittergut Denkwitz, Kr. Glogau, evang. Gymn. in Görlitz. Univers. Berlin und Heidelberg. Referendar in Berlin, Köpenick und Glogau. Kreis- und Amtsrichter in Beuthen a. O., Amts- und Landrichter in Glogau, Landger.-Direktor in Ratibor und Naumburg a. S., Landger.-Präsident in Frankfurt a. O. Schrieb: Die Preußischen Grundbuchgesetze II. Aufl. 1895. Präsident der Kaiserl. Disziplinarkammer für Reichsbeamte in Frankfurt a. O.

* B S. I 16 **Meuck,** Johannes, Fabrikbesitzer, Altona a. d. Elbe. Wahlbez.: 8 Schleswig-Holstein (Altona [St]). Nationalliberal.

Geb. 21. Febr. 1845 zu Hamburg, evang.-luth. Privatschule in Hamburg. Technische Hochschule in Karlsruhe. Praktische Tätigkeit in Maschinenfabrik und Privatvorbildungsanstalt. Früher Ingenieur für Maschinenbau, jetzt Besitzer einer Maschinenfabrik mit Dampfkesselfabrik, Eisen- und Metallgießerei. Vizepräsident der Handelskammer Altona.

B S. I 6 **Mentz,** Julius, Amtsrat, Dom. Kampischkehmen. Wahlbez.: 3 Gumbinnen (Gumbinnen, Insterburg [St u. L]). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. und d. Reichst. seit 1893 für dens. Wahlbez.

Geb. 29. Jan. 1845, evang. Gymn in Insterburg. 1868 bis 1870 Studium der Landwirtschaft in Jena und Berlin. Seit 1864 praktischer Landwirt. Seit 1875 Pächter der Königl. Domäne Kampischkehmen.

B S. I 6 **von Meßling,** Oskar August, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Kapsitten bei Domnau. Wahlbez.: 9 Königsberg (Rastenburg, Gerdauen, Friedland). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1898.

Geb. 15. Okt. 1836 in Kapsitten, evang. Kreisdeputierter.

B S. I 17 **Metger,** Konrad, Professor, Flensburg. Wahlbez.: 3 Schleswig-Holstein (Flensburg [St u. L]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Nov. 1899.

Geb 7. April 1842 zu Groothusen, Regierungsbez. Aurich, evang.-reform. Gymn. in Emden. Univers. Göttingen, Berlin, Heidelberg. Wissenschaftl. Hilfslehrer in Einbeck, jetzt Gymnasialoberlehrer in Flensburg. Schriften: Lehrbuch der Gleichungen 2. Grades mit zwei Unbekannten, Lehrbuch der Gleichungen 3. und 4. Grades. Zahlreiche kleinere Abhandlungen auf verschiedenen Gebieten. Stadtverordneter.

B S. I 24 **Metzner,** Karl, Bezirksschornsteinfegermeister, Neustadt O.-S. Wahlbez.: 9 Breslau (Frankenstein, Münsterberg). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882. Mitgl. d. Reichst. 1887 bis 1898.

Geb. 12 Okt. 1846 zu Neustadt O.-S., kath. Elementar- und Realschule. Reiste 7 Jahre als Handwerksbursche. Meisterprüfung bei der Königl. Regierung zu Merseburg 1868. Zweiter Vorsitzender der Handwerkskammer zu Oppeln, Ehrenpräsident des Oberschlesischen Innungsverbandes, Ehrenmitgl. des Allgemeinen Deutschen und des Bayerischen Handwerkerbundes usw.

* **Meyenschein,** Adam, Pfarrer, Altenhaßlau bei Gelnhausen. Wahlbez.:
B 13 Cassel (Schlüchtern, Gelnhausen). Konservativ.
S. I 6 Geb. 11. Mai 1863 zu Salmünster, evang. Volksschule; Rektorschule in Wächtersbach; Gymn. in Hanau. Univers. Marburg. 1887 bis 1896 Pfarrer in Hohenzell, 1896 bis 1898 in Dörnigheim, seit 1901 in Altenhaßlau. Verbandssekretär der Raiffeisen-Genossenschaften in Cassel 1898 bis 1901. Zahlreiche Artikel in dem Raiffeisenboten für Hessen und in anderen Zeitschriften meist wirtschaftl. Natur; 1898 bis 1901 Redakteur dieses Blattes. „Die ländl. Genossenschaften im Regierungsbez. Cassel," 1899; Mitgl. des Aufsichtsrats der Landw. Zentraldarlehnskasse für Deutschland; Mitgl. des Genossenschaftsausschusses der Landwirtschaftskammer in Cassel.

* **Meyer,** Friedrich, Malermeister, Bielefeld. Wahlbez.: 2 Minden
B (Herford, Halle, Bielefeld [St u. L]). Konservativ.
S. I 6 Mitgl d. Reichst. seit 1903 für Herford-Halle.
Geb. 24. Okt. 1840 zu Steinhagen, Kr. Halle i. W., evang. Volksschule. Erlernte das Malerhandwerk. Vorsitzender der Handwerkskammer Bielefeld. Vorsitzender des Aufsichtsrats des Vorschußvereins Bielefeld. Feldzüge 1864, 1866, 1870/71.

B **Meyer,** Woldemar, Amtsgerichtsrat, Diepholz. Wahlbez.: 1 Hannover
S. I 17 (Diepholz, Syke). Nationalliberal.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 3. Jan. 1861 zu Vilsen, evang.-luth. Kreisdeputierter.

B **Mies,** Johannes, Steuerinspektor, M.-Gladbach. Wahlbez.: 11 Düssel-
S. I 24 dorf (M.-Gladbach [St u. L]). Zentrum.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.
Geb. 8. März 1835 zu Tellig, Kr. Zell a. d. Mosel, Regierungsbez. Koblenz, kath. Gymn. Koblenz und Trier. Technische Studien auf der Bauakademie zu Berlin, 1860 zum Bauführer ernannt. 1862 bis 1865 bei den Katasterneumessungen in der Rheinprovinz und in der Provinz Posen beschäftigt. 1865 Katasterkontrolleur in Wongrowitz, 1877 in Euskirchen, 1881 in M.-Gladbach, seit 1903 im Ruhestand. Schriften: „Was jedermann über die neue Einkommensteuer" und „Was jeder Gewerbetreibende über die neue Gewerbesteuer wissen muß." Einjährig-Freiwilliger, ging ab mit dem Befähigungszeugnis als Landwehroffizier, 1863 Invalide.

B **Mizerski,** Ludwig, Dr utr. jur., Erzbischöflicher Konsistorialrat und
S. I 27 Syndikus, Posen. Wahlbez.: 9 Posen (Ostrowo, Adelnau, Schildberg, Kempen). Pole.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.
Geb. 7. Aug. 1843 zu Borowo, Kr. Kosten, röm.-kath. Marien-Gymn. in Posen. Studierte Jura und Kameralia in Breslau und Berlin, promovierte 1865 daselbst als Doctor utr. jur. auf Grund der Inaugural-Dissertation: „De crimine plagii potissimum ex jure Romano". 1865 bis 1870 Auskultator und Referendar in Posen. 1870 Assessorexamen. 1870 bis 1873 Hilfsrichter in Flatow, Zempelburg, Vandsburg und Tiegenhof, 1873 bis 1874 Kreisrichter in Marienwerder, 1874 bis 1892 Bistumssyndikus in Pelplin, seit 1892 Erzbistumssyndikus in Posen und 1893 zum Erzbischöflichen Konsistorialrat ernannt. Schrieb: Syrena (1893), Anakreon i jego pieśni (1895), Lucyan Doręba (1902).

B
S. I 13 Graf **Moltke,** Otto, Klosterpropst, Oberstleutnant a. D., Ütersen in Holstein. Wahlbez.: 9 Schleswig-Holstein (Pinneberg). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. 1893 bis 1894.

Geb. 19. Okt. 1847 zu Itzehoe, evang. Gymn. Studierte Jura und Kameralia. Trat 1868 in die Armee ein, nahm als Offizier am Feldzuge 1870/71 teil, später längere Zeit im Generalstab, nahm 1891 den Abschied.

B
S. I 24 **Mooren,** Theodor, Bürgermeister in Eupen. Wahlbez.: 2 Cöln (Cöln [L], Bergheim, Euskirchen). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1867 bis 1870 für Kempen-Geldern, seit 1879 für den obengenannten Wahlbez. Mitgl. d. Reichst. 1887 bis 1898 für Aachen.

Geb. 20. April 1833, röm.-kath. 1860 Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Odt, 1869 auch der Kreisstadt Kempen und der Landgemeinde Schmalbroich, zugleich Präses des katholischen Gymnasialkuratoriums in Kempen. 1876 aus Anlaß des Kulturkampfes vom Amte suspendiert, 1878 aus demselben entlassen, dann (1881) zum Bürgermeister der Stadt Eupen gewählt und bestätigt. Seit 1880 Mitgl. des Ausschusses im Kongresse deutscher Landwirte, 1880 bis 1888 Schriftführer der Budgetkommission. Seit 1888 Mitgl. des Kreist. Eupen und seit 1894 des Prov.-Landt.

B
S. I 24 **Moritz,** Franz, Dr, Sanitätsrat, Arzt, Pilchowitz. Wahlbez.: 6 Oppeln (Pleß, Rybnik). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 20. Juli 1831 zu Groß-Hoschütz, kath. Volksschule, Kaiserliche Hauptnormalschule in Troppau, Gymn. in Ratibor. Univers. Breslau. 1856 bis 1859 Studium der Theologie und Philosophie; 1868 bis 1872 Studium der Medizin. 1860 bis 1867 praktischer Landwirt als Besitzer des väterlichen Bauernguts; 1872 bis 1884 Arzt, seit 1884 Arzt und Landwirt. Mitgl. d. Kreist.

*
B
S. I 20 **Münsterberg,** Otto, Kommerzienrat, Danzig. Wahlbez.: 2 Danzig (Danzig [St], Danziger Höhe, Danziger Niederung). Freisinnige Vereinigung.

Geb. 15. Mai 1854 zu Berlin, mos. Gymn. alsdann Handelsakademie Danzig, kaufmännische Berufsvorbildung. Seit 1878 als Kaufmann in Danzig selbständig, seit 1880 als Holzexporteur. Mitgl. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft, stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher, Handelsrichter, Mitgl. des Vorstandes vieler gemeinnütziger Vereine. Leutnant d. L. a. D.

B
S. I 24 **Nadbyl,** Bernhard, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Breslau. Wahlbez.: 2 Oppeln (Oppeln [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885. Mitgl. d. Reichst. 1893 bis 1898.

Geb. 1. März 1846 zu Breslau, römisch.-kath. St-Matthias- und St-Magdalenen-Gymn. Breslau. Univers. Breslau. 1870 Referendar, 1876 Assessor, 1877 Kreisrichter in Falkenberg, Oberschl. 1877 bis 1881 zuerst Rechtsanwalt, dann auch Notar in Hechingen, Hohenzollern. 1881 bis 1895 in Neiße, jetzt in Breslau am Oberlandesgericht. Stellvertr. Direktor des Ostdeutschen Hagelversicherungsverbandes, Direktor des Schlesischen Pfandbriefinstituts für städtische Hausgrundstücke, Gutsbesitzer in Praeck. Schrieb „Handbuch der Gebührenordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit und für Notare“. Feldzüge 1866 und 1870/71. Ehrenmitgl. des „Nationalbanks“. Mitgl. des Beirats beim Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherungen.

B
S. I 6 **von Negelein,** Max, Landrat, Marburg (Bezirk Cassel). Wahlbez.: 10 Cassel (Marburg). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 29. Sept. 1852 zu Groß-Strehlitz, evang. Gymn. Studium der Rechte, Gerichtsreferendar und Gerichtsassessor, Regierungsassessor und Landrat. Rittmeister d. L.

B
S. I 12 **Neubarth,** Eduard, Rentner und Amtsvorsteher, Wünschendorf bei Niederclobicau, Bezirk Halle a. S. Wahlbez.: 7 Merseburg (Querfurt, Merseburg). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1879. Mitgl. d. Reichst. 1887.
Geb. 21. Mai 1833 zu Wünschendorf, Kr. Merseburg, evang. Volksschule. Landwirt, übernahm 1864 das Gut des Vaters. Seit Einführung der Prov.- und der Kreisordnung Mitgl. des Prov.-Landt., des Kreist. und des Kreisausschusses. Seit 1874 Amtsvorsteher.

B
fehlt **von Neumann,** Adalbert, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Großenborau. Wahlbez.: 1 Liegnitz (Grünberg, Freystadt). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Mai 1900.
Geb. 21. Juli 1835 zu Wichelsdorf, Kr. Sprottau, evang. Abiturientenexamen. Studierte die Rechte. Offizier. Feldzüge 1866 und 1870/71. Kreisdeputierter.

B
S. I 6 **von Neumann,** Johann, Heinrich, Eduard, Adalbert, Kaiserlicher Regierungsassessor a. D., Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer, Hanseberg bei Königsberg in der Neumark. Wahlbez.: 3 Frankfurt (Königsberg). Konservativ.
Mitgl. d Abgeordnetenh. seit 1879.
Geb. 9. Mai 1839, evang. Landesschule Pforta. Univers. Tübingen und Berlin. 1863 Kammergerichts-Auskultator, 1864 Kammergerichtsreferendar. 1865 Regierungsreferendar. 1870 Regierungsassessor, wurde 1871 in die Elsaß-Lothringische Verwaltung übernommen und arbeitete beim Kaiserlichen Bezirkspräsidium zu Kolmar. Anfang 1877 Bürgermeisterei-Verwalter von Kolmar. Übernahm 1877 die väterlichen Besitzungen (Hanseberg und Peetzig). Feldzüge gegen Österreich und Frankreich.


B
S. I 27 **von Niegolewski,** Felicyan, Dr med., Augenarzt, Posen. Wahlbez.: 9 Posen (Ostrowo, Adelnau, Schildberg, Kempen). Pole.
Geb. 12. Okt. 1868 zu Niegolewo, Kr. Grätz, kath. Friedrich-Wilhelms-Gymn. in Posen, Luisengymn. Berlin, Univers. Leipzig, Berlin, München. Früher in Berlin, Paris, Krakau tätig. Königlich Bayerischer Oberarzt d. L.

B
S. I 28 **Nielsen,** Julius, Kaufmann, Damager bei Hadersleben. Wahlbez.: 1 Schleswig-Holstein (Hadersleben). Däne.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1902.
Geb. 12. April 1848 zu Ripen, evang.-luth. Realschule zu Ripen. Kaufmännische Ausbildung zu Hadersleben und Flensburg. Betreibt seit 1869 Buttergroß- und Export-, seit 1872 Holz- und Getreidehandlung in Wohens. Mitgl. der Handelskammer zu Flensburg, Kreistagsabgeordneter des Kr. Hadersleben, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Haderslebener Bank in Hadersleben.

B
S. I 17 **Nischwitz,** Johannes, Rentner, Niesky (Oberlausitz). Wahlbez.: 9 Liegnitz (Rothenburg, Hoyerswerda). Nationalliberal.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 21. Jan. 1840, evang., Brüderkirche. Mitgl. des Kreist. und Mitgl. des Finanzausschusses der deutschen Brüder-Unität in Herrnhut.

B
S. I 7 **von Normann,** Oskar, Oberstleutnant a. D., Rittergutsbesitzer, Barkow bei Plathe i. P. Wahlbez.: 6 Stettin (Greifenberg, Kammin). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1897, Mitgl. d. Reichst. für dens. Wahlbez. seit 1890.

Geb. 25. Febr. 1844 zu Berlin, evang. Kadettenkorps zu Potsdam und Berlin. 1861 Offizier. Feldzüge 1864, 1866 und 1870/71. 1869 bis 1874 persönlicher Adjutant des Prinzen Friedrich Karl von Preußen. Nahm 1883 als Major und etatsmäßiger Stabsoffizier den Abschied, kaufte in demselben Jahre das Rittergut Barkow und bewirtschaftet dasselbe. Kreisdeputierter.

B
S. I 19 **Oeser,** Rudolf, Redakteur der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M. Wahlbez.: 11 Wiesbaden (Frankfurt a. M. [St]). Deutsche Volkspartei (Hospitant der Freisinnigen Volkspartei).

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Jan. 1902.

Geb. 13. Nov. 1858, evang. Univers. Berlin (Philosophie und Nationalökonomie). Schrieb: „Die Besteuerung des Kleinhandels durch Umsatz-, Branchen-, Filial-, Personal- usw Steuern, sowie die Lage des Kleinhandels und die Mittel zu ihrer Besserung", Frankfurt a. M. 1901. „Wie stellen wir uns zu den Kartellen und Syndikaten" Frankfurt a. M. 1902.

B
fehlt **von Oldenburg,** Elard, Rittergutsbesitzer, Kammerherr, Rittmeister a. D., Januschau bei Rosenberg in Westpr. Wahlbez.: 1 Danzig (Elbing [St u. L], Marienburg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Aug. 1901. Mitgl. d. Reichst. 1902 bis März 1903 und seit Juli 1903.

Geb. 20. März 1855, evang. Vorsitzender der westpreuß. Landwirtschaftskammer.

B
S. I 24 **Opfergelt,** Anton, Dr jur., Amtsgerichtsrat, Geilenkirchen. Wahlbez.: 4 Aachen (Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1894 und d. Reichst. seit 1898 für dens. Wahlbez.

Geb. 8. Dez. 1850 zu Overbach, Kr. Jülich, kath. Univers. Heidelberg, Bonn, Straßburg. Seit 1880 Amtsrichter zu Geilenkirchen. 1873 Leutnant d. R., 1883 Oberleutnant d. L., 1890 verabschiedet.

B
S. I 24 **Ostrop,** Heinrich, Dr phil., Gutsbesitzer, Oberleutnant a. D., Osterfeld i. W. Wahlbez.: 4 Münster (Borken, Recklinghausen [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885.

Geb. 17. Jan. 1840 zu Resse bei Buer i. W., kath. Volksschule. Gymn. zu Recklinghausen. Univers. Münster, München, Greifswald (Naturwissenschaften). Mitgl. des Gemeinderats, des Kreis- u. Prov.-Landt., des Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ausschusses, Mitgl. der Landwirtschaftskammer für Westf., Direktor des landwirtschaftlichen Kreisvereins, Ehrenmitgl. der zoologischen Sektion für Westfalen und Lippe, Mitgl. der Kommission für Lippe-Schiffahrt und der Kommission zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Kr. Recklinghausen. — 1868 Leutnant, Feldzug 1870/71, als Oberleutnant ausgeschieden.

B
S. I 17 **Paasche,** Hermann, Dr, Geheimer Regierungsrat, Professor der Staatswissenschaften, Berlin. Wahlbez.: 3 Magdeburg (Jerichow I und II). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1893 bis 1898 für Rinteln, seit 1898 für Jerichow. Mitgl. d. Reichst. 1881 bis 1884 für Rostock, 1893 bis 1898 für Meiningen I; seit 1898 für Kreuznach-Simmern. Seit Dez. 1903 zweiter Vizepräsident d. Reichst.

Geb. 24. Febr. 1851 zu Burg bei Magdeburg, evang. Gymn. zu Burg. Univers. Halle. Zuerst praktischer Landwirt, dann Studium der Landwirtschaft und der Staatswissenschaften; promovierte 1875, habilitierte sich 1877, Ostern 1879 an die technische Hochschule zu Aachen, im Herbst als ordentlicher Professor nach Rostock, Ostern 1884 nach Marburg, Herbst 1897 nach Berlin berufen. Studienreisen in England, Schottland, Nord-, Mittel- und Südamerika. Größere Schriften außer zahlreichen Abhandlungen in Konrads Jahrbüchern für Nationalökonomie, „Studien über die Natur der Geldentwertung", „Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt", „Kultur- und Reiseskizzen aus Nord- und Mittelamerika", „Im Fluge durch Jamaica und Cuba". — Guts- und Fabrikbesitzer in Waldfrieden bei Hochzeit in der Neumark. Rittmeister d. L. a. D.

*
B
S. I 7 **Pallaske,** Adolf, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Liegnitz. Wahlbez.: 1 Breslau (Guhrau, Steinau, Wohlau). Konservativ.

Geb. 23. Jan. 1850 zu Köben a. d. O., evang. Volksschule, Gymn. Univers. Breslau und Berlin. Vom 14. bis 19. Lebensjahr das Handwerk seines Vaters, Sattler, gelernt und ausgeübt, dann das Gymn. besucht und für das Studium vorbereitet. Seit 1883 Anwalt in Liegnitz. Sechzehn Jahre lang ein kleines politisches Blatt in der Heimat geleitet, außerdem an größeren politischen und belletristischen Zeitungen und Zeitschriften durch Beiträge politischen, volkswirtschaftlichen und belletristischen Inhalts beteiligt. Schrieb juristische Aufsätze für Zeitschriften und verfaßte einige gemeinverständliche juristische Ratgeber.

B
S. I 7 **Rabe von Pappenheim,** Karl, Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Liebenau, Bez. Cassel. Wahlbez.: 2 Cassel (Hofgeismar, Wolfhagen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 19. Aug. 1847, evang. Schulen in Hannover, Schulpforta und Meiningen besucht; in Jena studiert. Mitgl. des Prov.-Landt., des Landesausschusses usw.

B
fehlt **von Pappritz,** Kurt, Neumärkischer Ritterschafts-Direktor, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Radach (Neumark). Wahlbez.: 5 Frankfurt (Weststernberg, Oststernberg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Jan. 1900.

Geb. 12. Juni 1854 zu Radach, evang. Klosterschule Roßleben. Studierte 1873 bis 1877 in Heidelberg und Leipzig die Rechte; Kammergerichtsreferendar vom März bis Nov. 1877; mußte dann wegen des Todes des Vaters die Bewirtschaftung der Güter (Radach und Klein-Kirschbaum) übernehmen. Reserveoffizier bis zur Beförderung zum Rittmeister.

B
S. I 12 **Pauli,** Moritz, Professor, Oberlehrer a. D., Eberswalde. Wahlbez.: 4 Potsdam (Oberbarnim, Niederbarnim). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr. 1898. Mitgl. d. Reichst. für Oberbarnim seit 1893.

Geb. 24. Dez. 1838 zu Ottendorf, Kr. Bunzlau (Schlesien), evang. Gymn. zu Lauban, Univers. Halle und Berlin (Mathematik und Naturwissenschaften). Oberlehrer am Gymn. zu Eberswalde bis 1902.

B S. I 12 **Paulsen,** Henning, Rentner, Amtsvorsteher, Erfde. Wahlbez.: 6 Schleswig-Holstein (Schleswig ohne St Friedrichstadt). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Juli 1902.
Geb. 16. April 1850 zu Erfde, evang.-luth. Volksschule, Domschule in Schleswig. Früher Landwirt. Seit 1874 Standesbeamter, Gemeinde- und Amtsvorsteher, seit 1888 Mitgl. des Kreist. und seit 1896 Mitgl. des Aufsichtsrats der Schleswig-Holsteinischen Bank. Feldzug gegen Frankreich; Eis. Kreuz 2. Kl.

B S. I 20 **Peltasohn,** Martin, Landgerichtsrat, Bromberg. Wahlbez.: 5 Bromberg (Mogilno, Znin, Wongrowitz). Freisinnige Vereinigung.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 11. Nov. 1849 zu Ostrowo, mos. Gymn. zu Ostrowo, Univers. in Breslau. 1872 Referendar, 1876 Gerichtsassessor, 1877 Kreisrichter in Grätz, 1879 Amtsrichter daselbst, 1885 Amtsrichter in Bromberg, 1890 Amtsgerichtsrat, 1892 Landgerichtsrat. — Herausgeber einer mit Anmerkungen versehenen Sammlung der Rentenguts- und Anerbenrechtsgesetze. Feldzug 1870/71.

B S. I 7 **von Perbandt-Windekeim,** Georg, Rittergutsbesitzer, Adlig-Langendorf bei Eichen in Ostpr. Wahlbez.: 2 Königsberg (Labiau, Wehlau). Konservativ. Bund der Landwirte.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1879.
Geb. 30. März 1825 zu Langendorf, evang. Altstädtisches Gymn. zu Königsberg, landwirtschaftliche Akademie zu Möglin. Machte Reisen und widmete sich der Landwirtschaft; übernahm 1850 das seit 600 Jahren im Besitze seiner Familie befindliche Gut Langendorf. War Mitgl. der Prov.-Synode. Ist Mitgl. des Kreist. und der Kreissynode. 1866 als Johanniter tätig in böhmischen Lazaretten; Rechtsritter des Ordens.

B S. I 24 **Pleß,** Ludwig, Buchdrucker und Verleger, Mülheim (Rhein). Wahlbez.: 9 Düsseldorf (Geldern, Kempen). Zentrum.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885.
Geb. 11. Dez. 1825 zu Wesel, kath. Volksschule. Buchdruckerei, Verlag der „Rheinischen Volkszeitung" und der „Wochenschrift für Wagenmeister". Stadtverordneter.

B S. I 7 Freiherr **von Plettenberg-Mehrum,** Gustav, Rittergutsbesitzer, Kammerherr, Rittmeister a. D., Mehrum bei Vörde, Bez. Düsseldorf. Wahlbez.: 5 Düsseldorf (Essen [St u. L], Mülheim a. d. Ruhr [St u. L], Duisburg [St], Oberhausen [St], Ruhrort). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1890.
Geb. 20. Mai 1835, evang. Gymn. in Dortmund, Friedrich-Wilhelms-Gymn. in Berlin. Offizier: 1856 Leutnant, 1863 Oberleutnant, schied 1865 aus und trat zu den beurlaubten Offizieren über, um sein Rittergut Mehrum zu übernehmen. Schrieb „Der Gemeindevorsteher in den Landgemeinden der Rheinprovinz", Düsseldorf 1890. — Kommendator der Rhein. Genossensch. des Johanniterordens. Mitgl. des Bezirksausschusses, unbesoldeter Beigeordneter und Gemeindevorsteher. Vorsitzender des Verbandes der Rhein. Konservativen. Feldzug 1866, 1870 Führer der Ersatzeskadron des Regiments der Gardes du Corps.

B
S. I 24 **Porsch,** Felix, Dr jur., Justizrat, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Breslau und Notar, Fürstbischöflicher Konsistorialrat, Breslau, Geheimkämmerer di spada e cappa Sr Heiligkeit des Papstes. Wahlbez.: 8 Breslau (Neurode, Glatz, Habelschwerdt). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1884, seit März 1903 Erster Vizepräsident des Hauses, Mitgl. d. Reichst. von 1881 bis 1893 für Neurode-Reichenbach.

Geb. 30. April 1853, kath. Elementarschule zu Ratibor, kath. Gymn. zu Groß-Glogau, Univers. Breslau, Berlin, Tübingen und Leipzig. 1876 von der juristischen Fakultät der Univers. Breslau auf Grund der Schrift „Über die Bedeutung des Beweises durch Indizien im geistlichen Gerichtsverfahren" (Breslau bei G. P. Aderholz) zum Dr jur. promoviert. Seitdem fortdauernd kirchenrechtl. Arbeiten für das Archiv für kath. Kirchenrecht, u. a. Kommentare zum Sperrgelderverwendungsgesetz und kath. Pfarrerbesoldungsgesetz, welche auch in Separatausgabe erschienen. Rechtsanwalt seit 1879. Seit 1882 richterliches Mitgl. des Fürstbischöfl. Konsistoriums (für Ehe- und Disziplinarsachen). 1881 bis 1903 Stadtverordneter, seit 1898 Mitgl. des Kolonialrats.

*
B
S. I 20 **Posseldt,** Richard, Kaufmann, Königsberg i. Pr. Wahlbez.: 3 Königsberg (Königsberg [St u. L], Fischhausen). Freisinnige Vereinigung.

Geb. 10. April 1840 zu Zinten, evang. Altstädt. Gymn. Königsberg i. Pr., Berufsvorbildung in Königsberg, sowie fünf Jahre in England und Frankreich. Seit 1877 Mitgl. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft in Königsberg, ferner Mitgl. d. Stadtvertretung, stellvertr. Vorsitzender des Vorstandes der Königsberger Börse, sowie stellvertr. Mitgl. des Reichs-Börsenausschusses.

B
S. I 7 **Praetorius,** Hugo, Rentner, Rittmeister a. D., Berlin. Wahlbez.: 2 Stettin (Randow, Greifenhagen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885, Mitgl. d. Reichst. 1900 bis 1903 für dens. Wahlbez.

Geb. 17. Febr. 1835 zu Berlin, evang., Klosterschule Roßleben. Landwirt, 1861 bis 1897 Besitzer des Gutes Roderbeck, Kr. Greifenhagen, 1880 bis 1890 Mitgl. des Prov.-Landt. von Pommern. Kriege 1864, 1866, 1870/71 als Reserve-Offizier mitgemacht.

B
S. I 25 Graf **Praschma,** Hans, Rittergutsbesitzer, Oberleutnant d. R., Rogau bei Graase. Wahlbez.: 9 Oppeln (Neustadt, Falkenberg). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Juni 1900, Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Frankenstein-Münsterberg.

Geb. 22. Dez. 1867 zu Schloß Falkenberg, O.-S., kath. Univers. Lille, Bonn, Breslau, Berlin. Referendarexamen in Berlin. 1890 bis 1895 Leutnant.

von Pressentin genannt **von Rautter** s. unter R.

B
S. I 17 **Prietze,** Hermann, Geheimer Bergrat, stellvertr. Vorsitzender der Königl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, Saarbrücken. Wahlbez.: 5 Trier (Saarbrücken, Ottweiler, St-Wendel). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Mai 1901, Mitgl. d. Reichst. 1901 bis 1903.

Geb. 8. Aug. 1839 zu Berge, Kr. Osterburg, evang. Gymn. (Kloster U. L. Fr.) zu Magdeburg. Studierte das Bergfach. Bergassessor-Prüfung 1870. Hilfsarbeiter und von 1874 bis 1876 Salineninspektor auf dem Königl. Salzwerk zu Staßfurt, 1876 bis 1878 Berginspektor, von da ab

Bergwerksdirektor der Königl. Steinkohlengrube König zu Neunkirchen bei Saarbrücken. Seit 1891 Mitgl. und stellvertr. Vorsitzender der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, Vorsitzender des Vorstandes des Saarbrücker Knappschaftsvereins, Mitgl. des Kreisausschusses des Presbyteriums der evang. Kirche und des Synodalvorstandes. Feldzug 1870/71 als Vizefeldwebel, von Dez. 1870 ab als Landwehr-Offizier.

B
S. I 7
von Prittwitz und Gaffron, Arthur, Rittergutsbesitzer, Kammerherr, Rittmeister a. D., Neudorf bei Pitschen. Wahlbez.: 1 Oppeln (Kreuzburg, Rosenberg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 4. Okt. 1844 zu Omechau, Kr. Kreuzburg O.-S., evang. Im Kadettenkorps erzogen. 1862 in die Armee eingetreten, Feldzüge 1864, 1866, 1870/71. 1877 als Rittmeister ausgeschieden. Seitdem Rittergutsbesitzer auf Neudorf, O.-S. Eisernes Kreuz II. Kl., Johanniterorden-Ehrenritter, Kreisdeputierter.

*
B
S. I 7
Gans Edler Herr **zu Putlitz,** Wolfgang, Gutsbesitzer, Hauptmann a. D., Barskewitz in Pomm. Wahlbez.: 4 Stettin (Pyritz, Saatzig, Stargard in Pomm. [St]). Konservativ, Bund der Landwirte.

Geb. 3. Jan. 1857 zu Retzin i. d. Prignitz, evang. Gymn. Berlin. Karlsruhe in Baden, Univers. München, Berlin, Freiburg, Heidelberg, Bonn, Referendarexamen in Cöln. Referendar in Pritzwalk, Frankfurt a. O., Regierungsreferendar in Stettin. Landwirtschaft gelernt in verschiedenen Wirtschaften, dann mehrere Jahre das väterliche Gut Retzin i. d. Prignitz gepachtet, seit 1896 Besitzer von Barskewitz, Kr. Saatzig. 1876 als Einjährig-Freiwilliger eingetreten, 1902 als Hauptmann verabschiedet.

B
S. I 17
Puttfarken, Heinrich, Hofbesitzer, Stiepelse bei Neuhaus a. d. Elbe. Wahlbez.: 5 Lüneburg (Dannenberg, Lüchow, Bleckede). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1891.

Geb. 6. Sept. 1846, luth. Volksschule in Stiepelse, Privatschule in Krusendorf, landwirtschaftl. Lehranstalt Hildesheim. Feldzug 1870/71. Eisernes Kreuz II. Kl., Oberleutnant d. L. a. D. Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreist. und des Kreisausschusses.

B
fehlt
von Puttkamer, Erich, Rittergutsbesitzer, Major a. D., Treblin in Pomm. Wahlbez.: 2 Köslin (Rummelsburg, Schlawe). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885.

Geb. 10. März 1845 zu Treblin, evang. Gymn. in Anklam und Stolp. 1863 in das Heer eingetreten, 1864 Offizier, 1874 die ererbten Besitzungen Treblin in eigene Bewirtschaftung übernommen; Verfasser der Geschichte des Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr 2, Mitgl. des Kreisausschusses.

B
fehlt
von Quast, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Radensleben. Wahlbez.: 2 Potsdam (Ruppin, Templin). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1889.

Geb. 25. Juli 1849 zu Radensleben, evang.

*
B
S. I 7
von Queis, Julius, Oberstleutnant a. D., Rittergutsbesitzer, Malschöwen bei Passenheim. Wahlbez.: 7 Gumbinnen (Sensburg, Ortelsburg). Konservativ, Bund der Landwirte.

Mitgl. d. Reichst. 1898 bis 1903.

Geb. 22. Jan. 1839 zu Wossau, Kr. Rastenburg, evang. Gymn. und Univers. Ins Heer eingetreten 1856, zuletzt Major bei der Gewehr-Prüfungskommission, ausgeschieden 1884.

B S. I 7 **von Quistorp,** Wernher, Dr jur. utr., Rittergutsbesitzer, Rittmeister d. R., Crenzow bei Murchin. Wahlbez.: 2 Stralsund (Grimmen, Greifswald). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 29. Dez. 1856 zu Crenzow, evang. Gymnasialabiturient (Treptow a. d. Rega). Univers. Göttingen, Bonn, Berlin (Jura und Kameralia). Referendarexamen am Kammergericht. Als Referendar in Swinemünde und Stettin zwei Jahre gearbeitet, dann den väterlichen Besitz im Kr. Greifswald übernommen. Mitgl. des Kreist., Bezirksausschusses, der Landwirtschaftskammer usw. Vors. der Pommerschen Landesgenossenschaftskasse, des Anklamer Ein- und Verkaufsvereins (Kornhaus) usw. Rittmeister d. R.

Rabe v. Pappenheim s. unter P.

B S. I 7 **von Pressentin** genannt **von Rautter,** Bernhard, Fideikommißbesitzer, Rittmeister a. D., Kanoten bei Gerdauen. Wahlbez.: 9 Königsberg (Rastenburg, Gerdauen, Friedland). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1870 bis 1873 und seit 1893. Mitgl. d. Reichst. seit 1902.

Geb. 31. Aug. 1837, evang. 1858 bis 1862 Offizier. 1861 Gut Kanoten ererbt, das 1884 zu einem Fideikommiß gemacht wurde.

B S. I 7 **Reck,** Hermann, Gutsbesitzer, Malleczewen bei Neuendorf (Kr. Lyck). Wahlbez.: 6 Gumbinnen (Oletzko, Lyck, Johannisburg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr. 1900.

Geb. 30. Nov. 1847 zu Malleczewen, evang. Gymn. Lyck, lernte die Landwirtschaft auf Gütern in Ostpreußen, studierte Landwirtschaft in Jena und übernahm 1873 zuerst pachtweise, dann als Eigentümer das elterliche Gut. Mitgl. des Kreist., des Kreisausschusses, der Landwirtschaftskammer und des Prov.-Landt. Feldzug 1870/71.

B fehlt Graf **von der Recke-Volmerstein,** Diedrich, Großgrundbesitzer, Landesältester, Friedrichswalde bei Polkwitz i. Schl. Wahlbez.: 3 Liegnitz (Glogau, Lüben). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1900.

Geb. 2. April 1857 zu Werdringen, Kr. Hagen in Westf., evang. Ritterakademie zu Brandenburg a. H., dann Offizier, seit 1891 Landwirt. Ehrenbürger der Stadt Polkwitz.

B S. I 17 **Reimnitz,** Konrad, Rentner, Berlin. Wahlbez.: 7 Frankfurt (Guben [St u. L], Sorau, Forst [St]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 21. Dez. 1843 zu Guben, evang. Privatunterricht. Gewerbeschule zu Frankfurt a. O. Seit 1862 Landwirt. Besitzer des Rittergutes Reichersdorf bei Guben. Amtsvorsteher.

B S. I 12 **Reinecke,** Julius, Amtsrat, Domänenpächter, Mednitz. Wahlbez.: 2 Liegnitz (Sagan, Sprottau). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. 1876 bis 1882.

Geb. 12. Aug. 1830 zu Seesen, Herzogtum Braunschweig, evang. Gymn. Hochschule in Braunschweig. Akademie in Tharandt. Guts- und Amtsvorsteher, früher polizeilicher Kommissar. Früher Reserveoffizier, jetzt Oberleutnant a. D.

* **Reinhard,** Franz, Amtsgerichtsrat, Melle. Wahlbez.: 5 Osnabrück
B (Melle, Iburg). Zentrum.
S. I 25 Geb. 8. Jan. 1859 zu Schildhorst, Kr. Alfeld, kath. Volksschule. Gymn. Josephinum in Hildesheim. Univers. Göttingen und Tübingen. 1880 Referendar, 1885 Gerichtsassessor. 1889 Amtsrichter in Gammertingen, seit 1892 in Melle.

B **Reinicke,** Wilhelm, Amtmann, Rittergutspächter, Amt Leimbach.
S. I 7 Wahlbez.: 5 Merseburg (Mansfelder Seekr., Mansfelder Gebirgskr.). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr 1901.

Geb. 17. März 1836, evang. Pächter von Amt Leimbach seit 1867. Seit 1886 Vorsitzender des landwirtschaftl. Vereins für Hettstedt, Mansfeld und Umgegend.

B **Rewoldt,** Max, Dr, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
S. I 12 Wahlbez : 2 Stralsund (Grimmen, Greifswald). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 11. März 1855 zu Carlsburg bei Strasburg (Uckermark), evang. Gymn. Greifswald. Univers. Greifswald, Göttingen. Referendar 1876, Gerichtsassessor 1881. Rechtsanwalt 1882 und Notar 1886, in Greifswald bis 1901. Stellvertr. Syndikus der Versicherungsgesellschaft Greifswald 1897 bis 1898. Rechtsanwalt beim Kammergericht seit 1901 und Notar daselbst seit 1903.

B **Richter,** Eugen, Schriftsteller, Groß-Lichterfelde (West). Wahlbez.:
S. I 19 4 Arnsberg (Hagen [St u. L], Schwelm). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Februar 1869: 1869/70 für Königsberg i. d. Neum., 1870 bis 1879, 1882 bis 1893 und seit 1898 für Hagen, 1879 bis 1882 für 4 Berlin, 1893 bis 1898 für 2 Berlin. Mitgl. des konstituierenden Nordd. Reichst. für Nordhausen, des ordentlichen Reichst. 1871 bis 1874 für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, seitdem für Hagen.

Geb. 30. Juli 1838, evang. Univers. Bonn, Heidelberg, Berlin. Auskultator und Regierungsreferendar 1859 bis 1864 zu Düsseldorf, 1864 Regierungsassessor. Im Juli desselben Jahres zum Bürgermeister der Stadt Neuwied gewählt, jedoch von der Regierung nicht bestätigt. Gegen seinen Wunsch der Bromberger Regierung überwiesen, trat er 1864 aus dem Staatsdienst und lebt seitdem als Schriftsteller in und bei Berlin. Er schrieb neben vielen einzelnen Aufsätzen teils volkswirtschaftlichen, teils politischen Inhalts in Zeitschriften und Tagesblättern: „Das Preußische Staatsschuldenwesen und die Preußischen Staatspapiere (Breslau 1869)," „Politisches ABC-Buch", 10. Jahrgang 1903; „Die Irrlehren der Sozialdemokratie", 1890; „Sozialdemokratische Zukunftsbilder", 1891; „Jugenderinnerungen", 1892. „Im alten Reichstag" (Erinnerungen von 1871 bis 1881) 2 Bd. 1894, 1896. Begründete 1885 die „Freisinnige Zeitung".

B Freiherr **von Richthofen,** Ernst, Rittergutsbesitzer, Landrat a. D.,
S. I 7 Landesältester, Mertschütz. Wahlbez.: 6 Liegnitz (Jauer, Bolkenhain, Landeshut). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Dez. 1890.

Geb. 4. März 1858 zu Groß-Rosen, Kr. Striegau, evang. (apostolische Gemeinde). Gymn. Jauer und Ritterakademie Liegnitz. Univers. Berlin und Leipzig. 1880 bis 1884 Gerichts- und Regierungsreferendar in Breslau und Liegnitz, 1885 bis 1888 Regierungsassessor am Polizeipräsidium zu Berlin und an der Regierung in Liegnitz, 1888 bis 1895 Landrat des Kr. Jauer, übernahm 1895 die Bewirtschaftung von Mertschütz. Ehrenbürger der Stadt Jauer, Mitgl. des Kreist. und des Kreisausschusses zu Liegnitz, des Bezirks- und des Prov.-Ausschusses, sowie des Prov.-Landt. Oberleutnant a. D.

B
S. I 7 **von Riepenhausen,** Karl, Rittergutsbesitzer, Kammerherr, Oberleutnant a. D., Schloß Crangen in Pomm. Wahlbez.: 1 Stralsund (Rügen, Franzburg, Stralsund [St]). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893. Mitgl. d. Reichst. seit 1903.

Geb. 31. Mai 1852 zu Marburg, luth. Gymn., Kadettenkorps. Trat zum deutsch-französischen Feldzuge aus der Selekta in die Armee, bei der Einnahme von Orleans verwundet. Eis. Kreuz. Bereiste von 1881 an die europäischen Staaten und widmete sich der Bewirtschaftung seines Grundbesitzes. Langjähriges Ausschußmitgl. der Steuer- und Wirtschaftsreformer, Mitgl. der société d'économie sociale in Paris usw.

B
fehlt **Riesch,** Friedrich, Geheimer Regierungsrat, Landrat, Frankenberg (Hessen-Nassau). Wahlbez.: 9 Cassel (Kirchhain, Frankenberg). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.

Geb. 27. April 1840 zu Fulda, evang. Gymn. zu Hanau, höhere Gewerbeschule zu Frankfurt a. M., Polytechnikum zu Hannover. Widmete sich dem Militärstande, machte als Offizier den Feldzug 1866, den von 1870/71 als Kompagnieführer mit. In der Schlacht bei St Quentin schwer verwundet, schied 1872 aus. 1873 und 1874 dem vormaligen nassauischen Verwaltungsamte zu Höchst a. M. zur Beschäftigung überwiesen und alsdann mit der kommiss. Verwaltung des vormaligen nassauischen Verwaltungsamtes zu Nastätten beauftragt, 1877 zum Amtmann ernannt und im März 1883 zur kommiss. Verwaltung des Kr. Frankenberg berufen. Nach weiteren 2 Jahren und nach abgelegter Prüfung zum Landrate dieses Kreises befördert

B
S. I 17 **Rimpau,** Hans, Gerichtsassessor a. D., Rittergutsbesitzer, Emersleben (Kr. Halberstadt). Wahlbez.: 8 Magdeburg (Oschersleben, Halberstadt [St u. L], Grafschaft Wernigerode). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1891. Mitgl. d. Reichst. seit 1890 für dens. Wahlbez.

Geb. 23. Mai 1854 zu Schlanstedt, Kr. Oschersleben, evang. Gymn. zu Halberstadt. Univers. Leipzig, Straßburg, Berlin. 1879 Referendar. 1879 bis 1884 bei den Amtsgerichten Oschersleben und Wernigerode, dem Landgerichte Halle a. S. und dem Kammergericht. Verließ nach absolviertem Staatsexamen den Justizdienst, widmete sich der Landwirtschaft und übernahm 1889 Emersleben. Amtsvorsteher. Standesbeamter. Reserveoffizier.

B
S. I 25 **Rintelen,** Viktor, Dr jur., Geheimer Oberjustizrat, Berlin. Wahlbez.: 2 Aachen (Eupen, Aachen [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. von Juni 1883 bis März 1887 für Altenkirchen-Neuwied, seit Febr. 1888 für Eupen-Aachen. Mitgl. d. Reichst. seit 1884 für Trier.

Geb. 17. Aug. 1826 zu Wesel a. Rh., röm.-kath. Gymn. zu Halberstadt und Berlin. Univers. Berlin und Heidelberg (Rechts- und Staatswissenschaft). Trat 1848 in den Staatsdienst; Gerichtsassessor 1852; Hilfsrichter in Asbach und Dierdorf (Kreisgerichtsbezirk Neuwied) 1853 bis 1855; Hilfsrichter, dann Kreisrichter in Dortmund 1855 bis 1865. Vorsitzender des Gesamtkomitees für den Rhein-Weser-Elbe-Kanal südliche Linie 1863 bis 1865; Dirigent der Gerichtsdeputation in Schwelm 1865 bis 1867; Kreisgerichtsdirektor in Bergen a. R. 1867 bis 1871; Appellationsgerichtsrat in Hamm 1871 bis 1877; Obertribunalsrat 1877 bis 1879; bei der Neuorganisation Geheimer Oberjustizrat beim Kammergericht und Mitgl. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte; 1880 bis 1882 Mitgl. der Hilfssenate des Reichsgerichts; hat die Aufforderung, auch in den kirchlichen Gerichtshof einzutreten, abgelehnt und wurde zum Okt. 1882 wieder an das Kammergericht als Rat zurückberufen. Zur Zeit Mitgl. der Kommission zur Vorbereitung der Abänderung des Strafprozesses. Seit 1863 literarisch tätig: Aufsätze in der Preußischen Anwaltszeitung, in Gruchots Beiträgen, in Johows Jahrbuch, in Buschs (jetzt Schultzenstein und Vierhaus) Zeitschrift für Zivilprozeß; 1877 „Über den Einfluß neuer Gesetze auf die zur Zeit ihrer Emanation bestehenden Rechtsverhältnisse (rückwirkende Kraft der Gesetze)“; 1881 bis 1883 „Systematische Darstellung des gesamten neuen Prozeßrechts in seiner Gestaltung für die ordentlichen Gerichte des Preußischen Staats“ (4 Bände); 1886 „Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reichs“; 1887 „Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reichs in ihrer Gestaltung nach dem Abänderungsgesetz vom 29. April 1887“; 1888 „Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Gesetz vom 13. Juli 1883), systematisch dargestellt“; „Das Verhältnis der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche, quellenmäßige Darstellung“; 1889 „Gerichtsverfassung und Justizverwaltung, systematisch bearbeitet für die ordentlichen Gerichte des Preußischen Staats“; 1890 „Das Konkursrecht, systematisch bearbeitet für den Preußischen Staat“; 1891 „Der Zivilprozeß, systematisch bearbeitet“; „Der Strafprozeß, systematisch bearbeitet“; „Der Volksschulgesetzentwurf des Ministers Dr von Goßler“; 1893 „Der Volksschulgesetzentwurf des Ministers Grafen von Zedlitz-Trützschler“; 1902 „Das Konkursrecht, zweite umgearbeitete Auflage“; 1903 „Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reiches in ihrer gegenwärtigen Gestaltung“.

* B S. I 17 **Röchling,** Karl, Dr jur., Landgerichtsrat, Hannover. Wahlbez.: 5 Trier (Saarbrücken, Ottweiler, St Wendel). Nationalliberal.

Geb. 9. Okt. 1858 zu Saarbrücken, evang. Gymn. zu Saarbrücken. Univers. Leipzig, Bonn, Berlin. Referendar in Saarbrücken, Koblenz, Cöln. Gerichtsassessor in Saarbrücken, Amtsrichter in Düsseldorf, Landrichter und Landgerichtsrat in Hannover. Rittmeister d. L.

B S. I 25 **Roeren,** Hermann, Geheimer Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, Cöln-Lindenthal. Wahlbez.: 3 Trier (Trier [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. von 1882 bis 1885 für Neuwied-Altenkirchen, seit 1891 für Trier. Mitgl. d. Reichst. seit 1893 für Merzig-Saarlouis.

Geb. 29. März 1844 zu Rüthen in Westf., kath. Ritterakademie zu Bedburg. 1871 Assessor. 1873 bis 1878 Kreisricher in Rietberg (Westf.), bis 1885 Amtsrichter in Altenkirchen (Westerwald), 1885 bis 1890 Landgerichtsrat in Elberfeld, seit 1891 Oberlandesgerichtsrat in Cöln.

Rogalla von Bieberstein s. unter B.

B
S. I 20 **Rosenow,** Leopold, Fabrikbesitzer, Berlin. Wahlbez.: 3 Berlin (Rechtes Spreeufer, untere St). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Jan. 1903.

Geb. 22. Okt. 1848 zu Strasburg in Westpr., mos. Elementarschule in Strasburg, Realgymn. in Thorn. Seit 1872 in Berlin; früher im Bankfach tätig gewesen; seit 1876 eigene Fabrik. Seit 1894 Stadtverordneter.

B
S. I 7 **Rudorf,** Hermann, Hofbesitzer, Häger bei Werther in Westf. Wahlbez.: 2 Minden (Herford, Halle, Bielefeld [St u. L.]). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 19. Okt. 1839 zu Häger, evang.-luth. Rektorschule zu Halle. In verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen. Mitgl. der Westfäl. Prov.-Synode und des Vorstandes der Kreissynode. Kirchmeister der Gemeinde Werther. Mitgl. des Kreisausschusses und des Kreist. Seit 30 Jahren Amts- und Gemeindeverordneter. Bezirksvorsitzender des Bundes der Landwirte, Vorstandsmitgl. des Westf. Bauernvereins usw.

B
S. I 25 **Ruegenberg,** Gottfried, Dr med., Sanitätsrat, Bonn. Wahlbez.: 5 Koblenz (Kochem, Mayen). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Adenau-Kochem-Zell.

Geb. 2. April 1845 zu Olpe, Westf., kath. Elementar- und Rektoratsschule in Olpe. Gym. zu Brilon. Univers. Bonn, Breslau, Berlin. 1866 in Berlin promoviert. 1867 approbiert. Ließ sich als Arzt in Kärlich, Kr. Koblenz nieder, wo er 23 Jahre tätig war. Lebt seit 1892 in Bonn. Mitgl der Rhein. Ärztekammer. Feldzüge 1866 und 1870/71 als Arzt mitgemacht.

B
fehlt **von Saldern-Plattenburg,** Siegfried, Ritterschaftsdirektor, Rittmeister a. D., Perleberg. Wahlbez.: 1 Potsdam (Westprignitz, Ostprignitz). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1900. Mitgl. d. Reichst. 1884 bis 1889.

Geb. 4. Juni 1843 zu Plattenburg, evang. Klosterschule Roßleben. Univers. Göttingen und Berlin. 1866 bis 1872 Offizier; Feldzüge 1866 und 1870/71. Landwirt, Fideikommiß Plattenburg. Mitgl. des Kreist. und der Landwirtschaftskammer. Vorsitzender des Landwirtschaftl. Vereins Perleberg.

B
S. 17 **Sattler,** Karl, Dr phil., Geheimer Regierungsrat, Zweiter Direktor der Staatsarchive, Berlin. Wahlbez.: 4 Hannover (Hannover [St]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885. Mitgl. d. Reichst. 1884 bis 1888 und seit 1898.

Geb. 26. Januar 1850 zu Barrel, Kr. Sulingen, evang.

B
S. I 8 **von Saucken,** Ernst Wilhelm Oskar, Landrat a. D., Hauptmann a. D., Rittergutsbesitzer, Loschen bei Pr.-Eylau und Gomthenen bei Glommen. Wahlbez.: 4 Königsberg (Heiligenbeil, Pr.-Eylau). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1870 bis 1873 und seit 1896.

Geb. 6. Januar 1833, evang.-luth. Kadettenkorps. 1850 Portepeefähnrich, 1851 bis 1855 Offizier, übernahm dann die Bewirtschaftung der

väterlichen Besitzungen. 1886 bis 1895 zuerst Landratsamtsverwalter, dann Landrat des Kr. Pr.-Eylau. Mitgl. des Kreist. des Kr. Pr.-Eylau, sowie des Prov.-Landt. Vorstandsmitgl. der Kreissynode, sowie Mitgl. der Prov.- und der Generalsynode. Feldzüge 1866 und 1870/71.

B
S. I 25 **von Savigny,** Karl, Dr jur. publ., Landrat, Büren i. Westfal. Wahlbez.: 3 Minden (Wiedenbrück, Paderborn, Büren). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. des Reichst. für Paderborn-Büren seit Dez. 1900.

Geb. 25. Mai 1855 zu Karlsruhe in Baden, kath. Ältester Sohn des Preußischen Gesandten, des am 11. Februar 1875 verstorbenen Wirklichen Geheimen Rats Karl Friedrich von Savigny, des ersten Präsidenten der Zentrumsfraktionen des Deutschen Reichst. und des Preußischen Abgeordnetenh. Besuchte das Friedrich-Werdersche Gymn. zu Berlin. Studierte die Rechte auf den Univers. Berlin und Bonn, Nationalökonomie in Löwen, erwarb den Grad eines Dr jur. publ. dieser Univers., bestand die Referendarprüfung in Cöln. Übernahm dann zunächst die Verwaltung des ihm zugefallenen Majoratsbesitzes der Familie zu Trages bei Hanau. Hat seitdem durch Wahl im Verbande der Großgrundbesitzer ununterbrochen den Kreist. der Kr. Hanau und Gelnhausen angehört. Einige Jahre später in den Staatsdienst getreten und nach 1888 bestandenem Regierungsassessor-Examen am Oberpräsidium zu Koblenz und an den Regierungen zu Magdeburg und Münster beschäftigt, 1894 mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes zu Büren in Westfalen betraut und ein Jahr darauf zum Landrat dieses Kr. ernannt. Gehört durch Wahl des Kreist. für die Wahlperiode 1899—1904 dem Prov.-Landt. der Prov. Westfalen an. Reserveoffizier 1880 bis 1900, seitdem Oberleutnant d. L.

B
S. I 17 **Schaffner,** Wilhelm, Rentner, Diez a. d. Lahn. Wahlbez.: 4 Wiesbaden (Unterlahnkreis). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.

Geb. 25. Febr. 1822 zu Heuchelheim, Kanton Frankenthal in der Bayrischen Rheinpfalz, evang. Realschule. Früher Fabrikant, jetzt Rentner. Mitgl. d. Zentralvorstandes des Gewerbevereins für die Prov. Nassau und Ehrenmitgl. desselben. Auch Ehrenmitgl. verschiedener Korporationen und Vereine im Kreise. Mitgl. der Kr.- und Bez.-Synode. Vorsitzender des Kirchen- und Schulvorstandes.

B
S. I 20 **Schahnasjan,** Max, Hofbesitzer, Altdorf bei Ohra. Wahlbez.: 2 Danzig (Danzig [St], Danziger Höhe, Danziger Niederung). Freisinnige Vereinigung.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1895.

Geb. 10. Sept. 1852 zu Altdorf, evang. Realschule in Danzig. Studierte Landwirtschaft in Halle a. S.; dann landwirtschaftlicher Inspektor. Besitz und Bewirtschaftung des Hofes Altdorf Nr 1. Mitgl. des Kreist.

B
fehlt **Schaube,** Adolf, Professor, Brieg, Bezirk Breslau. Wahlbez.: 11 Breslau (Ohlau, Brieg). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 16. Dez. 1851 zu Ober-Peilau I, Kr. Reichenbach, evang. Schrieb „Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter." Leipzig 1888 (Staats- und Sozialwiss. Forschungen VIII, 2) und zahlreiche Abhandlungen, hauptsächlich zur Geschichte des Handels und des Handels-

rechts in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" usw. Oberleutnant d. L. a. D.

(*) B S. I 17 **von Schenckendorff,** Emil, Gustav, Theodor, Telegraphendirektionsrat a. D., Görlitz. Wahlbez.: 8 Liegnitz (Lauban, Görlitz [St u. L]. Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1882 bis 1898 und seit 1903.

Geb. 21. Mai 1837, evang. Bis 1865 Offizier. Trat 1867 in den Reichs-Telegraphendienst. Während des deutsch-französischen Krieges als Direktor das Telegraphenamt zu Metz verwaltet. 1876 aus Gesundheitsrücksichten ausgeschieden. 1878 bis 1881 unbesoldeter Stadtrat zu Görlitz. Seit 1887 Stadtverordneter. Schrieb: Der praktische Unterricht, eine Forderung der Zeit an die Schule, sein erziehlicher, volkswirtschaftlicher und sozialer Wert 1880. Die Schulkonferenz und die künftige Gestaltung des höheren Schulwesens vom sozialpolitischen Standpunkt 1891. Begründete 1881 das deutsche Zentralkomitee für Handfertigkeit und Hausfleiß, aus dem 1886 der deutsche Verein für Knaben-Handarbeit hervorging, dessen Vorsitzender und Geschäftsführer er ist. Nimmt Anteil an der Bewegung für deutsche Schulreform und war 1890 Mitgl. der von Sr Majestät berufenen Berliner Schulkonferenz für die Reform des höheren Schulwesens. Begründete 1891 den Zentral-Ausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland, dessen Vorsitzender er ist. Gibt seit 1892 in Gemeinschaft mit Dr med. F. A. Schmidt in Bonn ein Jahrbuch „Über Volks- und Jugendspiele" heraus. Ist Ehrenvorsitzender des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen und Ausschußmitgl. mehrerer deutscher Vereinigungen, wie der Comenius-Gesellschaft und der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung.

B S. I 12 **Scherre,** Karl, Freigutsbesitzer, Leubingen. Wahlbez.: 6 Merseburg (Sangerhausen, Eckartsberga). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898, d. Reichst. seit 1893 für dens. Wahlbez.

Geb. 12. Juli 1839 zu Leubingen, evang. Volksschule. Amtsvorsteher und Standesbeamter.

B S. I 8 **von Schierstaedt,** Friedrich, Rittergutsbesitzer, Trebichow bei Radenickel. Wahlbez.: 6 Frankfurt (Züllichau-Schwiebus, Krossen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnenh. von 1870 bis 1873 für Grünberg-Freystadt, seit 1877 für 6 Frankfurt.

Geb. 10. Juli 1825 zu Madlitz, Kr. Lebus, evang. Friedrich-Wilhelms-Gymn. in Berlin. Univers. Bonn und Berlin (Jura). Nach Absolvierung des ersten juristischen Examens auf dem Kreisgericht in Berlin tätig. Später Landwirt. Besitzer der Rittergüter Trebichow und Heidenau im Kr. Krossen und Schwartow im Kr. Lauenburg i. P.

* B S. I 17 **Schiffer,** Eugen, Landgerichtsrat, Magdeburg. Wahlbez.: 4 Magdeburg (Magdeburg [St]). Nationalliberal.

Geb. 14. Febr. 1860 zu Breslau, evang. Gymn. Univers. Breslau, Leipzig, Tübingen. Schrieb juristische und politische Aufsätze.

* B S. I 25 **Schmedding,** Adolf, Landesrat, Münster i. Westf. Wahlbez.: 3 Münster (Münster [St u. L], Koesfeld). Zentrum.

Geb. 3. Mai 1856 zu Münster i. W., kath. Gymn. Abiturientenexamen auf dem Gymn. zu Münster. Studierte Jura in Leipzig, Tübingen,

München, Bonn, Greifswald. Referendar 1877. Gerichtsassessor 1882. 1882 zur Preuß. Staatseisenbahnverwaltung übergetreten, (Eisenbahnbetriebsämter zu Wesel, Münster und Dessau, Eisenbahndirektion zu Cöln und Eisenbahnabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten). 1890 Übertritt in den Provinzialdienst der Provinz Westfalen. Ständiger Mitarbeiter des kath. Seelsorgers; gelegentliche Beiträge zu verschiedenen Zeitschriften (z. B. Jugendfürsorge, Charitas), zum Staatslexikon der Görresgesellschaft und zum Jahresbericht des Prov.-Vereins für Wissenschaft und Kunst. Generalsekretär des Westfäl. Prov. Vereins für Wissenschaft und Kunst.

B
S. I 20 **Schmidt,** Reinhart, Fabrikbesitzer, Elberfeld. Wahlbez.: 4 Arnsberg (Hagen [St u. L.], Schwelm). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1890 bis 1893 und seit 1898. Mitgl. d. Reichst. 1881 bis 1884 und seit 1887. 1895 bis 1898 Erster, 1898 bis 1900 Zweiter Vizepräsident des Reichst.

Geb. 14. Juni 1838, evang. Realgymn. zu Elberfeld. Begründete seine Fabrik im Jahre 1869. Seit 1873 als Stadtverordneter und in anderen städtischen Ehrenämtern vielfach tätig.

*
B
S. I 20 **Schmidt,** Karl, Fabrikbesitzer, Halle a. S. Wahlbez.: 4 Merseburg (Halle [St], Saalkreis). Freisinnige Volkspartei.

Geb. 8. Januar 1854 zu Halle a. S., evang. Bürger- und Realschule I. O. der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S. Zehnjährige Tätigkeit in größeren kaufmännischen Geschäften und industriellen Etablissements. Seit 1884 Besitzer der väterlichen Weizenstärkefabrik in Halle a. S. Stadtverordneter, Mitgl. des Prov.-Landt.

B
S. I 12 **Schmidt,** Emil, Gutsbesitzer, Karolewo bei Lochowo. Wahlbez.: 2 Bromberg (Wirsitz, Bromberg [St u. L]). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 3. Jan. 1849, evang. Elementarschule in Prondy. Betrieb stets Landwirtschaft. Mitgl. des Prov.-Landt. und des Kreisausschusses. Seit 1889 Standesbeamter.

B
S. I 12 **Schmidt,** Karl, Brauereibesitzer, Stadtrat, Rawitsch. Wahlbez: 6 Posen (Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Gostyn). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Dez. 1900. Mitgl. d. Reichst. seit 1903.

Geb. 1. Dez. 1846 zu Gorkau, Kr. Schweidnitz, evang. Realschule I. O. in Rawitsch. Lernte praktisch das Maschinenbaufach und den Brauereibetrieb. Landwirtschaftl. Schule in Weihenstephan. Besitzt seit 1876 die Brauerei des Vaters. Beigeordneter der Stadt Rawitsch, Mitgl. des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses des Prov.-Landt. Feldzug 1870/71; Reserveoffizier.

B
S. I 25 **Schmidt,** Otto, Landgerichtsrat, Berlin. Wahlbez.: 4 Minden (Warburg, Höxter). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888. Mitgl. d. Reichst. seit 1893.

Geb. 15. Juni 1842 zu Paderborn, kath. Auskultator 1863, Richter in Karthaus in Westpr. 1871, seit 1874 in Berlin zunächst als Stadtrichter und seit 1879 als Landrichter.

B
S. I 17 **Schmieding,** Theodor, Landgerichtsrat a. D., Dortmund. Wahlbez: 5 Arnsberg (Hattingen, Gelsenkirchen [St u. L], Bochum [St u. L], Witten [St], Dortmund [St u. L], Hörde). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1884.

Geb. 15. Aug. 1843 zu Boenen, Kr. Hamm (Westf), evang. Gymn. in Dortmund und Soest. Univers. Heidelberg und Berlin. Gerichtsassessor 1872. Mitgl. der Einkommensteuer-Berufungskommission im Regierungsbez. Arnsberg. Oberleutnant d. L. a. D., Feldzug 1870/71.


B **Schmitz,** Anton, Justizrat, Elberfeld. Wahlbez.: 2 Düsseldorf (Elberfeld [St], Barmen [St]). Freisinnige Volkspartei.
S. I 20 Geb. 27. Juni 1852 zu Koblenz, kath. Progymn. zu Andernach a Rh. und Gymn. zu Münstereifel. Univers. Heidelberg. 1876 Referendar im Landgerichtsbezirke Koblenz, 1878 zu Elberfeld, 1881 Assessor und Rechtsanwalt in Elberfeld. Stadtverordneter und Mitgl. der Schuldeputation in Elberfeld. Mitgl. des Prov.-Landt.

B **Schön,** Matthias, Rittergutsbesitzer, Brestau bei Linderode. Wahl-
S. I 12 bez.: 7 Frankfurt (Guben [St u. L], Sorau, Forst [St]). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Jan. 1902. Mitgl. d. Reichst. 1879 bis 1881.
Geb. 8. Juli 1837 zu Hamburg, evang. Dr Schleidensche Schule in Hamburg, Royal Agricultural College in Cirencester (England), Univers. Berlin (stud. phil.). Bereiste Belgien, Frankreich, England, Schottland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ist seit 1860 preußischer Untertan und auf Brestau ansässig. Amtsvorsteher, Kreisdeputierter, Herrschaftsältester.

B Freiherr **von Hoverbeck** gen. **von Schoenaich,** Alfred, Majorats-
S. I 8 besitzer, Rittmeister d. R., Klein-Tromnau, Kr. Rosenberg i. Westpr. Wahlbez.: 2 Marienwerder (Rosenberg, Graudenz [St u. L]). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1903.
Geb. 16. April 1860 zu Klein-Tromnau in Westpr., evang. Gymn. zu Marienwerder. Offizier; jetzt Rittmeister d. R. Fideikommiß Klein-Tromnau und Allodialbesitz Polken. Amtsvorsteher usw.

B **Scholz,** Gottfried, Bauerngutsbesitzer, Ober-Rohnstock, Kr. Bolkenhain.
S. I 8 Wahlbez: 6 Liegnitz (Jauer, Bolkenhain, Landeshut). Konservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 19. Febr. 1837 zu Ober-Rohnstock, evang. Elementarschule. Praktische Landwirtschaft. Seit 1875 Kreisausschußmitglied, Kr.- und Landschaftstaxator, Vorstandsmitglied der Schlesischen Landwirtschaftskammer seit Gründung usw. Feldzug 1870/71.

B **Schoof,** Johann, Hof- und Ziegeleibesitzer, Ritsch b. Assel. Wahlbez.:
S. I 28 1 Stade (Jork, Kehdingen). Bei keiner Partei.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1867.
Geb. 21. Febr. 1826, evang. Als Abgeordneter des Kehdinger Landes in der letzten hannoverschen Kammer zur Opposition unter von Bennigsens Führung gehörig. War bis 1897 nationalliberal und längere Zeit Mitgl. der Agrarkommission, wo er namentlich für Petitionen wegen zu hoher Einschätzung der Grundsteuer in den hannoverschen Marschen eintrat — leider vergeblich — weil die Regierung sich ablehnend verhielt. Trat 1891 in seinem heimatlichen Reichstagswahlkreis, entgegen den Wünschen der nationalliberalen Parteileitung, für die Wahl des Altreichskanzlers Fürsten v Bismarck mit Erfolg ein; wirkte später, nach zuvoriger Rücksprache mit dem Fürsten Bismarck in Friedrichsruh, mit gleichgesinnten Freunden während der Sitzungen des Prov.-Landt., für die Organisation des Bundes der Landwirte in der Provinz Hannover. Als er darauf auch noch am 4. Juli 1897

für das Vereinsgesetz nach den Beschlüssen des Herrenhauses gestimmt hatte, wurde dies der Anlaß, sein Ausscheiden aus der nationalliberalen Partei, der er bis dahin angehört hatte, zu bewirken. Ist Provinzialvorsitzender des Bundes der Landwirte für Hannover; gehört dem hannoverschen Provinzialausschuß an; war lange Jahre Mitgl. des hannoverschen Prov.-Landt.; ist Mitgl. des Kehdinger Kreist und Kreisausschusses und Mitgl. der Bremenschen und Verdenschen Landschaft in Stade.

* B S. I 17 **Schroeder,** Theodor, Dr jur., Landesrat, Cassel. Wahlbez.: 3 Cassel (Cassel [St]). Nationalliberal.

Geb. 8. März 1860 zu Cassel, luth. Abiturienten-Examen am Gymn. in Cassel. Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Berlin. Gerichtsreferendar und Assessor in Cassel. Seit 1888 Beamter der Prov.-Verwaltung, seit 1889 Landesrat. Zur Zeit Dezernent für Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und stellvertr. Vorsitzender des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

B fehlt **Schroeder,** Franz, Privatmann, Strasburg in Westpr. Wahlbez.: 3 Danzig (Neustadt in Westpr., Putzig, Karthaus). Pole.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1870 bis 1873 und seit 1885.

Geb. 31. Okt. 1831, kath. Gymn. zu Konitz. Univers. Breslau. Als Landwirt widmete er von jeher seine Aufmerksamkeit der sozialen Frage und nahm lebhaften literarischen Anteil an der agrarischen Bewegung zur Bekämpfung manchesterlicher Theorien und Durchführung einer konformeren Wirtschaftspolitik.

* B S. I 28 **von Schubert,** Konrad, Generalleutnant z. D., Berlin. Wahlbez.: 5 Trier (Saarbrücken, Ottweiler, St Wendel). Bei keiner Partei.

Geb. 29. Okt. 1847 zu Wielkibor bei Jutroschin, Prov. Posen, evang. Gymn. zu Ostrowo. 1865 ins Heer eingetreten; Feldzug 1866 (Münchengrätz und Königgrätz); Leutnant 1867; zur verein. Artillerie- und Ing.-Schule 1868 bis 1870; Feldzug 1870/71 (Weißenburg, Wörth, Sedan, Belagerung von Paris); 1872 Oberleutnant und Bataillons-Adjutant; 1874 Adjutant der 3. Pion.-Inspektion in Straßburg i. E.; 1876 komm. zum Großen Generalstab; 1877 Adjutant der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen; 1879 Hauptmann, 1884 Kompagnie-Chef im Garde-Pionier-Bataillon, 1886 zum Stabe des Bat.; 1888 Major; 1889 Kommandeur des Bat.; 1893 Oberstleutnant; 1895 Kommandeur des Eisenbahn-Rgts Nr 1; 1896 Oberst; 1899 Generalmajor und Kommandeur der Eisenbahn-Brigade; 1902 Generalleutnant. 1903 mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt.

B S. I 17 **Schultz,** Hugo, Dr, Geheimer Bergrat, Bergschuldirektor, Bochum. Wahlbez : 5 Arnsberg (Hattingen, Gelsenkirchen [St u. L], Bochum [St u. L], Witten [St], Dortmund [St u. L], Hörde). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1880 bis 1883 und seit 1887.

Geb. 6. Nov. 1838 zu Iserlohn, kath. Volksschule, Rektoratschule, Gymn. Univers. Göttingen und Berlin, wo zum Dr phil. promoviert. Zwei Jahre bergmännische Praxis und Reisen. Bergreferendar 1863, Bergassessor 1866, Bergrevierbeamter 1867, Bergschuldirektor in Bochum seit 1868.

B S. I 20 **Schulz,** Max, Kaufmann, Berlin. Wahlbez.: 4 Berlin (Rechtes Spreeufer, obere St). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1896, des Reichst. 1897/98.

Geb. 15. Aug. 1851, evang. Luisenstädtisches Realgymn. Kaufmännische Ausbildung. Seit 1873 Großdestillateur und Weingroßhändler. Seit 1892 Stadtverordneter. Feldzug 1870/71. Eisernes Kreuz.

* **Schulze-Pelkum,** Karl, Landrat, Rittmeister d. R., Hamm in Westf.
B Wahlbez.: 6 Arnsberg (Hamm [St u. L], Soest). Konservativ.
S. I 8 Geb. 7. Juli 1860 zu Pelkum, Kr. Hamm, evang. Gymn. in Hamm, Univers. Heidelberg und Berlin. Gerichtsreferendar 1882 bis 1885. Dann Regierungsreferendar, Regierungsassessor 1887. 1891 bis 1894 Landrat des Kr. Norden in Ostfriesland, seit 1894 Landrat des Kr. Hamm. Rittmeister d. R.

* **Schwartz,** Gustav, Rittergutsbesitzer, Rittmeister d. L. a. D., Reichenau
B bei Schwetzkau, Bez. Posen. Wahlbez.: 6 Posen (Fraustadt, Lissa, Rawitsch,
S. I 12 Gostyn). Freikonservativ.

Geb. 24. Sept. 1860 zu Berlin, evang. Gymn., Landw. Akademie in Berlin. In verschiedenen Wirtschaften praktisch tätig. Besitzer von Reichenau seit 15 Jahren, Mitgl. des Kreisausschusses usw, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Landesgenossenschaftsbank in Posen.

B **Schwarze,** Wilhelm, Amtsgerichtsrat, Rüthen. Wahlbez.: 7 Arnsberg
S. I 25 (Lippstadt, Arnsberg, Brilon). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893, Mitgl. d. Reichst. seit 1893 für Lippstadt-Brilon.

Geb. 24. Aug. 1851 zu Brilon, kath. Volksschule, Gymn., Univers. drei Jahre Berlin und Marburg. Referendar in Brilon und Arnsberg 1872 bis 1876. Assessor 1877. Kreisrichter zu Essen 1877, Amtsrichter zu Olde 1880, in Rüthen seit 1884. Herausgeber des Preußischen Wildschadengesetzes (Berlin 1892), der Deutschen Grundbuchordnung, (Berlin 1898) und mehrerer politischer und sozialpolitischer Broschüren. Leutnant a. D.

B **Schweckendieck,** Karl, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat und
S. I 18 vortrag. Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin. Wahlbez.: 7 Lüneburg (Harburg [St u. L]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. von 1893 bis 1898 für Norden-Emden, seit 1898 für Harburg.

Geb. 13. Jan. 1843 zu Emden, evang.-luth. Gymn. zu Emden. Studierte 1861 bis 1864 Rechts- und Staatswissenschaften in Heidelberg und Göttingen. Auditor beim Amtsgericht Hannover und dem früheren Amte Emden, Assessor daselbst bis 1873. Bis 1879 Mitgl. der vormaligen Landdrostei und des Konsistoriums zu Aurich. 1879 Hilfsarbeiter, 1884 vortrag. Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

B Graf **von Schwerin,** Hans, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D.,
S. I 8 Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrats, Löwitz in Pommern. Wahlbez.: 1 Stettin (Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ückermünde). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1897, Mitgl. d. Reichst. seit 1893 für Anklam-Demmin.

Geb. 19. Mai 1847 zu Schwerinsburg, Kr. Anklam, evang. Französ. Gymn. zu Berlin. Diente im Heere 1865 bis 1881. Feldzüge 1866 und 1870/71; nahm 1881 als Rittmeister und Eskadronchef den Abschied zur Bewirtschaftung des Familiengutes Löwitz. War landwirtschaftlich namentlich auf dem Gebiete der Moorkultur und der Viehzucht und in der Förderung des Vereinswesens tätig, Verfasser verschiedener Schriften auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Seit 1886 Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreisausschusses

und des Kreist., Präsident des Deutschen Landw.-Rats, Vorsitzender des Königl. Landes-Ökonomie-Kolleg., der Landw.-Kammer für Pommern. Mitgl. des Bezirkseisenbahnrats, der Preuß. Zentral-Moorkommission, des Börsenausschusses und des wirtschaftl. Ausschusses zur Vorbereitung der Handelsverträge.

*
B
S. I 8
Sernau, Gustav, Stadtgutsbesitzer, Brehna, Kr. Bitterfeld. Wahlbez.: 3 Merseburg (Bitterfeld, Delitzsch). Konservativ.

Geb. 10. April 1852 zu Brehna, evang. Stadtschule zu Brehna, Realgymn. zu Halle a. S. Ausbildung in der Landwirtschaft. Seit Aug. 1873 Besitzer und Bewirtschafter des väterlichen Stadtgutes in Brehna. Magistratsmitgl., Mitgl. des Prov.-Landt, der Kreis- und der Prov.-Synode, Kreistaxator.

B
S. I 18
Seydel, Hugo, Landgerichtsrat, Hirschberg i. Schl. Wahlbez.: 7 Liegnitz (Hirschberg, Schönau). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1895.

Geb. 12. Nov. 1840, evang. Ritterakademie zu Liegnitz. Studierte in Breslau, Gießen, Berlin. Auskultator und Referendar in Liegnitz und Breslau, 1868 Gerichtsassessor, 1870 Richter in Muskau, 1877 in Bunzlau, 1885 in Hirschberg.

B
S. I 18
Sieg, Julius, Rittergutsbesitzer, Siegsruh bei Unislaw. Wahlbez.: 4 Marienwerder (Strasburg). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1893 bis 1898 für Briesen-Thorn-Kulm, seit Okt. 1900 für Strasburg, Mitgl. d. Reichst. seit 1898 für Graudenz-Strasburg.

Geb. 27. Dez. 1848 zu Siegsruh (früher Raczyniewo), evang. Gymn. in Thorn, kaufmännische Ausbildung. 1873 bis 1880 selbständ. Kaufmann in Danzig, dann Landwirt. Kreisdeputierter, Amtsvorsteher, Standesbeamter, Mitgl. des Kreist. und des Kreisausschusses, Mitgl. des westpreußischen Prov.-Landt. und des Provinzialausschusses. Feldzug 1870/71, Oberleutnant d. L. a. D.

B
S. I 8
Sielermann, Karl, Landwirt, Holsen bei Schnathorst. Wahlbez.: 1 Minden (Minden, Lübbecke). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893, Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für dens. Wahlbez.

Geb. 29. April 1849 zu Holsen, evang. Volksschule in Holsen, Gewerbeschule zu Bielefeld. Praktische Ausbildung in der Landwirtschaft auf der elterlichen Besitzung. Amtsbeigeordneter, Mitgl. des Kreist., der Landwirtschaftskammer, der Berufungskommission in Sachen des westf. Anerbengesetzes usw.

B
S. I 25
Sittart, Hubert, Lehrer, Aachen. Wahlbez.: 2 Aachen (Eupen, Aachen [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898, Mitgl. d. Reichst. für Aachen [St] seit Febr. 1901.

Geb. 20. Aug. 1860 zu Flosdorf, Kr. Jülich, kath. Domschule in Aachen, Collège Marie-Thérèse in Herve (Belgien), Königl. Lehrerseminar in Cornelimünster. 1880/81 Lehrer in Faymonville (Kr. Malmedy), 1881/83 in Echtz (Düren), seit 1883 in Aachen. 1884 und 1885 Privatsekretär bei Sr Exzellenz Alfred von Reumont (deutsche, französische und italienische Korrespondenz). 1887/88 Eleve der Königl. Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin; gründete 1893 die „Westdeutsche Lehrerzeitung".

* B S. I 27 **von Skarżyński,** Witold, Dr phil., Rittergutsbesitzer, Splawie bei Alt-Boyen. Wahlbez.: 5 Posen (Neutomischel, Grätz, Schmiegel, Kosten). Pole.

Mitgl. d. Reichst. 1880 bis 1883 und seit 1903.

Geb. 17. Okt. 1850 zu Splawie, römisch-kath. Gymn. in Lissa und Posen. Univers. Bonn, Berlin, Paris. Promoviert an der Berliner Univers. 1873. Landwirtschaftliche Akademie in Proskau. 1873 bis 1878 Schriftsteller; seit 1878 Landwirt; Besitzer der Güter Splawie, Chetkowo, Koronowo. Zur Habilitation eingereichtes Werk: „Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie", Berlin 1878; außerdem Schriften in polnischer und deutscher Sprache sozialökonomischen und politischen Inhalts. War bis 1898 Mitgl. des Prov.-Ausschusses, des Kreisausschusses, des Prov.-Landt., des Vorstandes der Landwirtschaftskammer.

B S. I 8 Graf **zu Solms-Rödelheim,** Otto, Erb-Truchseß in Neu-Vorpommern, Rittergutsbesitzer, Major a. D., Altenhagen bei Velgast, Kr. Franzburg. Wahlbez.: 1 Stralsund (Rügen, Franzburg, Stralsund [St]). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1879.

Geb. 5. Juni 1829, evang. Verfasser der zweibändigen Biographie eines Vorfahren aus der Zeit des 30jährigen Krieges.

B S. I 25 Graf **von Spee,** Anton, Leyenburg bei Bluyn, Kr. Mörs. Wahlbez.: 12 Düsseldorf (Neuß, Grevenbroich, Crefeld [L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Sept. 1901.

Geb. 5. Aug. 1866 zu Heltorf bei Angermund, Kr. Düsseldorf, kath. Gymn. Univers. Berlin, Bonn, Straßburg (juristische, dann geschichtliche Studien). Oberleutnant d. R.

B S. I 8 **Spilgies,** Annus, Landwirt, Naudwarrischken bei Pokraken. Wahlbez.: 1 Gumbinnen (Tilsit [St u. L], Niederung). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Nov. 1901.

Geb. 25. Dez. 1837 zu Schillgallen bei Plaschken, Kr. Tilsit, evang. Von litauischer Abstammung. Hat die Landschule besucht; seit 1861 selbständiger Landwirt. Amtsvorsteher, Standesbeamter. Mitgl. des Kreist. und des Gemeindekirchenrats.

* B S. I 8 **Stackmann,** Karl, Regierungsrat a. D., Nürnberg, vom 1. April 1904 an: Grunewald bei Berlin. Wahlbez.: 1 Koblenz (Wetzlar). Konservativ.

Geb. 14. März 1858 zu Lehrte, Prov. Hannover, luth. Gymn. 1886 Assessor (Regierung in Koblenz), 1889 bis 1896 Landrat des Kreises Wetzlar, dann Regierungsrat beim Oberpräsidium der Rheinprovinz. 1898 den Abschied aus dem Staatsdienst erbeten und erhalten, um in den Vorstand der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vormals Schuckert & Ko., einzutreten. Aus diesem 1902 ausgeschieden.

B S. I 8 **Staegenwallner,** Mathes, Gutsbesitzer, Dagutschen bei Szittkehmen. Wahlbez.: 4 Gumbinnen (Stallupönen, Goldap, Darkehmen). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Okt. 1899.

Geb. 19. März 1835 zu Dagutschen, evang., Gymn. Insterburg. Mitgl. des Kreist., des Kreisausschusses und des Prov.-Landt., Kreisdeputierter.

B fehlt **Stanke,** Hugo, Pfarrer, Hultschin. Wahlbez.: 7 Oppeln (Ratibor [St u. L]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1893 bis 1898 für Kosel-Leobschütz, seit 1898 für Ratibor.

Geb. 1. April 1861 zu Schammerwitz (Kr. Ratibor), kath. Gymn. Ratibor. Univers. Breslau, Freiburg i. B. Fürstbischöfl. Alumnat Breslau. 1888 in Breslau zum Priester geweiht. 1888 bis 1896 Kaplan in Bauerwitz.

B
S. I 8 **von Staudy,** Ludwig, Generallandschaftsdirektor, Major a. D., Posen. Wahlbez.: 4 Posen (Meseritz, Bomst). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Jan. 1898. Mitgl. d. Reichst. seit 1877.

Geb. 27. Sept. 1834 zu Unislaw in Westpr., evang. Gymn zu Züllichau. Univers. Berlin und Heidelberg. Kreisrichter zu Wongrowitz und Schneidemühl, Staatsanwaltsgehilfe zu Sensburg, Staatsanwalt zu Angerburg, Landrat daselbst, Polizeidirektor und Polizeipräsident zu Posen, seit 1882 Generallandschaftsdirektor. Feldzüge 1866 und 1870/71.

B
S. I 12 **Stengel,** Rudolf, Grund- und Bergwerksbesitzer, Konsul a. D., Staßfurt. Wahlbez.: 7 Magdeburg (Kalbe, Quedlinburg, Aschersleben [St]). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1867. 1880 bis 1882 Zweiter Vizepräsident.

Geb. 29. Sept. 1827 zu Potsdam, evang. Gymn. in Potsdam. Früher Kaufmann, 1852 bis 1866 ansässig in Rio de Janeiro, woselbst auch preußischer Konsul. Vorsitzender des Ausschusses der Landschaft der Provinz Sachsen, Kreist.-Abg. usw.

B
S. I 12 **Stockmann,** Wilhelm, Dr, Konsistorialpräsident, Münster i. W. Wahlbez.: 15 Schleswig-Holstein (Segeberg). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. und d. Reichst. seit 1898.

Geb. 23. Febr. 1848, evang.-luth. Gymn. in Lübeck. Promovierte 1873 in Göttingen als Dr jur.; Febr. 1878 Gerichtsassessor, kommissarischer Amtsrichter auf Sylt, 1. Juli 1878 Kreisrichter in Itzehoe, 1879 Amtsrichter daselbst, 1882 Konsistorialassessor und Justitiar des Königl. evang.-luth. Konsistoriums in Kiel, 1886 Konsistorialrat, 1890 Mitgl. des Königl. Landeskonsistoriums in Hannover, 1892 Oberkonsistorialrat, 1895 Oberregierungsrat bei der Regierung und zugleich Direktor des Königl. Konsistoriums in Wiesbaden; 1896 Konsistorialpräsident, 1898 Präsident des Königl. Konsistoriums in Münster i. W. Vorstandsmitgl. der Deutschen Kolonialgesellschaft. Ehrenmitglied des Deutschen Kriegerbundes. Als Hauptmann d. L. verabschiedet 1898.

*
B
S. I 8 **Stöhr,** Joachim, Landwirt, Werben bei Damnitz, Kr. Pyritz. Wahlbez.: 4 Stettin (Pyritz, Saatzig, Stargard in Pomm. [St]). Konservativ.

Geb. 3. Juli 1842 zu Groß-Schönfeld, Kr. Pyritz, evang. Landschule. Amtsvorsteher, Standesbeamter, Kreisausschuß- und Kreist.-Mitgl. usw.

B
fehlt **Stötzel,** Gerhard, Redakteur, Essen a. d. Ruhr. Wahlbez.: 3 Koblenz (Koblenz [St u. L], St Goar, Garnison von Mainz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885. Mitgl. d. Reichst. 1877 bis 1893 und seit 1898.

Geb. 4. Dez. 1835, kath.

B
S. I 25 Graf **von Strachwitz,** Alfred, Rittergutsbesitzer, Landesältester, Bertelsdorf bei Lauban. Wahlbez.: 3 Oppeln (Groß-Strehlitz, Lublinitz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885.

Geb. 25. Sept. 1854, römisch.-kath. Mitgl. des Kreist., Amtsvorsteher.

* B S. I 25 Graf **von Strachwitz,** Anton, Rittergutsbesitzer, Rittmeister d. R., Schloß Raudnitz, Bez. Breslau. Wahlbez.: 9 Breslau (Frankenstein, Münsterberg). Zentrum.

Geb. 9. April 1861 zu Schloß Falkenberg O.-S., kath. Friedrichs-Gymn. Breslau. Fähnrich- und Offizier-Examen. Zehn Jahre aktiver Offizier, dann Landwirt. Seit 1897 Rittmeister d. Res. im Leib-Kürassier-Rgt. (Großer Kurfürst). Verschiedene Kreisämter, Amtsvorsteher usw.

B fehlt **von Strombeck,** J., Landgerichtsrat in Berlin, kath. Wahlbez.: 2 Erfurt (Heiligenstadt, Worbis). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1882, Mitgl. d. Reichst. seit 1884 für dens. Wahlbez.

* B S. I 8 **Strosser,** August, Major a. D., Generalsekretär des Hauptvereins der Deutschen Konservativen, Berlin. Wahlbez.: 4 Breslau (Breslau [St]). Konservativ.

Geb. 23. Juli 1848 zu Minden in Westf., evang. Gymn. zu Herford. 1869 ins Heer eingetreten, 1870 Leutnant, 1893 als Major verabschiedet. 1874 bis 1878 Lehrer in den Kadettenhäusern in Kulm in Westpr. und Bensberg. Feldzug 1870/71. Seit 1902 Generalsekretär des Hauptvereins der deutschen Konservativen.

B fehlt **Strzoda,** Franz, Bauergutsbesitzer, Deutsch-Müllmen, Kr. Neustadt O.-S. Wahlbez.: 9 Oppeln (Neustadt, Falkenberg). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898, d. Reichst. seit 1894.

Geb. 6. Aug. 1857 zu Rosenberg, Kr. Neustadt i. O.-S., kath. Gymn. zu Leobschütz. Dann landwirtschaftl. Ausbildung, praktizierte auf der von Tiele-Winklerschen Herrschaft Kujau-Moschen. Seit 1880 Besitzer zu Deutsch-Müllmen. Mitbegründer einer Zuckerfabrik, Vorstandsmitgl. des Schles. Bauernvereins, Rechner einer Raiffeisenschen Darlehnskasse, Hagel- und landschaftl. Kreistaxator, seit 1890 Kreistagsmitgl.

B S. I 12 **Stubbendorff,** Hans, Rittergutspächter, Zapel bei Wendisch-Warnow. Wahlbez.: 1 Potsdam (Westprignitz, Ostprignitz). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Nov. 1901, Mitgl. d. Reichst. seit 1898 für West-Prignitz.

Geb. 8. Aug. 1851 zu Zapel, evang. Realgymn. Perleberg. Landwirtschaftl. ausgebildet, bis 1876 als Beamter tätig gewesen, seit 1876 Pächter des Rittergutes Zapel, seit 1895 auch von Semlin und Waterloo. Amtsvorsteher.

* B S. I 25 **Stull,** Bernhard, Pfarrer, Polnisch-Wette bei Deutsch-Wette. Wahlbez.: 10 Oppeln (Neiße, Grottkau). Zentrum.

Geb. 26. April 1865 zu Kuhnern, Kr. Striegau, kath. Volksschule in Kuhnern, Königl. kath. St-Matthias-Gymn. in Breslau. Studierte kath. Theologie in Breslau und Würzburg. 1888/89 Fürstbischöfl. Alumnat in Breslau, 1889 zum Priester geweiht. 1889 bis 1891 Kaplan in Patschkau, 1891 bis 1893 Oberkaplan in Neiße, seit 1893 Pfarrer in Polnisch-Wette. Vorsitzender des Verbandes schles. ländl. Genossenschaften in Neiße.

B S. I 25 **Stupp,** Karl, Rentner, Jülich. Wahlbez.: 3 Aachen (Düren, Jülich). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898, Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Neuwied.

Geb. 16. Jan. 1841 zu Cöln a. Rh., kath. Volksschule und Gymn. zu Cöln und landwirtschaftl. Hochschule zu Göttingen-Weende; verwaltete das elterliche Gut zu Stommeln bis 1872, darauf in dem landwirtschaftl. Betriebe der von ihm mitbegründeten ersten Rhein. Aktienzuckerfabrik „Ameln" tätig und bis 1896 Pächter des Rittergutes Kasparshof in Ameln. Vorstandsmitgl. des Rhein. Bauernvereins. Dorfschaftsvorsteher.

B
S. I 27 **Stychel,** Anton, Prälat, Propst des Kollegiatstifts und der Pfarrkirche ad St Mariam Magdal., Posen. Wahlbez.: 7 Posen (Schrimm, Schroda, Wreschen). Pole.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 13. Juni 1859 zu Dlusk, römisch-kath. Mariengymn. zu Posen. Studien in Berlin, Univers. Würzburg, Priesterseminar zu Gnesen. 1889 Priesterweihe. Mansionar ad St Mariam Magdal. zu Posen, dann Domprediger und -Pönitentiar an der Kathedrale zu Posen, seit 1896 in seiner gegenwärtigen Stellung. Verschiedene Publikationen, meistens betreffend soziale Organisationen. Judex prosynodalis, Censor librorum, Diözesanpräses der kathol. Arbeitervereine in den Diözesen Gnesen-Posen.

B
S. I 27 **Szuman,** Heinrich, Dr jur., Privatmann, Obornik, Bez. Posen. Wahlbez.: 7 Posen (Schrimm, Schroda, Wreschen). Pole.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1863 bis 1866, 1870 bis 1873, 1877 bis 1887 für Adelnau-Schildberg, seit 1888 für Schrimm-Schroda-Wreschen.

Geb. 3. Febr. 1822, kath. Marien-Gymn. in Posen, Univers. Breslau. Bonn, Berlin. Reisen durch Polen und Litauen, Deutschland, Frankreich und die Schweiz. Promovierte 1846 bei der jurist. Fakultät in Berlin, War Verteidiger im Polenprozesse 1847, schrieb eine Monographie über den Hochverrat und führte 1848 die Polenlegion in Berlin. Auskultator und Referendar in Magdeburg, Berlin und Posen, zuletzt Hilfsrichter in Schrimm. 1855 schied er aus dem Staatsdienste und zog sich auf seine Besitzung zurück. Er ist Mitarbeiter an mehreren politischen und ökonomischen polnischen Zeitschriften. 1863 Chefredakteur des „Dziennik Poznański", war längere Zeit Vorstand des polnischen landwirtschaftl. Zentralvereins, des Vereins zur Unterstützung landwirtschaftl. Beamten in Posen, und ist langjähriges Mitgl. des Verwaltungsrats und des Direktoriums der Versicherungsgesellschaft in Schwedt a. O.

B
S. I 18 **Thies,** Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Habighorst bei Eschede. Wahlbez.: 2 Lüneburg (Celle [St u. L], Burgdorf). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1888.

Geb. 2. Jan. 1835 zu Hülperode, Kr. Gifhorn, luth. Realgymn. zu Braunschweig. Ausbildung im prakt. Landwirtschaftsbetriebe, einige Jahre im Ausland. Seit 1870 Besitzer des Ritterguts Habighorst. Von Einführung der Kreisordnung in den neuen Provinzen an bis 1900 Mitgl. des Kreist. und des Kreisausschusses. Mitgl. d. Prov.-Landt. 1898 bis 1903. Kreisdeputierter seit 1900.

*
B **Tourneau,** Wilhelm, Landgerichtsrat, Magdeburg. Wahlbez.: 2 Erfurt (Heiligenstadt, Worbis). Zentrum.

S. I 25 Geb. 3. Dez. 1856 zu Dortmund, kath. Gymn. Heiligenstadt i. E. Univers. Leipzig, Gießen, Heidelberg, Halle. 1881 Referendar in Heiligenstadt i. E., Nordhausen, Naumburg a. S. 1886 Gerichtsassessor in Heiligenstadt i. E., Worbis. 1894 Amtsrichter in Magdeburg, 1899 Landrichter

daselbst. 1901 Landgerichtsrat. Stellvertr. Vorsitzender des Kirchenvorstandes der kath. Propsteikirche ad St Sebastianum seit 1896. Leutnant d. R. 1882, Abschied 1896.

B
S. I 20 **Traeger,** Albert, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin. Wahlbez.: 1 Berlin (Linkes Spreeufer, untere St). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1879 bis 1882 für Frankfurt a. M., 1884 bis 1887 für Hamm-Soest, seit 1892 für 1 Berlin. Mitgl. d. Reichst. 1874 bis 1878 und seit 1880.

Geb. 12. Juni 1830 zu Augsburg, evang. Univers. Halle und Leipzig (Rechts- und Staatswissenschaften). 1851 Auskultator, 1857 Gerichtsassessor, 1862 Rechtsanwalt und Notar in Kölleda, 1875 in Nordhausen, 1891 in Berlin. Auch Schriftsteller und Dichter (Gedichte 17. Auflage usw).

B
S. I 26 **Trimborn,** Karl, Justizrat, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh. Wahlbez.: 1 Cöln (Cöln [St]). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Febr. 1896. Mitgl. d. Reichst. seit Jan. 1896 für dens. Wahlbez.

Geb. 2. Dez. 1854 zu Cöln a. Rh., kath. Volksschule; Gymn. an St Aposteln zu Cöln. Studierte zunächst Geschichte, dann Jura in Leipzig, München, Straßburg i. E. Referendar 1877. Assessor 1882. Seit 1882 Rechtsanwalt. Stadtverordneter seit 1894.

*
B
S. I 18 **Ulrichs,** Karl, Hofbesitzer, Gartel bei Osterholz-Scharmbeck. Wahlbez.: 5 Stade (Osterholz, Blumenthal, Achim). Nationalliberal.

Geb. 21. Juni 1836 zu Gartel, luth. Privatschule, landwirtschaftl. Schule. Schul- und Kirchenvorsteher, Mitgl. des Kreisausschusses und des Kreist.

B
S. I 8 **von Veltheim,** Werner, Majoratsbesitzer, Ritterschaftsrat a. D., Kammerherr und Schloßhauptmann, Major a. D., Schönfließ, Bez. Berlin. Wahlbez.: 4 Potsdam (Oberbarnim, Niederbarnim). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1885.

Geb. 13. Mai 1843 zu Ostrau, Kr. Bitterfeld, evang.-luth. Pädagogium zu Halle a. S. Trat 1863 in das Heer ein. Offizier 1865, Reserveoffizier 1868. Feldzüge 1866 und 1870/71. Besitzer des Familien-Fideikommisses Schönfließ, Stolpe und Glienicke. Mitgl. des Kreist. und des Kreisausschusses, Kreisdeputierter, Mitgl. des Prov.-Landt.

*
B
S. I 13 **Viereck,** Karl, Landgerichtsdirektor, Schneidemühl. Wahlbez.: 1 Bromberg (Filehne, Czarnikau, Kolmar i. P.). Freikonservativ.

Geb. 24. Okt. 1853 zu Salzwedel (Altmark), evang. Gymn. in Salzwedel. Studierte die Rechte in Heidelberg, Berlin und Halle a. S. 1875 Referendar (Salzwedel, Stendal, Magdeburg). 1880 Amtsrichter in Bublitz, 1887 Landrichter bezw. Landgerichtsrat in Lissa i. P., 1894 Amtsgerichtsrat (Aufsichtsrichter und Vorsitzender der Strafkammer) in Inowrazlaw, 1897 Landgerichtsdirektor in Schneidemühl. Mitgl. des Gemeindekirchenrats in Schneidemühl.

*
B
S. I 26 **Vogt,** Paul, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Oppeln. Wahlbez.: 2 Oppeln (Oppeln [St u. L]). Zentrum.

Geb. 20. Febr. 1855 zu Oppeln, kath. Volksschule und Gymn. zu Oppeln. Univers. Breslau. Referendar in Karlsruhe O.-S., Oppeln und

Breslau. Assessor, später Rechtsanwalt in Oppeln. Stadtverordnetenvorsteher; Kurator des St.-Adalbert-Hospitals zu Oppeln; Vorstandsmitgl. des Vereins für Arbeiterkolonien (Hohenhof). Hauptmann d. L. a. D.

* B S. I 18 **Volger,** Karl, Gutsbesitzer, Leutnant a. D., Oldendorf bei Markoldendorf. Wahlbez.: 7 Hildesheim (Northeim, Einbeck, Uslar). Freikonservativ.
Geb. 11. Okt. 1848 zu Oldendorf, luth. Kaufm.-landw. Günthersches Institut zu Braunschweig. Betrieb prakt. Landwirtschaft bis 1896. Vorsitzender des landw. Kreisvereins Einbeck. Mitgl. der Landwirtschaftskammer Hannover, Kreisdeputierter, Vorsitzender der Sparkasse des vormaligen Amts Einbeck. Leutnant d. R. Jetzt Leutnant d. L. a. D.

* B S. I 18 **Voltz,** Hans, Dr phil., Generalsekretär des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, Kattowitz O.-S. Wahlbez.: 5 Oppeln (Tarnowitz, Beuthen [St u. L], Königshütte [St], Zabrze, Kattowitz [St u. L]). Nationalliberal.
Geb. 9. April 1861 zu Hanau a. M., evang. Realschule II. O. Hanau. Königl. Höhere Gewerbeschule Cassel. Realgymn. Cassel. Naturwissenschaftl., philosoph. und nationalökonomische Studien in Straßburg i. Els. und Freiburg i. Br., unterbrochen durch Reisen. 1887 Generalsekretär des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins. Schrieb: „Die Ethik als Wissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der neueren englischen Ethik", 1886; „Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für die Jahre 1887 bis 1902", 16 Bände, 1888 bis 1903; „Die Bergwerks- und Hüttenverwaltungen des Oberschlesischen Industriebezirks", 1892. Seit 1887 Redakteur der „Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins". 1886 Leutnant d. R., 1892 Leutnant d. L., 1899 a. D.

B S. I 18 **Vorster,** Julius, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer, Cöln a. Rh. Wahlbez.: 8 Düsseldorf (Mörs). Freikonservativ.
Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.
Geb. 17. Juni 1845 zu Cöln, evang. Realschule I. O. in Cöln. Im Auslande (Schweiz, England, Holland) kaufmännisch ausgebildet. Seit 1867 in den von seinem Vater mitbegründeten chemischen Fabriken tätig. Schrieb u. a.: „Der Sozialismus der gebildeten Stände", 1894, 3 Aufl.; „Die Großindustrie", 1896, 2 Aufl. Ältester der evangelischen Gemeinde in Cöln, Vorsitzender des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Cöln. Mitgl. des Direktoriums des Zentralverbandes deutscher Industrieller, Berlin. Mitgl. des Ausschusses des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen in Rheinl. und Westf., Düsseldorf. Stellvertr. Mitgl. des Bezirkseisenbahnrats Cöln, Vorsitzender des Vereins für Schulreform.

* B S. I 18 **Voß,** August, Maurer- und Amtszimmermeister, Gemeindevorsteher, Barsinghausen. Wahlbez.: 6 Hannover (Linden [St u. L]). Nationalliberal.
Geb. 30. Dez. 1856 zu Lauenau i. Hannover, evang.-luth. Bürgerschule in Barsinghausen. Technikum in Nienburg a. d. Weser. Mitgl. des Kirchen- und Schulvorstandes.

* B S. I 18 **Wagner,** Ernst, Dr phil., Mathematiker der Landes-Versicherungsanstalt Schlesien, Breslau. Wahlbez.: 4 Breslau (Breslau [St]). Freikonservativ.

Geb. 17. März 1855 zu Berlin, evang. Gymn. Studierte Philosophie, Mathematik, Astronomie. Wissenschaftl. Assistent des Königl. Preuß. geodät. Instituts, wissenschaftl. Assistent des Königl. Sächs. Meteorolog. Instituts und wissenschaftl. Assistent des Königl. Preuß. Meteorolog. Instituts. Meteorolog., geograph. Abhandlungen und versicherungstechnische Artikel in wissenschaftl. Zeitschriften. Stadtverordneter 1895 bis 1900, Kirchenältester von St Salvator in Breslau seit 1902.

B **von Waldow,** Achatz, Rittergutsbesitzer, Ritterschaftsrat, Ritt-
S. I 9 meister a. D., Fürstenau (Kr. Arnswalde). Wahlbez.: 1 Frankfurt (Arnswalde, Friedeberg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1892.

Geb. 14. März 1852, evang. Klosterschule Roßleben, Gymn. Stargard i. Pomm., Univers. Heidelberg (Jura), 1873 in das Heer eingetreten, 1874 Offizier, 1886 ausgeschieden. Bewirtschaftet jetzt Fürstenau. Kreisdeputierter.

B **von Waldow,** Bernhard, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D.
S. I 9 Mehrenthin bei Woldenberg N.-M. Wahlbez.: 1 Frankfurt (Arnswalde, Friedeberg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Dez. 1900.

Geb. 1. Sept. 1856 zu Mehrenthin, evang. Ritterakademie Brandenburg a. H. Bis 1883 aktiver Offizier. Amtsvorsteher.

B **Wallbrecht,** Ferdinand, Königlicher Baurat, Senator, Ritterguts-
S. I 18 besitzer, Hannover. Wahlbez.: 4 Hannover (Hannover [St]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1892, Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Hameln, Springe, Linden.

Geb. 7. April 1840 zu Eltze, Regierungsbez. Hildesheim, luth. Volksschule und Privatunterricht. Technische Hochschule in Hannover, Akademie in München. Praktische Tätigkeit in verschiedenen Städten, Studienreisen in Italien. Seit 1865 Architekt in Hannover. Seit 1872 Besitzer des Rittergutes Hornoldendorf bei Detmold. Mitgl. d. Prov.-Landt.

B **Wallenborn,** Peter, Privatmann, Bitburg. Wahlbez.: 1 Trier
S. I 26 (Daun, Prüm, Bitburg). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893, Mitgl. d. Reichst. seit 1896 für Mayen-Ahrweiler.

Geb. 30. März 1848 zu Bitburg, römisch-kath. Gymn. zu Trier und Münstereifel, Univers. Bonn. Widmete sich philologischen, philosophischen und kulturgeschichtlichen Studien. Durch Kränklichkeit genötigt, Studien und wissenschaftliche Laufbahn zu verlassen, beschäftigte er sich in seiner Heimat mit Obstbau, daneben mit lokalgeschichtlichen Studien, sowie mit landwirtschaftlichen und kommunalen Angelegenheiten. Mitgl. des Kreisausschusses, des Prov.-Landt. und der Rhein. Landwirtschaftskammer. Kirchenvorstand, Stadtverordneter, Erster Beigeordneter. Stellvertretender Vorsitzender der Trierischen Bauernvereins.

B **Wamhoff,** Hermann, Hofbesitzer, Schledehausen, Kr. Osnabrück.
S. I 18 Wahlbez.: 4 Osnabrück (Osnabrück [St u. L]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893 für dens. Wahlbez. Mitgl. d. Reichst. von 1893 bis 1898 und 1899 bis 1903.

Geb. 18. Okt. 1849 zu Natbergen, Kr. Osnabrück, evang. Volksschule, Privatunterricht, Ackerbauschule in Osnabrück. Seit 1874 selbständiger praktischer Landwirt und Hofbesitzer in Schledehausen. Direktor der heimatlichen Sparkasse und des landwirtschaftl. Konsumvereins, Vorstand der landwirtschaftl. Zentralgenossenschaft in Osnabrück. Feldzug 1870/71.

B
S. I 9 Graf **von Wartensleben,** Ludwig, Landrat a. D., Major a. D., Rittergutsbesitzer, Rogäsen, Prov. Sachsen. Wahlbez.: 3 Magdeburg (Jerichow II, Jerichow I). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1901.

Geb. 7. Juli 1831 zu Berlin, evang. Ritterakademie Brandenburg. Eintritt als Junker 1849, Leutnant 1850, Hauptmann 1862, Abschied 1864. Feldzug 1864 (Düppeler Sturm). Freiwillige Dienstleistung 1866 und 1870/71. Charakter als Major 1872. Landrat des II. Jerichowschen Kreises 1872 bis 1901. Fideikommißbesitzer von Rogäsen-Gränert. Vorsitzender des sächs. Prov.-Landt. und Prov.-Ausschusses. Präses der sächs. Prov.-Synode.

*
B
S. I 9 Graf **von Wartensleben,** Hans, Generalleutnant z. D., Rittergutsbesitzer, Schloß Schwirsen (Pommern). Wahlbez.: 6 Stettin (Greifenberg, Kammin). Konservativ.

Geb. 30. Jan. 1836 zu Grambow, Kr. Kammin, evang.-luth. Kadettenkorps zu Berlin. 1856 Offizier, 1860 als Inspektionsoffizier und Lehrer zur Kriegsschule in Potsdam kommandiert, 1861 in das Garde-Husarenregiment versetzt, 1883 Kommandeur des Thüringischen Husarenregiments Nr 12, 1889 Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade, 1892 Abschied genommen.

B
S. I 26 **Wattendorff,** Heinrich, Rentner, Ibbenbüren. Wahlbez.: 2 Münster (Steinfurt, Ahaus). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Jan. 1903. Mitgl. d. Reichst. seit 1890 für Lüdinghausen-Beckum-Warendorf.

Geb. 3. April 1845 zu Ibbenbüren, kath. Abiturient des Gymn. zu Münster in Westf. Stadtverordneter, Mitgl. des Kreist.

B
S. I 26 **Wellstein,** Georg, Oberlandesgerichtsrat, Frankfurt a. M. Wahlbez.: 3 Koblenz (Koblenz [St u. L], St-Goar, Garnison von Mainz). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. und d. Reichst. seit 1893.

Geb. 12. Mai 1849 zu Oberbiel, Kr. Wetzlar, kath. Volksschule, Gymn. in Münstereifel. Univers. Göttingen und Berlin. 1872 Referendar in Wetzlar, Cassel, Ehrenbreitstein, 1878 Assessor in Wetzlar, 1. April 1879 Kreisrichter in Braunfels, 1. Oktober 1879 Amtsrichter daselbst, 1887 Amtsgerichtsrat in Ehrenbreitstein, seit 1898 Oberlandesgerichtsrat. Schrieb: Kommentare zum Reichs- und zum Preußischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Feldzug 1870 71. Hauptmann d. L. a. D.

*
B
S. I 9 **von Wenden,** Friedrich, Rittergutsbesitzer, Alt-Griebnitz, Bez. Köslin. Wahlbez.: 4 Köslin (Köslin, Kolberg-Körlin, Bublitz). Konservativ.

Geb. 14. Febr. 1866 zu Alt-Griebnitz, evang. Gymn. zu Treptow a. R. Jurisprudenz studiert in Berlin, Freiburg i. Br. und Marburg. Referendar beim Amtsgericht Bublitz, Landgericht und Regierung in Köslin. Seit 1895 Landwirt. Amtsvorsteher usw.

B fehlt **von der Wense,** August, Oberstleutnant z. D., Rittergutsbesitzer, Holdenstedt bei Ülzen. Wahlbez.: 4 Lüneburg (Ülzen). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Dez. 1902.

Geb. 25. Sept. 1854 zu Verden a. d. Aller, luth. Realgymn. Lüneburg. Kriegsschule Potsdam. Trat 1873 als Avantageur in Königl. Sächsische Militärdienste, in denen er, zuletzt als Bataillonskommandeur, bis 1900 verblieb. Besitzt Holdenstedt seit 1883 infolge Erbanfalls.

B S. I 18 **Wentorp,** Karl, Rentner, Oberleutnant a. D., Ratzeburg, Kr. Herzogt. Lauenburg. Wahlbez.: 19 Schleswig-Holstein (Herzogtum Lauenburg). Freikonservativ. Bund der Landwirte.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 28. Okt. 1842 zu Rothenhausen, im adl. Gut Gr.-Schenkenberg, Kr. Herzogt. Lauenburg, evang.-luth. Gymn. in Lübeck und Plön. Univers. Bonn, landwirtschaftl. Hochschule in Poppelsdorf. Seit 1868 Pächter, 1876 bis 1900 Besitzer des adligen Gutes Gr.-Schenkenberg. Seit 1900 Rentner in Ratzeburg. Kreisdeputierter, Mitgl. des Kreis- und des Prov.-Ausschusses, der Landw.-Kammer zu Kiel, Vorsitzender des landw. Kreisvereins usw. Feldzug 1870/71 als Reserveoffizier; Eis. Kreuz.

B S. I 9 **von Wentzel,** Ernst, Fideikommißbesitzer, Belenzin. Wahlbez.: 4 Posen (Meseritz, Bomst). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Dez. 1900.

Geb. 4. Nov. 1851 zu Klemzig, Kr. Züllichau, evang. Gymn. zu Züllichau und Glogau. Studierte Landwirtschaft. Mitgl. des Kreisausschusses und des Kreist., Mitgl. der Landw.-Kammer von Posen; Vorsitzender des Karger Landwirtschaftl. Vereins für den Kreis Bomst. Leutnant a. D.

B fehlt **Werner,** Ludwig, Redakteur, Cassel. Wahlbez.: 6 Cassel (Rotenburg, Hersfeld). Reformpartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898, Mitgl. des Reichst. 1890 bis 1893 für Hofgeismar-Wolfhagen-Rinteln, seit 1893 für Rotenburg-Hersfeld-Hünfeld. Im Jahre 1893 für diese beiden Wahlbez. gewählt, nahm er das Reichstagsmandat für Rotenburg an. War neun Jahre Schriftführer der Budgetkommission d. Reichst.

Geb. 16. Febr. 1855, Rittergut Bubenrode, Kr. Homberg, Reg.-Bez. Cassel, evang. Lehr- und Erziehungsanstalt von Professor Dr Schenck in Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H. Erst Kaufmann, seit 1882 Redakteur.

B S. I 18 **Westermann,** Heinrich, Ehrenamtmann, Gutsbesitzer, Lütgendortmund. Wahlbez.: 5 Arnsberg (Hattingen, Gelsenkirchen [St u. L], Bochum [St u. L], Witten [St], Dortmund [St u. L], Hörde). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Hamm-Soest.

Geb. 15. März 1855 zu Lütgendortmund, evang. Volksschule zu Lütgendortmund, Realschule Witten und Dortmund. Landwirtschaft auf dem väterlichen Hofe erlernt. Landwirtschaftl. Hochschule Halle. Vorstandsmitgl. der Landwirtschaftskammer der Prov. Westfalen, Mitgl. d. Prov.-Landt.

B S. I 26 **Wester Schulte,** Wilhelm, Gutsbesitzer, Dalmer bei Beckum. Wahlbez.: 5 Münster (Lüdinghausen, Beckum, Warendorf). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893.

Geb. 13. Febr. 1846 zu Beckum, kath.

B
S. I 20 **Wiemer,** Otto, Dr jur., Syndikus, Berlin. Wahlbez.: 1 Erfurt (Nordhausen [St], Grafschaft Hohenstein). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. und d. Reichst. seit 1898 für dens. Wahlbez.

Geb. 27. Jan. 1868 zu Tilsit, evang. Gymn. in Strasburg (Westpr.) und Konitz, studierte von 1886 bis 1889 in Berlin Rechtswissenschaft und Nationalökonomie, war nach abgelegtem Referendar- und Doktorexamen als politischer und volkswirtschaftlicher Schriftsteller tätig und wurde 1903 Syndikus der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft.

B
S. I 18 **Wiersdorff,** Walter, Zuckerfabrik-, Klosterguts- und Gutsbesitzer, Rittmeister d. L., Wegeleben. Wahlbez.: 8 Magdeburg (Oschersleben, Halberstadt [St u. L], Grafschaft Wernigerode). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1897.

Geb. 23. Dez. 1853 zu Dahlenwarsleben, Kr. Wolmirstedt, evang. Domgymn. in Halberstadt. Studierte Chemie und verwandte Fächer an der Techn. Hochschule in Hannover. Ging 1878 als Volontär in die Zuckerindustrie. Übernahm 1880 die Leitung einer in seinem Mitbesitz befindlichen Zuckerfabrik. Stadtverordnetenvorsteher, Mitgl. des Kreist. Vorsitzender des Halberstädter Zweigvereins des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie. Mitgl. des Direktoriums des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie.

*
B
S. I 9 **Wiese,** Bodo, Rittergutsbesitzer, Klein-Jagodnen bei Rydzewen. Wahlbez.: 5 Gumbinnen (Angerburg, Lötzen). Konservativ.

Geb. 13. April 1856 zu Burgdorf, Kr. Goslar, evang.-luth. Humanistische Schulbildung. In Leipzig studiert. Auf verschiedenen Gütern in Hannover, Sachsen, Braunschweig, Ostpreußen und Brandenburg tätig gewesen. Mitgl. des Kreisausschusses und des Prov.-Landt.

B
S. I 9 **von Wietersheim,** Walter, Herrschaftsbesitzer, Oberleutnant a. D., Neuland, Kr. Löwenberg in Schles. Wahlbez.: 4 Liegnitz (Bunzlau, Löwenberg). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 10. Sept. 1863 zu Neuhof, Kr. Striegau, evang. Gymn. Jauer, Klosterschule Ilfeld, Gymn. Öls. 1883 bis 1893 aktiv im Heere, jetzt Oberleutnant a. D. Herr der Herrschaft Neuland, Kr. Löwenberg und Bunzlau, und Rittergüter Neuhof, Kr. Striegau und Vichau, Kr. Neumarkt. Amtsvorsteher, Mitgl. des Kreist.

B
S. I 9 **Wilckens,** Fritz, Herrschaftsbesitzer, Sypniewo, Bez. Bromberg. Wahlbez.: 8 Marienwerder (Flatow, Deutsch-Krone). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit März 1900.

Geb. 20. Sept. 1861 zu Sypniewo, evang. Gymn. in Potsdam. Hörte einige Zeit Jura in Freiburg i. B. Mehrjährige praktische Lehrzeit auf verschiedenen Gütern und Reisen. Seit 1888 Besitzer der Herrschaft Sypniewo, seit 1891 der Herrschaft Dobrin. Mitgl. der Landwirtschaftskammer, Amtsvorsteher usw. Reserveoffizier gewesen, 1892 verabschiedet.

B
S. I 9 **Will,** Arthur, Hofbesitzer, Schweslin bei Gr.-Boschpol. Wahlbez.: 1 Köslin (Lauenburg, Bütow, Stolp [St u. L]). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. und d. Reichst. seit 1893.

Geb. 11. Sept. 1848 zu Trebenow, Kr. Kammin, evang. Gymn. Studierte Sprachen und Geschichte. Einige Jahre die Lehrtätigkeit ausgeübt.

Aus gesundheitlichen Rücksichten zur Landwirtschaft übergegangen. Seit 1886 Besitzer eines Bauernhofes. Mitgl. des Kreist., Amts- und Gemeindevorsteher. Feldzug 1870/71.

B
S. I 26 **Willebrand,** Joseph, Amtsgerichtsrat a. D., Warendorf. Wahlbez.: 5 Münster (Lüdinghausen, Beckum, Warendorf). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1892.

Geb. 2. April 1829 zu Ennigerloh, röm.-kath. Gymn. zu Münster. Univers. Bonn, München, Berlin. 1851 Auskultator, 1853 Referendar, 1856 Gerichtsassessor, 1861 bis 1875 Kreisrichter in Olde, dann bis 1894 Kreis- bezw. Amtsrichter in Warendorf. 1866 als Landwehroffizier den Feldzug mitgemacht.

B
S. I 9 **von Willert,** Heinrich, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Landesältester, Giesdorf bei Namslau. Wahlbez.: 3 Breslau (Groß-Wartenberg, Namslau, Öls). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1896.

Geb. 6. Febr. 1841 zu Roux, Kr. Trebnitz, evang. Maria-Magdalena-Gymn. zu Breslau, Kadettenkorps Berlin. 1859 bis 1876 Soldat, jetzt Landwirt; Amtsvorsteher, Mitgl des Kreist., der Landwirtschaftskammer für Schlesien, Landesältester. Feldzug 1866 als Front-Offizier, 1870/71 als Brigade-Adjutant. Eis. Kreuz I. und II. Kl.

B
fehlt Freiherr **von Willisen,** Hans, Generalleutnant z. D., Sglietz bei Birkenhainchen. Wahlbez.: 9 Frankfurt (Luckau, Lübben). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1895.

Geb. 5. Aug. 1837 zu Berlin, evang. Abiturientenexamen auf dem Gymn. zu Erfurt. Trat in das 1. Garde-Regiment zu Fuß ein. Verwundet in der Schlacht bei Königgrätz. 1869 Hauptmann im Generalstab, 1876 Kommandeur des Brandenburgischen Jäger-Bataillons, 1879 Chef des Generalstabes VII. Armeekorps, 1883 Kommandeur des Leib-Grenadier-Regiments, 1885 Chef des Generalstabes III. Armeekorps, 1890 Kommandeur der 7. Division. Amtsvorsteher. Mitgl. des Kreisausschusses.

B
S. I 9 **Winckler,** Friedrich, Landrat a. D., Generaldirektor der Landfeuersozietät des Herzogtums Sachsen, Rittergutsbesitzer, Merseburg und Salsitz bei Zeitz. Wahlbez.: 8 Merseburg (Weißenfels [St u. L])., Naumburg, Zeitz [St u. L.]). Konservativ.

Mitgl. d Abgeordnetenh. seit 1893, Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für Merseburg-Querfurt.

Geb. 28. Nov. 1856 zu Frankfurt a. O., evang. Gymn. in Danzig, Lyzeum A in Hannover. Studierte die Rechts- und Staatswissenschaften in Heidelberg, Leipzig, Berlin, Göttingen. 1879 Referendar (Amtsgerichte Weißenfels und Magdeburg, Staatsanwaltschaft des Landgerichts II in Berlin und Regierung in Magdeburg). 1885 Regierungsassessor, 1886 bis 1899 Landrat des Kr. Zeitz, Aug. 1899 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Seit 1900 Generaldirektor. 1881 bis 1894 Reserveoffizier, jetzt Rittmeister d. L. Mitgl. des sächsischen Prov.-Landt. seit 1888, der Landwirtschaftskammer für die Prov. Sachsen seit 1901.

B
S. I 13 **Witt,** Karl, Gutsbesitzer, Oberleutnant a. D., Klein-Nebrau bei Groß-Nebrau in Westpr. Wahlbez.: 1 Marienwerder (Stuhm, Marienwerder). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893, d. Reichst. seit 1898.

Geb. 20. Jan. 1851 zu Klein-Nebrau, evang. Gymn. zu Graudenz. Erlernte vom Jahre 1868 bis 1870 die Landwirtschaft, war von 1871 ab größtenteils als Beamter in der Landwirtschaft tätig. Übernahm im Jahre 1880 die väterliche Besitzung. Mitgl. des Kreist. Deichrepräsentant der Marienwerderschen Niederung seit 1883. Mitgl. der Kreissynode. Feldzug 1870/71; Eis. Kreuz; Reserveoffizier, jetzt a. D.

B
S. I 26 **de Witt,** Hermann, Amtsgerichtsrat, Cöln a. Rh. Wahlbez.: 4 Cöln (Siegkreis, Mülheim a. Rh. [St u. L], Wipperfürth). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1893, Mitgl. d. Reichst. seit 1893 für Mülheim a. Rh.-Wipperfürth-Gummersbach.

Geb. 21. März 1856 zu Kellen, Kr. Kleve, kath. Gymn. in Emmerich und Kleve. Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Bonn. 1880 Eintritt in den Staatsdienst, 1885 Gerichtsassessor, 1890 Amtsrichter in Crefeld, später in Cöln.

*
B
S. I 18 **Witzmann,** Julius, Landgerichtsrat, Liegnitz. Wahlbez.: 5 Liegnitz (Haynau-Goldberg, Liegnitz [St u. L]). Nationalliberal.

Geb. 16. Nov. 1848 zu Gräfenhain, Kr. Sagan, evang. Gymn. zu Sorau N.-L., Univers. Halle a. d. Saale. 1876 Referendar (Sagan, Neuwied a. Rh. und Frankfurt a. O.), 1881 Gerichtsassessor (Guben, Hirschberg, Ottmachau, Breslau, Görlitz, Herrnstadt). 1882 Amtsrichter in Schrimm (Posen), 1892 in Bromberg, 1894 Landrichter in Bromberg, 1895 Landgerichtsrat, seit 1900 in Liegnitz. Mitgl. der Kaiserl. Disziplinarkammer in Liegnitz seit 1901. Feldzug 1870/71 (Zernierung von Metz, Ausfallgefecht bei Metz, Gefecht bei Beaune la Rolande, Rekognoszierungsgefecht bei Belegarde, Gefecht bei Santeau, Schlacht bei Orleans).

B
S. I 18 **Wolff,** August, Zweiter Bürgermeister, Biebrich. Wahlbez.: 8 Wiesbaden (Wiesbaden [L], Höchst). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Okt. 1897.

Geb. 6. Okt. 1844 zu Biebrich, evang. Volks- und Realschule zu Biebrich, wurde Kaufmann, konditionierte in Gand und Paris, gründete 1870 in Biebrich ein Nutzholz- und Baumaterialiengeschäft und betrieb es bis zu seiner Wahl als Zweiter Bürgermeister (besoldeter Beigeordneter) der Stadt Biebrich im Jahre 1885. 1879 bis 1885 Vorstandsmitgl. des Vorschußvereins (E. G.). Mehrere Jahre Mitgl. des Bürgerausschusses (1872) und Mitgl. des Gemeinderats (1875); auch Kreisausschußmitgl., dann seit 1893 Kreisdeputierter, ferner Mitgl. des evang. Kirchenvorstandes zu Biebrich, der Kreissynode Wiesbaden Land, der Bezirkssynode für den Konsistorialbez. Wiesbaden und des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau. Direktor des Biebricher Bauvereins Aktien-Gesellschaft. Vorsitzender der Verwaltungskommission der Dampfwasenmeisterei des Stadt- und Landkreises Wiesbaden.

B
fehlt **Wolff,** Eugen, Dr jur., Landrat z. D., Gutsbesitzer, Gorki bei Markowitz, Bez. Bromberg, und Berlin. Wahlbez.: 5 Bromberg (Mogilno, Znin, Wongrowitz). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898.

Geb. 18. März 1859 zu Jellen, evang. Gymn. zu Bromberg und Marienburg Westpr. Rechtsstudium in Heidelberg und Berlin. Kammergerichtsreferendar in der Prov. Brandenburg und in Berlin, Regierungsreferendar in Oppeln 1882/86, Regierungsassessor in Düsseldorf 1887/89.

Landrat in Mogilno 1889/99; im Herbste 1899 in den einstweiligen Ruhestand versetzt, bewirtschaftet seitdem seinen im Kr. Strelno belegenen Grundbesitz.

B
S. I 20 **Wolff,** Eduard, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Lissa (Bez. Posen). Wahlbez.: 6 Posen (Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Gostyn). Freisinnige Vereinigung.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Mai 1900.

Geb. 6. März 1852 zu Lissa, jüd. Gymn. zu Lissa. Studierte in Breslau und Leipzig. 1876 Referendar, 1881 Staatsexamen. Seit 1882 Rechtsanwalt, seit 1897 auch Notar in Lissa. Stadtverordnetenvorsteher.

*
B
S. I 26 Freiherr **von Wolff-Metternich,** Ferdinand, Oberförster und Gutsbesitzer, Xanten a. Niederrhein. Wahlbez.: 2 Trier (Wittlich, Bernkastel). Zentrum.

Mitgl. d. Reichst. seit 1903 für dens. Wahlbez.

Geb. 3. Febr. 1855 zu Benrath, Kr. Düsseldorf, kath. Gymn. zu Gaesdonck und Bedburg. Forstakademie zu Hann.-Münden. 1894 Königl. Oberförster in Morbach, Kr. Bernkastel. Seit 1903 in Xanten, Besitzer des Gutes Seelen bei Xanten. Reserveoffizier, abgegangen als Oberleutnant der Reserve.

*
B
S. I 28 **Wolgast,** Friedrich, Volksschullehrer, Kiel. Wahlbez.: 14 Schleswig-Holstein (Kiel [St u. L], Neumünster [St]). Freisinnige Volkspartei [Hospitant].

Geb. 12. Juli 1863 zu Jersbek, Kr. Stormarn, luth. Volksschule. Lehrer-Seminar. Hörer an der Kieler Univers. Lehrer an höheren und Volksschulen in Neumünster und Kiel, jetzt an einer Knaben-Volksschule in Kiel. Pädagogische, literarische, schulpolitische und allgemeine Aufsätze in politischen und pädagogischen Zeitungen bezw. Zeitschriften.

(*)
B
S. I 13 **Dewitz von Woyna,** Wilhelm, Dr jur., Landrat, Rittergut Poggenhagen bei Neustadt am Rübenberge. Wahlbez.: 3 Hannover (Stolzenau, Neustadt a. R.). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. 1893 bis 1898 und seit 1903.

Geb. 22. Okt. 1857 zu Emmerich a. Rh., evang.-luth. Gymn. zu Duisburg, Univers. Breslau und Marburg. Gerichtsreferendar 1880 bis 1882 in dem Oberlandesgerichtsbez. Hamm und im Bezirk des Kammergerichts, Regierungsreferendar 1882 bis 1884 bei der Regierung in Potsdam. 1884 Regierungsassessor. Anfang 1885 mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes Zell (Mosel) betraut, Oktober 1885 Landrat dieses Kreises, 1889 Landrat in Neustadt a. R. Gab 1887 die „Neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, für die Rheinprovinz bearbeitet", heraus. Vorsitzender der beiden landwirtschaftl. Vereine des Kr. Neustadt a. R., Mitgl. des Vorstandes des land- und forstwirtschaftl. Hauptvereins Hannover, Mitgl. der Hannoverschen Königl. Landwirtschaftsgesellschaft, Mitgl. der Landwirtschaftskammer der Prov. Hannover. Hauptmann d. L.

Zachariae v. Lingenthal s. unter L.

B
S. I 13 Freiherr **von Zedlitz und Neukirch,** Octavio, Präsident der Seehandlung a. D., Berlin. Wahlbez.: 3 Erfurt (Langensalza, Weißensee, Mühlhausen [St u. L]). Freikonservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1876. Mitgl. d. Reichst. von 1871 bis 1874.

Geb. 6. Dez. 1840 zu Glatz, evang. Gymn. Glatz, Ritterakademie Liegnitz. Studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Berlin und Heidelberg. Auskultator beim Stadtgericht Berlin, Regierungsreferendar bei der Regierung in Breslau, 1867 große Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst. 1868 bis 1874 Landrat in Sagan. 1874 bis 1881 Hilfsarbeiter im Reichskanzleramt, dem Handels- und Arbeitsministerium, vortragender Rat in diesem bis 1899. 1. April 1899 Präsident der Seehandlung, Herbst desselben Jahres aus dem Staatsdienst ausgeschieden. 1864 bis 1865 dem preußischen Zivilkommissar und der obersten Zivilbehörde für Schleswig beigegeben. 1871 Souspräfekt in St Quentin. — Schrieb: „Dreißig Jahre preußischer Finanz- und Steuerpolitik", Berlin 1901, zahlreiche Aufsätze über Finanz- und Verkehrspolitik, Staatsverwaltung, innere Kolonisation usw in den preußischen Jahrbüchern, der Deutschen Monatsschrift, der Zeitschrift für Sozialwissenschaft und in der Tagespresse. Feldzug 1866, bei Königgrätz schwer verwundet; 1880 als Landwehroffizier den Abschied genommen.

B
S. I 26 **am Zehnhoff,** Hugo, Dr jur., Justizrat, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh. Wahlbez.: 1 Aachen (Schleiden, Malmedy, Montjoie). Zentrum.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1898. Mitgl. d. Reichst. seit 1899 für Neuß-Grevenbroich.

Geb. 11. Febr. 1855 zu Bornheim, Kr. Bonn, kath. Elementarschule und Gymn. an Marzellen in Cöln. Univers. Bonn, Leipzig und Göttingen. Referendar in Göttingen, Wöltingerode und Cöln, Assessor in Düsseldorf. Rechtsanwalt beim Königl. Oberlandesgericht Cöln.

*
B
S. I 26 **Ziesché,** Hermogenes, Rektor, Breslau. Wahlbez.: 4 Breslau (Breslau [St]). Zentrum.

Geb. 19. April 1846 zu Lorzendorf, Kr. Namslau, kath. Volksschule. Präparandenanstalt, kath. Lehrerseminar zu Breslau. Lehrer seit 1866; seit 1868 in Breslau. Seit 1882 Rektor. Von 1884 bis 1897 Lehrer am Holthausenschen Lehrerinnenseminar und Mitglied der Prüfungskommission für kath. Lehrerinnen. Vorsitzender des „Vereins kath. Lehrer Schlesiens" seit dessen Gründung 1892.

B
fehlt **Zindler,** Max, Guts- und Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D., Neudorf bei Schönlanke. Wahlbez.: 1 Bromberg (Filehne, Czarnikau, Kolmar i. P.). Konservativ.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit 1890, d. Reichst. seit 1903 für dens. Wahlbez.

Geb. 5. Juni 1852, evang. Realgymn. zu Posen. Seit 1870 praktischer Landwirt. Hauptmann a. D.

B
S. I 18 **Zuckschwerdt,** Wilhelm, Kommerzienrat, Kaufmann, Magdeburg. Wahlbez.: 4 Magdeburg (Magdeburg [St]). Nationalliberal.

Mitgl. d. Abgeordnetenh. seit Jan. 1901.

Geb. 24. Juli 1852 zu Magdeburg, evang. Abiturientenexamen am Realgymn. zu Magdeburg. Lernte als Kaufmann, übernahm 1875 das väterliche Geschäft (Zuckergroßhandel und Bankgeschäft). Zweiter Vorsteher der Handelskammer.

* **Zwick,** Hermann, Dr phil., Schulrat, Kreis- und Stadtschulinspektor,
B Berlin und Gnichwitz, Kr. Breslau. Wahlbez.: 3 Berlin (Rechtes Spreeufer,
S. I 20 untere St). Freisinnige Volkspartei.

Mitgl. d. Reichst. 1898 bis 1903.

Geb. 16. Nov. 1838 zu Gnichwitz, evang. Studierte 1860 bis 1864 an der Gewerbe-Akademie und der Univers. Berlin Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Mineralogie). 1863 bis 1864 Assistent für Chemie bei Professor Rammelsberg und für Physik bei Professor Dove. Nach bestandener Staatsprüfung 1864 bis 1877 Lehrer der Naturwissenschaften an der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule, später Oberrealschule mit Fachklassen in Koblenz. Daselbst Stadtverordneter. Seit 1877 Königl. Kreis- und Stadtschulinspektor in Berlin. Außerdem ansässig in Gnichwitz bei Puschkowa i. Schl. und daselbst Gutsbesitzer. Verfaßte u. a.: Natur der Ziegeltone, 2. Aufl., Untersuchungen über das Trinkwasser der Stadt Koblenz, Induktionsströme und dynamoelektrische Maschinen (1886), Elemente der Experimentalphysik (1902), Der naturgeschichtliche Unterricht, 2. Aufl., Leitfaden der Naturgeschichte, 14. Aufl., „Denkschrift über die Entwickelung des Berliner Gemeindeschulwesens", „Körperpflege und Jugenderziehung", 2. Aufl., Mädchenfortbildungsschulen (1903), Das Kinderschutzgesetz (1903) und eine Anzahl kleiner Schriften und Abhandlungen wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalts. Gründer und seit 20 Jahren Vorsitzender des „Hauptvereins Kinderhort in Berlin". Begründer des Haushaltungsunterrichts an Berliner Gemeinde-Mädchenschulen, Vorsitzender des „Vereins für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend" seit 1889, Vorsitzender der Diesterweg-Stiftung seit 1892, Gründer und Vorsitzender des Vereins für Blumenpflege seit 1897, Vorsitzender der Königl. Prüfungskommission für Lehrerinnen der Haushaltungskunde usw.

Alterspräsident

in der 19. Legislaturperiode

v. Voß†)

Präsidium

in der 19. Legislaturperiode

K v. Kröcher, Präsident
Z Dr Frhr v. Heereman (gestorben 23. März 1903)
Dr Porsch (seit 27. März 1903), Erster Vizepräsident
Nl Dr Krause (Königsberg), Zweiter Vizepräsident

(Infolge Erkrankung des Abg. Dr Frhrn v. Heereman wurde der Abg. Dr Porsch durch Beschluß vom 19. März 1903 ermächtigt, während der Dauer der Behinderung des genannten Abgeordneten in der Session 1903 die Funktionen des Ersten Vizepräsidenten auszuüben.)

Schriftführer

in der 19. Legislaturperiode

K 1. v. Bockelberg
K 2. Bode (gest. 19. Mai 1899) v. Wrochem 1899 (v. 7. Juni ab). 1900 Schettler†) 1901. 1902. 1903
Fk 3. Weyerbusch†)
Fk 4. Zimmermann 1899. 1900. 1901 Goerdeler†) 1902. 1903
Nl 5. Jürgensen
FVp 6. Wetekamp (Abgeordneten-Mandat für ungültig erklärt 28. März 1900) Kittler†) seit 24. April 1900
Z 7. v. Detten 1899. 1900. 1901 v. Hagen 1902. 1903
Z 8. Im Walle†)

Quästoren

in der 19. Legislaturperiode

K Busch†)
Z Letocha†)

†) Am 20. Nov. 1903 nicht wieder als Abgeordneter gewählt.

Vorsitzende der ständigen Kommissionen und deren Stellvertreter

in der 19. Legislaturperiode

I. Geschäftsordnungskommission

Nl Vors.: Schmieding 1899. 1900. 1901 Dr Eckels 1902. 1903
K Stellvertr.: Dr Frhr v. Bodenhausen-Burgkemnitz †)

II. Petitionskommission

Z Vors.: Willebrand
K Stellvertr.: Frhr v. Dobeneck

III. Agrarkommission

Z Vors.: Herold
K Stellvertr.: Frhr v. Buddenbrock 1899. 1900. 1901 Frhr v. Willisen 1902 Hirt 1903

IV. Handels- und Gewerbekommission

1903 beschlossen, aber noch nicht gewählt. Eine solche Kommission bestand von 1849 bis 1872, siehe Plate, Geschäftsordnung S. 86, 90.

V. Justizkommission

Fk Vors.: Krause (Waldenburg)
Nl Stellvertr.: Bachmann

VI. Gemeindekommission

Nl Vors.: Hausmann
Z Stellvertr.: Dr Ostrop bis 30. Jan. 1900 Albers v. 20. Febr. 1900 ab

VII. Unterrichtskommission

K Vors.: Dr Kropatscheck Vorsitz niedergelegt 10. März 1903 Dr Irmer seit 10. März 1903
Fk Stellvertr.: Dr Arendt (Mansfeld)

†) Am 20. Nov. 1903 nicht wieder als Abgeordneter gewählt.

VIII. Budgetkommission

K	Vors.:	Dr Frhr v. Erffa
Fk	Stellvertr.:	Brütt

IX. Rechnungskommission

FVp	Vors.:	Dr Virchow 1899. 1900. 1901. 1902 (gest. 5. Sept. 1902) Dr Hirsch (Berlin) 1903
Z	Stellvertr.:	v. Hagen

X. Wahlprüfungskommission

K	Vors.:	v. Neumann-Hanseberg
Z	Stellvertr.:	Lohmann †)

Vorsitzende der Abteilungen und deren Stellvertreter

in der 19. Legislaturperiode

A. Vorsitzende

K 1. Simon v. Zastrow (gest. 8. Dez. 1900) Frhr v. Buddenbrock
K 2. Frhr v. Dobeneck
Fk 3. Stengel v. Voß †) von 1900 ab
Nl 4. v. Eynern
FVgg 5. Rickert (gest. 3. Nov. 1902) Ehlers †)
Z 6. Dr Lieber (gest. 31. März 1902) Roeren
Z 7. Dr Rintelen

B. Stellvertreter

K 1. v. Bandemer
K 2. Frhr v. Buddenbrock 1899. 1900 Bandelow 1901—1903 (gest. 25. Febr. 1903)
K 3. v. Neumann-Hanseberg
Fk 4. v. Voß 1899 Stengel von 1900 ab
Nl 5. Jürgensen
Z 6. v. Strombeck
Z 7. v. Grand-Ry 1899—1902 Herold 1903

---

†) Am 20. Nov. 1903 nicht wieder als Abgeordneter gewählt.

Minister, Unterstaatssekretäre, Ministerial-Direktoren usw

Staatsministerium

Graf v. Bülow Exzellenz, Präsident des Staatsministeriums, Reichskanzler
Frhr v. Seckendorff, Unterstaatssekretär

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

Graf v. Bülow Exzellenz, Präsident des Staatsministeriums, Reichskanzler

Finanzministerium

Frhr v. Rheinbaben Exzellenz, Finanzminister
Dombois, Unterstaatssekretär, Wirkl. Geh. Ob.-Fin.-Rat
Dr Germar, Direktor der 1. Abteilung (Etats- und Kassenwesen), Wirkl. Geh. Ob.-Fin.-Rat
Wallach, Direktor der 2. Abteilung (direkte Steuern) u. Gen.-Direktor der direkten Steuern, Wirkl. Geh. Ob.-Fin.-Rat
Dr Fehre, Direktor der 3. Abteilung (indirekte Steuern) u. Gen.-Direktor der indirekten Steuern, Wirkl. Geh. Ob.-Fin.-Rat
Havenstein, Präsident der Seehandlung
v. Hoffmann Exzellenz, Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Wirkl. Geh. Rat
Dr Heiligenstadt, Präsident der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse

Ministerium der geistlichen usw Angelegenheiten

Dr Studt Exzellenz, Kultusminister
Wever, Unterstaatssekretär, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat
Dr Althoff, Direktor der I. Unterrichtsabteilung (Universitäten, Kunstinstitute und höhere Lehranstalten), Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat
D Schwartzkopff, Direktor der II. Unterrichtsabteilung (Elementarschulwesen), Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat

Dr Förster, Direktor der Medizinalabteilung, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat
Löwenberg, Direktor der geistlichen Abteilung, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat
Dr Schöne Exzellenz, Generaldirektor der Königl. Museen, Wirkl. Geh. Rat

Ministerium für Handel und Gewerbe

Möller Exzellenz, Minister für Handel usw
D Lohmann Exzellenz, Unterstaatssekretär u. Direktor der 2. (Handels-) Abteilung, Wirkl. Geh. Rat
v. Velsen, Direktor der 1. Abteilung (für Berg-, Hütten- und Salinenwesen), Oberberghauptmann
Dr Neuhaus, Direktor der 3. Abteilung (Gewerbe-Abteilung), Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat

Ministerium des Innern

Frhr v. Hammerstein Exzellenz, Minister des Innern
v. Bischoffshausen, Unterstaatssekretär, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat (1. Abteilung: politische und Gemeindeangelegenheiten usw)
v. Kitzing, Direktor, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat (2. Abteilung: Verwaltungsangelegenheiten)

Justizministerium

Dr Schönstedt Exzellenz, Justizminister
Dr Küntzel Exzellenz, Unterstaatssekretär, Wirkl. Geh. Rat
Vietsch, Direktor der Abteilung für Personalien, Wirkl. Geh. Ob.-Just.-Rat
Dr Lucas, Direktor der Abteilung für Strafsachen, Wirkl. Geh. Ob.-Just.-Rat
Dr Stölzel Exzellenz, Präsident der Justiz-Prüf.-Kommiss., Wirkl. Geh. Rat

Kriegsministerium

v. Einem gen. v. Rothmaler Exzellenz, Generalleutnant und Kriegsminister
Wachs, Oberst, Allerhöchst beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte als Direktor des Zentral-Departements
Sixt v. Armin, Generalmajor, Direktor des Allg. Kriegs-Departements

Gallwitz, Generalmajor, Direktor des Armee-Verwaltungs-Departements

v. Vallet des Barres, Oberst, Allerhöchst beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte als Direktor des Versorgungs- und Justiz-Departements

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

v. Podbielski Exzellenz, Minister für Landwirtschaft usw

Sterneberg Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär, zugleich Direktor der 1. Abteilung (landwirtschaftliche und Gestütangelegenheiten ausschließlich der nachstehend bezeichneten)

Dr Hermes, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat, Direktor der 1. Abteilung (landwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Etats-, Kassen- und Rechnungssachen, Versicherungs-, Feldpolizei- und Fischereisachen, Genossenschafts-, Landschafts- und Kreditsachen, Vererbungs- und Entschuldungssachen, Auseinandersetzungs-, Ansiedlungs- und Rentengutssachen, Notstands- und Wassersachen, Fideikommiß- und Stammgutssachen)

Dr Thiel, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat, Direktor der 1. Abteilung (landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Garten-, Obst- und Weinbau und landwirtschaftliche Statistik) und Direktor der 2. Abteilung (Staatsdomänen)

Wesener, Ob.-Landforstmeister, Direktor der 1. Abteilung (Dünen-, Jagd-, Forstkultur- und Forstpolizeisachen) und Direktor der 3. Abteilung (Staatsforsten)

Graf v. Lehndorff Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandstallmeister

Ministerium der öffentlichen Arbeiten

Budde Exzellenz, Minister der öffentlichen Arbeiten

Fleck Exzellenz, Unterstaatssekretär, Wirkl. Geh. Rat Schroeder Exzellenz, Abt.-Direktor (Bauabteilung), Wirkl. Geh. Rat und Ob.-Bau-Direktor Stieger, Abt.-Direktor (Verkehrsabteilung), Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Wehrmann, Abt.-Direktor (Verwaltungsabteilung), Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Kirchhoff, Abt.-Direktor (Finanzabteilung), Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat	} Eisenbahnwesen

Schultz Exzellenz, Unterstaatssekretär, Wirkl. Geh. Rat, Direktor der Wasserbauabteilung Hinckeldeyn, Präsident der Akademie des Bauwesens, Ministerial- und Ob.-Bau-Direktor (Hochbauabteilung) Wiebe Exzellenz, Dirigent der Abt. für Ingenieur- u. Maschinenwesen bei der Akademie des Bauwesens, Wirkl. Geh. Rat	Allg. Bauverw.

Adressen

von Ministerien und anderen Behörden

Abgeordnetenhaus: SW 12. Prinz-Albrecht-Str. 5 und W 66. Leipziger Str. 4
Aufsichtsamt für Privatversicherung: Charlottenburg 2, Grolmanstr. 42/43
Auswärtiges Amt: W 8. Wilhelmstr. 75/76
Bibliothek, Königliche: C 2. Opernplatz
Bundesrat: W 64. Wilhelmstr. 74
Finanz-Ministerium: C 2. Am Festungsgraben 1
General-Ordens-Kommission: W 8. Wilhelmstr. 63
General-Staats-Kasse: C 2. Hinter dem Gießhause 2
Generalstab: NW 40. Am Königsplatz 6
Gesundheitsamt (Kaiserliches): NW 23. Klopstockstr. 20
Handels-Ministerium: W 66. Leipziger Str. 2
Haupt-Telegraphenamt: W 56. Oberwallstr. 4a (Tag und Nacht geöffnet)
Hausministerium (Ministerium des Königlichen Hauses): W 64. Wilhelmstraße 73
Herrenhaus: W 66. Leipziger Str. 3
Innern, Ministerium des: NW 7. Unter den Linden 72/73
Justiz-Ministerium: W 64. Wilhelmstr. 65
Kriegs-Ministerium: W 66. Leipziger Str. 5
Kultus-Ministerium: W 64. Unter den Linden 4
Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Ministerium für: W 9. Leipziger Platz 6-9
Magistrat: C 2. Rathaus, Königstr.
Marine-Kabinett: W 9. Voßstr. 25
Militär-Kabinett: W 64. Behrenstr. 66
Ober-Hofmarschall-Amt: C 2. Im Königlichen Schloß, auf dem zweiten Hof Nr 14
Ober-Kirchenrat: W 9. Köthenerstr. 38
Ober-Landeskulturgericht: C 19. Unterwasserstr. 5
Ober-Rechnungskammer: Potsdam, Am Kanal 29-32 und Mammonstr. 5/6

Ober-Seeamt: W 64. Wilhelmstr. 74
Ober-Verwaltungsgericht: W 56. Markgrafenstr. 47
Ober-Zeremonien-Amt: C 2. Im Königlichen Schloß, auf dem zweiten Hof Nr 15
Öffentlichen Arbeiten, Ministerium der: W 66. Wilhelmstr. 79
Patent-Amt: NW 6. Luisenstr. 32-34
Polizei-Präsidium: C 25. Am Alexanderplatz
Rechnungshof des Deutschen Reiches: Potsdam, Waisenstr. 47/48 und Am Kanal 25-28
Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen: W 66. Wilhelmstr. 79
Reichsamt des Innern: W 64. Wilhelmstr. 74
Reichsbank: W 56. Jägerstr. 34
Reichsdruckerei: SW 68. Oranienstr. 91
Reichs-Eisenbahn-Amt: W 9. Linkstr. 44
Reichs-Invalidenfonds (Verwaltung): W 9. Voßstr. 4
Reichs-Justizamt: W 9. Voßstr. 4
Reichskanzler, Reichskanzlei: W 8. Wilhelmstr. 77
Reichs-Marineamt: W 9. Leipziger Platz 13
Reichs-Militärgericht: SW 12. Markgrafenstr. 65
Reichs-Postamt: W 66. Leipziger Str. 14-18 und Mauerstr. 69-75
Reichs-Schatzamt: W 66. Wilhelmstr. 61 und Wilhelmplatz 1/2
Reichstag: NW 7. Am Königsplatz 1-3
Reichs-Versicherungsamt: W 10. Königin-Augusta-Straße 25-27
Seehandlung: W 56. Jägerstr. 21
Staatsministerium: W 8. Wilhelmstr. 63
Staatsschuldbuch-Bureau: SW 68. Oranienstr. 92-94
Statistisches Amt (des Reichs): W 10. Lützow-Ufer 6-8
Statistisches Bureau (Preußisches): SW 68. Lindenstr. 28
Zentral-Genossenschafts-Kasse: C 2. Am Zeughause 2
Zivil-Kabinett: W 8. Wilhelmstr. 64

Das Heim des Abgeordnetenhauses

(Bau- und kunstverständige Mitteilungen)

Die Baugeschichte

Die Geschichte der Erbauung des neuen Geschäftsgebäudes für das Abgeordnetenhaus ist so alt, wie das hohe Haus selbst. Nachdem im Jahre 1849 die neu geschaffene Volksvertretung in die provisorisch hergerichteten Räume des alten Hardenbergschen Palais am Dönhoffplatz eingezogen war, erkannte man sogleich die vollständige Unzulänglichkeit dieser Räume, und die Forderung nach einem neuen, für die Zwecke dieser hohen Körperschaft besonders zu erbauenden Geschäftsgebäude wurde mehrfach zum Ausdruck gebracht. Doch haben große politische Ereignisse und die hohen politischen Aufgaben des Hauses die Forderung nach dem eigenen Heim stets in den Hintergrund gedrängt, so oft sie auch von neuem auftrat, bis Ende der 80er Jahre die unermüdlichen Bestrebungen und Anregungen des damaligen Bureaudirektors, Geheimen Regierungsrats Kleinschmidt, den Beschluß des Hauses herbeiführten, auf den an der Prinz-Albrecht-Straße belegenen Teilen der vereinigten Grundstücke der Königlichen Porzellanmanufaktur und des Herrenhauses ein neues Geschäftsgebäude zu erbauen.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde im Jahre 1891 der Königliche Baurat Friedrich Schulze, der bereits im Jahre 1883 aus eigenem Antrieb den Entwurf eines Abgeordnetenhauses für dieses Grundstück als Bauplatz aufgestellt und in der Bauzeitung veröffentlicht hatte, mit der Ausarbeitung der Pläne beauftragt; diese die Grundidee des ersten Entwurfs festhaltenden Pläne wurden von der Königlichen Staatsregierung dem Hause vorgelegt und in der Sitzung vom 19. März 1891 genehmigt. So konnte endlich im Herbst 1893 mit der Bauausführung begonnen und nach fünfjähriger Bauzeit das neue Heim dem Hause beim Zusammentritt zur 19. Legislaturperiode am 16. Januar 1899 übergeben werden.

Der Gesamtplan erstreckte sich nun nicht allein auf die Errichtung eines Geschäftsgebäudes für das Abgeordnetenhaus, sondern auch in einer gewissen Verbindung mit diesem auf die Erbauung eines Geschäftsgebäudes für das Herrenhaus und zweier Präsidentenwohngebäude auf den zwischen der Leipziger- und der Prinz-Albrecht-Straße gelegenen vereinigten Gesamtgrundstücken des Herrenhauses und der ehemaligen Porzellanmanufaktur (altes Reichstagsgebäude). Als Verbindung zwischen den beiden neu zu schaffenden Gebäuden war ein Zwischenbau vorgesehen mit den Räumen für die stenographischen Bureaus beider Häuser, für die Königliche Staatsregierung und den Königlichen Hof. Weil dem Herrenhaus, als lang-

jährigem Grundstücksbesitzer, ein gewisses Vorrecht zugute kommen sollte, war die Anordnung so getroffen, daß das Geschäftsgebäude des Herrenhauses die in gewisser Beziehung bevorzugtere Lage an der Leipziger Straße, das Geschäftsgebäude des Abgeordnetenhauses seine Front an der Prinz-Albrecht-Straße erhielt. Um die Entfernung zwischen den beiden Gebäuden möglichst zu verringern, wurde an der Leipziger Straße die Anlage eines großen Vorhofes (Ehrenhof) von 30 m Tiefe geplant, den rechts und links die Präsidentenwohngebäude flankieren und damit gleichzeitig die Giebel der Nachbarhäuser verdecken. An der Prinz-Albrecht-Straße wurde die Gebäudefront um 21 m gegen die Bauflucht zurückverlegt, um gleichzeitig Wünsche des Königlichen Kunstgewerbemuseums zu befriedigen und dem Gebäude eine vornehme Auffahrtsanlage geben zu können. Nach diesem Plane ist nun die Gesamtanlage der Landtagsneubauten in zwei Bauperioden zur Ausführung gekommen. Das Herrenhaus und die Präsidentenwohngebäude sind im vorigen Jahre vollendet worden.

Die Gesamtanordnung

Das neue Geschäftsgebäude für das Abgeordnetenhaus, im Grundriß ein Rechteck von 93 m Breite und 88 m Tiefe bildend, zerfällt in zwei Teile, in einen vorderen vornehmlich repräsentative Räume enthaltenden Vorderbau und einen rein Geschäftszwecken dienenden Hinterbau. Preußische Sparsamkeit hat den Architekten gezwungen, diese Trennung nicht zum Vorteil der äußeren Erscheinung des Hauses allzu kräftig zum Ausdruck zu bringen. Während den Vorderbau eine vornehme Sandsteinarchitektur ziert, erscheint der Hinterbau in einfacher Ziegelverblendung; nur Gesims- und Fensterumrahmungen konnten mit edlerem Material ausgestattet werden. Das Gebäude enthält in seinem vorderen Teile außer dem Keller 3 Geschosse, in seinem hinteren Teile 5 Geschosse und umfaßt 4 große und 2 kleinere Lichthöfe, die fast ausschließlich zur Beleuchtung von Fluren und Nebenräumen dienen. Das Kellergeschoß dient lediglich den Zwecken einer ausgedehnten Heizungs- und Lüftungsanlage. Im Erdgeschoß befinden sich die Diensträume der Botenmeisterei und der Hausinspektion, die große Küchenanlage für die Restauration des Hauses und Dienstwohnungen. Die Zweckbestimmung des Saalgeschosses, Tribünengeschosses und des Bureaugeschosses ist aus der Bezeichnung dieser Geschosse sogleich zu erkennen. Das nur im Hinterbau vorhandene Obergeschoß enthält lediglich Beratungszimmer, von denen einige zu einer provisorischen Wohnung für den Bureaudirektor hergerichtet sind.

Die Vorderfront

Die an der Prinz-Albrecht-Straße sich erhebende Vorderfront zeigt die Architekturformen der italienischen Hochrenaissance. Auf einem durch kräftig bossierte Quadern gegliederten Erdgeschoß erhebt sich das in leichterer Rustika gehaltene Saalgeschoß mit hohen Rundbogenfenstern, auf welchem sich das Bureaugeschoß, in der äußeren Erscheinung als Hauptgeschoß wirkend, mit seinen hochstrebenden korinthischen Säulen im Mittelbau und der palastartigen Fensterarchitektur der Seitenflügel erhebt. Das Ganze krönt ein gewaltig vortretendes Hauptgesims mit Attika, die im Mittelbau durch Pylonenaufbauten und Figuren reich ausgestattet ist.

[Die Vorderfront]

Die innere Gliederung des Hauses ist im äußern deutlich zum Ausdruck gekommen. Man erkennt als Laie wie als Fachmann, daß hinter dem besonders hervorgezogenen, mit reicherer Architektur ausgestatteten Mittelbau die Haupträume des Hauses liegen müssen. In den eine festere Masse bildenden pylonenartigen Abschlüssen dieses Mittelteiles endigen die Hauptflure, und die Seitenflügel, die im Innern zusammenhängende Räume enthalten, erscheinen auch äußerlich als ungetrennte Gruppen.

Der Architekt des Hauses hat es verstanden, alle für die Ausstattung der Fassade gewählten Schmuckstücke mit der Bestimmung des Hauses in engste Beziehung zu bringen. Von den Schlußsteinen der schlanken Eingangsportale versinnbildlichen die beiden seitlichen die Haupterwerbszweige des Staates: „Landwirtschaft und Industrie", die nur unter dem Schutze der Wehrkraft des Landes (mittlerer Schlußstein) kräftig gedeihen können. Die seitlichen pylonenartigen Eckbauten des Mittelbaues zeigen, von heraldischen Löwen getragen, links das Wappen der preußischen Könige, rechts das Wappen der regierenden Königin, gleichzeitig hinweisend auf die Zeit der Erbauung des Hauses. In den reichen ornamentalen Ausbildungen über den Fensterbögen zwischen den frei vortretenden korinthischen Säulen des Hauptgeschosses erblicken wir die Wappen der 13 preußischen Provinzen, denen sich als 14. das Wappen der Stadt Berlin einfügt. Als Abschluß der Eckbauten thronen auf kräftigem Unterbau hoch über der Attika zwei von dem Bildhauer Professor Otto Lessing modellierte mächtige weibliche Figuren, „Recht" und „Gesetz", die festesten Stützen jeden geordneten Staatswesens, verkörpernd. Die dazwischen unmittelbar auf der Attika stehenden, gleichfalls von Lessing modellierten vier weiblichen Figuren stellen „Landwirtschaft" und „Industrie", „Wissenschaft" und „Kunst" dar. In der Mitte dieser Figuren ragt, von trotzigen Wappenhaltern gestützt, das preußische Staatswappen empor, beschirmt von der preußischen Königskrone. Die Seitenfassaden sind geschmückt durch die über den Fensterbögen eingefügten Wappen der drei größten östlichen und westlichen Städte des Landes.

Die Eintrittshalle und das Treppenhaus

Außer dem mittleren dreiteiligen Haupttor an der Prinz-Albrecht-Straße führen von den zwei an der östlichen und westlichen Seite des Gebäudes angeordneten Privatstraßen (von den Durchfahrten abgesehen) zwei Tore in das Gebäude, östlich an dem hinteren Eckbau der Hauptzugang zu den Bureauräumen des Hauses, namentlich auch den von der Leipziger Straße kommenden Mitgliedern des Hauses dienend, und westlich an der gleichgelegenen Stelle der Zugang für Minister und Diplomaten.

Betreten wir nun, zwischen den beiden, je drei Bogenlampen tragenden granitenen Lichtträgern hinschreitend, das Gebäude durch die mit Torflügeln in reicher Schmiedearbeit ausgestatteten Portale. Eine durch zwei Geschosse hindurchgehende, in lichtem Steinton gehaltene, überwölbte Eingangshalle empfängt uns, rechts daran schließt sich die Pförtnerstube, links die Räume der Reichspost und geradeaus führen drei Windfangtore, deren mittelstes eine mit der Sternwarte in Verbindung stehende Normaluhr trägt, in die große durch die ganze Höhe des Hauses gehende Treppenhalle. Von dieser aus ist die Gesamtdisposition der Hauptinnenräume des Hauses klar erkennbar. Vor uns zu ebener Erde die Kleiderablage, an die sich besondere Neben-

treppen mit Personenaufzügen anschließen, darüber die durch große, mit Hermen geschmückten Fenster sich nach der Eingangshalle öffnende Wandelhalle und an diese hinten sich anschließend der große Sitzungssaal. Seitlich legen sich um die beiden Haupttreppen, rechts die Erfrischungs-, links die Leseräume mit dem Ausblick auf die umgebenden Gärten bezw. auf die Prinz-Albrecht-Straße; beide Gruppen werden verbunden durch die beiden Schreibzimmer mit der Aussicht auf die Prinz-Albrecht-Straße.

Die vier überlebensgroßen Figuren, die auf den Treppenwangen der Eingangshalle Aufstellung gefunden, verkörpern die vier wichtigsten Eigenschaften, die einen jeden Abgeordneten zieren sollen: „Gerechtigkeit" und „Vaterlandsliebe", „Weisheit" und „Beredsamkeit". Dieselben sind nach Modellen des Bildhauers Konstantin Starck in Kupferniederschlag hergestellt. Die in den Brüstungen der nach der Wandelhalle führenden Fensteröffnungen angeordneten Reliefs nehmen in humorvoller Weise Bezug auf Vorkommnisse im Hause, wie z. B. der seine Jungen im Neste verteidigende Adler als Sinnbild der ihre Vorlagen vertretenden und verteidigenden Regierung, die unter einer Glocke sich streitenden Kampfhähne als Sinnbild des Kampfes der Parteien im Banne der Präsidentenglocke usw. Diesen gegenüber schauen aus den Friesen der drei Durchgangsportale drei mit mittelalterlichen Steinmetzkappen bedeckte Männerköpfe, die Bildnisse des Erbauers des Hauses, des Geheimen Baurats Friedrich Schulze und seiner beiden Hauptmitarbeiter, der damaligen Regierungsbaumeister C. Vohl und A. Fischer. Die Voutengewölbe des Umgangs sind durch die Wappen der preußischen Regierungshauptstädte geschmückt.

Die Wandelhalle

Wir steigen nun links die teppichbelegte Haupttreppe hinauf, wenden uns rechts durch den hochgewölbten, sich nach der Tiefe des Hauses weit ausdehnenden Flur und betreten die Wandelhalle. Die Absicht des Architekten, diesen Raum, als einen Hauptraum des Gebäudes, nicht nur architektonisch wirkungsvoll auszubilden, sondern ihm auch den Charakter des Behaglichen zu verleihen, muß als gelungen bezeichnet werden. Die an sich schwer wirkenden Massen der hohen Wände und gewölbten Decken erscheinen durch die vielfachen Durchbrechungen und architektonischen Gliederungen aufgelöst. Für den natürlichen Marmor der Sockelverkleidung und den Stuckmarmor der Säulen, Pilaster und Wände sind warme Farbentöne gewählt, wodurch diese Architekturen den ihnen meist anhaftenden Eindruck des Kalten vollständig verlieren. Den Fußboden bedeckt, die Wirkung des Wohnlichen verstärkend, weicher Smyrnateppich. Die in den Fensternischen und Ecken aufgestellten Lederbänke und Sessel laden zu bequemer Rücksprache ein. Einen vornehmen Schmuck des Raumes bilden die in den Halbkreisfeldern der Schmalseiten von Hans Koberstein ausgeführten Wandgemälde, die die zweifache Tätigkeit eines Volksvertreters, einmal bei der Beratung in dem engen Kreise der Partei, das andere Mal bei der Verteidigung der Parteibeschlüsse im großen Rat (Plenum) zur Darstellung bringen. In den Kuppelfeldern der links in der Hauptachse des Gebäudes sich anschließenden Erweiterung des Raumes befinden sich allegorische Darstellungen der Sternbilder, Wochen, Tage und Tageszeiten, gleichfalls von der Hand Kobersteins herrührend. Die in reicher Glasmalerei ausgeführten Fenster verdecken den

[Die Wandelhalle]

Ausblick in die kleinen zur Beleuchtung der Wandelhalle und der darunter gelegenen Garderoben dienenden Lichthöfe, während die nach der Treppenhalle sich öffnenden Fenster einen interessanten Blick in diese Halle und durch die davorgelegene Eingangshalle bis zum gegenüberliegenden Kunstgewerbemuseum gewähren.

Die Erfrischungsräume

In der Längsrichtung der Wandelhalle weiter schreitend, gelangen wir, den östlich gelegenen Flur kreuzend, in die Erfrischungsräume, die sich hufeisenförmig um die östliche Haupttreppe herumlegen. Sie zerfallen durch diese Anordnung in drei Abteilungen, von denen die erste, dem Sitzungssaal am nächsten liegende, eiligen Abgeordneten Gelegenheit zu schneller Stärkung bieten sollte, die mittlere als Speisesaal gedacht und die dritte den ihre Gatten erwartenden Damen der Abgeordneten als Aufenthaltsraum dient. Hohe Eichenholzvertäfelungen bekleiden die Wände. Die in reicher Malerei gehaltenen gewölbten Decken bringen reizvolle Darstellungen alles dessen, was — in der Küche wohlzubereitet — die Tafel dieser Räume zieren soll. Ein modern aufgefaßter Jagdzug schmückt die Decke des großen Mittelraumes.

Von diesem Mittelraum führt, durch die Büfetträume erreichbar, eine Treppe zu den ausgedehnten Küchenanlagen des Hauses, die, mit allen Erfordernissen der Neuzeit ausgestattet, selbst den weit gehenden Ansprüchen genügen dürften.

Die Schreib- und Lesesäle

Durch den bereits erwähnten, für die Damen bestimmten Raum begeben wir uns, abermals den östlichen Flur kreuzend, in die Schreibzimmer. Die zwei durch die Eingangshalle getrennten Abteilungen derselben sind durch einen über den Eingangsportalen liegenden Gang miteinander verbunden. Von diesem Gange aus bieten sich malerische Durchblicke nach dem Innern des Hauses bis in den großen Sitzungssaal hinein. Aus dem westlichen Schreibzimmer treten wir, den davor liegenden Flur überschreitend, in die Leseräume, die, in gleicher Weise wie die Erfrischungsräume angeordnet, die westliche Haupttreppe umschließen. Die Abteilung für Nichtraucher, die wir zunächst durchschreiten, ist durch einen reich geschnitzten Türeinbau von den übrigen Abteilen getrennt. Der große sich anschließende Mittelraum ist vornehmlich als Leseraum für Zeitungen und Journale bestimmt, während der quer sich davorlegende, wiederum zum Flur führende schmalere Raum als Handbibliothek dient. Auch hier sind die Wände mit Eichenholztäfelungen verkleidet, in die zum großen Teile Bücherschränke und Zeitungsregale eingebaut sind. Die Decken schmücken reiche ornamentale Malereien; in dem mittleren Raume zeigt uns ein im Relief ausgeführter umlaufender Deckenfries in seinen verschiedenen, die Kulturvölker darstellenden Figuren, die Kunst des Lesens und Schreibens in historischer Entwicklung. Die Halbkreisfelder über dem Hauptgesims der Räume sind für Wandgemälde bestimmt, die alte und neuere Kulturstätten der Kunst und Wissenschaft darstellen sollen. Vorerst sind in dem als Handbibliothek dienenden Raum an der Fensterseite ein Bild der Akropolis von Athen, an der Flurseite ein Bild des alten Roms von dem Maler C. C. Schirm zur Ausführung gebracht.

Der große Sitzungssaal

Den Rundgang durch die vorderen repräsentativen Räume beendigend, gelangen wir nunmehr wieder in die Wandelhalle zurück und begeben uns, den mit Kuppeln überdeckten Anbau durchschreitend, in den großen Sitzungssaal.

Die räumlichen Abmessungen dieses Saales sind verhältnismäßig groß und übersteigen nicht unwesentlich diejenigen anderer Parlamentssäle und namentlich auch die des Sitzungssaales im neuen Reichstagsgebäude, erklären sich jedoch mit bezug auf letzteren daraus, daß die Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses 433, die des Reichstages dagegen nur 397 beträgt. Außerdem waren programmäßig an die Größe der Tische und Pulte für die Abgeordneten, sowie an die bequeme Zugänglichkeit aller Plätze weitgehende Forderungen gestellt, die zahlreiche Haupt- und Nebengänge notwendig machten. Dem Eintretenden gegenüber erheben sich, in einer großen Nische angeordnet, die Sitze des Präsidiums, denen die Rednertribüne und die Plätze für die Stenographen vorgelagert sind. Rechts und links schließen sich die Tische für die Minister und die Regierungsvertreter an, während die Plätze der Abgeordneten sich amphitheatralisch um den Mittelpunkt des Hauses, die Rednertribüne, herumlegen. Die den Saal an drei Seiten umgebenden Tribünen sind bestimmt an der Ostseite für die Presse, an der Südseite für die Mitglieder des Hauses und für das Publikum, an der Westseite für die Mitglieder des Reichstages, des Herrenhauses, für den Königlichen Hof und für die Diplomaten. Der Architekt war bestrebt, die Ausstattung dieses Hauptraumes des Gebäudes zwar vornehm und würdig zu halten jedoch jeden ungewöhnlichen Prunk zu vermeiden. Auf den mit einer im ganzen schlicht gehaltenen Eichenholzvertäfelung bedeckten Tribünenwänden erheben sich schlanke korinthische Säulenpaare, die, durch Bögen verbunden, die gewölbten Decken der Tribünen und die Voutengewölbe der Saaldecke tragen. An letztere setzt sich eine wagerecht liegende Holzdecke, die das große mittlere, in reicher Glasmalerei gehaltene Oberlicht einschließt. Einen besonderen Schmuck des Raumes bilden die oberhalb der Wandvertäfelungen der Tribünen in den großen Wandfeldern zwischen den Pilastern ausgeführten Wandgemälde, die nach der Auswahl des Architekten charakteristische Architekturbilder aus den preußischen Hauptstädten bezw. größten Städten der Provinzen darstellen.

An der Nordseite über dem Präsidium sehen wir links Magdeburg, (Blick auf den Dom), in der Mitte Berlin (Königliches Schloß, Kurfürstenbrücke) und rechts Königsberg (Königliches Schloß), ausgeführt von Professor Max Koch,

an der Ostseite über der Journalistentribüne Kiel (Blick auf den Hafen), Danzig (der lange Markt), Stettin (Oder mit Hafen), ausgeführt von dem Maler C. Schirm,

an der Südseite über den Zuschauer- und Abgeordnetentribünen Posen (Rathaus), Breslau (Rathaus), von Professor Günther-Naumburg, dann Hannover (Altstadt-Rathaus) vom Maler v. Vogtländer,

an der Westseite über den Hof- und Diplomatenlogen Frankfurt a. M. (Dom), Cöln (Dom) und Münster (Lambertikirche), ausgeführt von Maler C. Lessing.

Die Schwierigkeit, diese verschiedenen von mehreren Künstlern ausgeführten Bilder in Einklang miteinander zu bringen, scheint gelöst zu sein. Es kam dem Architekten besonders darauf an, nicht farbenprächtige Darstellungen dieser hochinteressanten Architekturen zu schaffen, sondern die

[Der große Sitzungssaal]

Bilder so zu halten, daß sie mit der Architektur des Saales eng zusammengingen und nicht eine Wirkung im einzelnen, sondern im ganzen erzielten.

Die in der Rückwand der Sitze des Präsidiums angeordneten Nischen sind durch zwei in Bronze gegossene überlebensgroße Figuren geschmückt, die von Professor Brütt modelliert sind und „Recht und Gesetz" darstellen. An den großen Sitzungssaal schließt sich nach hinten ein schmaler, den Ministern und Regierungsvertretern dienender Wandelgang, der auch die Verbindung zwischen den beiden getrennten Hälften der für die Regierungsvertreter bestimmten Sitze bilden soll. Nach den seitlichen Fluren führen die beiden im parlamentarischen Leben eine Rolle spielenden Abstimmungstüren, rechts vom Präsidenten die Ja-Tür, links die Nein-Tür.

Die Ministerräume

Durch den vorerwähnten Wandelgang der Minister gelangen wir nun in ein besonderes Vestibül, Ministervestibül genannt, von welchem aus die Arbeitsräume für die Präsidenten, Quästoren und Schriftführer, sowie für die Minister zugänglich sind. Diese Räume nehmen fast die ganze Hinterfront des Gebäudes ein und haben eine besonders wohnliche und behagliche Ausstattung erhalten.

Der Verbindungsbau

Weiter in der Hauptachse des Gebäudes schließt sich an dieses Ministervestibül der Verbindungsbau, der zunächst weitere Räume für die Regierung enthält und in dessen Mitte der Ministersitzungssaal angeordnet ist. Dieser Raum nebst seiner Möblierung ist als ein Ausstellungsobjekt für die Berliner Gewerbeausstellung vom Jahre 1896 von dem Königlichen Kunstgewerbemuseum zur Ausführung gebracht. Die architektonische Ausbildung dieses Saales weicht in auffallender Weise von der sonstigen Architektur des Hauses ab. Der weiter fortlaufende Flur führt in das Gebiet des Herrenhauses.

Unter den genannten Räumen des Verbindungsbaues befindet sich im Erdgeschoß das ausgedehnte Stenographenbureau, welches durch eine besondere, bei den Plätzen der Stenographen vor der Rednertribüne mündenden Treppe direkt zugänglich ist. Außerdem führt in diese Räume die im Ministervestibül liegende für die Mitglieder des Hauses bestimmte Marmortreppe.

An den Seitenfronten des Hauptgebäudes sind Sitzungssäle verschiedener Größe angeordnet, außerdem Sprech- und Umkleidezimmer. An der westlichen Seite schließt sich an die Leseräume im Vorderbau der ausgedehnte Bücherspeicher, der vom Erdgeschoß beginnend sämtliche Geschosse bis in das Dachgeschoß hinauf beansprucht.

Das Tribünengeschoß

Das im Hinterbau über dem Saalgeschoß angeordnete Tribünengeschoß, dessen Höhe im Vorderbau von den höher entwickelten repräsentativen Räumen mit eingenommen wird, ist in seiner ganzen östlichen Hälfte für die Presse bestimmt, für deren bequeme Unterkunft in weitgehendster Weise gesorgt worden ist. An die verschiedenen Arbeitszimmer schließt sich, an den Vorder-

bau sich anlehnend, ein besonderer Erfrischungsraum, der mit den Küchenräumen durch einen elektrischen Aufzug in direkter Verbindung steht. Humoristisch gehaltene interessante Darstellungen mit allegorischen Beziehungen auf das Leben und die Tätigkeit der vielbeschäftigten Journalisten schmücken die Wandflächen dieses Raumes. Verbunden mit demselben ist ein besonderer Lesesaal für die Presse. Außerdem ist ein besonderes Fernsprechzimmer mit Zellen für den Fernverkehr sowohl wie für den Stadtverkehr vorgesehen. Eine besondere Rohrpost verbindet diesen Raum mit dem am Eingang gelegenen Postzimmer, durch welche auf die schnellste Weise von der Presse aufgegebene Depeschen befördert werden können. Die andere Hälfte dieses Tribünengeschosses enthält Umkleidezimmer und Ruhezimmer für Abgeordnete und Räume für die bevorzugten Tribünen. Im Verbindungsbau liegen in diesem Geschoß oberhalb des Ministersitzungssaales die würdig, aber ohne besonderen Prunk ausgestatteten Räume für den Königlichen Hof und das Gefolge, die, ebenso wie der Ministersitzungssaal, durch eine besondere Marmortreppe mit reichem schmiedeeisernen Geländer von dem Garten des Herrenhauses aus zugänglich sind.

Die Haupttreppen

In das Bureaugeschoß gelangen wir nun über eine der beiden im Vorderbau gelegenen Haupttreppen. Die obere architektonische Ausbildung dieser Treppen, im Verein mit dem beide Treppenhäuser verbindenden Gang in der Treppenhalle bietet verschiedene sehr interessante Durchblicke von großer architektonischer Wirkung. Die schwere Architektur der unteren Geschosse erscheint hier in leichte Säulen- und Pilasterstellungen aufgelöst. Säulen und Wandflächen sind in lichtem Stuckmarmor gehalten, die Bouten- und Kreuzgewölbe tragen teilweise eine reiche Malerei. Ebenso sind die Oberlichte der Treppenhäuser sowohl wie der Eingangshalle mit reichen, auf Glas gemalten Friesen ausgestattet.

Bemerkenswert ist hier noch das in Kupfer getriebene Geländer des Umganges in der Treppenhalle mit den gleichfalls in Kupfer getriebenen Lichtträgern, sowie die auf den Treppenpodesten stehenden Lichtträger, welche letzteren von Professor Meurer unter Anlehnung an die natürlichen Pflanzenformen, jedoch in der herkömmlichen Stilisierung modelliert sind.

Der Festsaal

Der in der Mitte dieses Bureaugeschosses hinter der äußern Säulenhalle gelegene große Saal, der ursprünglich auch als Beratungssaal gedacht war, hat allmählich die Bedeutung eines Festsaals gewonnen; dementsprechend wird auch beabsichtigt, die etwas nüchtern erscheinenden Wandflächen zwischen den grünen Stuckmarmorpilastern mit Wandgemälden auszustatten.

Das Bureaugeschoß und das Obergeschoß

Die östliche und westliche Seite des Vorderbaues wird von je zwei kleineren und einem großen Beratungszimmer eingenommen, die sich wie die Restaurations- und Leseräume um die Treppenhäuser gruppieren. Die an den Seitenfronten sich hinziehenden größeren Säle, von denen der eine

(östlich) der Budgetkommission, der andere (westlich) der konservativen Partei als Sitzungssaal dient, sind mit hohen kienenen Wand- und Deckenvertäfelungen ausgestattet, und die verbleibenden Wandflächen mit gobelinartigen Malereien geschmückt, im ganzen aber einfach als Geschäftsräume behandelt. An diese Sitzungszimmer schließt sich, die ganze Hinterfront und einen Teil der östlichen Seitenfront einnehmend, das Bureau des Hauses, das an der Westseite in unmittelbarer Verbindung steht mit den zur Bibliothek gehörigen Arbeitsräumen und Journallesezimmern für die Abgeordneten. Das Obergeschoß enthält eine Anzahl Beratungszimmer nebst dazugehörigen Nebenräumen, von denen die auf der Ostseite als provisorische Wohnung des Bureaudirektors dienen. Diese Osträume sollen später teils ihrer ursprünglichen Bestimmung als Beratungszimmer zurückgegeben, teils als Einzelarbeitszimmer für Abgeordnete hergerichtet werden.

Die Lüftung, Heizung und Beleuchtung

Bei unserem Rundgang durch das Gebäude werden wir erkannt haben, daß bei aller Vornehmheit und Würdigkeit in der Ausführung der Innenräume sich eine gewisse Sparsamkeit in der Aufwendung der Mittel nicht verkennen läßt, namentlich im Vergleich mit dem neuen Reichstagsgebäude. Überreicher Luxus ist nirgends zur Anwendung gekommen, und nur Zweckmäßigkeit und das Streben nach Behaglichkeit ist die Richtschnur in der Ausgestaltung der Räumlichkeiten gewesen. In keiner Weise jedoch ist gespart bei der Ausführung der technischen Anlagen des Hauses. Alle Errungenschaften der modernen Technik und Hygiene sind ohne Rücksicht auf die Kosten bei den umfangreichen Heizungs- und Lüftungsanlagen, der Wasserversorgung, der elektrischen Beleuchtung usw zur Anwendung gekommen.

Das ganze Kellergeschoß dient allein den Zwecken der Heizung und Lüftung. Die Heizung selbst ist im wesentlichen eine Warmwasserheizung; die Heizkörper sind in den Fensternischen der Räume angeordnet. In den Beratungszimmern sowie in allen Zimmern, in denen sich zu gleicher Zeit viele Personen aufhalten, wird diese Warmwasserheizung unterstützt durch eine Luftheizung. Für den großen Sitzungssaal ist eine besondere von den obigen Heizsystemen getrennte Luftheizung hergestellt. Die frische Luft wird aus den rechts und links des Verbindungsbaus liegenden Gärten entnommen und, nachdem dieselbe durch Filter gereinigt, in einer großen unter dem Plenarsitzungssaal gelegenen Luftkammer vorgewärmt und wenn erforderlich befeuchtet. Von hier wird diese Luft durch sechs große elektrisch angetriebene Ventilatoren in begehbare, flurartige Kanäle gedrückt, die sich im ganzen Kellergeschoß verteilen und deren Wandflächen, der leichten Reinerhaltung wegen, in Marmor-Zementglättputz hergestellt sind. Von diesen wagerechten Kanälen gelangt die Luft durch in den Wänden liegende senkrechte Kanäle entweder direkt in die Räume des Hauses oder wird in besonderen Heizkammern für die Beratungszimmer usw als Heizluft erwärmt und diesen Räumen gleichfalls durch senkrechte Kanäle zugeführt. In gleicher Weise zentralisiert ist auch die Abluftanlage des Hauses. Aus allen Zimmern führen in den Wänden liegende Abluftkanäle nach dem Kellergeschoß herunter und münden hier in einen an der Außenwand des ganzen Gebäudes umlaufenden wagerechten begehbaren Abluftkanal, aus dem wiederum durch sechs Abluftventilatoren die Luft herausgesogen und durch große Schlote

[Die Lüftung, Heizung und Beleuchtung]

über Dach geführt wird. Die Erwärmung von Wasser und Luft erfolgt durch Dampf, der, in einem besonderen Kesselhause erzeugt, nach dem Zentralraum in der Mitte des Gebäudes geleitet wird. Von hier aus verzweigen sich die verschiedenen Verteilungsleitungen des Dampfes nach den zahlreichen Warmwasser- und Luftheizkammern. Die Regulierung dieser Heizkammern erfolgt von dieser Zentralstelle aus. In diesem Raume befindet sich auch die Schalttafel für die Motoren der Ventilatoren, sodaß diese von einer Stelle reguliert werden können. Die Temperaturen in den verschiedenen Räumen des Hauses werden durch elektrische Fernthermometer nach der in dem Zentralbedienungsraum aufgestellten Anzeigetafel gemeldet, sodaß man von hier aus in der Lage ist, sich über die Effekte der Heizung in jedem wichtigen Raume zu unterrichten, und etwaige Mängel zu beseitigen, ohne die Räume betreten zu müssen.

Als Dampferzeugungsstelle dient ein für die sämtlichen Landtagsgebäude bestimmtes gemeinsames Kesselhaus, das in den östlich vom Verbindungsbau gelegenen Garten errichtet ist. Acht große Cornwalldampfkessel, jeder mit 90 qm Heizfläche, erzeugen den für die Heizung erforderlichen Dampf, sowie die für den Antrieb der Dynamos notwendige Kraft. An das eigentliche Kesselhaus schließt sich südlich der Maschinenraum. Hier haben 3 große Dampfmaschinen von je 150 Pferdekräften zum Antrieb der den elektrischen Strom erzeugenden Dynamos Aufstellung gefunden. Unter der seitlichen Straße liegen die ausgedehnten Kohlenräume, die durch besondere Schienengleise mit dem Heizraum vor den Kesseln in Verbindung stehen, sowie eine große Akkumulatorenanlage.

Besonderer Wert ist auch auf eine ausgedehnte Wasserversorgung im Hause gelegt worden. Neben den Toiletten sind zahlreiche Waschzimmer mit Warm- und Kaltwasserzuführung in dem ganzen Gebäude verteilt, ebenso ist für Baderäume für die Mitglieder des Hauses sowohl wie für die Beamten desselben in ausgiebiger Weise gesorgt worden.

Das Präsidentenhaus

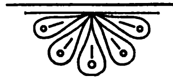
Zum Schlusse noch einige Worte über das zum Abgeordnetenhause gehörige, an der Leipziger Straße gelegene Wohngebäude des Präsidenten, das erst im Jahre 1903 vollendet worden ist. Dasselbe liegt an der Ostseite des Ehrenhofes, der sich vor der Front des Herrenhauses ausdehnt. Es ist in seiner Architektur gleichfalls in italienischer Hochrenaissance gehalten. Die Fassade zeigt etwa denselben Charakter wie die Mittelfront des Abgeordnetenhauses an der Prinz-Albrecht-Straße. Das Erdgeschoß enthält vornehmlich Dienstwohnungen für Unterbeamte. In dem darüber liegenden Geschoß, das dem Saalgeschoß des Abgeordnetenhauses entspricht, ist die Wohnung für den Bureaudirektor untergebracht, während die in dem oberen Geschosse belegenen Räume als Wohnung des Präsidenten bestimmt sind. Im ersten Stockwerk befinden sich die durch eine in weißem Marmor ausgeführte vornehme Treppenanlage zugänglichen Repräsentationsräume, an die sich an der Hinterfront eine sogenannte Junggesellenwohnung anschließt, deren Benutzung für die Zeit gedacht ist, wo der Präsident, durch Dienstgeschäfte gezwungen, von seiner Familie getrennt an seiner Arbeitsstätte weilen muß. In das Herrenhaus hinübergreifend liegt der große Festsaal der Wohnung, der sich mit dem mittleren

[Das Präsidentenhaus]

Festsaal des Herrenhauses selbst und dem sich daran anschließenden zur Wohnung des Präsidenten des Herrenhauses gehörigen gleichartigen Festsaal zu einer ganzen Gruppe prächtiger Festräume vereinigen läßt. Das obere Stockwerk enthält eine Reihe von Schlaf- und Wohnräumen nebst Fremdenzimmern, während im Dachgeschoß die Küchen- und Wirtschaftsräume sowie Dienerzimmer untergebracht sind.

Die Baumeister

Dem Erbauer des Hauses, Geheimen Baurat Friedrich Schulze (Colbitz) haben vornehmlich die schon erwähnten jetzigen Landbauinspektoren C. Vohl und A. Fischer bereits bei der Aufstellung der Entwürfe zur Seite gestanden. Dem ersteren lag im besonderen die künstlerische Durcharbeitung der Fassaden und Innenräume ob, während der letztere mit der Bearbeitung der Grundrisse und mit der besonderen Bauleitung und Geschäftsführung betraut war. Des weiteren sind auf längere oder kürzere Zeit teils künstlerisch, teils praktisch bei dem Bau tätig gewesen der jetzige Landbauinspektor v. Saltzwedel, sowie der Regierungsbaumeister Werner.



Säle, Zimmer, Bureaus usw

a) Beratungssäle

Saal Nr	Lage	Schreibplätze	Fraktionen	Kommissionen	Abteilungen
5	Saalgeschoß West	60	National- liberale	Petitions-	I.
6	„ Ost	30	Polen u. Freis. Verein.	Justiz-	—
7	„ „	20	Freis. Volks- partei	Wahl- prüfungs-	—
8	Bureaugesch. West	150	Konservative	besondere	II.
9	„ „	30	—	Agrar-	—
10	„ „	30	—	Gemeinde-	—
11	„ Ost	30	—	Geschäftsordn.-	—
12	„ „	150	Zentrum	Budget-	III.
13	„ „	30	—	Rechnungs-	—
				Handels- u. Gew.-	
14	„ „	60	Freikonser- vative	Unterrichts-	IV.
15	Obergesch. West	60	—	besondere	V.
16	„ Nordwest	20	—	dgl.	—
17	„ „	60	—	dgl.	VI.
18	„ Nordost	60	—	dgl.	VII.
19	„ „	20	—	dgl.	—

Zur Konstituierung der nicht ständigen Kommissionen wird in der Regel Saal 5, Saalgeschoß West, benutzt.

b) Sprechzimmer, sowie Arbeitszimmer für Fraktions- und Kommissionsvorsitzende, Berichterstatter usw

Nr 21. Saalgeschoß West
Nr 23. 24. = Ost
Nr 25. 26. 27. 41. Tribünengeschoß West
Nr 42. Obergeschoß West
Nr 43—50. Obergeschoß Ost

c) Umkleidezimmer

Nr 28. Saalgeschoß Ost
Nr 29. 30. Tribünengeschoß West

d) Arbeitszimmer, Bureaus usw

Präsident	Saalgeschoß Nord
Erster Vizepräsident	= =
Zweiter =	= =
Schriftführer und Quästoren	= Nordwest Nr 51. 52. 53
Minister und Regierungskommissare	= Hauptbau Nord und Verbindungsbau Nr 54 bis 62
Minister-Fernsprecher	Saalgeschoß Nordost Nr 66
Bureaudirektor	Bureaugeschoß Nord Nr 70 bis 73
Kasse	= Nordost Nr 69
Fernsprecher (Hauptstelle) / Drucksachenabgabe	= Nord Nr 74
Petitions- und Wahlprüfungs-Bureau	= = = 75
Registratur (Archiv, Aktenausgabe)	= Nordwest Nr 76. 77. 78
Kanzlei	= Nordost Nr 68
Stenographenbureau	Erdgeschoß Verbindungsbau
Bibliothek	Bureaugeschoß Nordwest Nr 79. 80. 81
Handbibliothek	Saalgeschoß Südwest (beim Lesesaal)
Erholungsraum (Zimmerturnen)	Saalgeschoß Nordost Nr 67
Restauration	= Südost
Schreibsäle	= = und Südwest
Lesesaal	= Südwest

Bildnisse

der

Mitglieder des Hauses der Abgeordneten

20. Legislaturperiode





Arendt (Labiau)



v. Arnim-Züsedom



v. Bandemer



Bauer



v. Baumbach



Dr Beckmann



Beuchelt



v. Bieberstein



v. Blanckenburg



Frhr v. Bodenhausen



v. Böhlendorff-Kölpin



Böning



v. Bonin



Bosse



Boysen



v. Bredow



v. Brockhausen



Frhr v. Buddenbrock



v. Bülow-Bothkamp



v. Davier



v. Dewitz-Schönhagen



Dietrich (Templin)



Frhr v. Dobeneck



Eberhard



v. Eichel



v. Eisenhart-Rothe



Dr Frhr v. Erffa



Felisch



Graf v. Finckenstein



Firzlaff



Fischer



Dr Gaigalat


v. Götz


Gottschalk


Hammer


v. Heimburg


v. Helldorff


Henning


Dr v. Heydebrand und der Lase


v. Heydebreck


v. Heyking


Himburg-Rogätz


Himburg-Rosenhof


Hirt


Hoffmeyer


Hogrefe


Holtschke

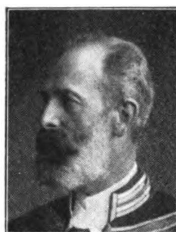

Jacobskötter



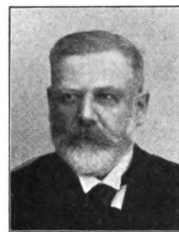
Dr Irmer



Kache



Graf v. Kanitz



Kasch



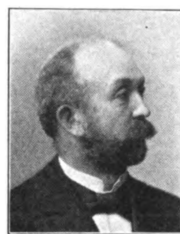
v. Kessel



v. Kleist-Drenow



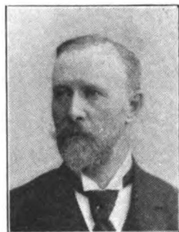
v. Klitzing



v. Kölichen



Dr v. Korn-Rudelsdorf



v. Kotze



v. Kownacki-Tauersee



Krause (Dawillen)



Kreth



Dr Kropatscheck



Dr Krüger (Marienburg)



Kuntze


v. Leipziger


v. Lieres und Wilkau


Graf zu Limburg-Stirum


v. Lingenthal


v. Loebell


v. Löbenstein


v. Luck (Strehlen)


v. Lucke-Büttnershof


Malkewitz


Frhr v. Marenholtz


Mentz


v. Meßling


Meyenschein


Meyer (Bielefeld)


v. Negelein


v. Neumann-Hanseberg


v. Normann


Pallaske


v. Pappenheim


v. Perbandt-Windekeim


Frhr v. Plettenberg-Mehrum


Praetorius


v. Prittwitz und Gaffron


Frhr zu Putlitz


v. Queis


Dr v. Quistorp


v. Rautter


Reck


Reinicke (Mansfeld)


Frhr v. Richthofen


v. Riepenhausen


Rudorf


v. Saucken


v. Schierstaedt


Frhr v. Schoenaich


Scholz


Schulze-Pelkum


Graf v. Schwerin


Sernau


Sielermann


Graf zu Solms-Rödelheim


Spilgies


Stackmann


Staegenwallner


v. Staudy


Stöhr


Strosser


v. Veltheim-Schönfließ


v. Waldow-Fürstenau


v. Waldow-Mehrenthin


Graf v. Wartensleben-Rogäsen


Graf v. Wartensleben-Schwirsen


v. Wenden


v. Wentzel


Wiese


v. Wietersheim


Wilckens


Will


v. Willert


Winckler

Photographien sind bis zum Schluß der Redaktion nicht eingesandt worden von den Herren Abgeordneten v. Bockelberg, v. Buch, v. Ditfurth, v. Glasow, Graf Harrach, Heckenroth, v. Heyden, Martini, v. Neumann-Großenborau, v. Oldenburg, v. Pappritz, v. Puttkamer, v. Quast, Graf v. der Recke-Volmerstein, v. Saldern-Plattenburg, Frhr v. Willisen, Dr Wolff-Gorki und Zindler.


Dr Arendt (Mansfeld)


Arndt-Gartschin


Baensch-Schmidtlein


Barthold


Boecker


Braemer


Brütt


v. Bülow-Bossee


v. Christen


Conrad


v. Dewitz (Oldenburg)


Dr v. Dirksen


Dr Graf Douglas

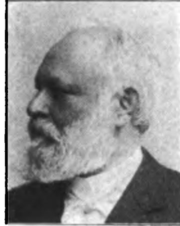

Eckert


Eichstaedt


Engelbrecht



Feldmann



Gamp



Graudke



Graß



Höltzel



Holtz



Dr Iderhoff



Ißmer



v. Kardorff



Kiehn



Klemm



Krause (Waldenburg)



Kriege



Kröner

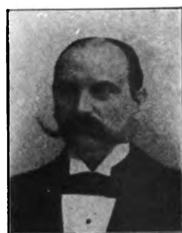


Löscher



Lückhoff


Lüders


Lüdicke


Graf Moltke


Neubarth


Pauli


Paulsen


Reinecke (Sagan)


Dr Rewoldt


Scherre


Schmidt (Nakel)


Schmidt (Rawitsch)


Schön


Schwartz-Reichenau


Stengel


Dr Stockmann


Stubbendorff



Viereck



Volger



Vorster



Dr Wagner



Wentorp



Witt (Marienwerder)



Dr v. Woyna



Frhr v. Zedlitz und Neukirch

Photographien sind bis zum Schluß der Redaktion nicht eingesandt worden von den Herren Abgeordneten Riesch, Schaube und v. der Wense.


Bachmann


Bartling


Dr Berndt


Dr Beumer


Dr Böttinger


Dr Brandt


v. Bülow (Homburg)


Dr v. Campe


Dippe


Dr Eckels


Engelsmann


v. Eynern


Dr Friedberg


Fritsch


Fürbringer

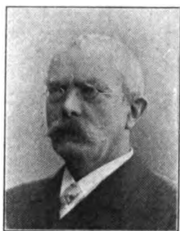

Glatzel



Gleim



Dr Görck



Graßmann



D Hackenberg



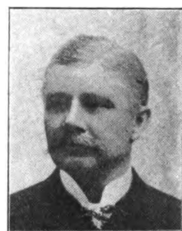
Hausmann



Herbers



Hesse



Heye



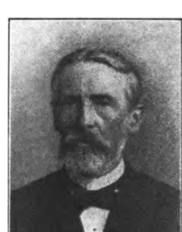
[illegible] Hilbck



Hirsch (Essen)



Hische



Hobrecht



Hofmann



Holtermann



Horn



Dr Jänecke


Jorns


Jürgensen


Junghann (Königshütte)


Junghenn (Hanau)


Dr Keil


Kerkhof


v. Knapp


Knobloch


Dr Krause (Königsberg)


Krawinkel


Dr Lotichius


Lusensky


Macco


Dr Martens


Mathis

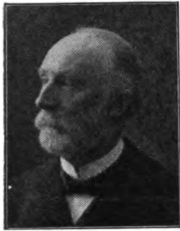

Menck


Metger

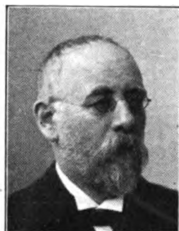

Meyer (Diepholz)

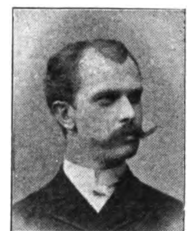

Nischwitz


Dr Paasche


Prietze


Puttfarken

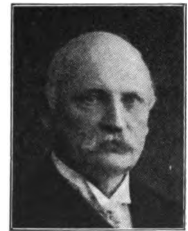

Reimnitz


Rimpau

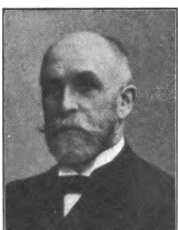

Dr Röchling


Dr Sattler


Schaffner


v. Schenckendorff


Schiffer

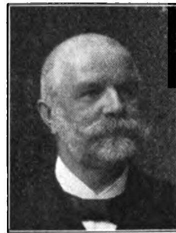

Schmieding

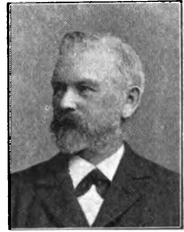

Dr Schroeder (Cassel)

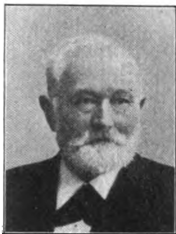

Dr Schultz (Bochum)


Schweckendieck


Seydel


Sieg


Thies


Ulrichs


Dr Voltz


Voß


Wallbrecht †


Wamhoff


Westermann


Wiersdorff


Witzmann


Wolff (Biebrich)

Herr Abgeordneter Kölle hat keine Photographie eingesandt.


Zuckschwerdt


Aronsohn


Blell


Cassel


Dietrich (Thorn)


Eickhoff


Fischbeck


Funck


Goldschmidt


Gyßling


Dr Hirsch (Berlin)

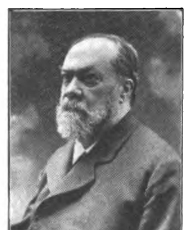

Kernth


Kindler

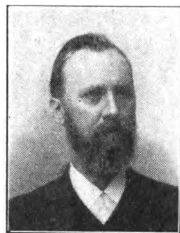

Kopsch


Kreitling


Oeser


Richter

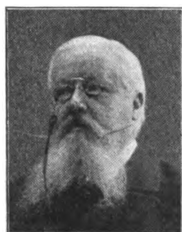

Rosenow


Schmidt (Hagen)


Schmidt (Halle)


Schmitz (Elberfeld)


Schulz (Berlin)


Traeger

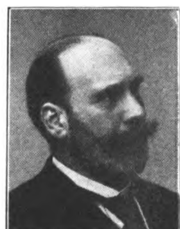

Dr Wiemer


Dr Zwick

Freisinnige Vereinigung


Broemel


Ernst


Münsterberg


Peltasohn


Pofselдt


Schahnasjan


Wolff (Lissa)

Herr Abgeordneter Kuhr hat seine Photographie nicht eingesandt.



Albers



Prinz von Arenberg



Dr Bachem



Graf v. Ballestrem



Dr Becker



Bolik



Breuer



Broekmann



Bruft



Bumiller



Busch



Cahensly



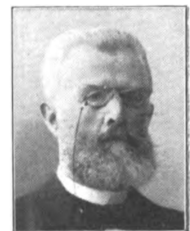
Dr Dahlem



Dasbach



Decker



v. Detten



Dinslage



Dr Dittrich (Braunsberg)



Euler



Frhr v. Eynatten



Faltin



Dr Faßbender



Dr Fervers



Fuchs



Galda



Geisler



Geyr



Dr Glattfelter



Glowatzki



Dr Goebel



Gorke



Graw


v. Hagen


Hartmann


Dr Hauptmann


Dr Heisig


Herold


Hirschberg


Dr Hitze


Hobler


Hoeveler


Hoheisel


Hubrich


Humann


Jaegen


Kaute

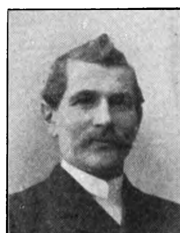

Kirsch


Klausener


Klose


Knie


Krebs


Leppelmann


Linz


Dr Marcour


Marx


Metzner


Mies


Mooren


Dr Moritz


Nadbyl


Dr Opfergelt


Dr Ostrop


Pleß


Dr Porsch



Graf Praschma



Reinhard



Dr Rintelen



Roeren



Dr Ruegenberg



Dr v. Savigny



Schmedding



Schmidt (Warburg)



Schwarze (Lippstadt)



Sittart



Graf v. Spee



Graf v. Strachwitz-Bertelsdorf



Graf v. Strachwitz-Raudnitz



Stull



Stupp



Tourneau


Trimborn

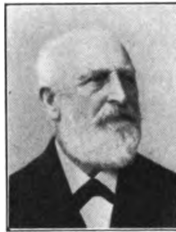

Vogt


Wallenborn


Wattendorff


Wellstein


Wester Schulte


Willebrand


de Witt (Mülheim)


Frhr
v. Wolff-Metternich


Dr am Zehnhoff


Ziesché

Photographien sind bis zum Schluß der Redaktion nicht eingesandt worden von den Herren Abgeordneten Fritzen, Dr Heveling, Stanke, Stötzel, v. Strombeck und Strzoda.



Dr Chłapowski



Dr v. Dziembowski-Pomian



v. Głębocki †



Dr v. Jażdzewski



Łosiński



Dr Mizerski



Dr v. Niegolewski



Dr v. Skarzyński



Stychel



Dr Szuman

Photographien sind bis zum Schluß der Redaktion nicht eingesandt worden von den Herren Abgeordneten v. Czarliński, v. Grabski und Schroeder (Neustadt).



v. Bodelschwingh



Schoof



Lattmann
(Deutsch-soziale Partei)



Dr Lotz
(Hospitant der freikons. Partei)



v. Schubert



Wolgast
(freisinnig)



Hanssen
(Däne)



Nielsen
(Däne)

Photographien sind bis zum Schluß der Redaktion nicht eingesandt worden von den Herren Abgeordneten Dr Hahn und Werner.

Kalender für 1904—1908

	Januar 1904	Januar 1905	Januar 1906	Januar 1907	Januar 1908
1	F 1 Neujahr	S 1 Neujahr	Mo 1 Neujahr	Di 1 Neujahr	Mi 1 Neujahr
2	Sb 2	Mo 2	Di 2	Mi 2	Do 2
3	S 3	Di 3	Mi 3	Do 3	F 3
4	Mo 4	Mi 4	Do 4	F 4	Sb 4
5	Di 5	Do 5	F 5	Sb 5	S 5
6	Mi 6 Hl. 3 Kön.	F 6 Hl. 3 Kön.	Sb 6 Hl. 3 Kön.	S 6 Hl. 3 Kön.	Mo 6 Hl. 3 Kön.
7	Do 7	Sb 7	S 7	Mo 7	Di 7
8	F 8	S 8	Mo 8	Di 8	Mi 8
9	Sb 9	Mo 9	Di 9	Mi 9	Do 9
10	S 10	Di 10	Mi 10	Do 10	F 10
11	Mo 11	Mi 11	Do 11	F 11	Sb 11
12	Di 12	Do 12	F 12	S 12	S 12
13	Mi 13	F 13	Sb 13	S 13	Mo 13
14	Do 14	Sb 14	S 14	Mo 14	Di 14
15	F 15	S 15	Mo 15	Di 15	Mi 15
16	Sb 16	Mo 16	Di 16	Mi 16	Do 16
17	S 17	Di 17	Mi 17	Do 17	F 17
18	Mo 18	Mi 18	Do 18	F 18	Sb 18
19	Di 19	Do 19	F 19	Sb 19	S 19
20	Mi 20	F 20	Sb 20	S 20	Mo 20
21	Do 21	Sb 21	S 21	Mo 21	Di 21
22	F 22	S 22	Mo 22	Di 22	Mi 22
23	Sb 23	Mo 23	Di 23	Mi 23	Do 23
24	S 24	Di 24	Mi 24	Do 24	F 24
25	Mo 25	Mi 25	Do 25	F 25	Sb 25
26	Di 26	Do 26	F 26	Sb 26	S 26
27	Mi 27 Kais. Geb.	F 27 Kais. Geb.	Sb 27 Kais. Geb.	S 27 Kais. Geb.	Mo 27 Kais. Geb.
28	Do 28	Sb 28	S 28	Mo 28	Di 28
29	F 29	S 29	Mo 29	Di 29	Mi 29
30	Sb 30	Mo 30	Di 30	Mi 30	Do 30
31	S 31	Di 31	Mi 31	Do 31	F 31

	Februar 1904	Februar 1905	Februar 1906	Februar 1907	Februar 1908
1	Mo 1	Mi 1	Do 1	F 1	Sb 1
2	Di 2 Lichtmeß	Do 2 Lichtmeß	F 2 Lichtmeß	Sb 2 Lichtmeß	S 2 Lichtmeß
3	Mi 3	F 3	Sb 3	S 3	Mo 3
4	Do 4	Sb 4	S 4	Mo 4	Di 4
5	F 5	S 5	Mo 5	Di 5	Mi 5
6	Sb 6	Mo 6	Di 6	Mi 6	Do 6
7	S 7	Di 7	Mi 7	Do 7	F 7
8	Mo 8	Mi 8	Do 8	F 8	Sb 8
9	Di 9	Do 9	F 9	Sb 9	S 9
10	Mi 10	F 10	Sb 10	S 10	Mo 10
11	Do 11	Sb 11	S 11	Mo 11	Di 11
12	F 12	S 12	Mo 12	Di 12	Mi 12
13	Sb 13	Mo 13	Di 13	Mi 13 Ascherm.	Do 13
14	S 14	Di 14	Mi 14	Do 14	F 14
15	Mo 15	Mi 15	Do 15	F 15	Sb 15
16	Di 16	Do 16	F 16	Sb 16	S 16
17	Mi 17 Ascherm.	F 17	Sb 17	S 17	Mo 17
18	Do 18	Sb 18	S 18	Mo 18	Di 18
19	F 19	S 19	Mo 19	Di 19	Mi 19
20	Sb 20	Mo 20	Di 20	Mi 20	Do 20
21	S 21	Di 21	Mi 21	Do 21	F 21
22	Mo 22	Mi 22	Do 22	F 22	Sb 22
23	Di 23	Do 23	F 23	Sb 23	S 23
24	Mi 24	F 24	Sb 24	S 24	Mo 24
25	Do 25	Sb 25	S 25	Mo 25	Di 25
26	F 26	S 26	Mo 26	Di 26	Mi 26
27	Sb 27	Mo 27	Di 27	Mi 27	Do 27
28	S 28	Di 28	Mi 28 Ascherm.	Do 28	F 28
29	Mo 29				Sb 29

Kalender für 1904—1908

März 1904	März 1905	März 1906	März 1907	März 1908
Di 1	Mi 1	Do 1	F 1	S 1
Mi 2	Do 2	F 2	Sb 2	Mo 2
Do 3	F 3	Sb 3	S 3	Di 3
F 4	Sb 4	S 4	Mo 4	Mi 4 Ascherm.
Sb 5	S 5	Mo 5	Di 5	Do 5
S 6	Mo 6	Di 6	Mi 6	F 6
Mo 7	Di 7	Mi 7	Do 7	Sb 7
Di 8	Mi 8 Ascherm.	Do 8	F 8	S 8
Mi 9	Do 9	F 9	Sb 9	Mo 9
Do 10	F 10	Sb 10	S 10	Di 10
F 11	Sb 11	S 11	Mo 11	Mi 11
Sb 12	S 12	Mo 12	Di 12	Do 12
S 13	Mo 13	Di 13	Mi 13	F 13
Mo 14	Di 14	Mi 14	Do 14	Sb 14
Di 15	Mi 15	Do 15	F 15	S 15
Mi 16	Do 16	F 16	Sb 16	Mo 16
Do 17	F 17	Sb 17	S 17	Di 17
F 18	Sb 18	S 18	Mo 18	Mi 18
Sb 19	S 19	Mo 19	Di 19	Do 19
S 20	Mo 20	Di 20	Mi 20	F 20
Mo 21	Di 21	Mi 21	Do 21	Sb 21
Di 22	Mi 22	Do 22	F 22	S 22
Mi 23	Do 23	F 23	Sb 23	Mo 23
Do 24	F 24	Sb 24	S 24	Di 24
F 25 Mar.Verk.	Sb 25 Mar.Verk.	S 25 Mar.Verk.	Mo 25 Mar.Verk.	Mi 25 Ma .Verk.
Sb 26	S 26	Mo 26	Di 26	Do 26
S 27	Mo 27	Di 27	Mi 27	F 27
Mo 28	Di 28	Mi 28	Do 28 Grün D.	Sb 28
Di 29	Mi 29	Do 29	F 29 Charfreit.	S 29
Mi 30	Do 30	F 30	Sb 30	Mo 30
Do 31 Grün D.	F 31	Sb 31	S 31 Hl. Osterf.	Di 31

April 1904	April 1905	April 1906	April 1907	April 1908
F 1 Charfreit.	Sb 1	S 1	Mo 1 Hl. Osterf.	Mi 1
Sb 2	S 2	Mo 2	Di 2	Do 2
S 3 } Hl. Osterf.	Mo 3	Di 3	Mi 3	F 3
Mo 4	Di 4	Mi 4	Do 4	Sb 4
Di 5	Mi 5	Do 5	F 5	S 5
Mi 6	Do 6	F 6	Sb 6	Mo 6
Do 7	F 7	Sb 7	S 7	Di 7
F 8	Sb 8	S 8	Mo 8	Mi 8
Sb 9	S 9	Mo 9	Di 9	Do 9
S 10	Mo 10	Di 10	Mi 10	F 10
Mo 11	Di 11	Mi 11	Do 11	Sb 11
Di 12	Mi 12	Do 12 Grün D.	F 12	S 12
Mi 13	Do 13	F 13 Charfreit.	Sb 13	Mo 13
Do 14	F 14	Sb 14	S 14	Di 14
F 15	Sb 15	S 15 } Hl. Osterf.	Mo 15	Mi 15
Sb 16	S 16	Mo 16	Di 16	Do 16 Grün D.
S 17	Mo 17	Di 17	Mi 17	F 17 Charfreit.
Mo 18	Di 18	Mi 18	Do 18	Sb 18
Di 19	Mi 19	Do 19	F 19	S 19 } Hl. Osterf.
Mi 20	Do 20 Grün D.	F 20	Sb 20	Mo 20
Do 21	F 21 Charfreit.	Sb 21	S 21	Di 21
F 22	Sb 22	S 22	Mo 22	Mi 22
Sb 23	S 23 } Hl. Osterf.	Mo 23	Di 23	Do 23
S 24	Mo 24	Di 24	Mi 24	F 24
Mo 25	Di 25	Mi 25	Do 25	Sb 25
Di 26	Mi 26	Do 26	F 26	S 26
Mi 27	Do 27	F 27	Sb 27	Mo 27
Do 28	F 28	Sb 28	S 28	Di 28
F 29	Sb 29	S 29	Mo 29	Mi 29
Sb 30	S 30	Mo 30	Di 30	Do 30

Kalender für 1904—1908

Mai 1904	Mai 1905	Mai 1906	Mai 1907	Mai 1908
S 1	Mo 1	Di 1	Mi 1	F 1
Mo 2	Di 2	Mi 2	Do 2	Sb 2
Di 3	Mi 3	Do 3	F 3	S 3
Mi 4	Do 4	F 4	Sb 4	Mo 4
Do 5	F 5	Sb 5	S 5	Di 5
F 6	Sb 6	S 6	Mo 6	Mi 6
Sb 7	S 7	Mo 7	Di 7	Do 7
S 8	Mo 8	Di 8	Mi 8	F 8
Mo 9	Di 9	Mi 9	Do 9 Chr. Him.	Sb 9
Di 10	Mi 10	Do 10	F 10	S 10
Mi 11	Do 11	F 11	Sb 11	Mo 11
Do 12 Chr. Him.	F 12	Sb 12	S 12	Di 12
F 13	Sb 13	S 13	Mo 13	Mi 13
Sb 14	S 14	Mo 14	Di 14	Do 14
S 15	Mo 15	Di 15	Mi 15	F 15
Mo 16	Di 16	Mi 16	Do 16	Sb 16
Di 17	Mi 17	Do 17	F 17	S 17
Mi 18	Do 18	F 18	Sb 18	Mo 18
Do 19	F 19	Sb 19	S 19 H. Pfingst.	Di 19
F 20	Sb 20	S 20	Mo 20	Mi 20
Sb 21	S 21	Mo 21	Di 21	Do 21
S 22 H. Pfingst.	Mo 22	Di 22	Mi 22	F 22
Mo 23	Di 23	Mi 23	Do 23	Sb 23
Di 24	Mi 24	Do 24 Chr. Him.	F 24	S 24
Mi 25	Do 25	F 25	Sb 25	Mo 25
Do 26	F 26	Sb 26	S 26	Di 26
F 27	Sb 27	S 27	Mo 27	Mi 27
Sb 28	S 28	Mo 28	Di 28	Do 28 Chr. Him.
S 29	Mo 29	Di 29	Mi 29	F 29
Mo 30	Di 30	Mi 30	Do 30 Fronleich.	Sb 30
Di 31	Mi 31	Do 31	F 31	S 31

Juni 1904	Juni 1905	Juni 1906	Juni 1907	Juni 1908
Mi 1	Do 1 Chr. Him.	F 1	Sb 1	Mo 1
Do 2 Fronleich.	F 2	Sb 2	S 2	Di 2
F 3	Sb 3	S 3 H. Pfingst.	Mo 3	Mi 3
Sb 4	S 4	Mo 4	Di 4	Do 4
S 5	Mo 5	Di 5	Mi 5	F 5
Mo 6	Di 6	Mi 6	Do 6	Sb 6
Di 7	Mi 7	Do 7	F 7	S 7 H. Pfingst.
Mi 8	Do 8	F 8	Sb 8	Mo 8
Do 9	F 9	Sb 9	S 9	Di 9
F 10	Sb 10	S 10	Mo 10	Mi 10
Sb 11	S 11 H. Pfingst.	Mo 11	Di 11	Do 11
S 12	Mo 12	Di 12	Mi 12	F 12
Mo 13	Di 13	Mi 13	Do 13	Sb 13
Di 14	Mi 14	Do 14 Fronleich.	F 14	S 14
Mi 15	Do 15	F 15	Sb 15	Mo 15
Do 16	F 16	Sb 16	S 16	Di 16
F 17	Sb 17	S 17	Mo 17	Mi 17
Sb 18	S 18	Mo 18	Di 18	Do 18 Fronleich.
S 19	Mo 19	Di 19	Mi 19	F 19
Mo 20	Di 20	Mi 20	Do 20	Sb 20
Di 21	Mi 21	Do 21	F 21	S 21
Mi 22	Do 22 Fronleich.	F 22	Sb 22	Mo 22
Do 23	F 23	Sb 23	S 23	Di 23
F 24	Sb 24	S 24	Mo 24	Mi 24
Sb 25	S 25	Mo 25	Di 25	Do 25
S 26	Mo 26	Di 26	Mi 26	F 26
Mo 27	Di 27	Mi 27	Do 27	Sb 27
Di 28	Mi 28	Do 28	F 28	S 28
Mi 29 Peter, P.	Do 29 Peter, P.	F 29 Peter, P.	Sb 29 Peter, P.	Mo 29 Peter, P.
Do 30	F 30	Sb 30	S 30	Di 30

Kalender für 1904—1908

Juli 1904	Juli 1905	Juli 1906	Juli 1907	Juli 1908
F 1	Sb 1	S 1	Mo 1	Mi 1
Sb 2	S 2	Mo 2	Di 2	Do 2
S 3	Mo 3	Di 3	Mi 3	F 3
Mo 4	Di 4	Mi 4	Do 4	Sb 4
Di 5	Mi 5	Do 5	F 5	S 5
Mi 6	Do 6	F 6	Sb 6	Mo 6
Do 7	F 7	Sb 7	S 7	Di 7
F 8	Sb 8	S 8	Mo 8	Mi 8
Sb 9	S 9	Mo 9	Di 9	Do 9
S 10	Mo 10	Di 10	Mi 10	F 10
Mo 11	Di 11	Mi 11	Do 11	Sb 11
Di 12	Mi 12	Do 12	F 12	S 12
Mi 13	Do 13	F 13	Sb 13	Mo 13
Do 14	F 14	Sb 14	S 14	Di 14
F 15	Sb 15	S 15	Mo 15	Mi 15
Sb 16	S 16	Mo 16	Di 16	Do 16
S 17	Mo 17	Di 17	Mi 17	F 17
Mo 18	Di 18	Mi 18	Do 18	Sb 18
Di 19	Mi 19	Do 19	F 19	S 19
Mi 20	Do 20	F 20	Sb 20	Mo 20
Do 21	F 21	Sb 21	S 21	Di 21
F 22	Sb 22	S 22	Mo 22	Mi 22
Sb 23	S 23	Mo 23	Di 23	Do 23
S 24	Mo 24	Di 24	Mi 24	F 24
Mo 25	Di 25	Mi 25	Do 25	Sb 25
Di 26	Mi 26	Do 26	F 26	S 26
Mi 27	Do 27	F 27	Sb 27	Mo 27
Do 28	F 28	Sb 28	S 28	Di 28
F 29	Sb 29	S 29	Mo 29	Mi 29
Sb 30	S 30	Mo 30	Di 30	Do 30
S 31	Mo 31	Di 31	Mi 31	F 31

August 1904	August 1905	August 1906	August 1907	August 1908
Mo 1	Di 1	Mi 1	Do 1	Sb 1
Di 2	Mi 2	Do 2	F 2	S 2
Mi 3	Do 3	F 3	Sb 3	Mo 3
Do 4	F 4	Sb 4	S 4	Di 4
F 5	Sb 5	S 5	Mo 5	Mi 5
Sb 6	S 6	Mo 6	Di 6	Do 6
S 7	Mo 7	Di 7	Mi 7	F 7
Mo 8	Di 8	Mi 8	Do 8	Sb 8
Di 9	Mi 9	Do 9	F 9	S 9
Mi 10	Do 10	F 10	Sb 10	Mo 10
Do 11	F 11	Sb 11	S 11	Di 11
F 12	Sb 12	S 12	Mo 12	Mi 12
Sb 13	S 13	Mo 13	Di 13	Do 13
S 14	Mo 14	Di 14	Mi 14	F 14
Mo 15	Di 15	Mi 15	Do 15	Sb 15
Di 16	Mi 16	Do 16	F 16	S 16
Mi 17	Do 17	F 17	Sb 17	Mo 17
Do 18	F 18	Sb 18	S 18	Di 18
F 19	Sb 19	S 19	Mo 19	Mi 19
Sb 20	S 20	Mo 20	Di 20	Do 20
S 21	Mo 21	Di 21	Mi 21	F 21
Mo 22	Di 22	Mi 22	Do 22	Sb 22
Di 23	Mi 23	Do 23	F 23	S 23
Mi 24	Do 24	F 24	Sb 24	Mo 24
Do 25	F 25	Sb 25	S 25	Di 25
F 26	Sb 26	S 26	Mo 26	Mi 26
Sb 27	S 27	Mo 27	Di 27	Do 27
S 28	Mo 28	Di 28	Mi 28	F 28
Mo 29	Di 29	Mi 29	Do 29	Sb 29
Di 30	Mi 30	Do 30	F 30	S 30
Mi 31	Do 31	F 31	Sb 31	Mo 31

Kalender für 1904—1908

September 1904		September 1905		September 1906		September 1907		September 1908	
Do	1	F	1	Sb	1	S	1	Di	1
F	2	Sb	2	S	2	Mo	2	Mi	2
Sb	3	S	3	Mo	3	Di	3	Do	3
S	4	Mo	4	Di	4	Mi	4	F	4
Mo	5	Di	5	Mi	5	Do	5	Sb	5
Di	6	Mi	6	Do	6	F	6	S	6
Mi	7	Do	7	F	7	Sb	7	Mo	7
Do	8	F	8	Sb	8	S	8	Di	8
F	9	Sb	9	S	9	Mo	9	Mi	9
Sb	10	S	10	Mo	10	Di	10	Do	10
S	11	Mo	11	Di	11	Mi	11	F	11
Mo	12	Di	12	Mi	12	Do	12	Sb	12
Di	13	Mi	13	Do	13	F	13	S	13
Mi	14	Do	14	F	14	Sb	14	Mo	14
Do	15	F	15	Sb	15	S	15	Di	15
F	16	Sb	16	S	16	Mo	16	Mi	16
Sb	17	S	17	Mo	17	Di	17	Do	17
S	18	Mo	18	Di	18	Mi	18	F	18
Mo	19	Di	19	Mi	19	Do	19	Sb	19
Di	20	Mi	20	Do	20	F	20	S	20
Mi	21	Do	21	F	21	Sb	21	Mo	21
Do	22	F	22	Sb	22	S	22	Di	22
F	23	Sb	23	S	23	Mo	23	Mi	23
Sb	24	S	24	Mo	24	Di	24	Do	24
S	25	Mo	25	Di	25	Mi	25	F	25
Mo	26	Di	26	Mi	26	Do	26	Sb	26
Di	27	Mi	27	Do	27	F	27	S	27
Mi	28	Do	28	F	28	Sb	28	Mo	28
Do	29	F	29	Sb	29	S	29	Di	29
F	30	Sb	30	S	30	Mo	30	Mi	30

Oktober 1904		Oktober 1905		Oktober 1906		Oktober 1907		Oktober 1908	
Sb	1	S	1	Mo	1	Di	1	Do	1
S	2	Mo	2	Di	2	Mi	2	F	2
Mo	3	Di	3	Mi	3	Do	3	Sb	3
Di	4	Mi	4	Do	4	F	4	S	4
Mi	5	Do	5	F	5	Sb	5	Mo	5
Do	6	F	6	Sb	6	S	6	Di	6
F	7	Sb	7	S	7	Mo	7	Mi	7
Sb	8	S	8	Mo	8	Di	8	Do	8
S	9	Mo	9	Di	9	Mi	9	F	9
Mo	10	Di	10	Mi	10	Do	10	Sb	10
Di	11	Mi	11	Do	11	F	11	S	11
Mi	12	Do	12	F	12	Sb	12	Mo	12
Do	13	F	13	Sb	13	S	13	Di	13
F	14	Sb	14	S	14	Mo	14	Mi	14
Sb	15	S	15	Mo	15	Di	15	Do	15
S	16	Mo	16	Di	16	Mi	16	F	16
Mo	17	Di	17	Mi	17	Do	17	Sb	17
Di	18	Mi	18	Do	18	F	18	S	18
Mi	19	Do	19	F	19	Sb	19	Mo	19
Do	20	F	20	Sb	20	S	20	Di	20
F	21	Sb	21	S	21	Mo	21	Mi	21
Sb	22	S	22	Mo	22	Di	22	Do	22
S	23	Mo	23	Di	23	Mi	23	F	23
Mo	24	Di	24	Mi	24	Do	24	Sb	24
Di	25	Mi	25	Do	25	F	25	S	25
Mi	26	Do	26	F	26	Sb	26	Mo	26
Do	27	F	27	Sb	27	S	27	Di	27
F	28	Sb	28	S	28	Mo	28	Mi	28
Sb	29	S	29	Mo	29	Di	29	Do	29
S	30	Mo	30	Di	30	Mi	30	F	30
Mo	31	Di	31	Mi	31	Do	31	Sb	31

Kalender für 1904—1908

November 1904	November 1905	November 1906	November 1907	November 1908
Di 1 Aller Heil.	Mi 1 Aller Heil.	Do 1 Aller Heil.	F 1 Aller Heil.	S 1 Aller Heil.
Mi 2	Do 2	F 2	Sb 2	Mo 2
Do 3	F 3	Sb 3	S 3	Di 3
F 4	Sb 4	S 4	Mo 4	Mi 4
Sb 5	S 5	Mo 5	Di 5	Do 5
S 6	Mo 6	Di 6	Mi 6	F 6
Mo 7	Di 7	Mi 7	Do 7	Sb 7
Di 8	Mi 8	Do 8	F 8	S 8
Mi 9	Do 9	F 9	Sb 9	Mo 9
Do 10	F 10	Sb 10	S 10	Di 10
F 11	Sb 11	S 11	Mo 11	Mi 11
Sb 12	S 12	Mo 12	Di 12	Do 12
S 13	Mo 13	Di 13	Mi 13	F 13
Mo 14	Di 14	Mi 14	Do 14	Sb 14
Di 15	Mi 15	Do 15	F 15	S 15
Mi 16 Bußtag	Do 16	F 16	Sb 16	Mo 16
Do 17	F 17	Sb 17	S 17	Di 17
F 18	Sb 18	S 18	Mo 18	Mi 18 Bußtag
Sb 19	S 19	Mo 19	Di 19	Do 19
S 20 Totenfest	Mo 20	Di 20	Mi 20 Bußtag	F 20
Mo 21	Di 21	Mi 21 Bußtag	Do 21	Sb 21
Di 22	Mi 22 Bußtag	Do 22	F 22	S 22 Totenfest
Mi 23	Do 23	F 23	Sb 23	Mo 23
Do 24	F 24	Sb 24	S 24 Totenfest	Di 24
F 25	Sb 25	S 25 Totenfest	Mo 25	Mi 25
Sb 26	S 26 Totenfest	Mo 26	Di 26	Do 26
S 27	Mo 27	Di 27	Mi 27	F 27
Mo 28	Di 28	Mi 28	Do 28	Sb 28
Di 29	Mi 29	Do 29	F 29	S 29
Mi 30	Do 30	F 30	Sb 30	Mo 30

Dezember 1904	Dezember 1905	Dezember 1906	Dezember 1907	Dezember 1908
Do 1	F 1	Sb 1	S 1	Di 1
F 2	Sb 2	S 2	Mo 2	Mi 2
Sb 3	S 3	Mo 3	Di 3	Do 3
S 4	Mo 4	Di 4	Mi 4	F 4
Mo 5	Di 5	Mi 5	Do 5	Sb 5
Di 6	Mi 6	Do 6	F 6	S 6
Mi 7	Do 7	F 7	Sb 7	Mo 7
Do 8 Mar. E.	F 8 Mar. E.	Sb 8 Mar. E.	S 8 Mar. E.	Di 8 Mar. E.
F 9	Sb 9	S 9	Mo 9	Mi 9
Sb 10	S 10	Mo 10	Di 10	Do 10
S 11	Mo 11	Di 11	Mi 11	F 11
Mo 12	Di 12	Mi 12	Do 12	Sb 12
Di 13	Mi 13	Do 13	F 13	S 13
Mi 14	Do 14	F 14	Sb 14	Mo 14
Do 15	F 15	Sb 15	S 15	Di 15
F 16	Sb 16	S 16	Mo 16	Mi 16
Sb 17	S 17	Mo 17	Di 17	Do 17
S 18	Mo 18	Di 18	Mi 18	F 18
Mo 19	Di 19	Mi 19	Do 19	Sb 19
Di 20	Mi 20	Do 20	F 20	S 20
Mi 21	Do 21	F 21	Sb 21	Mo 21
Do 22	F 22	Sb 22	S 22	Di 22
F 23	Sb 23	S 23	Mo 23	Mi 23
Sb 24	S 24	Mo 24	Di 24	Do 24
S 25 Weihn.	Mo 25 Weihn.	Di 25 Weihn.	Mi 25 Weihn.	F 25 Weihn.
Mo 26 Weihn.	Di 26 Weihn.	Mi 26 Weihn.	Do 26 Weihn.	Sb 26 Weihn.
Di 27	Mi 27	Do 27	F 27	S 27
Mi 28	Do 28	F 28	Sb 28	Mo 28
Do 29	F 29	Sb 29	S 29	Di 29
F 30	Sb 30	S 30	Mo 30	Mi 30
Sb 31 Silvester	S 31 Silvester	Mo 31 Silvester	Di 31 Silvester	Do 31 Silvester

